Digitized by Google

image
not
available

<3662354632001 2

<3662354632001 2

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Bericht
über die
Ständeverſammlung
des
Königreichs Baiern

vom 17. November 1827 bis 18. August 1828

erſtattet

an ſeine Kommittentin

die baieriſche Nazion

von dem Abgeordneten

Graf Chriſtian Ernſt von Bentzel-Sternau.

Unſer Ziel ſei Baierns, des von Mir ſo innig geliebten Baierns, Wohl!

K. Ludwigs I. Thronrede.

Zürich, 1829.

Trachsler'ſche Buch- und Kunſthandlung.

Digitized by Google

IOTHECA
GIA
CENSIS.
MON

91

Digitized by Google

Baiern!

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Zu Ihnen ſpreche ich, biedere und vaterländiſch geſinnte Baiern! zu Ihnen, der mir theuern Geſammtheit meiner baieriſchen Vaterlandsgenoſſen, zu der Nazion!

Nicht an Sie allein richtet ſich daher mein Wort, mit meinem Handſchlag begrüßte baieriſche Männer und Hausväter! die meine Amtsbrüder und mich als Abgeordnete zu der Ständeverſammlung erwählten.

Ich weihe es auch Ihnen, meine Landsleute, welche der geſetzliche Steuerfuß keinen Antheil an der Wahl nehmen ließ!

Ihnen, baieriſche Frauen, Töchter, Gattinnen und Mütter baieriſcher Bürger! zur Theilnahme berufen an Wohl und Weh der Familien, wie des Landes, berufen zur Erziehung und Bildung ſeiner Kinder und künftigen Stützen! nicht ausgeſchloſſen von den wichtigſten Ereigniſſen des bürgerlichen Lebens und Wirkens, wenn gleich von der Bühne ihrer öffentlichen Verhandlung entfernt!

Auch Ihnen, heranblühende Jugend! heranblühend für Vertheidigung wie für Friedensdienſt des Vaterlandes, für Familien- wie für Bürger-Werth und Glück, empfänglich für Gutes und Großes, und hoffentlich bald thätig für beides.

Und auch Dir, hoffnungsvolle Kindheit, Knoſpe unſers künftigen Gedeihens, und im Beſitz einer Verfaſſung geboren, die wir, Zeugen und Opfer der Zeitſtürme, erſt werden ſahen!

Mitglieder des Baiernvolkes! Geſammtheit aller Kinder des Vaterlandes! zu Ihnen rede ich, zu der Nazion!

Soll ich es erſt rechtfertigen, daß ich über Ihre wichtigſte Angelegenheit das Wort an Sie nehme? Sie legen mir eine ſolche Verbindlichkeit gewiß nicht auf, denn Sie fühlen, was

Digitized by Google

den Bevollmächtigten antreibt, ſeinen Bevollmächtigern Rechenſchaft zu leiſten, und wie tief es in dem Verhältniß geſetzlicher Freiheit gegründet iſt, dem Amte, welches öffentliches Zutrauen verlieh, den öffentlichen Bericht über den Gebrauch dieſes Zutrauens anzuſchließen. Allein, auch die reinſte Abſicht thut wohl, dann, wann ſie das Ungewöhnliche oder auch nur das Ungewöhnte unternimmt, mit bereitwilliger Freimüthigkeit ihre Gründe anzugeben, damit ſie nicht verkannt und hierdurch ſelbſt ihrem gemeinnützigen Zwecke nachtheilig werde.

Ungewöhnlich ſind Berichte der Art, wie der meinige, in dem Auslande nicht mehr; bei uns ſind ſie ungewöhnt. Aber folgt daraus, daß etwas zum erſtenmale geſchieht, der Fehlſchluß, es dürfe gar nicht geſchehen?

Zu Erreichung der Verſtändigung zwiſchen der Nazion und ihren von ihr erwählten Stellvertretern, iſt die Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen geſetzlich eingeführt: der Zutritt ſteht offen zu den Sitzungen; die Geſchwind- und Nachſchreiber dürfen für Zeitungen und öffentliche Nachrichten den Rednern und Sprechern nacheilen; und die Protokolle der Kammer-Verhandlungen werden dem Druck amtlich übergeben.

Doch nur das Publikum der Hauptſtadt vermag den Sitzungen beizuwohnen; der Raum iſt beengt und kann verhältnißmäßig nur wenige Perſonen faſſen; die Frauen haben leider keinen Zutritt mehr!

Unſere Anſtalt für Geſchwindſchreiber liegt noch immer in der Wiege; es geſchieht zu wenig für ſie, ſo verdienſtvoll und thätig auch ihr Unternehmer (ich nenne ihn dem dankbaren Vaterlande) Gabelſperger war und iſt; er ſteht bis auf dieſen Augenblick mit einem Gehilfen allein vor ſeiner umfaſſenden Aufgabe.

Die gewöhnlichen Nachſchreiber ſind, ohne die Hilfe der Geſchwindſchreibekunſt, nicht im Stande, den oft fliegenden Worten der Sprecher zu folgen, und ihre Leiſtungen beſtehen daher nur aus Bruchſtücken. Beide Klaſſen der Schreiber

Digitized by Google

werden überdies durch die Schwierigkeiten gehindert, welche die Form des Sitzungsſaales und die Lage der ihnen angewieſenen Plätze ihrem deutlichen Verſtändniß der Reden entgegenſetzen!

Bei ſolchen Verhältniſſen müſſen die Zeitungsnachrichten, die nur aus ſo unvollkommener Quelle ſchöpfen, unvollſtändig und oft ſehr unbefriedigend ausfallen!

Eine dem Landtag eigens gewidmete Zeitung iſt ſchon mehrmal, auch das letztemal, im Plane und von jeher in den warmen Wünſchen patriotiſcher und freimüthiger Abgeordneter geweſen, doch bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen!

Der Abdruck der Protokolle endlich geht langſam von Statten; ihr Umfang iſt zu groß, um dem Publikum im Ganzen ſehr zugänglich zu ſein; ſeine theure Weitläuftigkeit erſchwert die Anſchaffung für die Einzeln, macht ſie eigentlich unmöglich; und ſo wird die verläßigſte Quelle der öffentlichen Mittheilung ſchon gleich bei ihrem Urſprunge ein ſchwerfälliges Geräthe für Bibliotheken und Archive.

Sie ſehen demnach, biedere Baiern! wie groß die Kluft zwiſchen dem, was Ihre Repräſentanten thun, und zwiſchen Ihrer eignen Kenntnißnahme von dieſen Leiſtungen iſt.

Es iſt beinahe unmöglich, daß unter ſolchen Umſtänden das allgemeine und lebhafte Intereſſe, mit welchem Sie den erſten Landtag trotz aller dieſer Schwierigkeiten begleiteten, und auch jetzt noch die Eröffnung eines jeden folgenden feiern, ſich lang erhalten kann. Und dennoch beruht auf dem höhern Grade und der getreuen Ausdauer dieſes Intereſſes jener öffentliche Geiſt, der allein den Buchſtaben der Verfaſſung lebendig macht, und die Wirkſamkeit derſelben ſichert! dennoch beruht auf dieſem Intereſſe die Verantwortlichkeit Ihrer Abgeordneten, welche in dem wahren Bedürfniſſe der Nazion denken, reden und handeln ſollen, und daher durch die möglichſte Oeffentlichkeit ſtets dem Publikum in der That, und nicht nur dem Namen nach vor Augen ſtehen müſſen! dennoch

Digitized by Google

beruht auf dieſem Intereſſe, und der ihm frommenden ſchnellen Oeffentlichkeit Ihr Vertrauen auf Ihre Stände, meine biedern Baiern; Ihre Dankverehrung gegen den erhabenen Inhaber des Thrones, Ihre Gerechtigkeit gegen ſeine Regierungsſtellen, vorzüglich gegen das Miniſterium, welches die Geſetzanträge in die Kammern bringt, ſie daſelbſt unterſtützt und vertheidigt, ſie durchführt oder ihre Ablehnung erfährt.

Alles das ſoll die Nazion, Sie, Baiern! ſollen alles dieſes wiſſen, nicht wir, Ihre Stellvertreter allein!

Um ſo wichtiger iſt Ihnen dieſe Kenntniß, da in der Regel nur alle drei Jahre ein Landtag abgehalten wird. Ein ſo langer Zwiſchenraum muß ſehr nachtheilig auf das allgemeine Intereſſe der Nazion an dem Landtage, und auf Ihre Theilnehmung, biedere Baiern! an der Verfaſſung wirken, wenn Ihnen in der Zwiſchenzeit nicht klar wird, was das nächſtemal geſchehen dürfte, und was Sie für dieſes nächſtemal zu wünſchen haben.

Auch für die alle ſechs Jahre wiederkehrende neue Wahl Ihrer Abgeordneten (die Ende 1830 das nächſtemal eintritt) iſt es Ihnen wichtig zu wiſſen, ob und wie Sie in dem bisherigen Zutrauen auf Ihre Stellvertreter beharren können oder nicht.

In dieſen ſämmtlichen Gründen muß, wie ich rechtlich überzeugt ſein darf, auch der bedächtlichſte Zweifler (iſt er nur unbefangen und wohlgeſinnt) genüglichen Stoff finden, um die reine und nützliche Abſicht des gegenwärtigen Berichtes zu erkennen, und mit mir zu wünſchen, daß jetzt und künftig viele Ihrer Abgeordneten dieſelbe Rechenſchaft erſtatten möchten, um die ſo wichtige Sache nach Verdienſt vielſeitig zu beleuchten.

In anſpruchloſer und freimüthiger Erfüllung jener pflichtmäßigen Aufgabe, die ich von Ueberzeugung und Gewiſſen empfange, werde ich Ihnen, geehrte und werthe Baiern und Vaterlandsgenoſſen aller Klaſſen! nunmehr darſtellen, wie

Digitized by Google

wir, Ihre Stellvertreter, zuſammen kamen, welche Geſchäfte, und wie wir ſie behandelten; welche Ergebniſſe unſere Wirkſamkeit beſchloſſen; was die Vergangenheit fordert, die Zukunft rathſam macht; und mit welchen Folgerungen, mit welchen Vorſätzen und mit welchen Wünſchen Ihr Berichtſteller von der ihm durch Ihr Zutrauen angewieſenen Bahn zurückkehrt.

Wir vereinigten uns zum erſtenmale, ſeit der Vater der Verfaſſung, und bis zu ſeinem unerwarteten Ableben auch der Vater ſeines Volkes, Maximilian I., dem Thron, dem Reiche, der Erde entnommen war! Wir richteten die Blicke trauernder Verehrung, reiner Sehnſucht und warmer Dankbarkeit nach der Gruft, wo ſeine Aſche ruht; auf ſein edelſtes Denkmal, unſere Verfaſſung. Wir ſammelten uns mit jugendlichem Vertrauen, lebendiger Ehrerbietung und feſter Entſchloſſenheit für das von ihm beabſichtete Gute um den erlauchten Erben ſeiner Geſinnungen, unſerer Anhänglichkeit, der baieriſchen Krone! Wir ſahen ſeinen Mittheilungen für Befeſtigung und Entwicklung der Verfaſſung, ſeinen Maßregeln für Anordnung des Staatshaushalts und für Erleichterung der Nazion, und dem verjüngten Leben ſtaatskräftigen Verbeſſerungsſtrebens entgegen. Mit Vergnügen fanden wir in unſerer Mitte eine Zahl ſtändiſcher Veteranen, welche ſchon dem erſten Landtag von 1819 und den beiden folgenden beigewohnt; wir begrüßten die Mehrheit der Mitglieder des vorigen Landtags, und wenn uns auch manche Lücke in unſern Reihen ſchmerzlich ſichtbar wurde, ſo erinnerten wir uns dagegen des guten Willens neu eintretender Theilnehmer. Mit Achtung und Zutrauen erblikten wir die uns verſchwiſterte Kammer in wenig verändertem perſönlichem Beſtande, und ſchien auch manche Meinungsverſchiedenheit zwiſchen den Erb- und Wahlgenoſſen deſſelben Nazionalamtes auf Lebhaftigkeit, Schwierigkeit und vielleicht Vergeblichkeit unſerer bevorſtehenden Verhandlungen hinzudeuten, ſo begannen wir doch die Pflege der Verfaſſung

Digitized by Google

mit reiner Ergebenheit für Freiheit der Anſicht, und mit der Ueberzeugung, daß Berathung (unſer erſtes Geſchäft) nur durch den Kampf der Ideen und der Anſichten möglich ſei, und daß Beiſtimmung (unſer zweites Geſchäft) nur aus ſolchergeſtalt berichtigter Ueberzeugung würdig und fruchtbringend hervorgehen könne. Wir nahmen mit Dankgefühl das Intereſſe des Publikums der Hauptſtadt an unſerer Vereinigung wahr, und hörten und laſen gerne, was Stimmen und Federn der Einzelnen uns als wohlgemeinte, ſelbſt als befangene Mitgift unſerer Wirkſamkeit darbrachten.

So waren wir vereinigt, als uns vom Thron die Eröffnungsworte der Königsſtimme erklangen, welche Baiern vernahm wie wir, mit uns hocherfreut vernahm, und ſeinen Erwartungen zur Stütze gab, wie wir ſie unſerer Thätigkeit zur Führerin gaben. Die Thronrede war uns unſäglich ſchätzbar als urkundlich treuer Ausfluß der königlichen Geſinnung! denn da die Verfaſſungsmäßigkeit uns zum Behuf, unabhängiger Verwaltung des uns obliegenden Amtes, anweist, in allen Anträgen der Regierung und in ihrem Geſammtverhältniß zu uns die erhabene und unverantwortliche Perſon des Monarchen von ſeinen mit uns arbeitenden Vertretungsſtellen zu unterſcheiden, und in unſern Verhandlungen mit der Regierung nur dieſe Stellen zu ſehen, zu ſuchen und zu finden, ſo mußten die aus Gemüth und Geiſt unſers Königs urkräftig und unmittelbar ausgegangenen Worte uns das ſichere und feſte Unterpfand Seines erhabenen und reinen Willens unter allen Umſtänden werden und bleiben. Wir fühlten die Gewißheit, an ihnen immer unſern Einklang mit dieſem königlichen Innerſten zu erkennen, ſelbſt wenn ſolche Verwicklungen, wie ſie vom Geſchäftsleben überhaupt und von der ſtändiſchen Wirkſamkeit insbeſondere unzertrennlich zu ſein pflegen, unſern Geſichtskreis umwölken, und mit Schwierigkeit und Widerſpruch belaſten ſollten. Die Thronrede erſchien uns als Feuerſäule auf der uns bevorſtehenden parlamentariſchen Bahn, welches auch immer das Schickſal dieſer letztern ſein möge!

Digitized by Google

So ſahen, ſo fühlten, ſo dachten die Mitglieder unſerer Wahlkammer wol alle, und ihre Dank-Adreſſe beurkundet es. In dieſem Geiſte befeſtigte ſich in uns der Plan rechtlicher Beſonnenheit, mit der Regierung Hand in Hand vom Guten zum Beſſern fortzugehn, und keine Oppoſizion im gewöhnlichen Sinne des Wortes, das iſt, nur aus Streitbedürfniß oder Parteigeiſt zu bilden. Die Einſtimmigkeit des Throns und der Stände beruhte auf Gleichheit der Geſinnung; die Regierung hatte kein abgeſondertes Intereſſe im ſchneidenden Kontraſt mit dem Intereſſe der Nazion; der Parteigeiſt fand demnach keine Aufforderung im guten Sinne, und im ſchlimmen war er uns jederzeit fremd geblieben. Dieſelbe rechtliche Beſonnenheit forderte uns auf, ohne Menſchenfurcht und unzeitige Zurückhaltung dann von der Regierung abzuweichen, wann ſie unſerer Ueberzeugung zufolge das Recht nicht auf ihrer Seite haben ſollte. Alle Beſtandtheile einer Sachoppoſizion lagen in unſerer Mitte keimbereit; keine Perſönlichkeitsrückſicht herrſchte vor.

In dieſer Stimmung erhielten wir die Mittheilung der neuen Geſetzentwürfe mit ungetheilter Aufmerkſamkeit, ruhigem Prüfungsentſchluß, und der beruhigenden Anſicht, daß ihrer nur um deswillen eine größere Anzahl ſei, weil das Beſtreben der Regierung dahin gehe, das Ganze der Verwaltungsregeln ſiſtematiſch zu ordnen.

Soll ich die Geſchäfte, welche wir zu behandeln hatten, Ihrer deutlichern Ueberſicht wegen näher bezeichnen und reihen, ſo bieten ſich mir mehrere Geſichtspunkte dar.

Im Vorgrunde ſtehn die Angelegenheiten, welche ſich dem Anfang unſerer Wirkſamkeit am natürlichſten anſchloſſen; jene Vorgeſchäfte, die am beſten zu erledigen waren, ſo lange die verſchiedenen Ausſchüſſe noch keine Vorträge über die uns mitgetheilten Geſetzentwürfe erſtatten konnten, indem ſie erſt zu deren Ausarbeitung zuſammengetreten waren.

Dann zeigt ſich uns in reicher Folge die Verhandlung,

Digitized by Google

Berathung und Erledigung der von den Ausſchüſſen begutachteten Geſetzentwürfe und Rechenſchaften.

Die dritte Stelle nehmen die Beſchwerden, und die vierte die Anträge ein, welche zu förmlicher Berathung gediehen.

Endlich zeigen ſich jene Vorträge, welche zwar an die Kammer gelangten, doch noch nicht zur Berathung kamen, oder die Rückſtände.

Unſere Vorgeſchäfte betrafen außer den Verhandlungen über Urlaubsgeſuche und andere perſönliche Verhältniſſe einzelner Abgeordneten, vorzüglich die Faſſung der Protokolle; die Beanſtandung mehrerer Abgeordneten; und die Vernichtung der Regiſter über die geheimen Abſtimmungen.

Die Faſſung der Protokolle liegt mit Hilfe der Entwürfe und Handnoten der Redner und der Nachſchriften der Geſchwindſchreiber dem Sekretariate der Kammer ob; zu dieſem werden vor Eröffnung der Kammer zwei Mitglieder erwählt.

Unſer Sekretariat trug auf ſeine Ermächtigung an, die Verhandlungen jeder Sitzung im Protokolle zu erzählen, ohne, wie bis jetzt, an die Worte der Sprecher gebunden zu ſein, und ſo der Zeitfolge nach den weſentlichen Inhalt unter Benennung der einzelnen Redenden darzuſtellen, ohne in die Nothwendigkeit der Weitläuftigkeit und Wiederholung zu verfallen. Nur die von der Rednerbühne aus gehaltenen Reden ſollten fernerhin wörtlich in die Protokolle aufgenommen werden, weil die Konzepte der Redner vorhanden oder in deren Ermanglung doch den beiden Geſchwindſchreibern nachzueilen möglich ſei.

Auf dieſe Weiſe glaubte unſer Sekretariat für die Wahrheit und Treue der Protokolle haften zu können; es glaubte die koſtbare Zeit zu ſparen, welche außerdem auf die öffentliche Verleſung dieſer Protokolle zu verwenden ſei; es hoffte, die Sprecher von der läſtigen Nothwendigkeit ausführlicher eigner

Digitized by Google

Noten zu befreien, und das abgekürzte Protokoll ſo wolfeilen Preiſes zu machen, daß es dem größern, dem Nazional-Publikum zugänglich werde und einen ſeiner Hauptzwecke, die möglichſte Oeffentlichkeit der Verhandlungen, erreiche, um den es außerdem durch ſeine Ausführlichkeit und Koſtbarkeit gebracht werde.

Wie erwünſcht es ſein würde, dieſen gewiß ſehr weſentlichen Zweck zu erzielen, das leuchtet Ihnen, meine werthen Vaterlandsgenoſſen, von ſelbſt ein. Es fand daher der Antrag unſers Sekretariats mehrfache Unterſtützung; aber die Mehrheit unſerer Stimmen erklärte ſich demohngeachtet alsbald dagegen. Wenn Sie, biedere Baiern, einen Blick zurück auf das werfen wollen, was ich vorhin über die Gründe ſagte, warum ich dieſen Bericht erſtatte, ſo wird Ihnen auch dieſe Erſcheinung klar ſein.

Ich zeigte Ihnen dort den beſchränkten Raum für die Zuhörer der öffentlichen Verhandlungen und die hieraus nothwendige Folge der kleinen Zahl unmittelbarer Zeugen unſerer Leiſtungen. Sie ſahen die, im Verhältniß zu neunjähriger Anwendung und zum Bedürfniß unbegreifliche Unzureichenheit der Geſchwindſchreiber-Anſtalt, dieſer unentbehrlichen rechten Hand parlamentariſcher Oeffentlichkeit. Ihnen allen ruht noch im Andenken die auch durch die frühern Landtage hinlänglich bewieſene Mangelhaftigkeit und Einſeitigkeit unſrer ſtändiſchen Zeitungsnachrichten. Eine eigne Landtagszeitung fehlte uns und in ihr ein vortreffliches Inſtitut: die ſchleunige Verkünderin ans Publikum und das umſtändliche Archiv unſerer Reden und Aeußerungen! Aus allem dieſem ergab ſich eine mißliche Schwäche unſerer Lebensluft, der Oeffentlichkeit, welche der Mehrheit unſerer Kammer keine andere Ueberzeugung ließ, als die, daß es unumgängliche Nothwendigkeit bleibe, feſt auf der bisherigen ausführlichen Einrichtung unſeres Protokolles zu beharren: damit wenigſtens ein feſter Punkt für unſere urkundliche Rechtfertigung beſtehe, und jeder im Publikum,

Digitized by Google

der Zeit und Beruf dazu habe, in dieſen Urkunden ſich erſehen möge und könne. Auch für unſere Nachfolger war es wichtig, ihnen den Stoff ihrer künftigen Thätigkeit und die Möglichkeit erhalten zu wiſſen, daß ſie auf unſere, ihrer Vorgänger, Verhandlungen und Abſtimmungen im Urtext zurückgehen, und aus der Quelle ſchöpfen könnten. Das Wohl des Vaterlandes, das Heil der Verfaſſung, die Wirkſamkeit der Zukunft, die Bewahrung unſerer Selbſtſtändigkeit und Ehre forderten daher gebieteriſch die Ablehnung des Sekretariats-Antrags, und ſo erfolgte ſie denn auch — Dank ſei es dem guten Geiſte der Kammer! — mit 73 Stimmen gegen 24 dahin, daß es bei der bisherigen Redakzionsweiſe verbleiben ſolle.

Die für das Gute ſiegreiche Mehrheit war übrigens weit entfernt, der Minderzahl eine andere, als ſehr gute Abſicht zu unterlegen. Beide Theile gingen von dem nämlichen Beweggrunde (dem edelſten eines Nazionalvertreters) von der Heiligkeit der Oeffentlichkeit aus. Der Unterſchied zwiſchen ihrem Beſtreben lag nur darin, daß die Gönner der neu vorgeſchlagenen Redakzionsweiſe in der Abkürzung des Protokolles ein Mittel dieſer Oeffentlichkeit erblickten, während ihre Gegner, den Mangel aller andern Mittheilungsanſtalten beherzigend, in ſolcher Abkürzung das Verſchwinden des letzten Reſtes wahrer Oeffentlichkeit ſahen. Wie leicht irrt ſich auch der unbefangenſte Redakteur! wie ſchnell iſt ein weſentlicher Umſtand übergangen, von welchem der ganze Zuſammenhang einer Rede, ſelbſt einer Verhandlung abhängt! die Ueberzeugung, und, beim voraus zu ſehenden Drange der Arbeit, oft nur die Anſicht des abkürzenden Redakteurs würden die Richterinnen unſerer wohlgeprüften oft mühſam vertheidigten Einſicht und Ueberzeugung geworden ſein! Nur dann, wann wenigſtens eine Landtagszeitung beſtand, die getreulich dem Publikum alles wieder überlieferte, was wir ihm durch die öffentliche Rede oder unſere Konzepte gegeben hatten, nur dann etwa konnte auf den Antrag des Sekretariats eingegan-

gen werden. Dieſe Landtagszeitung war vor Eröffnung unſe=rer Verſammlung bereits eingerichtet; das Miniſterium des konſtituzionellen Reichs gab ſie nicht zu. Ohne mich über Recht oder Unrecht der Verweigerung und der ſich zu leicht in ſolche findenden Nachgiebigkeit für dieſesmal weiter einzulaſſen, bleibe ich bei der Thatſache ſtehn; und erwarte ruhig den, welcher den erſten Stein auf mich wirft, weil ich in Bezie=hung auf das Protokoll und ſeine Faſſung glaubte und ſtimmte: „es müſſe, was während dreier Ständeverſammlungen wirk=„lich geweſen, auch in der vierten um ſo mehr möglich ſein, „da das Wort verfliege, der Buchſtabe bleibe, und Baiern uns „leſe, nicht höre!"

Ich habe, biedere Baiern, bei dieſer Gelegenheit allerdings zu bedauern, daß wir, Ihre Repräſentanten, ein kleineres Uebel wählen mußten um dem größern zu entgehen. Gewiß iſt die Ausführlichkeit, Schwerfälligkeit und Koſtbarkeit unſeres Protokolles ein Uebel, und zwar ein bedeutendes; aber den=noch immer ein kleineres, als das ſpurloſe Verſchwinden, das auch unabſichtliche Abändern, und vollends die doch auch mögliche Umgeſtaltung und Verdrehung unſeres Urtextes. Sehr erwünſcht wäre es demohnerachtet, auch des kleinern Uebels überhoben zu ſein. Hiezu führen aber nicht Erweite=rung der Tribunen für das Publikum; Ausbildung der Ge=ſchwindſchreiberei; Entfeſſelung der Zeitungen vom Polizei=zwange; und lebendiges Daſein einer wechſelweis belebenden Landtagszeitung allein. Es ſind noch einige Grundübel an=derer Art zu heben, die ich hier der Folgerichtigkeit wegen berühren muß, und mit feſter Hand berühre, auf meine reine Abſicht geſtützt, wie auf die trefflichen Worte der Thronrede: „Nicht von Mängeln frei iſt bei allen ihren Vor=„zügen unſere Verfaſſung: Erfahrung erſt zeigt „manches, was Theorie nicht lehren kann, und „weiſe gibt unſere Verfaſſung ſelbſt den Weg an, „wie Verbeſſerungen in ihr zu bewirken."

Digitized by Google

Es muß zuviel gedrukt, daher das Protokoll zu weitläuftig werden, meine biedern Landesleute, weil zu viel geſprochen werden muß. Ich ſage mit Vorbedacht: es müſſe zu viel geſprochen werden. Ich erkläre mich hierüber um ſo lieber und um ſo offener, weil ich mit Unmuth von Freund und Feind, aus biederm Herzen und in bösartiger Abſicht, oft, viel, lebhaft, heftig und immer ungerecht über unſere Weitläuftigkeit, und die überreichliche Ausführlichkeit unſerer Berathungen, klagen hörte.

Vernehmen Sie, Baiern, die Urſachen!

Ich ſchweige hier davon, daß überhaupt öffentlich Reden eine Kunſt iſt, die wie jede Kunſt von der Naturanlage unterſtüzt, von dem Unterricht entwickelt, von der Uebung ausgebildet werden muß. Ich ſchweige davon, daß in unſerm Baiern vor dem Daſein der Verfaſſung nur die Prediger, die öffentlichen Lehrer, hie und da die Mitglieder der Regierungsſtellen bei feierlichen Gelegenheiten, oder im mündlichen Vortrag ihrer Akten, zum Reden berufen waren. Auch davon ſchweige ich, daß die Verfaſſungsurkunde demohngeachtet den Mitgliedern der Kammer jeden ſchriftlichen Vortrag unterſagte, und auf einmal Redner von dem unangebauten Boden öffentlicher Beredſamkeit gefordert wurden, daher das Ausbilden dieſer leztern in den Kammern ſelbſt ſtatt finden mußte und noch muß. Ich will nicht erwähnen, daß in dieſer Hinſicht teutſche Bereitwilligkeit, teutſche Hingebung, teutſche Beharrlichkeit ſehr viel und um ſo viel mehr leiſteten, wenn man erwägt, daß bei uns bisher ſtets zwei pauſirende Jahre auf ein Jahr parlamentariſcher Thätigkeit folgten.

Von allem dieſem ſchweigend, halte ich nur einige Thatſachen feſt.

Vor Eröffnung der Kammer wurden bisher die Pläze verlost, jeder Abgeordnete behält für die ganze Sizungszeit die ihm einmal zugefallene Nummer.

Ein Drittheil unſerer Redner vom Platz ſpricht daher, ohne Gewißheit und nur in möglicher Ahnung deſſen, was noch in der Folge geſagt werden könne, alles das aus, was erwähnt zu wiſſen ihm am Herzen liegt; und ein Drittheil der Redner, welches zulezt ſpricht, macht ſich neben ſeinen eigenen Bemerkungen auch die Widerlegung der ihm nicht zuſagenden Vorgänger zur Angelegenheit. Beides iſt natürlich.

Wäre den Abgeordneten die freie Wahl der Plätze, wie in England und Frankreich, vergönnt, ſo würden ſich die Gleichgeſinnten oder auch nur die Aehnlichdenkenden zuſammen ſetzen, benehmen, berathen; einen, nach Wichtigkeit der Sache einige, aus ihrer Mitte reden laſſen, und gleichſam im Namen aller, die nur den Stoff zuſammentrugen, hiezu ermächtigen. Und da nun in jeder Sache nur geradezu für oder geradezu gegen, oder mit theilweiſem Beifall und theilweiſem Tadel über ſie geſprochen werden kann, ſo würden, je nach Wichtigkeit des Gegenſtandes drei bis ſechs, höchſtens neun Sprecher der Beleuchtung dieſer allein möglichen dreifachen Anſicht genügen.

Ein zweiter Nachtheil unſerer Redepraxis beſteht darin, daß ſowol von der Bühne, als von den Plätzen geſprochen wird. Von der Bühne reden die Mitglieder, welche ſich vor Eröffnung der Berathung desfalls einſchreiben ließen, und den Gegenſtand im Ganzen und ausführlich behandeln wollen. Erſt wenn dieſe vollendet haben, wird die Erörterung vom Platze aus eröffnet; jedem nämlich, der nach der Ordnungsfolge der Sitze das Wort begehrt, ſolches gegeben, um, wie ſich die Vorſchrift ausdrückt, ſeine kurzen Bemerkungen zu machen. Allein! es bleibt nicht bei kurzen Bemerkungen, und kann nicht bei ihnen bleiben. Theils reden hier alle, welche die Feierlichkeit der Bühnenrede vermeiden, aber doch ihr Scherflein zum Guten beitragen wollen; theils ſuchen die bisherigen Zuhörer der Bühnenreden ihre Bemerkungen über den Inhalt dieſer hier geltend zu machen; theils endlich benu-

Digitized by Google

zen die Bühnenredner ſelbſt die Wiederkehr der Sprechfreiheit auf ihrem Platze, um weitere Ausführung, Berichtigung des Geſagten, Widerlegung ſpäterer Einreden und Angriffe anzubringen. Auch wird das Sprechen vom Platze für den gewiſſenhaften und patriotiſchen Mann ein Ehrenpunkt; er will der Verſammlung, in welcher er ſitzt; er will der Heimath, die ihn ſandte; er will endlich ſich ſelbſt bewähren, daß er kein theilnamloſes und ſtummes Mitglied der öffentlichen Verhandlung vaterländiſcher Sache iſt.

In England redet man nur vom Platze, in Frankreich nur von der Bühne; bei uns von beiden. Welches man auch wähle, eines ſcheint vollkommen hinreichend und erſchöpfend. Wäre die Redefreiheit auf eine dieſer Formen beſchränkt, und die Freiheit der Plätze, deren ich vorhin erwähnte, hergeſtellt, ſo würde nichts Weſentliches ungeſagt, und unweſentliche Wiederholung wo nicht immer vermieden, doch aufs Unmerkliche zurückgebracht werden.

Ich vermiſſe ferner in unſern Berathungsvorſchriften gänzlich und mit Leidweſen den Schlußruf. In Frankreichs Kammer der Abgeordneten mögen noch ſo viele Redner eingeſchrieben, und noch im Rückſtande ſein; dennoch iſt der Ruf zum Schluſſe! (la cloture!) erlaubt. Nimmt die Kammer keine Kenntniß davon, ſo verhallt er ohne Folge und die Redner löſen einander auf der Tribune ab. Wird aber der Ruf unterſtützt, ſo ſieht der Präſident hierin das Anzeichen der Möglichkeit, daß die Kammer von den bisherigen Sprechern Licht genug erhalten habe, und fragt bei ihr an. Durch Aufſtehn und Sitzen, und wenn Zweifel bleiben durch förmliche Abſtimmung wird entſchieden. Will die Mehrheit den Schluß der Berathung, ſo iſt dieſe geendigt, die nicht gehörten Redner betreten den Redeſtuhl nicht mehr, und die Sache ſelbſt kommt zur Abſtimmung.

Die Einführung dieſes Verfahrens würde in Verbindung mit den übrigen bereits angeführten Maßregeln von den heil-

Digitized by Google

ſamſten Folgen für zweckmäßige, der Sache und ihrem Ort unnachtheilige Abkürzung der Berathung ſein.

Ich wende mich endlich zu einer vierten Bemerkung. Nach dem Stand der Dinge, wie er iſt, wird mit ſeltener Ausnahme ein Geſetzentwurf immer im Ganzen abgehandelt und eben ſo auch beſchloſſen. Dies erſchwert nicht nur die Ueberſicht der Sache ſondern auch die Gründlichkeit der Behandlung und die Aufmerkſamkeit der Zuhörer. Vom Anfange der Berathung bis zu ihrem Ende vernimmt man nur Abhandlungen; die Trockenheit bemächtigt ſich oft der Darſtellung; an den Meilenzeigern der Abtheilung in Titel, an der Paragrafenlinie bemerkt man allein den allmähligen Fortgang; das rege Leben verſchwindet, und Sehnſucht nach dem Ende zählt die ſich dehnenden Minuten. Und iſt dies alles überſtanden, ſo müſſen erſt, und zwar oft ſehr weitläuftig, mühſam und nur um ſo verwirrender für die klare Ueberſicht der Sache die Abſtimmungsfragen (oft hunderte!) von dem Präſidenten entworfen, lithografirt, und vorgelegt werden. Ganze Sitzungen gehn wieder über die Berichtigung dieſer Fragen auf. Dann erfolgt in den geheimen Sitzungen die nicht ſelten halbe, ganze, ja mehrere Tage umfaſſende Abſtimmung über dieſe Fragen. Auf ſolche Weiſe geht es ohne Wunder zu, wenn aus der ſchlanken, raſchen, lebendigen Schutzgöttin des parlamentariſchen Lebens eine breite, langſame, unbehilfliche Matrone, und aus den Blitzen und Pfeilen der geiſtvollen Rede und Berathung ein reichhaltiger Wortlandregen wird, in deſſen Nebeln einer den andern, und ſich ſelbſt nicht mehr erkennt.

Würde die Berathung und Abſtimmung nach den Haupttheilen des Entwurfs, über den verhandelt wird, in eben ſo viel einzelne Berathungen getrennt; in feſter Folge erſt über die allgemeinen Grundſätze, dann über jeden Titel im Einzelnen, endlich und zuletzt über das Ganze des Geſetzes noch einmal ſummariſch, geſprochen, verhandelt und abgeſtimmt, ſo würde aus der langen Reiſe eine Reihe unterhaltender

Gänge; die gewonnene Erleuchtung der frühern Theile begründete, erhellte, beſchleunigte den warmen und klaren Verkehr über die ſpätern, und die Schutzwehr des Schlußrufs in der Hand, erſtiege man gleichſam den Felſen ſtaffelweiſe und wohlgemuthet, den jeder auf einmal und jeder für ſich erfliegen ſoll!

Verhandlungen auf dieſem Fuße, im Geleit zahlreicher Zuhörerſchaft, ſich ablöſender Geſchwindſchreiber, treu und raſch am Abend ſchon und ſpäteſtens am nächſten Morgen berichtender Zeitungen (nun erſt des ſchönern Namens der Zeitzungen würdig) und einer dies Alles amtlich, im Namen der Kammer kontrollirenden Landtagszeitung — ſolche Verhandlungen, werthe Baiern! geſtatteten denn auch ein Protokoll in gediegener Kürze, gleichſam nur eine Zuſammenfaſſung des Geiſtes der Maſſe von einzelnen Nachrichten. Es würde nicht mehr koſtbar und jedem als Leitfaden und Sachregiſter wichtig und lieb ſein. Die Regierung hätte nicht mehr nöthig, dem Verleger Zuſchuß zu leiſten. Die Zeitungen aber, einzeln erſcheinend, täglich erzählend, täglich gekauft, würden Spekulazionsgegenſtand ihrer zufriedenen Verleger, und Lieblingsunterhaltung eines theilnehmenden, ſtets und ſchnell von allem unterrichteten, ſeine Abgeordneten in Geiſt und Gemüth begleitenden, beurtheilenden, belohnenden Publikums in Hauptſtadt und Reich. Ein öffentlicher Geiſt lebte dann in unſerm ſchönen Baiern, und dankbar ſegnete die Nazion für die Verwirklichung ſeiner Worte den erlauchten Redner vom Throne:

„Nicht von Mängeln frei iſt bei allen ihren „Vorzügen unſere Verfaſſung: Erfahrung erſt „zeigt manches, was Theorie nicht lehren kann, „und weiſe gibt unſere Verfaſſung ſelbſt den Weg „an, wie Verbeſſerungen in ihr zu bewirken."

Ich komme zu unſerer zweiten Hauptangelegenheit in der Klaſſe der Vorgeſchäfte: Beanſtandung mehrerer Abgeordneten.

Denkwürdig ſind hiebei vorzüglich die zwei Fragen erſchienen:

Digitized by Google

ob öffentliche Diener ohne Unterſchied der Regierungsbewilligung zum Eintritt als Abgeordnete bedürfen?

und

ob ein Miniſter zugleich Abgeordneter ſein könne?

Die erſte dieſer Fragen wurde durch die Reklamazion des zum Abgeordneten 1824 wieder erwählten Bürgermeiſters Behr in Winzburg gegen ſeine Ausſchließung von dem Landtage 1825 und deren jetzt beabſichtete Wiederholung erregt.

Ihre Veranlaſſung iſt von großer Wichtigkeit für unſere baieriſche Wahlfreiheit! und Verfaſſung!

Die Verfaſſungsurkunde ſelbſt verfügt hierüber nichts; allein in dem zehnten der ihr beigefügten Konſtituzionsedikte wird Tit. I. §. 44. lit. c. beſtimmt, „daß Staatsdiener oder „Staatspenſioniſten, ſo wie alle für den öffentlichen Dienſt „verpflichtete Individuen zwar als Wahlmänner der Wahlhand„lung beiwohnen können, jedoch, wenn ſie zu Abgeordneten „gewählt werden, die Bewilligung der Regierung nachſuchen „müſſen, um wirklich in die Kammer einzutreten."

Bei der erſten Wahlepoche 1819 begriff man dieſen Satz allgemein ſo, daß, in Verbindung mit dem Worte Staatsdiener und Staatspenſioniſten der Ausdruck: öffentlicher Dienſt nur von dem eigentlichen Staatsdienſte (um größerer Deutlichkeit willen beſſer Regierungsdienſt zu nennen) im Gegenſatz gegen Gemeinde- oder Munizipaldienſt, und Diener des eigentlichen Publikums, wie Aerzte, Sachwalter ꝛc. bei Abfaſſung des Geſetzes verſtanden worden, und auch an ſich zu verſtehen ſei. Man fand das eine ſo natürlich wie das andere. Da der Regierungsbeamte ſich dem Dienſte der höchſten Staatsgewalt ausſchließlich und ausdrücklich gewidmet hat, ſo kann er die Vollmacht der Nazion, als erwählter Abgeordneter derſelben mit der nämlichen höchſten Staatsgewalt zu handeln und zu unterhandeln, nur mit Bewilligung der Re-

Digitized by Google

gierung übernehmen. Dieſer Fall eines doppelten Dienſtverhältniſſes tritt jedoch nicht, ſondern ſein Gegentheil tritt ein, wenn Magiſtratsperſonen und überhaupt Gemeinde- und Körperſchaftsbeamte, oder die nur von der Staatsgewalt beſtätigten und zugelaſſenen Diener des Publikums, Aerzte, Sachwalter ꝛc. von dieſem Publikum zu ſeinen Bevollmächtigten erwählt werden.

Solchem Verhältniß der Sache und des Wortſinnes zufolge traten auch 1819 alle Abgeordnete, die nicht Regierungsdiener waren, ohne Erlaubniß der Regierung in die Kammer; ſie wurde ihnen von der Regierung nicht nur nicht zur Bedingung gemacht, ſondern ſelbſt auf Anfrage desfalls von ihr entſchieden (25. Dezember 1818), „daß alle Gemeindebeamte, „obgleich ſie gewiſſermaßen als für den öffentlichen Dienſt verpflichtete Individuen" (die Worte des Geſetzes!) „zu betrachten ſeien, dennoch der königlichen Bewilligung zum Eintritt „in die Kammer nicht bedürften."

So blieb es auch bei der, in die erſte Wahlperiode fallenden Landtagsſitzung 1822.

Erſt 1825 nachdem die zweite Wahlepoche Ende 1824 ſchon vorüber und die Eröffnung der Kammer im Eintreten war, ſtellte das damalige Miniſterium gegen Sachverhältniß, Wortſinn, bisherige Obſervanz und ſeine ausdrückliche Entſcheidung datirt 25. Dezember 1818, den Satz auf, daß alle Bürgermeiſter, Magiſtratsräthe und Gemeindevorſteher als für den öffentlichen Dienſt verpflichtete Individuen die beſondere königliche Bewilligung zum wirklichen Eintritt in die Kammer nachzuſuchen, und im Fall ihres Ausbleibens ihren Erſatzmännern zu weichen hätten.

Dieſe Erlaubniß erhielten mehrere wieder oder neu erwählte Abgeordnete, unter andern auch der Bürgermeiſter Behr von Würzburg nicht: der Zutritt wurde ihnen von der Einweiſungskommiſſion nicht geſtattet, man berief ihre Erſatzmänner ein.

Digitized by Google

Die Kammer ergab ſich hierein, und ſomit gewann der eigenmächtige, mit dem frühern Sinn, der frühern Obſervanz und eigener früherer miniſterieller Entſchließung im ſchneidenden Widerſpruch ſtehende Vorſchritt die, nur mühſam erborgte Geſtalt einer Interpretazion der geſetzlichen Worte: „öffentlicher Dienſt!" — Aber dieſe Worte waren durch die eigne Interpretazion des Miniſteriums d. 25. Dez. 1818 nicht mehr zweifelhaft: überdies konnte 1825 von einer einſeitigen Interpretazion der Regierung nicht mehr die Rede ſein; die Verfaſſung war ſeit ſechs Jahren im Gange, die neue Wahl vorüber, die dritte Landtagsſitzung in der Eröffnung. Im Jahre 1818 hingegen beſtand noch keine Kammer, ſie wurde erſt erwählt, die erſte Landtagsſitzung vorbereitet; es war mithin damals nur noch die Regierung allein befugt, die von ihr ausgegangenen Verfaſſungsgeſetze zu erläutern.

Krank, zu jener Zeit, und der Herſtellung meiner Geſundheit nach dem Ausſpruche des Arztes verfallen, hatte ich das Unglück, der Sitzung von 1825 nicht beizuwohnen. Ich nenne es Unglück für mich, weil ich hierdurch die Möglichkeit verlor, dem harten Eingriff in die Verfaſſung, ſo viel an mir war, zu begegnen; die Rechte dieſer Verfaſſung und der Nazion zu vertheidigen und zu verwahren; und im äußerſten Falle, wenn auch allein, lieber die Verſammlung zu verlaſſen, als gegen Pflicht und Gewiſſen meine Ueberzeugung zu verleugnen.

War im Jahre 1825 wirklich ein wohlbegründetes Bedürfniß der Interpretazion vorhanden, glaubte man ſie veranlaſſen zu müſſen, ſo konnte nur auf dem geſetzlichen Wege durch Regierungsantrag und Beirath und Beiſtimmung der Stände zu dieſem Geſetzgebungsreſultat geſetzlich gelangt werden.

Indeſſen hatte nebſt der Kammer 1825 auch der Abgeordnete, W. M. Behr nachgegeben; ſeine Reklamazion blieb daher für 1827—28 erfolglos, und mußte es bleiben. Der Sache ſelbſt aber aufzuhelfen und ſie wieder in den geſetzmäßigen Weg einzuleiten, unterzog ſich eine Vereinigung von acht

Digitized by Google

rechtlich und furchtlos geſinnten Abgeordneten; wir werden auf dies Geſchäft zurückkommen, wenn wir ſpäter die Anträge an die Kammer beleuchten.

Die andre, bei Beanſtandung einiger Abgeordneten zur Sprache gekommene Frage: „Ob ein Miniſter zugleich Abgeordneter ſein könne?“ nahm ihren Urſprung in der Beförderung des Abgeordneten (und 1825 zweiten Präſidenten der Kammer) Grafen von Armanſperg zum Miniſter der Finanzen und des Innern.

Ich bekenne, daß mir dieſe Frage von Anbeginn müßig und von ſelbſt beantwortet ſchien. Unſere Verfaſſungsurkunde zählt weder in ihrem Haupttexte noch in ihren Filialedikten die Beförderung zum Miniſter unter die Urſachen, welche die Eigenſchaft des Abgeordneten erlöſchen laſſen. Auch in der Natur der Sache liegt ſo wenig ein Grund, als in dem Herkommen anderer konſtituzioneller Staaten. In England ſucht die Regierung einige Miniſter aus dem Unterhauſe, namentlich den Finanzminiſter, zum Behuſe größerer Zweckmäßigkeit in ſeinen Verhandlungen zu erhalten; in Frankreich ſehen wir, ohngeachtet der ſchärfern Abgrenzung miniſterieller Wirkſamkeit von dem Verhältniß des Abgeordneten daſſelbe; in Baiern muß es wie allenthalben, der Regierung und dem Hauſe der Repräſentanten gleich angenehm ſein, zum Mittelsmann den Inhaber des höchſten ſo wie des Nazionalvertrauens zu beſitzen. Sehr natürlich iſt es auch, daß der Miniſter, wenn er als ſolcher die parlamentariſchen Vorzüge ſeiner Stelle in der Verſammlung der Stände ausübt, nicht zugleich die Rechte des Repräſentanten auszuüben verlange, ſofern ſie hiemit nicht verträglich ſind, und umgekehrt. Auf dieſe Weiſe hat auch die Kammer Ihrer Abgeordneten, biedere Baiern! entſchieden, und nur den beſten Erwartungen von ſolcher doppelten Ausſtattung des Zutrauens Raum gegeben.

„Fern bleibe jede Selbſucht! Unſer Ziel ſei Baierns, „des von Mir ſo innig geliebten Baierns, Wohl!“ So

Digitized by Google

ſpricht die Thronrede und ſo dachten wir ihrer, unſerer Feuerſäule!

Noch habe ich von unſerm dritten Vorgeſchäft, der Berathung über die Vernichtung der geheimen Abſtimmungsregiſter zu ſprechen.

Man hatte den Antrag gemacht, dieſe Vernichtung eintreten zu laſſen, ſobald der Beſchluß, welchen die geheime Sitzung faßte, wirklich ausgeſprochen, und als ſolcher ohne Reklamazion zu erleiden in das öffentliche Protokoll der Kammer eingetragen worden.

Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die Abſicht dieſes Antrags die beſte und reinſte war. Er bedarf aber, da er an und für ſich genommen, gerade das Gegentheil auszuſprechen ſcheint, was er in der That bezweckt, einiger Erläuterung.

Die Verfaſſungsurkunde ſpricht nicht von geheimen Sitzungen, wol aber ihr Begleiter, das zehnte Edikt, welches als Regel die Oeffentlichkeit der allgemeinen Sitzungen anordnet, jedoch die Ausnahme beifügt, daß ſie auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausſchuß verwandelt werden können. Das Reglement oder die Geſchäftsordnung der Kammer von 1825 dehnt die Ediktsbeſtimmung nicht unbedeutend aus, denn es entwickelt ſolche, die nur ganz einfach lautet, in einer dreifachen Vorausſetzung.

Es kann nemlich, dieſem Reglement zufolge, jeder einzelne Abgeordnete die Verwandlung der Oeffentlichkeit in Geheimniß verlangen, und bedarf zu ihrer Berückſichtigung durch die Kammer nur der Unterſtützung vier anderer Mitglieder; die Kammer muß alsdann die Anträge dieſer fünf Mitglieder in geheimer Sitzung anhören, und nun erſt entſcheiden, ob ſie in dieſer Form fortfahren, oder der öffentlichen Verhandlung wieder Raum geben will.

Zweitens muß die Kammer auf gleiche Art den Ausſchüſſen eine geheime Sitzung zu Erſtattung ihres Vortrags einräumen, falls fünf Ausſchußmitglieder darauf antragen; nur dann, wann

weniger als fünf das Verlangen äußern, kann die Kammer ſelbſt entſcheiden, ob ſie gewähren will oder nicht.

Endlich genügt es an der Erklärung auch nur eines Miniſters oder Regierungskommiſſärs, um die Kammer zu Verwandlung öffentlicher Sitzung in geheime zu verbinden.

Ueber die geheimen Sitzungen werden beſondere Protokolle geführt, und zwar von dem Sekretär ſelbſt. Niemand außer den Abgeordneten darf ihnen beiwohnen; kein Mitglied der Regierung, kein Zuhörer auf der Gallerie, kein Angehöriger des Kanzlei- oder Dienſtperſonals. Alle Mitglieder müſſen den Hergang der geheimen Verhandlungen heilig verſchweigen; Verletzung dieſer Pflicht wird auch in geheimer Sitzung unterſucht und durch zeitweiſe oder gänzliche Ausſchließung aus der Kammer geahndet.

So weit die Geſchäftsordnung, die ſechs Jahre nach Entſtehung der Kammer ihre ältere Schweſter vom Jahr 1819 verdrängte.

Wir entnehmen aus dieſer Darſtellung, daß es an und für ſich eine erſt allmählig, und auf dem ſonderbaren Wege der Geſchäftsordnung entwickelte Ausnahmsſache um geheime Verhandlungen iſt. Wir fühlen von ſelbſt, daß ſie mit dem Geiſte der Oeffentlichkeit, dieſem Lebensprinzip wahrhafter Verfaſſungsmäßigkeit folglich mit der Natur der Sache im grellen Widerſpruche ſteht. Man kann daher höchſtens nur in ſeltenen Ausnahmsfällen ihre Zuläſſigkeit (die meine perſönliche Ueberzeugung in keinem Falle zugibt) annehmbar finden. Hier, wie allenthalben, muß dann in der Ausnahme ſelbſt die Beſtätigung der Regel ſich begründen. Ich meines Orts (ich wiederhole es abſichtlich) kann mich in keinem Falle für dieſe Zuläſſigkeit erklären, weil mir die Erfüllung der Verantwortlichkeits-Pflicht eines Abgeordneten über alles geht, und dieſe heilige Pflicht durch jede heimliche Geſtaltung des Deputirtenberufs (dieſes ſchönſten Berufes in der Staatsgemeinde, wenn er würdig und wahr erfaßt und vollzogen wird!) in meinen

Digitized by Google

Augen unheilbar leidet. Am allerwenigſten vermag ich aber mit meiner Ueberzeugung die Erweiterung der geheimen Geſchäftsbehandlung, wie ich ſie ſo eben darſtellen mußte, und ihre Entſtehung durch das bloße Reglement ohne eignes verfaſſungsmäßiges Geſetz vereinbarlich finden.

Soll aber einmal irgend eine geheime Geſchäftsbehandlung eintreten, ſo müſſen die Regiſter der Abſtimmung, welche auf ſie folgen, aufbewahrt bleiben. Man hat auf ihre Vernichtung um deswillen angetragen, weil bei uns keine Abſtimmung durch ſchwarze und weiße Kugeln, ſondern namentlich und mündlich ſtatt findet, mithin die Freiheit derſelben gefährdet werden könne, wenn es möglich ſei, aus den aufbewahrten Regiſtern auszumitteln, wie ein Mitglied in dieſer oder jener, in geheimer Sitzung behandelten Angelegenheit geſtimmt habe.

Ich verberge meinen Wunſch nicht, daß ſtatt der jetzt bei uns üblichen Abſtimmungsmethode, ſich mündlich zu äußern, in allen öffentlichen ſowol, als geheimen Verhandlungen die Abſtimmung durch Ballotage, oder mittelſt weißer und ſchwarzer Kugeln, eingeführt werde; ſo wenig ich auch ihrer für mich bedarf, der ich mir wo möglich das geſammte Baiern zum Zuhörer und Beobachter meines Abgeordnetenlebens wünſche. Aber da dieſe Ballotage dem Einzelnen jene Bürgſchaft gegen perſönliche Mißdeutung gewährt, welche ſich der Menſch und alſo auch der Geſchäftsmann im Durchſchnitte wünſcht, ſo mag ſie rathſam und nützlich ſein. In ſo lange ſie jedoch bei uns nicht beſteht, kann ich nur darin, daß auf die Abſtimmungsregiſter zurückgegangen werden kann, die Ehrenbürgſchaft Aller, wie des Einzelnen, finden. Iſt Mißbrauch dieſer Regiſter ſo möglich, daß man ihre Vernichtung zu Erhaltung reiner Stimmenfreiheit nothwendig findet, ſo liegt darin nur der klare Beweis, wie unzweckmäßig die bisherige Ausſchließung der Ballotage iſt. Man führe ſie alſo geſetzlich ein, beſchränke aber die Zahl der geheimen Verhandlungen, wenn man ſie nicht lieber ganz aufheben will. Vor allem mache man die

Digitized by Google

Abſtimmung in allen öffentlichen Angelegenheiten auch öffentlich. Denn — Baiern! bis jetzt geſchehen alle Abſtimmungen im geheimen Ausſchuß. Wozu führt uns denn die öffentliche Rede, die laute Erörterung, die lebhafteſte Streitverhandlung, wenn zuletzt, wo jeder die entſcheidende Stimme ablegt, und das Schickſal des ſo eifrig bearbeiteten Geſetzes feſtſetzen hilft, das Geheimniß ſeine hilfreichen Schatten über Furchtſamkeit, Unentſchloſſenheit und Wandelbarkeit ausbreitet, und dem ſcheinbar muthigen Vertheidiger der Nazionalrechte und Nazionalintereſſen geſtattet, auf den ſtillen Trümmern erborgter Ehre der Angſt oder der Selbſtſucht zu opfern? Man wird mir vielleicht hier meine eben erſt abgelegte Erklärung zu Gunſten der Ballotage entgegenhalten wollen. Allein Ballotage in öffentlicher Sitzung iſt mit ſo viel kleinen, aber bedeutenden Umſtänden verknüpft, und geſtattet dem freimüthigen und unerſchrockenen Volksrepräſentanten ſo viel mittelbare Kundgebung, daß ſie einem durchſichtigen Schleier zu vergleichen iſt, der rein bleibt, man mag ihn ganz abwerfen, halb lüpfen, oder ſorgfältig um ſich hüllen. Bald wird es Ehrenpunkt werden, das letzte zu meiden, und dem Muthe wachſen Fittige; der guten Sache ſteht die freiwillige Oeffentlichkeit zur Seite; den Trabanten des Dunkels entgehn ihre Schlupfwinkel!

Die Kammer erklärte ſich über dieſen Antrag mit 97 Stimmen gegen 1 für kompetent, und verwarf ihn mit 60 gegen 37 Stimmen. Es werden alſo die Abſtimmungsregiſter fernerhin aufbewahrt; Ihre Kammer, meine baieriſchen Mitbürger, hat auch hier Ihren Dank verdient.

Wir gehen nunmehr, meine biedern und hochgeachteten Vaterlandsgenoſſen! zu der zweiten und reichhaltigſten Klaſſe der in ihrer Kammer vorgekommenen Geſchäfte, zu den wirklich berathenen und erledigten Geſetzentwürfen über.

Zuerſt denke ich Ihnen von den Geſetzentwürfen zu ſprechen, welche Verwaltungsgegenſtände betreffen; dann nehme

ich meinen Berichtsweg zu den Finanzgeſetzen; und beſchließe mit den Geſetzentwürfen in Sachen der Gerechtigkeitspflege.

Unter den Verwaltungsgeſetzen nimmt der Zeit nach die erſte Stelle, und in Anbetracht ſeiner Wichtigkeit eine der erſten die Berathung und Erledigung des Geſetzes über die Kreislandräthe ein.

Dies Geſetz hatte ſich durch ſeinen Inhalt und ſeine Schickſale ſchon ſeit Jahren ausgezeichnet. Vielfach mißverſtanden und angegriffen fand es immer den Schutz unſerer erlauchten Regenten wieder. Die Thronrede hatte mit hohem Rechte geſagt: „daß Landräthe noch fehlen, wirkt ſehr nachtheilig." Der Geiſt dieſes Geſetzes ſichert ihm dieſen erhabenen Schutz und die Theilnahme der Nazion mit gleichem Recht zu.

Die Beſtimmung der Landräthe iſt es, vermöge des Entwurfs, alljährlich im Namen der großen Kreisgemeinde die Ausgaben für gemeinſchaftliches Bedürfniß und gemeinſchaftlichen Vortheil zu prüfen, zu beſtimmen, und durch Gemeindebeiträge zu decken; das hiemit in Verbindung ſtehende Rechnungsweſen zu erledigen; die Verwaltungsgebrechen, ſo wie die Vorſchläge über deren Abhilfe an die Staatsregierung zu bringen, und ſonſt in allen Fällen, wo dieſe letztere das Gutachten der Landräthe fordert, ſolches zu erſtatten.

Die Mitglieder derſelben ſollen nach dem Entwurf als Männer des öffentlichen Vertrauens zuerſt erwählt werden von der Nazion, und aus der Mitte der ſo erwählten 48 Kandidaten durch namentliche Ernennung der höchſten Staatsregierung mit 24 für jeden Kreis hervorgehen. Der einfache Steuerbetrag von fünf Gulden genügt zur Wählbarkeit aus der Klaſſe der Grundbeſitzer ohne Gerichtsbarkeit; die Amtsführung berechtigt zu keiner Vergeltung.

Alle ſechs Jahre ſollen die Landräthe neu erwählt werden, jedoch die bisherigen Beſitzer dieſer Stellen hiebei nicht ausge-

Digitized by Google

ſchloſſen ſein. Ein königlicher Kommiſſär führt den Vorſitz der jedes Jahr auf zwei Wochen ſtatt findenden Verſammlung; die Verhandlungen des Landraths werden nach Ermeſſen der Regierung bekannt gemacht; die königlichen Entſchließungen oder der Landrathsabſchied hingegen gehört immer der Oeffentlichkeit an.

Anfangs 1829 ſollen die Landräthe in's Daſein treten.

Wie gehaltvoll der Wirkungskreis derſelben ſich zeigt, wie wohlthätig er auf unſere Gemeindeverhältniſſe, Gemeindeabgaben, das oft ſo ſehr vernachläſſigte Rechnungsweſen der Gemeinden einwirken kann; welche heilſame Folgen er für die perſönliche Freiheit, geſetzmäßige Unabhängigkeit, ehrenvolle Sicherheit des bairiſchen Stadt- und Landbürgers in Beziehung auf Beamten- und Munizipal-Willkühr, und auf jene Gewaltſamkeit, die bei der Verwaltung und dem Schein der Geſetzlichkeit ihre Waffen erborgt, zu bewirken vermag; wie er Ihnen, Baiern! einen trefflichen Stimmführer für ſonſt ſo leicht verhallenden Noth- und Wehruf gewährt; wie leicht und würdig er Ihrer Beſchwerde im Einzelnen und Ganzen, Ihrem Wunſche für beſonderes und allgemeines Wohl, Ihrer Thätigkeit für den ſie zunächſt intereſſirenden Bezirk des Vaterlandes den Weg bis zum Throne öffnet; und welche fruchtbare Pflanzſchule öffentlicher Geſchäftsführer, zweckmäßiger Redner und tüchtiger Abgeordneten zum Landtag er Ihnen begründet — alles dies darf ich Ihnen kaum andeuten; Ihre Einſicht, Ihr Vaterlandsgefühl, Ihr geſetzlicher Freimuth ſagen es Ihnen von ſelbſt.

Rechten Sie daher nicht mit den Mängeln, welche dem Werke blieben; mangellos iſt nichts auf Erden, und was auf geſunden Keimen ruht, das vervollkommnet ſich von ſelbſt. Die Vorſehung hat auch die köſtlichſte Frucht als Preis der Anſtrengung ausgeſetzt, wie die gemeinſte; jede in ihrem Verhältniß. Nur was uns Arbeit und Mühe koſtet, wird uns lieb; nur was wir ſelbſt durchgewirkt haben, lernen wir recht begreifen.

Digitized by Google

Wenn zumal einſt aus der Vorſchule der Landräthe tüchtige Männer, die in keinem Verhältniſſe zum Staats=, ſelbſt nicht zum Gemeindedienſt ſtehen, hervor= und in die Kammer der Abgeordneten übergegangen ſein werden; wenn ſie, frei von perſönlicher Rückſicht und abgeſonderten Wünſchen, die kräftige Stimme der guten Sache weihen, nicht nur leihen; wenn ſie, mit den Bedürfniſſen und Leiden der Landbewohner, der Armen, Mittlern und Vermögendern vertraut, den allgemeinen Geſetzgebungsanſichten die Grundlage, ſo wie die Feile der beſondern Thatſachenkenntniß geben, — dann, biedere Baiern! werden Sie Ihren König Ludwig ſegnen, und Ihrer jetzigen Kammer danken, und fröhlich ernten, wo mühſam geſäet wurde.

Ihre Kammer hat ſich der Sache mit Wärme unterzogen, ſie mit Anſtrengung und Einſicht berathen. Fünf Sitzungen wurden ihr gewidmet; ſieben Redner ſprachen ausführlich von der Bühne; vier und ſechszig Sprecher äußerten ſich vom Platze; vierzig Hauptfragen wurden für die Abſtimmung berichtigt, und in dieſer das Geſetz mit großer Mehrheit angenommen; einige Modifikazionen wurden es mit ihm. Die weſentlichſten gingen dahin, daß für die Umlagen zum Behufe der Kreisauflagen und zu Verfügung des Landrathes in jedem (ſechsjährigen) ſtändiſchen Finanzgeſetz (Budget) eine unüberſchreitbare Summe (maximum) für jeden Kreis feſtgeſetzt und ausgeſprochen werden ſolle; daß in Fällen, wo ein Staatsbürger gleichzeitig zum Landrath und zum Abgeordneten gewählt werde, er dieſem letztern Rufe zu folgen habe; daß 12 Kandidaten für die Städte und Märkte, 24 aber für die Grundbeſitzer ohne Gerichtsbarkeit zu wählen ſeien.

Nebſtdem drückte Ihre Kammer die weſentlichen Wünſche aus, auch die Dominikalrenten des Staates zu den Kreisgemeindelaſten beitragen zu laſſen; die Steuer der Wählbarkeit bei den Stadtbürgern auf 15 Gulden herabzuſetzen; die ſämtlichen Verhandlungen des Landraths bekannt zu machen; das ganze Geſetz auch auf den (ſchon mit der Anſtalt des Land=

raths an das Reich gekommenen) Rheinkreis unter Beibehaltung ſeiner Bedingniſſe zur Erwählungsfähigkeit (weil dort die Klaſſen der Einwohner nicht ſo wie dieſſeits geſchieden) anzuwenden, und zugleich allen Landrathsmitgliedern (wie den Abgeordneten zu der Ständeverſammlung) die Nichtverantwortlichkeit wegen ihrer Abſtimmungen zuzuſichern.

Wie früher, ſo fanden ſich auch jetzt nach Mittheilung dieſer Beſchlüſſe an die Kammer der Reichsräthe manche Schwierigkeiten, in Verſchiedenheit der Anſichten und Intereſſen begründet. Beinahe nach drei Monaten erſt erfolgte die Gegenerklärung derſelben. Das Weſentliche der Abweichungen beſtand in der Nichtanwendung des Geſetzes auf den Rheinkreis; in der amtlichen Mitgliedſchaft der Erzbiſchöfe und des biſchöflichen Reichsraths bei den Landräthen ihrer künftigen Stiftsbegüterungsbezirke; in der Beibehaltung von 10 Gulden Steuerſatz als Wählbarkeitsſumme der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit; in der Trennung des landräthlichen Wahlkollegs in vier kleinere Kollegien, je nach der Beſchaffenheit der gerichtsbarlichen, geiſtlichen, ſtadt- oder landbürgerlichen Wähler; in der ſchriftlichen Wahlform für die Gerichtsbarkeitsbeſitzer; in der Freiheit der Erwählten, die Stelle anzunehmen oder nicht; in der Befugniß der Standesherren und Erbreichsräthe zu Aufſtellung bevollmächtigter Vertreter im Landrathe; und in dem Antrage auf Beiziehung auch der Staatsruſtikalien zur Konkurrenz bei den Kreislaſten.

Die Kammer der Abgeordneten gab der Ausnahme des Rheinkreiſes nicht nach; geſtand den erz- und biſchöflichen Grundbeſitzern nur die jedem Grundbeſitzer geſetzmäßig angeeignete aktive und paſſive Wahlfähigkeit zu; beharrte auf dem Steuerſatz von 5 Gulden, und auf der Verbindlichkeit, die Wahl anzunehmen; ließ ſich aber die angetragene Zerſpaltung des Wahlkollegiums gefallen, und erweiterte ſogar die ſchriftliche Wahlform auch auf die Klaſſe der Geiſtlichen. Hingegen lehnte ſie die Bevollmächtigungsbefugniß der Standesherren

Digitized by Google

und Erbreichsräthe ab, indem ſie übrigens dem Antrag wegen Mitleidenheit der Staatsruſtikalien beitrat.

Es vereinigte ſich in weiterer Folge die Kammer der Reichsräthe mit der Anwendung des Geſetzes auch auf den Rheinkreis, obwohl ſie jedoch den möglichen künftigen Gerichtsbarkeitsbeſitzern in dieſem Kreiſe, wo ſie jetzt fehlen, ihre Rechte vorbehielt. Auch gab ſie einen Steuerſatz von 7 fl. 30 kr., als Befähigung der Erwählbarkeit zum Landrathe, ſo wie die ſchriftliche Wahlform auch den Geiſtlichen zu; ſie beharrte aber auf ihrem erſten Antrage wegen Eintritt der erz- und biſchöflichen Grundbeſitzer ohne Wahl in den Landrath, und auf der Freiheit der Erwählten, die Stelle als Landrath anzunehmen oder nicht.

Als nun hierauf die Kammer der Abgeordneten den Vorbehalt zu Gunſten künftiger Gerichtsherren im Rheinkreiſe ablehnte, dagegen dem Antrag wegen der Erzbiſchöfe und dem Biſchof-Reichsrath nachgab; als ſie zwar auf dem Steuerſatze von 5 Gulden beharrte, die Freiheit jedoch, die Wahl zum Mitgliede des Landraths abzulehnen, ſich gefallen ließ, ſo kam endlich der verfaſſungsmäßige Geſammtbeſchluß beider Kammern, und auf dieſe Weiſe das Geſetz zu Stande, welches Sie, hochgeſchätzte baieriſche Vaterlandsgenoſſen, als dritte Beilage des Landtagsabſchieds vom 15. Auguſt 1828 erſehen.

Laſſen Sie uns ſeines Daſeins uns erfreuen, ich darf es nochmals wiederholen, könnte es gleich mangelloſer ſein, und hätte namentlich der Klaſſengeiſt auf die Bildung eines ſo gemeinnützigen Ganzen weniger Einfluß üben ſollen. Allein ich war abſichtlich ausführlicher in meiner geſchichtlichen Darſtellung dieſer Geſetzberathung, um Sie ſehen zu laſſen, mit welchen Schwierigkeiten die früher ſchon geſcheiterte heilſame Anſtalt zu kämpfen hatte, und wie leicht ihr Mißlingen auch diesmal ſtattfinden konnte. Geſetze — ich wiederhole es — werden geboren wie Menſchen, und erzogen wie ſie. Laſſen Sie uns von der Zukunft hoffen, was die Gegenwart noch

verſagte! Laſſen Sie künftige Ständeverſammlungen auch hier ausbildend fortwirken! Wir haben das Entſtehen der Anſtalt vor unſern Vätern voraus; Ihr Geiſt, Ihre Thätigkeit, Ihre Vaterlandsliebe, Ihre furchtloſe Ehrerbietung vor Geſetzgebung und Geſetz, Ihre Ausdauer gegen Hinderniſſe, Ihre Wirkſamkeit für eine des freien Bürgerthums ſo würdige Einrichtung, dieſe Verhältniſſe alle und allein werden entſcheiden, Baiern! ob unſere Kinder und Enkel uns danken oder uns tadeln ſollen. Mit frohem Muthe laſſen Sie uns an das Werk gehen, mit reinem es betreiben, mit feſtem es bewahren, mit freiem es verbeſſern!

„Vieles Gute iſt bereits auf den frühern Landtagen ge„ſchehen, vieles doch bleibt uns zu thun übrig!" ſagt die Thronrede.

Ich komme zu dem, in der Ordnung der Verwaltungsgeſetze an der zweiten Stelle erörterten Geſetzentwurf über die Bildung der Reichsräthe.

Die Verfaſſungsurkunde ſetzt feſt, daß die Zahl derjenigen Mitglieder der Reichsraths-Kammer, welche die Krone auf Lebenszeit in dieſer Eigenſchaft ernennt, den Drittheil der Zahl erblicher Reichsräthe nicht überſchreiten ſoll. Es ſitzen aber nebſt den erblichen Reichsräthen auch vier amtliche Reichsräthe in jener Kammer, nämlich die Erzbiſchöfe von München-Freyſingen und von Bamberg, ein durch die Krone zu ernennendes Mitglied der Biſchöfe, und der Präſident des proteſtantiſch-evangeliſchen Oberkonſiſtoriums. Der Geſetzentwurf, welcher nicht an unſere Kammer, ſondern an jene der Reichsräthe von der Regierung gelangte, rechnete dieſe amtlichen Reichsräthe den erblichen bei. Die Kammer der Reichsräthe gab ihm ihre Zuſtimmung, und ſo gelangte er an uns.

In unſerer Kammer wurde die Sache aus dem Geſichtspunkt der Verfaſſungsveränderung, der Verfaſſungsauslegung, der Rathſamkeit angeſehen und erwogen. Die 23. und 24. öffentliche Sitzung gehörten der Erörterung an; von der Bühne

Digitized by Google

ſprach nur ein Redner, vom Platze aus ließen ſich dreißig Stimmen vernehmen.

Man fand es überhaupt wichtig, eine bedeutende Beſtimmung neu auszuſprechen; daher bemühten ſich ſchätzbare Männer, die Sache mittelſt der Interpretazion zu erledigen. Aber auch dieſe erhielt ihre Gegner; es ſei zu früh an der Zeit, der noch ſo wenig Jahre zählenden Verfaſſung weſentliche Veränderungen, gleichviel auf welchem Wege, zuzuführen; auch der Einfluß der Krone könne zu bedeutend werden; das ihr allein zuſtehende Recht, Geſetze zur Erörterung zu bringen, werde gewiß nicht leicht zum Nachtheile ihres Einfluſſes gebraucht werden.

Andererſeits ſuchte man die amtliche Stätigkeit der vorhin genannten vier geiſtlichen Würden der eigentlichen Erblichkeit gleichzuſtellen, und hierauf die Anwendbarkeit des Geſetzes zu begründen. Die gegenſeitige Meinung unterſchied jedoch die Erblichkeit von der Amtsfolge nach allgemeinem rechtlichen und ſtaatsrechtlichen Sprachgebrauche.

Wenn ein Theil der Stimmen jede Abänderung der Verfaſſung für gewagt und gefährlich hielt, ſo glaubte ein anderer Theil derſelben ihre Vervollkommnung als weſentliches Bedürfniß, ſelbſt als Abſicht des urſprünglichen Geſetzgebers bezeichnen, und darthun zu können und zu müſſen; und ſuchte den Geiſt des vorliegenden Entwurfs in dem Geiſte der Verfaſſung und ihrer allmähligen Ausbildung ſelbſt auf.

Die Hauptſchwierigkeit beruhte wohl in dem Förmlichkeitsumſtande, daß die urſprüngliche Geſetzgebung nicht die Reichsräthe nach der großen Hauptabtheilung: erblicher und lebenslänglicher, unterſchieden, ſondern ſie unter ſechsfacher Rubrik aufgeführt hatte, und hieraus die Frage hervorging, ob alle nicht lebenslängliche den erblichen beizuzählen ſeien, oder ob der Maßſtab für die Ernennung der lebenslänglichen Reichsräthe ſtreng nach dem Beſtande der im Verfaſſungstext

Digitized by Google

erblich genannten oder wenigſtens offenbar erblichen feſtgeſetzt werden ſolle.

Klar war, daß in dieſem Falle das Ernennungsrecht der Krone beſchränkter ausfallen müßte, als in jenem. Nicht minder klar war es aber auch, daß der Urheber der Verfaſſung, der damalige Monarch, ſich ſelbſt die Hände in Beziehung auf die Pärskammer (denn das iſt denn doch die Kammer der Reichsräthe bei uns) ſo freiwillig als weſentlich gebunden. Er war aus eigner Wahl beſchränkt, wogegen z. B. Großbritanniens und Frankreichs Könige nach Willkühr Pärs ernennen können. Allerdings vermag auch die baieriſche Krone die Zahl der Erbreichsräthe bedeutend zu vermehren, in ſo ferne ſich durch Grundbeſitz dazu Geeignete vorfinden. Allein abgeſehen davon, daß ſie hier nur in Erhebung des Stammvaters nach eigner Machtvollkommenheit handelt, nachher aber das Erbrecht walten laſſen muß, findet ſich, daß der grundgeſetzlich bedingte einfache Steuerſatz von dreihundert Gulden die Konkurrenz ſeiner Natur nach nicht unbedeutend vermindert. Es findet ſich aber auch in näherer Erwägung, daß es unſerer Krone ein Leichtes geweſen wäre, die Fidekommiſſe nicht nur niedriger anzuſetzen, ſondern ſolche auch, wie in Frankreich, nach den Adelstiteln abzuſtufen, und ſtatt einer und derſelben Klaſſe von Erbreichsräthen die Eintheilung in Fürſten-, Grafen-, Freiherren- und Ritterbänke (auch in Altteutſchland üblich) einzuführen. Somit hatte wohl dieſe frühere Selbſtbeſchränkung jetzt eine dankbare Erwiederung um ſo mehr zu erwarten, als die Mehrheit der zunächſt bei der Sache betroffenen Kammer ſelbſt ihre Zufriedenheit mit derſelben erklärte. Ich nenne ſie zunächſt betroffen, weil nur ihre künftige Stimmenmehrheit dabei in Frage befangen war, während die Kammer der Abgeordneten, auch ſelbſt im Falle vollſtändiger Einmüthigkeit der Schweſterkammer, durch treue Beharrlichkeit bei ihrem eignen Nichteinverſtandenen jeden überwie-

genden Einfluß derſelben ganz einfach beſeitigen kann, ſo *anſehnlich* auch die Zahl der Reichsräthe ſein mag.

Die Erörterung war intereſſant, um ſo intereſſanter, da ſich hier manche Schattirungen der Anſichten und Mittel entwickelten, welche dem Beobachter zu ſeinem Vergnügen kund gaben, daß wir in der Gimnaſtik und Taktik der parlementariſchen Kriegskunſt vorgeſchritten. Es iſt mir hiernach kein Zweifel geblieben, daß jährliche, auch nur zwei- bis dreimonatliche Verſammlungen der Stände dieſe Vorſchritte ſchnell zur Vollkommenheit entwickeln, und hiedurch der Stellung der Abgeordneten nicht nur, ſondern auch und vorzüglich der Stellung der mit ihnen verhandelnden Regierungsrepräſentanten, nazionelle Würde, konſtituzionellen Geiſt und lebendiges Kraftbewußtſein in dem Grade verleihen würden, welcher der Kampfübung eigen, und das wahre Weſen verfaſſungsmäßiger Wirkſamkeit iſt.

Mit 89 gegen 7 Stimmen, alſo mit einer der Einmüthigkeit faſt gleichkommenden Mehrheit, trat die Kammer der Abgeordneten dem Geſetzentwurfe bei, ſo daß ſich ſelbſt die bei Verfaſſungs-Abänderungen erforderliche Zweidrittheilzahl der Abſtimmenden reichlich für ſolchen erklärt hatte, und die Zuſammenſtimmung beider Kammern das Geſetz bewirkte, wie es unter B des Landtagsabſchieds erwähnt, und im Regierungsblatt vom 10. März 1828 bekannt gemacht iſt.

Der Geſetzentwurf über Ausſcheidung allgemeiner Staatsausgaben von den Kreislaſten war der dritte in der Reihe der Verwaltungsgegenſtände, und eine Folge des Geſetzes über die Landräthe.

Vor allem wollen wir hier ehrerbietig-dankbar der Worte der erlauchten Thronrede gedenken: „der Einſicht meiner Lie-„ben und Getreuen, der Stände des Reiches, vertraue Ich — „auf ihren Willen baue Ich — fern bleibe jede Selbſtſucht!“

Daß in Folge der Uebertragung der Sorge für Vertheilung und Deckung der Gemeindeausgaben an die Landräthe, die

Rubriken, welche hierher gehören, allmählig oder auch zugleich von der Staatsfinanzverwaltung zu trennen, und in Beziehung auf dieſe Verminderung der Laſten für Zentral- und Staatskaſſen, eine ausgleichende Be- und Abrechnung mit den Steuer- und Abgabepflichtigen, die nun unmittelbar ſo vieles übernehmen, zu pflegen ſeien, dies war voraus zu ſehen, und die Kammer der Abgeordneten auf irgend eine Mittheilung der Regierung desfalls gefaßt.

Aber man hatte von dem Miniſterium mit Zuverſicht erwartet, daß über die Art und Weiſe dieſer Ausſcheidung ein Siſtem nach feſten und deutlichen, ergiebigen und unſtrittigen Grundſätzen aufgeſtellt werde. Man hatte glauben müſſen, daß auf dem gegenwärtigen Landtage nur dieſes Siſtem berichtigt, und rückſichtlich der Ausführung lediglich vorgängige Abrede getroffen werde. Man mußte vorausſetzen, daß die Staatsregierung, gleich den Ständen, die bald bevorſtehende Erörterung und darauf folgende Einführung des neuen Finanzgeſetzes, als den geeignetſten Zeitpunkt anſehen werde, die Wirklichkeit der Ausſcheidung in's Leben treten zu laſſen. Man zweifelte um ſo weniger hieran, je beſſer die bis dahin verlaufende Zwiſchenzeit zweier Jahre auf Einübung der neu entſtehenden Landräthe in ihr Daſein überhaupt, und die ihnen außer dem Kreisfinanzweſen obliegenden wichtigen Pflichten, verwendet würde. Und ſo war man der gewiſſen Ueberzeugung, man werde in eben dieſer Zwiſchenzeit die Organiſazion der Landräthe noch durch die Erfahrung berichtigen, und den bei Vertagung der Ausſcheidung ſich ergebenden ruhigern, und nicht mit Geſchäften überbürdeten Gang der neuen Einrichtung vollends für die ſpäter eintretende volle Beſchäftigung empfänglich machen können und machen wollen.

Um ſo mehr man dergleichen Erwartungen hegte, um ſo weniger war man vorbereitet auf die Erſcheinung eines Geſetzentwurfes, dem es an allen Grundſätzen und an allem Siſtem fehlte. Man mußte mit Erſtaunen wahrnehmen, daß kein

ſeſter Theilungs- und Ausſcheidungsgrund aufgeſtellt wurde; und nur die Oertlichkeit der Ausgaben einen ſolchen dürftig und unpaſſend genug darſtellte. Mit noch größerm Erſtaunen ſah man die Regierungs- und Juſtizbehörden mit ihren Beſoldungen an die Landraths- oder Kreisbudgets verwieſen. Eine allgemeine Umgeſtaltung der Verhältniſſe ſollte ſogleich, mitten im Laufe des Finanzgeſetzes, ſtatt finden; von der Ausgleichung des Finanzbeſtandes nach dieſem Finanzgeſetze ſelbſt war nicht die Rede, als gelegenheitlich. Mit dem Etatsjahre 1829 auf 1830 ſollte die Vollziehung dieſer Ausſcheidung beginnen; die Landräthe ſollten vorprüfend und beſtimmend gleichſam an die Stelle der Stände treten; aber bis zum Ablaufe der zweiten Finanzperiode, mithin bis mit 1831, ſollte die Staatskaſſe im Beſitz aller ihr durch das Budget von 1825 zugewieſenen Einnahmen, unter nur einigen Beitragsverbindlichkeiten bleiben.

Solche Anträge mußten in einer verfaſſungsmäßig geſinnten Kammer allgemeine Bewegung hervorbringen. Der begutachtende Ausſchuß erklärte ſich in ſeinen Referenten unmittelbar dagegen, ihre Vorträge verdienen Dank und Achtung bis in die ſpäteſten Zeiten; mittelbar ſprach ſich die Mehrheit des Ausſchuſſes durch einen ſehr zweckmäßigen Verſuch, eine ſiſtematiſche Grundlage der Ausſcheidung zu bewirken, gegen den Geſetzentwurf aus. Die Berathung der Kammer ſelbſt über ſolchen beſchäftigte drei öffentliche Sitzungen, und von der Bühne ſprachen vier Redner; vom Platze erklärten ſich vier und vierzig Mitglieder. Die Erörterung war gründlich und vollſtändig, und nachdem eine ausführliche Berathung über die Abſtimmungsfragen am 3. März 1828 vorausgegangen war, erfolgte am 6. deſſelben Monats die Abſtimmung ſelbſt.

In dem hieraus erfolgenden Schluſſe wurde vor allem die Aufzählung der künftigen allgemeinen Staatsausgaben, welche der Staatskaſſe zur Laſt verbleiben ſollten, mit 69 gegen 40 Stimmen durch einen ergiebigen Grundſatz erſetzt. Er beſagte, daß fortwährend alle Ausgaben, welche aus dem Staats-

Digitized by Google

verbande hervorgehen, und nicht ausdrücklich den Kreiſen zugewieſen ſind, als allgemeine Staatsausgaben zu behandeln ſeien.

Auf gleiche Weiſe wurde ſtatt der weitern Entwurfsaufzählung der Kreislaſten abermals mit 108 gegen 2 Stimmen ein Grundſatz, und zwar dahin aufgeſtellt, daß den Kreisfonds nur jene Ausgaben zufallen ſollen, welche entweder durch beſondere Geſetze denſelben zugewieſen, oder für ſolche Anſtalten zu machen ſind, die aus den Beſchlüſſen der Landräthe hervorgehen, und zur Erreichung beſonderer Kreiszwecke dienen.

Im Sinne dieſer beiden Grundſätze äußerte ſich nun die Kammer für, wider, oder über die einzelnen Ausſcheidungsvorſchläge des Entwurfs, und trat unter dieſen Modifikazionen demſelben bei; ein Beitritt, der einer gänzlichen Ablehnung des Geſetzes, wie es lag, gleich kam, weil es nur unter den weſentlichſten Umſchmelzungen ſtatt finden ſollte.

Die alsbald der Kammer der Reichsräthe zugegangene Mittheilung dieſes Beſchluſſes erwiederte Anfangs Mai's d. J. die Gegenmittheilung eines faſt ganz neu zu nennenden Geſetzentwurfs, welcher bei dieſer Kammer, in Folge ihrer Berathung, ausgearbeitet worden.

Die Grundidee deſſelben beſtand darin, den Kreisfonds, die eigentlich nur aus Kreisumlagen zu decken waren, zum Behuf der ihnen zu überweiſenden allgemeinen Staatsausgaben, eine, dem bisherigen Aufwand dieſer Rubriken entſprechende Ausſtattung aus der Staatskaſſe gleichzeitig zuzuweiſen. Ferner wollte die Kammer der Reichsräthe nicht mit unſerer Kammer einſtimmen, daß alle aus dem Staatsverband hervorgehende, oder den Kreiſen nicht ausdrücklich zugewieſene Ausgaben ferner als allgemeine Staatsausgaben (zu Laſten der Staatskaſſe) behandelt werden ſollten. Sie wollte die Faſſung dahin, daß alle Ausgaben, welche dermal der Staatskaſſe zur Laſt fallen, und nicht den Kreiſen ausdrücklich zugewieſen worden,

Digitized by Google

ferner als Zentrallaſt der allgemeinen (Regierungs-) Finanzfonds zu gelten hätten.

Auch der für die Kreislaſten von unſerer Kammer aufgeſtellte Grundſatz fand den Beifall der andern Kammer nicht; als beſondere Laſten der Kreiſe ſollten beſtimmte Poſizionen jetzt ſchon erklärt und überwieſen werden.

In Folge dieſer Abänderungen wurden nunmehr von der K. d. Reichsräthe die Ausſcheidungsposten im Einzelnen durchgangen; ein Detail, welches Ihr Berichterſtatter, meine geehrten Vaterlandesgenoſſen! hier übergehn zu dürfen glaubt, weil das Geſetz ſelbſt die königliche Genehmigung nicht erhielt.

Aus demſelben Grunde begnüge ich mich zu bemerken, daß die Kammer der Abgeordneten in ihrem Erwiederungsbeſchluſſe auf die vorgeſchlagene Aerarial-Dotazion einging, jedoch ſtatt dem bisherigen Aufwande „den jedesmaligen Bedarf“ als Maßſtab derſelben verlangte. Die Vorſchläge für Abänderung der Faſſung beider Haupt-Ausſcheidungsgrundſätze wurden gleichfalls angenommen, ſo groß auch der Widerſpruch zwiſchen den von uns jetzt genehmigten Modifikazionen der andern Kammer, und unſern Grundlagen vom 6. März war, ſo groß als auffallend! und nur drei Monate lagen zwiſchen dieſem Kontraſte!

Genug von dieſer, vielleicht erſt bei einem andern Landtage wieder vorkommenden Sache; denn obgleich auf nochmalige Mittheilung der Kammer der Reichsräthe vom 1. Juli, und den dritten Ausſchußantrag in dieſer Sache vom 2. desſelben, am 3. Juli die Kammer der Abgeordneten die wenigen noch beſtehenden Differenzen durch vollkommenen Beitritt ausglich, und daher in der neunzigſten öffentlichen Sitzung vom 4. deſſelben der Geſamtbeſchluß der Stände des Reichs in dieſer Art zu Stande kam, ſo wurde dennoch im Landtagsabſchiede (Buchſtabe H) demſelben die königliche Genehmigung nicht ertheilt.

Digitized by Google

So ſchloß ſich eine Verhandlung, deren Reſultate bei einer andern Grundlage nur ſehr nützlich und heilſam ausfallen konnten, und welche mit Verlangen in Folge des Geſetzes über die Landräthe erwartet wurde. Indeſſen iſt Zeit und Erörterung für den guten Endzweck nicht ganz verloren, und der künftigen Reife des wichtigen Geſchäftes vorgearbeitet, während die königliche Vertagung offenbar vielem Ungemach und einer großen Verwirrung vorgebeugt hat.

„Erfahrung erſt zeigt manches, was Theorie nicht lehren „kann!" Thronrede.

Ich komme nun zu dem Geſetzentwurfe über das Indigenat, meine viel= und herzlich geehrten Landesleute! Ein Gegenſtand, welcher Sie in dem reinen und edeln Vaterlandsgefühle, das Baiern von jeher belebte, und Alt= und Neubaiern für immer treu und redlich verſchmelzen möge, ganz beſonders intereſſiren wird. Das Indigenat verleiht die Ehre Baier zu ſein, das Recht, als verfaſſungsfreier Baier zu handeln und behandelt zu werden. Es iſt das Recht der Einbürgerung, welches dem, der es nicht von Geburt aus beſitzt, verliehen wird.

Unſere Verfaſſungsurkunde erfordert das Indigenat zum Genuß aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern, und läßt es ſowohl durch die Geburt als durch die Naturaliſirung erwerben. Das erſte Begleitungsedikt zu Titel IV. §. 1. der Verfaſſungsurkunde bedingt das angeborne Indigenat des Baiern auf deſſen Beſitz durch beide Eltern zur Zeit ſeiner Geburt. Die Naturaliſazion gibt dies Edikt durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Baiern; durch Einwanderung und Anſäſſigmachung, unter Nachweis der Entlaſſung aus dem bisherigen auswärtigen Verbande; durch ein, nach Vernehmung des Staatsraths ausgefertigtes königliches Dekret. Bloßer Beſitz und Genuß liegender Gründe; induſtrioſer Fabrik= und Handelsgeſchäfte; Aufenthalt zur wiſſenſchaftlichen, künſtleriſchen oder Geſchäftsbildung; Auf=

Digitized by Google

nahme in Privatdienſte ohne förmliche Anſiedelung oder Anſtellung ertheilen das Indigenat nicht. Aber auch bei dem Beſitz des Indigenats kann das baieriſche Staatsbürgerrecht verfaſſungsmäßig nur dann ausgeübt werden, wann geſetzliche Volljährigkeit, Anſäſſigkeit durch Grund und Boden, beſteuertes Gewerbe, und öffentliches Amt, und in der Regel sechsjährige Aufenthaltsfriſt Neueingewanderter von Erhaltung des Indigenats an gerechnet, vorhanden ſind.

Die Staatsregierung trug in dem neuen Geſetzentwurfe auf nähere Beſtimmung und Erweiterung dieſer verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe an. Es ſollte eine authentiſche Auslegung des Wortes: Anſtellung dahin ſtatt finden, daß eine ſtändige Anſtellung in Privatdienſten zum Indigenat befähige; der Friſt von sechs Jahren aber, nach deren Verlauf Neueinwandernde erſt das baieriſche Staatsbürgerrecht ausüben können, wollte der Entwurf für ſich anſiedelnde Ausländer, die im baieriſchen Heere dienten, dieſe Dienſtzeit angerechnet wiſſen; falls ſie aber einen Feldzug unter baieriſchen Fahnen gemacht und ehrenvollen Abſchied erhalten, ſollte gedachte Friſt ſchon hiedurch für erfüllt zu achten ſein.

Die Erörterung dieſer Anträge zog das lebhafte Intereſſe der Kammer auf ſich, wie ſie die lebendige Theilnahme aller meiner Vaterlandsgenoſſen erwecken wird. Soll das Indigenat ſeinen würdigen Werth behalten, ſo muß es an nicht gemeine Bedingungen geknüpft ſein; vorzüglich ſollte es an und für ſich ſchon als Belohnung irgend eines Verdienſtes gelten. Auf der andern Seite darf, zumal wenn es in dieſem belohnenden Sinne wirken ſoll, der freien Verfügung der Staatsregierung keine unzweckmäßige Hemmung entgegen ſtehen. Auch iſt wohl nicht zu überſehen, daß bei der beſtehenden Stammes- und Landeseintheilung der Teutſchen in verſchiedene Staaten die teutſche Geburt an ſich wohl ſchon einen Begünſtigungsgrund für Ertheilung des Indigenats verleihen ſollte. Wir ſollten nichts verſäumen, was den beſondern Va-

Digitized by Google

terſtaat mit dem großen Vaterlande kräftig, näher und geiſtig verſchmilzt. Daß die ſechsjährige Abwartungszeit des Neueingewanderten eine Prüfungszeit für ſeine Würdigkeit zum Genuſſe des Staatsbürgerrechtes iſt, bedarf wohl keiner mühſamen Erklärung. Und wie ſehr ein Ausländer, der unter Baierns Fahnen gedient, wie viel mehr ein ſolcher, der unter ihnen gekämpft und geblutet, dieſe Proben beſtanden habe, das möchte wohl niemand bezweifeln. Vielleicht hätte dieſe allgemeine Beſtimmung nach der Verſchiedenheit der Fälle noch näher zergliedert werden können; vielleicht wäre es wünſchenswerth geweſen, daß dieſe Zergliederung wirklich ſtatt gefunden; möglicher Weiſe konnte, im Gegenſatze der Beſtimmungen, wie das Indigenat erlangt werden ſoll, auch analog mit den Fällen, wie es verloren geht, beſtimmt werden, in welchen Fällen es durchaus, ſelbſt auf Anſuchen, nicht gegeben werden dürfe. Indeſſen hat das Geſetz, ſo wie es im Entwurfe vorkam, ſehr viel Löbliches.

Es war der Entwurf zuerſt an die Kammer der Reichsräthe gelangt, und von dieſer uns mitgetheilt worden; ſie hatte ihre Beiſtimmung unter der Modifikazion ertheilt, daß die kriegsdienſtliche Loszählung von der ſechsjährigen Wartfriſt nicht geſetzlich ein für allemal ausgeſprochen, ſondern nur der Staatsregierung die Befugniß ertheilt werde, ausnahmsweiſe ſolche Friſt nach ihrem Ermeſſen abzukürzen.

Der begutachtende Ausſchuß erklärte ſich gegen den Entwurf, ſo wie gegen die Modifikazion der K. d. Reichsräthe: weder die Erfahrung weiſe die Nothwendigkeit einer ſolchen Verfaſſungsabänderung nach, noch könne ſich die Verfaſſung mit neuen Privilegien vertragen; die angetragene Ausnahme für Kriegsdienſt ſei aber ein Vorrecht. Sie müſſe, falls man konſequent ſein wolle, zu neuen Ausnahmen führen; denn es gäbe auch Friedensverdienſte von gleichem Gewicht und größerm: z. B. Rettung einer Provinz auf diplomatiſchem Wege, Dämpfung eines gefährlichen Aufſtands ꝛc. Endlich ſei der

Digitized by Google

Kriegsmuth nicht immer mit jener Weisheit verbunden, deren jedoch derjenige bedürfe, der nur durch einen Feldzug zu den höchſten Würden und Verrichtungen der Verwaltung, ſelbſt der Geſetzgebung plötzlich aufſteigen könne. Auch verlange der Krieger keine ſolche Ausnahme; ganz beſondere Verdienſte ließen ſich durch ein perſönliches Ausnahmsgeſetz äußerſten Falles auch belohnen; und warum ſollte dem Fremden als Regel gewährt ſein, was dem verdienten Vaterlandsſohn ſelbſt eine Verletzung der Verfaſſung ſcheinen müſſe? die Modifikazion der Kammer der Reichsräthe gebe vollends dem Ermeſſen der Regierung zu großen Spielraum in Beziehung auf die Bildung der Kammern.

Die Berathung wurde in der 37ſten öffentlichen Sitzung begonnen und in der 38ſten beſchloſſen. Von der Redebühne ſprach niemand, aber vom Platze vernahmen wir ſechszehn Aeußerungen; eine meiſterhafte Abſtimmung unſers damals noch in unſerer Mitte befindlichen, und von unſerer warmen Achtung umgebenen wie immerhin vermißten zweiten Präſidenten Freiherrn von Leonrod entwickelte die Frage in ihren einzelſten Beſtimmungen; ſie nahm den Antrag theilweiſe an, theilweiſe lehnte ſie ihn ab. Sämtliche Abſtimmungen beurkundeten den hohen Werth, edle und biedere Baiern! welche Ihre Abgeordnete auf unſer Indigenat legen, und zugleich die Unbefangenheit, mit welcher ſie der Staatsregierung in Beziehung auf ein ſolches Ehrenkleinod vertrauten.

Mit reinem Genuß zeichne ich indeſſen meinen geehrten Landesgenoſſen die dank- und denkwerthe Aeußerung des Referenten, Freiherrn von Cloſen aus: „Eine von der Regierung vorgeſchlagene Abänderung (der Verfaſſung) ſei, wie behauptet worden, nicht blos deswegen anzunehmen, weil ſie unſchädlich ſei!" Ein Grundſatz der uns über Gletſcher und in Abgründe führen könnte, läge in praktiſcher Geltendwerdung der hier gerügten Anſicht verderblich lauſchend!

Unſere Kammer trat dem Geſetzentwurf mit 84 gegen 16

Digitized by Google

Stimmen dahin bei, daß unter der zum Indigenate befähigenden Anſtellung eines Ausländers in Privatdienſten eine ſtändige Anſtellung zu verſtehen ſei. Mit 63 gegen 38 Stimmen bejahte ſie die Zurechnung der Kriegsdienſtzeit auf die ſechsjährige Wartfriſt, jedoch nichts weiter, und überließ der Kammer der Reichsräthe die Ausfertigung des Geſamtbeſchluſſes, in deſſen Folge das Geſetz die königliche Genehmigung erhielt, wie es in der I. Beilage des Landtagsabſchiedes erſcheint.

Die Staatsregierung hatte ein neues umfaſſendes Geſetz über die Ergänzung des ſtehenden Heeres (Konſkripzionsgeſetz) an Ihre Abgeordneten-Kammer gebracht, geehrte Baiern! Schon bei der Landtagsſitzung von 1825 ergab ſich hiezu die Veranlaſſung. Es wurde damals über einen desfallſigen Antrag der Rheinkreis-Abgeordneten von dem dritten Kammerausſchuſſe Gutachten erſtattet; allein es gebrach an der Zeit, ſolches in nähere Erwägung zu ziehen. Indeſſen war der nemliche Gegenſtand angeregt worden, als das Geſetz über Anſäſſigmachung zur Sprache kam, und damals machte die Kammer den hiebei geäußerten Wunſch einer verbeſſernden Durchſicht der Konſkripzionsgeſetze auch zu ihrem Wunſche. Die Kammer der Reichsräthe unterſtützte ihn als Bedingniß des Geſetzes über Anſäſſigmachung, und alsbald nahm unſere Kammer keinen Anſtand, dieſer bedingenden Form beizutreten. Der damalige Landtagsabſchied erklärte ſich für die angetragene Reviſion in eigener, abgeſonderter Erwägung, und unter Vorbehalt eigener Geſetzanträge. Dieſe erfolgten nun in der Sitzung von 1827 auf 1828.

Sie überzeugen ſich aus dieſem Hergange der Sache, meine Vaterlandesgenoſſen! daß Nazionalbedürfniß und Nazionalehre gleich ſehr Aufrechthaltung und zeitgemäße Ausbildung eines ſo allgemein wichtigen Geſetzes erheiſchten. So trefflich die ältere Geſetzgebung und ſo muſter- und meiſterhaft die Faſſung des frühern Hauptgeſetzes von 1812 waren, ſo zeigte ſich dennoch in den vielen allmählig nothwendig gewordenen Nachträ-

Digitized by Google

gen, Zuſätzen und Abänderungen, die Unerläßlichkeit der neuen Zuſammenſtellung ſowohl, als die ſchwere Brauchbarkeit der bisherigen, vervielfachten und zerſtreuten Verfügungen.

Das Miniſterium hat daher ein ſehr verdienſtliches Werk geliefert. Und wäre gleich die Beibehaltung der ältern Faſſungsform für die Anordnung der neuen Bearbeitung wünſchenswerth geblieben, ſo ſoll uns dieſe Entbehrung doch nicht in der Gerechtigkeit ſtören, welche wir, abgeſehen von der Form, gerne der Sache zu widmen haben.

Die gewiß richtigen allgemeinen Grundſätze nachhaltiger Sicherung des jedesmaligen Mannſchaftsbedarfs; weiſer Vermeidung aller hiezu nicht nöthigen Opfer; gerechter Gleichheit vor dem Geſetze; möglichſter Vereinfachung der Formen und größeſter Oeffentlichkeit des Verfahrens, ſind in den Verfügungen des Geſetzentwurfes allenthalben folgerecht und beharrlich vor Augen gehalten. Wären auch, nach meinem Ermeſſen, ergiebigere Erwähnung der für unſer Baiern höchſt wichtigen Nazionalbewaffnung, der ſo achtungswürdigen Landwehr (als weſentlichſten und gehaltreichſten Rückhalts des großen ſtets wehrhaften Heeresausſchuſſes), ſo wie das beſtimmte Ausſprechen des nur im Allgemeinen genannten formazionsmäßigen Standes des Heeres in Zahlen ſehr weſentlich, und nicht vorhanden, ſo zeichnete ſich der neue Geſetzvorſchlag dennoch in vierfacher Hauptrückſicht ſehr heilbringend aus.

Er verlegte den geſetzmäßigen Eintritt in den Kriegsdienſt von dem zwanzigſten in das ein und zwanzigſte Jahr; eine Anordnung welche der körperlichen Entwickelung, der Vollendung von Lehr- und Wanderjahren, und dem künftigen Fortkommen des wieder austretenden Kriegers Raum gibt, und Vorſchub leiſtet.

Er verlängert zwar die Dienſtzeit dem Worte nach auf ſechs Jahre, aber er geſtattet die eigentliche Dienſteinberufung nur für die beiden erſten Jahre; macht alſo die folgenden der

Digitized by Google

bedeutendſten, das bürgerliche Verhältniß befördernden Erleichterung empfänglich. Er hebt möglichſt den gefährlichen Spielraum perſönlicher Ein= oder vielmehr Anſicht Einzelner bei der Ziehung der Looſe, durch möglichſt gleiche Vertheilung der Kriegspflicht nach ganzen Altersklaſſen, und gänzliche Abänderung der Kontingentsantheile.

Er befördert, ſo viel nur immer thunlich, die Einſtellungen, indem er die geſetzmäßigen Befreiungen ſelbſt möglichſt vermindert.

Ihre Kammer, biedere Baiern, beſchäftigte ſich in angelegentlichem Ernſte und reifer Prüfung mit dem höchſt wichtigen Geſetzentwurfe. Bei dem Ihnen zu Anfang der gegenwärtigen Darſtellung entwickelten ſchweren Gange ihrer Berathungen, war es ihr (der ferne vom Werk ſehr leichte Splitterrichtertadel ſage was er wolle) nicht möglich, ein Geſchäft dieſes Gehaltes früher zu erledigen. Sechs öffentliche Sitzungen gehörten ſeiner Erörterung; fünf Bühnenreden, fünf und vierzig Aeußerungen vom Platze beurkunden die beharrliche Aufmerkſamkeit, und die reichhaltige Entwickelung Ihrer Bevollmächtigten. Der Beſchluß fiel zu Gunſten des Entwurfes aus; eigentlich Grundweſentliches wurde nichts abgeändert. Man verſäumte nicht die Aufzählung aller Möglichkeiten und Fälle in einer Angelegenheit, welche in ihrer Ausführung ſo ſehr das Einzelſte ergreifen und ſo oft in der Hütte des Armen und unter dem beſcheidenen Dache des minder Wohlhabenden bedrängend eintreten muß. Allein man erhob ſich zuletzt immer wieder zu der Ueberzeugung, daß hier vor allem alles auf Feſtſtellung allgemeiner Gewährleiſtungen in allgemeinen Grundſätzen ankomme. Man ſah die Sammlung der Einzelheiten als Beiträge zu dem Erörterungsarchiv der Zukunft an.

In der Gegenerklärung der K. d. Reichsräthe zeichnete ſich der Antrag aus: vor dem Eintritt in das Konſkripzionsalter die Verehelichung nur gegen Stellung eines durchaus verbindli=

chen Erſatzmannes zu geſtatten. Nebſt dem trat ſie den Anträgen unſerer Kammer, welche das Verfahren der Behörden, ſo wie die Behörden ſelbſt in Konſkripzionsſachen näher beſtimmt wiſſen wollte, nicht bei; vermuthlich (denn da die Sitzungen der K. d. Reichsräthe nicht öffentlich ſind, ſo laſſen ſich ihre Beweggründe nur vermuthen) weil dieſe Anſtalten mehr zur Geſchäfts = als zur Geſetzanordnung gehören. Eben ſo verſagt ſie dem mit 44 gegen 37 Stimmen gefaßten Antrag der K. d. Abgeordneten, nur die wirkliche Dienſttauglichkeit als Vertheilungsmaßſtab der auszuhebenden Mannſchaft, und nicht das Zahlverhältniß der ſämtlichen Konſkribirten der betreffenden Altersklaſſe zum Grunde zu legen, ihre Beiſtimmung. Auch die Freiwilligen wollte ſie nicht, wie unſere Kammer, dem Bezirk ihrer Heimath zu Gut ſchreiben laſſen, wenn die geſetzliche Reihe ſie ſpäterhin treffe.

Eine weitere weſentliche Abweichung ergab ſich durch Ablehnung unſeres Antrags, keine Einſtands = Kauzions = Summe geſetzlich zu beſtimmen; wir wollten hierdurch die Einſtellung als eine ſehr große Wohlthat erleichtern. Nicht unweſentlich erſcheint dieſelbe Ablehnung bei Gelegenheit der Militärſtrafen für Ausreißer, die wir (die deßfallſige Geſetzgebung nicht kennend) lediglich durch Verweiſung an die Militärkompetenz berührt hatten, um weder der Sache noch uns etwas zu vergeben.

Auch hatte die K. d. Abgeordneten, zur Sicherſtellung der Staatskaſſe, den Zuſchuß derſelben in die Kriegskaſſe auf die Dauer der Erhebung des ſogenannten Militärſtempels zur Zentralſtaatskaſſe bedingt. Die K. d. Reichsräthe verſagte auch hier ihre Zuſtimmung.

Endlich war die K. d. Abgeordneten, um Rückwirkung des neuen Geſetzes zu verhüten, der Meinung geweſen, daß 1828 die Altersklaſſe von 1808, und 1829 die von 1809 konſkribirt, und der Ergänzungsbedarf für 1829 aus beiden, zur Hälfte aus jeder, genommen werden, für 1830 aber die Altersklaſſe von 1809 allein die Leiſtung übernehmen ſolle. Dagegen wollte

Digitized by Google

die K. d. Reichsräthe, daß, falls nicht außerordentliches Bedürfniß eintrete, 1829 gar nicht ausgehoben, bei dem Eintreten eines ſolchen Bedürfniſſes aber die Aushebung auf die 1807r Altersklaſſe beſchränkt, und nur im Falle eines Krieges auf die 1806r zurückgegriffen werden ſolle.

Die K. d. Abgeordneten trat dieſen Bemerkungen nur mit Ausnahme der auf die Kauzionsſumme, die Beſtrafung der Ausreißer, und die Zuſchüſſe der Staatskaſſe gerichteten Gegenanträge bei.

Und nachdem noch einmal von beiden Kammern über die Sache verhandelt worden, kam das Geſetz ſo zu Stande, wie es der Landtagsabſchied in ſeiner IV. Beilage enthält.

Wir haben nunmehr, biedere und geehrte Baiern! die eigentlich in das Verwaltungsfach einſchlagenden fünf Geſetzentwürfe, die bei der letzten Ständeverſammlung zur Berathung gekommen, gemeinſchaftlich durchgangen. Laſſen Sie uns jetzt die Reihe der finanziellen überblicken ſowohl, als näher betrachten.

Hier zeigen ſich uns, nach dem die Grundverhältniſſe betreffenden Antrag über das Staatsgut, in Beziehung auf das direkte Steuerverhältniß, die Geſetzentwürfe über Grund-, Haus-, Er- und Gewerbsſteuer.

Dem indirekten Steuerverhältniß gehören die Entwürfe über Malzaufſchlag, Zollordnung und Zolltarif an.

Zu dem verfaſſungsmäßigen Nachweis über Finanzordnung und Finanzhaushalt endlich, ſind die Vorträge über die Generalfinanzrechnung von 1823 bis 1826 und über das Staatsſchuldenweſen zu rechnen.

Ich beginne mit dem in die Grundverhältniſſe der Staatsfinanzen einſchlagenden Geſetzentwurfe über das Staatsgut.

Derſelbe war von der Kammer der Reichsräthe mit unbedingter Beiſtimmung an uns gekommen. Die Verfaſſungs-

Digitized by Google

urkunde erklärt den Geſamtumfang des Reichs für eine untheil- bare unveräußerliche Maſſe, in welcher der größte wie der kleinſte Beſtandtheil begriffen iſt, und welche jede neue Erwer- bung aus Privattiteln, ſie mögen in Haupt- oder Neben-Li- nien des Königshauſes geſchehen, alsbald in ſich aufnimmt, in ſofern der erſte Erwerber nicht darüber verfügt hat. Zu dieſem untheilbaren und unveräußerlichen Staats- gute gehören verfaſſungsmäßig auch alle Gegenſtände beweg- lichen Eigenthums, namentlich alle Sammlungen für Wiſſen- ſchaften und Künſte. (Verf. Urk. Tit. III. §§. 1, 2.)

Der Geſetzentwurf trug nun auf eine nähere Beſtimmung der allgemeinen geſetzlichen Ausdrücke an, um das perſönliche Eigenthumsrecht an ſolchen Kunſtgegenſtänden, wie ſie hier erwähnt, in ſo lange zu wahren, bis der Monarch ſeine Ab- ſicht erklärt habe, ſolche den Kunſtſammlungen des Staates einverleibt zu wiſſen.

Der begutachtende Ausſchuß ſah in dieſem Antrage authen- tiſche Auslegung', d. i. Auslegung der Geſetzgebungsbehörden und gerechte Rückſicht auf Würdigung großmüthiger Unter- ſtützung der Künſte. In der Kammer ſelbſt beſtand auch hieran kein Zweifel. Nur war dieſer erſte Fall, der von einer Abän- derung der Frage entſtand, allerdings zur Verlängerung der Erörterung geeignet; ſie berührte damals ſchon jene Fragen, welche in der Folge mehrmals zurückkehrten, und wichtig für die Erhaltung der Konſtituzion, aber auch ſtets klar zu verſte- hen und unbefangen aufzulöſen ſind, um dem Buchſtaben nicht den Geiſt, dem Opfer das Leben, dem Mittel den Zweck hinzugeben.

Die Kammer der Abgeordneten trat mit 66 gegen 32 Stim- men dem Geſetzentwurfe bei. Der Parteiloſe wird in der Stimmenzahl die Bewahrung der verfaſſungsmäßigen Form, nemlich zwei Drittheile, da auch von Abänderung eines Ver- faſſungsgeſetzes die Rede war, mit Beruhigung erblicken. Aber es wird ihn auch erfreuen, daß die Natur der Verhältniſſe und

4

Digitized by Google

des Eigenthums gegen die allzuraſche Hingebung der erſten Bewegung und der Verfaſſungsurkunde den Schutz der Dankbarkeit bei den Repräſentanten einer Nazion fanden, welche ihrem erlauchten Regentenhauſe bereits ſo reiches Beſitzthum an trefflichen Sammlungen und herrlichen Werken im edeln Gebiete des Wiſſens und der Kunſt ſchuldet.

Nebſt dem, biedere und treuherzige Vaterlandsgenoſſen! laſſen Sie mich dieſen Anlaß mit Wärme ergreifen, um den gutmeinend beſchränkten, wie den abſichtlich hartſinnigen und übelwollend argliſtigen Gegnern einer parlamentariſchen Oppoſizion — nicht ins Ohr — ſondern laut vor meinem Vaterland und meiner Nazion in das Antlitz zu ſagen: wie lehrreich dieſe Erörterung für ſie war, oder doch ſein könnte! Nur genau die geſetzmäßigen Zweidrittheile der Stimmen waren für das Geſetz vorhanden, es hatte alſo noch bedeutende Widerſacher; aber alle, die ihm widerſprachen, hatten es auf die reine Unterſcheidung der Sache von der Perſon, auf ehrerbietige Anerkennung dieſer wie auf die freimüthige anſtändige Bekämpfung jener angelegt. So erörtern wahrhaft freie Menſchen! ſo läßt eine wahrhaft freiſinnige Regierung erörtern; ſo verdienen ächt geformte und ächt belebte teutſche Verfaſſungen, die, ich hoffe, auf immer fruchtloſen Vorwürfe der Alexander Müller, und anderer einſeitigen Freiheits-Gegner nicht!!!

Wir faſſen die Entwürfe der direkten Steuergeſetze, unter ihnen zuerſt den der Grundſteuer in das Auge.

Baiern! der Gegenſtand dieſes Geſetzes war ſo wichtig, als ſeine Erörterung umfaſſend. Unſer Vaterland ſchmachtete lange, ſchmachtet noch unter der Laſt alter, ungleichartiger Steuergeſetzgebung, oder, wohl eben ſo ſchlimm, unter dem Drucke des ſogenannten Proviſoriums, das heilen ſollte, und tiefer verwundete. Es war endlich an der Zeit eine feſte und allgemeine Ordnung der Dinge auch hier einzuführen. Unſere Regierung verdient daher unſern reinen und treuen Dank, daß

Digitized by Google

ſie dieſer fortan unverſchieblichen Abſicht ihren ernſten Willen zuwandte, und daher Ihren Abgeordneten, baierische Mitbürger! den ſiſtematiſch abgefaßten Entwurf eines Grundſteuergeſetzes vorlegte.

Dies war um ſo dringlicher, je länger ſchon der alte Streit über die beſte Geſtaltung dieſes Geſetzes alle Kenner und Nichtkenner allenthalben, und ſo auch in unſerm Vaterlande, entzweite und noch entzweit; und je mehr Zeit ſelbſt, wenn man ſich endlich vereinigt hat, die Ausführung eines ſo weitläuftigen Werkes ihrer Natur nach erfordern muß. So iſt bei uns das ſogenannte Definitivum mühſam genug in Gang gekommen, dann im beſten Vorſchreiten wieder unterbrochen und auf unbeſtimmte Zeit vertagt worden; der Baier war ohne Ausſicht auf endliche Gleichſtellung; die in Grundſteuerſachen doppelt läſtige Ueberbürdung machte Unglückliche und Unzufriedene; der Staat iſt es offenbar ſeinen Bürgern ſchuldig geweſen, hier mit feſtem Gange einzuſchreiten, und ſich ſelbſt beſcheidend, daß etwas Vollkommenes zu leiſten auch hier dem Menſchen unmöglich ſei, wenigſtens das ihm erreichbar ſcheinende Gute zu beabſichten.

Der Geſetzentwurf ſuchte allgemeine Grundſätze aufzuſtellen; einen allgemein anwendbaren Maßſtab zu geben; zwiſchen den Schwierigkeiten der reinen Ertragsausmittelung und den Ungerechtigkeiten der rohen Ertragsbeſteuerung durch die praktiſche Hipotheſe der mittlern Ertragsfähigkeit hindurch zu kommen; die Ausmittelung dieſer Fähigkeit auf die kompromiſſariſchen Zeugniſſe der Muſtergründe zu ſtützen, und für die Bewahrung der einmal gewonnenen Ergebniſſe auf die möglichſt urkundliche Weiſe Sorge zu tragen.

Wie ernſt Ihre Kammer dieſen wichtigen Gegenſtand in das Auge faßte, wie gründlich ſie ihn erörterte, wie erſchöpfend ſie in das Einzelnſte ging, dies bezeugen Ihnen die Reſultate der Verhandlungen. Von der Bühne ſprachen ſechs, von den Plätzen aus über den erſten Theil des Geſetzentwur-

Digitized by Google

ſes fünfzig, über den zweiten fünf und dreißig Redner. Ohne dem reinen Willen der Regierung zu nahe zu treten, verbarg man ſich keine der Schwächen des Entwurfs; man hob die Vorzüge des ſogenannten Definitivums hervor, ohne ſeine Mängel in Abrede ſtellen zu können oder zu wollen.

Denn, meine biedere Landesleute! es iſt und bleibt unmöglich, ein ganz gerechtes Grundſteuerſiſtem zu Stande zu bringen. Jedes, auch das beſte wird nur ein Formular zu wechſelſeitiger Uebereinkunft zwiſchen Regierung und Regierten, in ſo ferne ſie Grundbeſitzer ſind, über den Maßſtab, nach welchem dieſe zu den Bedürfniſſen des Staates beitragen ſollen. Die Hauptſache beſteht immer darin, Baiern! daß Ihre Regierung überhaupt mit den Staatsgeldern ächt und weiſe ſparſam verfahren, und die Forderungen nicht zu hoch ſpannen müſſe. Sie beſteht ferner darin, daß Ihre Stände, Baiern! darauf wachen, nicht mehr Simpla zu bewilligen, als das Verhältniß der übrigen Steuerarten zu der Abtheilung des Grundbeſitzes ergibt, und Ihre Zahlungsfähigkeit zuläßt. Denn, Baieriſche Mitbürger! ein Haupttheil der Hauptſache beſteht in dieſer Richtigkeit des Verhältniſſes der verſchiedenen Steuerarten unter ſich zu einem wohlgeordneten Ganzen, damit nicht der an ſeinen Boden gebundene, oder, wenn er ſich losreißt, ſeine Habe preisgebende Grundbeſitzer allein oder zu ſehr aushalten müſſe, während die übrigen Staatsgenoſſen ſorglos oder nicht in gehöriger Theilnahme dahin leben. Es beſteht endlich, Baiern! die Hauptſache in getreuer, verſtändiger, pünktlich gewiſſenhafter Ausführung der Vermeſſung, der Schätzung, der Einzeichnung (Kadaſtrirung) und der fernern Verwaltung der Regiſter. Laſſen Sie die gelehrten Staatswirthe über die Prinzipien ſtreiten; freuen Sie ſich der klaren geſetzlichen Vorſchriften, wie die Aufnahme Ihrer Steuerbaſis geſchehn ſoll; aber ſorgen Sie für tüchtige Schätzer, die Sie ja zu erwählen haben! halten Sie das Auge auf die Schar der kleinern Vollzieher; bewachen Sie mit Ihrer

Sachkenntniß die einen, mit Ihrer Aufmerkſamkeit die andern! bringen Sie Ihre gegründete Beſchwerden von der nächſten Stelle bis zum Thron, und vergeſſen Sie nicht, wenn der Landtagsruf wieder erſchallt, Ihre Abgeordneten in jedem Gau und aus jedem mit den nöthigen Angaben und Beweiſen der Mißbräuche zu verſehen. Alles das nehmen Sie ſich zu Herz und Willen, wofern es Ihnen, wie ich vorausſetzen muß, darum zu thun iſt, daß dereinſt ein praktiſch gutes Steuerverhältniß unſern Nachkommen lieb, und nicht unſer Andenken in dem Herzen und Wohlſtand dieſer Nachkommen belaſtet ſei!

Was ein kluger Mann einſt nur halbwahr von der Staatsverfaſſung ſagte, das iſt ganz wahr von der Steuerverfaſſung: „Ueber die beſte,“ ſprach er, „laßt die Thoren ſtreiten; die „beſtverwaltete iſt die beſte.“

Wir wollen daher ein Geſetz dankbar begrüßen, welches die Ungleichheit hebt, die bisher auf uns drückte, und alſo auch die Unordnung verſcheucht, die aus ihr entſpringend, uns den Grundbeſitz nicht ſelten verleidete. Aber wir wollen auch alles aufbieten, daß die Grundlage zweckmäßig bebauet, und die Dauer der Feſtigkeit und der Ordnung für das Gebäude geſichert werde. Nie dürfen Sie, baieriſche Mitbürger! nie dürfen Ihre Abgeordnete dieſen wichtigen Gegenſtand aus dem Geſichte verlieren. Gedenken Sie auch in Beziehung auf ihn der ewig wahren Worte unſerer unvergeßlichen Thronrede: „Erfahrung erſt zeigt manches, was Theorie nicht lehren kann, „und weiſe gibt unſere Verfaſſung ſelbſt den Weg an, wie „Verbeſſerungen in ihr zu bewirken.“

Nachdem unſere Kammer der wichtigen Erörterung ſieben öffentliche Sitzungen gewidmet hatte, ſtimmte ſie am erſten bis zweiten Mai d. J. über 233 Fragen (Ergebniſſe jener Erörterung) ab, und theilte der K. d. Reichsräthe 32 Modifikazionen mit, unter welchen ſie dem Entwurfe des Geſetzes beizuſtimmen erklärte.

Der weſentliche Inhalt ihrer Anträge ging dahin, daß die

Digitized by Google

geſetzliche Grundſteuer ſo ſchleunig als möglich und allgemein eingeführt, bei der wirklichen Einführung aber jede andere Grundſteuerabgabe aufgehoben werde. Der mitteljährige Ertrag würde nebſt dem Flächeninhalt in Beziehung auf natürliche Ertragsfähigkeit zum Maßſtabe der Beſteuerung auserſehen; dem mitteljährigen Körnerertrag ſei die Ausſaat abzuziehen und nebſtdem Stroh, Brachfrucht, Weide und jede ökonomiſche Nebennutzung frei zu laſſen. Ueber die ſo wichtigen Muſtergründe wurde manche Berichtigung, hauptſächlich zu Gunſten möglichſter Oeffentlichkeit; ihrer gleichen Vertheilung in den Schätzungsbezirken; vorzüglich ihrer größern Anzahl an den Grenzen der Bezirke zum Behuf ausgleichender Vergleichung, und ihres Beſtandes beigefügt. Für die Geſamtheit des Reichs ſollte eine gleiche Rotazion der Feldwirthſchaft (Fruchtwechſel) in Berechnung des ſteuerbaren Ertrags angenommen werden; den Hopfengärten wurde die Stellung in die treffende Acker-Klaſſe angewieſen, und die Angleichung der Weinberge zum Ackerland einer Kommiſſion übertragen, die aus Landwirthen und Weinbauverſtändigen zuſammenzuſetzen ſei. Die Grundflächen aller Wohn- und Nebengebäude und dazu gehörigen Hofräume ſollten, falls beſondere Hausſteuer ſtatt finde, ſteuerfrei bleiben; Gärten aber und Bauplätze in die geeigneten Klaſſen kommen; den Beſchwerden gegen fehlerhafte Meſſung und unrichtige Berechnung der Kadaſterſätze wurde der Zutritt zur Erledigung geſichert; den bereits jetzt ſchon fertigen Kadaſtern die Aufnahme der Ausgleichung bewirkenden Zuſätze auferlegt; und der Dominikalrentirer zum Beitrag an dem Steuerſimplum des Grundbeſitzers angewieſen; bei Vereinigung des Dominikalgenuſſes mit der Bodennutzung in einer Hand ſollte die Steuer des erſten aufhören. Obwohl nach dem Ablaufe der Reklamazionsfriſten jeder Anſpruch ausgeſchloſſen, und die Beweiskraft der Bücher vollendet ſei, ſo könne doch letztere auch nach Verlauf der Friſt aus denſelben Gründen beſtritten werden, welche die Anfechtung

Digitized by Google

eines jeden rechtskräftigen Urtheils geſetzlich zulaſſen. Die Einführung des Steuerdefinitivums ſei vor allem in dem Oberdonau- und Rezatkreiſe zu beſchleunigen.

Am 19. Juni erfolgte die Gegenerklärung d. K. d. Reichsräthe, welche 26 der von unſerer Kammer erhobenen Modifikazionen alsbald annahm, ſechs hingegen beanſtandete, und noch einige neue ihrerſeits beifügte. Und aus den hierüber ſich ergebenden weitern Verhandlungen zwiſchen beiden Kammern ging endlich der Geſamtbeſchluß d. 6. Auguſt hervor, deſſen königliche Genehmigung im Landtagsabſchiede das in deſſen V. Beilage befindliche, Ihnen, biedere Baiern! nunmehr offen vorliegende Geſetz bewirkte.

Unmittelbar nach Verhandlung der Grundſteuer ſchritt man zur Erörterung des Geſetzentwurfs über die Hausſteuer. In fünf Reden von der Bühne, in vierzig Aeußerungen vom Platze beleuchtet, und vier öffentliche Sitzungen beſchäftigend, hat dieſer Gegenſtand der gründlichen Erörterung ſo wenig entbehrt, als ſein Vorgänger. Vielleicht war er aber noch ſchwieriger.

Baiern hatte bisher mehrfache und zwar ſehr verſchieden geſtaltete Hausſteuern; die Aufgabe des Geſetzentwurfs wurde es daher, für einen gleichheitlichen Maßſtab zu ſorgen. Einen ſolchen Maßſtab zu finden wird aber unendlich ſchwerer, als ihn zu ſuchen. Der Boden, welcher Grundſteuer erleichtern ſoll, iſt uns ſchon von der Natur mit irgend einem Grade von Fruchtbarkeit gegeben; die Wohnung aber ganz und gar Menſchenwerk. Der Anbau des Bodens iſt daher nur Entwicklung der natürlichen Anlage, eine Art Erziehung; das Hausbauen hingegen bleibt immer eine Laſt, eine Bedingniß unſers Daſeins, eine unſern übrigen Verhältniſſen aufgedrungene Befriedigung eines Bedürfniſſes. Der Einwand von Mühe und Geld in den Boden wird zur nutzbaren Kapitalanlage, und da ſie den Ertrag vermehrt, eine wahre Vermögenszunahme. Doch Bauaufwand iſt in der Regel Vermö-

Digitized by Google

genſabnahme oder todtes Kapital, in ſofern von bloßer Wohnung die Rede iſt; in ſofern aber Gebäude zum Erwerb verwendet werden, erſcheinen ſie als Gewerbsmittel, und bereits in und mit dem Gewerbsertrag verſteuert. Grund und Boden verbeſſert ſich an der Hand der Zeit und des Fleißes; das Alter bereichert ihn und den Beſitzer; allein Dach und Fach muß, troz aller mühſamen und koſtbaren Vertheidigung, zulezt der zerſtörenden Zeit unterliegen. Mithin wird man ſich wol nicht trügen, wenn man dieſer Vergleichung zufolge den Grundbeſiz als poſitives, den Hausbeſiz in der Regel als negatives Vermögen anſieht.

Mit vollem pünktlich erweisbaren Rechte wäre daher eine Hausſteuer wol nur in größern, volkreichern, Miethe bedürfenden und leiſtenden Städten anwendbar, doppelt nach dem Prinzip des Ertrags, welches der Geſezentwurf hier aufſtellt. Kann ich von einem unſchmelzbaren Goldbarren, von einem ſeines hohen Werthes wegen, oder wegen ermangelnder Käufer unveräußerlichen Diamanten, Steuer zu geben rechtlich angehalten werden?

Um deswillen ſprach auch der Geſezentwurf dieſesmal von Ertrag und nicht von Ertragsfähigkeit: überdies nennt er jenen Nuzung, aber unſer Ausſchuß erwies dem Sinne ſein volles Wahrheitsrecht durch Rückůberſezung dieſes Behilfswortes in Ertrag.

Es unterliegt wol keinem Zweifel, meine biedere Baiern! daß wir die bisherige unförmliche und gemiſchte Hausbeſteurungsweiſe gegen eine allgemeine gleichheitliche Hausſteuer gerne vertauſchen, wenn anders dieſe letzte in den Kreis der Möglichkeit gehört. Aber in dieſen Kreis gehören wol nur Häuſer, welche wirklichen Ertrag abwerfen oder doch abwerfen könnten; denn ſie geben wahren Ertrag, und das in ihnen enthaltene Kapital lebt. Für alle übrige Hausbeſitzer iſt, meines Erachtens, die Hausſteuer nicht mehr und nicht

Digitized by Google

weniger als eine **Verbrauchsſteuer**. Somit hört ſchon hierdurch die Gleichheitlichkeit des Maßſtabes auf.

Es entſteht aber zugleich eine Doppeltverſteuerung für die ſchon von ihrem Gewerbe, deſſen Mittel ihm Gebäude ſind, die Steuer entrichtenden Hausbeſitzer. Und vollends würden diejenigen, welche wol Raum zu vermiethen, aber keine Miether haben, für die Schuld der von ihnen unabwendbaren Verhältniſſe in Anſpruch genommen.

Wenn daher eine allgemeine gleichheitliche Hausſteuer nicht möglich iſt; ſo iſt ſie auch rechtlich nicht ausführbar. Es kann ſich mithin die Frage über allgemeine Hausſteuer rechtlich-praktiſch nur dann erfaſſen laſſen, wenn man den großen Zweck der gerechten **Steuervollſtändigkeit** überhaupt in's Auge nimmt, und davon ausgeht, daß nicht die Steuernmaſſe im Ganzen vermehrt, wol aber die Steuerlaſt im Einzelnen beſſer vertheilt werden ſoll.

Die gebieteriſche Nothwendigkeit macht wol hier die Einſicht des **Müſſens** bald klar; allein **dürfen** wir auch? Ohne Zweifel dürfen wir in Beziehung auf Häuſer, welche wirklichen Ertrag abwerfen. Auch den kleinen Landwohnungen fällt die ihnen im Entwurf zugedachte unbedeutende Steuer nicht ſchwer; ſie vergilt ſich ſogar, wenn der übrige Grund und Boden im Verhältniß erleichtert wird. Aber der von dem Geſetzentwurf ohne weiters beabſichtete fünffache Betrag der Grundſteuer für alle übrigen Häuſer läßt ſich nicht rechtfertigen. Sie liegen in kleinern oder kleinen Fabrik- und Landbau treibenden Städtchen, ohne Ertrag, nur als Gewerbsmittel oder gar als Laſt, wie die Gebäude auf dem eigentlichen Bauernlande. Sie haben daher ein Recht, mit dieſen gleich behandelt zu werden.

Ihre Abgeordneten, werthe Baiern! bewirkten in Folge der vorhin erwähnten ausführlichen Berathung am 7. Mai einen Beſchluß (Ergebniß der Abſtimmung über 87 Fragen), welcher mehrere nähere Beſtimmungen dem Entwurfe beifügte.

Es ſollte nemlich dann, wenn in wirklichen Miethen kein

genügender Anhaltspunkt mehr für die Schätzung gefunden würde, die dreißigſte Klaſſe des Grund und Bodens für ſolche angenommen werden. In dieſe Klaſſen ſeien insbeſondere jene Gebäude zu reihen, welche dem Betriebe der Landwirthſchaft angehörten, dann Pfarrhöfe, und endlich Schlöſſer auf dem platten Land, in ſofern ſie nicht vermiethet wären. Auch in Orten, wo die Häuſer förmlich in die Steuer gelegt werden, ſollen die Pfarrhäuſer nur nach dem Nutzen bemeſſen werden, welchen ſie als Wohnung den Pfarrern gewähren. Der Beiſatz, es könne die Hausſteuer künftig zur Vertheilungsſteuer erklärt werden, blieb hinweg; es wurde ausgedrückt, daß mit Eintritt der neuen Hausſteuer die Familienſteuer der Hausbeſitzer, Grundrenten-Inhaber und Grundeigenthümer aufhöre.

Nach wechſelſeitigen Mittheilungen zwiſchen der K. d. Reichsräthe und der Ihrigen, erfolgte am 1. Auguſt der Geſamtbeſchluß, den der Landtagsabſchied genehmigt, indem er das Hausſteuergeſetz als ſeine VI. Beilage aufführt.

Von den Entwürfen direkter Steuergeſetze iſt uns nun nur noch das Zwillingspaar über Er- und Gewerbsſteuer in nähern Augenſchein zu nehmen übrig.

Nachdem die Steuer von Grund und Boden geordnet, und den Gebäuden die ihrige bezeichnet war, ſollte zu Vollendung der Gleichſtellung auch der Arbeitsverdienſt ſelbſt beſteuert werden. Allein die desfalls vorgeſchlagenen Geſetze erſchienen ſowohl ihrer Richtung als ihren Mitteln nach fiskaliſch, d. i. einnahmsſcharf. Auf der einen Seite war der ſchon bedrängte Steuerpflichtige, der nun auch rückſichtlich ſeiner Induſtrie angeſetzt und angezogen werden ſollte, abermals und noch mehr bedrängt; auf der andern wurden Klaſſen, die bisher theils wenig, theils nichts abgegeben, abermals ganz frei gelaſſen. Es zeigte ſich in beiden Entwürfen ein offenbarer Mangel an feſten oder zweckmäßigen Grundſätzen, und überdies ſchien es beinahe unmöglich, dieſem Mangel abzuhelfen, wenn die Anträge, wie ſie vorlagen, in ihrer Form beſtehen

Digitized by Google

ſollten. Nach reifer Ueberlegung war die Mehrheit des begutachtenden Ausſchuſſes faſt der Meinung, auf Ablehnung beider Geſetzentwürfe zu ſtimmen, und dieſen Antrag auf Entwickelung jener Gründe zu ſtützen, welche Ihnen ſo eben Ihr Berichterſtatter kürzlich bezeichnet hat.

Nur eine dreifache Betrachtung hielt den Ausſchuß hievon ab.

Man hatte uns nemlich feierlich zugeſagt, daß der Ertrag dieſer neuen Er- und Gewerbsſteuer nicht zur Vermehrung der Finanzeinkünfte verwendet werden, ſondern lediglich dazu dienen ſollte, andere Laſten zu erleichtern, namentlich an dem bisherigen Betrag der Grundſteuer nachzulaſſen. Hiedurch war nicht nur billige Schonung, ſondern auch die Ihnen oben bei der Berichterſtattung über die Grundſteuer als wichtiges Augenmerk für Sie ausgezeichnete allmählige Annäherung an Ausgleichung der Steuer- und Abgabengattungen unter ſich zu hoffen: wir wollten dieſen Vortheilen für die Nazion keine neuen Schwierigkeiten entgegenſetzen.

Zweitens zog der Ausſchuß in Erwägung, daß es ihm vielleicht gelingen möge, einen Ausweg einzuleiten, welcher dasſelbe Reſultat, wie die Geſetzentwürfe, erzielen, aber auch zugleich dem allgemeinen Wunſche entſprechen würde, mit einer uns wohlwollend entgegenkommenden Regierung auf möglichſt ausgleichende Weiſe uns zu vereinigen.

Ein dritter Grund endlich lag in dem perſönlichen Wunſche des Ausſchuſſes, dieſen Weg einzuſchlagen, um auf ſolche würdige Weiſe alle bedenklichen und gehäſſigen Steuerausnahmen zu beſeitigen, Einheit im Grundſatz herzuſtellen, und dieſer auch die Einheit der Form beizufügen.

Das Miniſterium wollte allen Erwerb beſteuert wiſſen; allein indem es dieſen Satz aufſtellte, nahm es alle minder mühſam Erwerbende von der Steuerpflicht aus; Beſoldungen und Penſionen, inſofern ſie aus der Staatskaſſe floſſen, und Kapitaliſten ſollten nichts geben. Den aus eigener Induſtrie und mit eigener ſchwerer Anſtrengung arbeitenden Gliedern

Digitized by Google

der Staatsgemeinde wurde die Laſt allein aufgelegt. Dieſe Laſt wurde noch drückender durch Art der Geſetzvollziehung und der Steuererhebung. Selbſtangabe, die freiwillig genannt wurde, ſah ſich zum Selbſtverrath geſteigert; ihr folgte auf dem Fuß inquiſitoriſche Einſchätzung; aller Augen ſahen und meiſterten die ſtreng aus einandergelegte Habe des Einzelnen. Freiheit und Gleichheitlichkeit — wohin entflohen ſie? Die Quotitätsſteuer, oder die Entrichtung eines beſtimmten Antheils von den Erwerbſummen wurde der leichter erwerbenden Klaſſe abermals noch mehr erleichternd zugedacht; dagegen ſollte die Klaſſe, welcher ihr Verdienſt ſchwerer fällt, die auch ſchwerere Repartizionsſteuer (Zuſcheidung des Antheils an einer feſtbeſtimmten Summe) übernehmen; ihr wurde der tiefer eingreifende Druck auch in der Form auferlegt. Wo blieben hier abermals Gleichheit und Gerechtigkeit?

Dies alles nahm der Ausſchuß gleich bei der erſten Anſicht der ihm mitgetheilten Entwürfe wahr, er ſagte ſich dies alles bei ſeiner Vorberathung über dieſen Gegenſtand am 30. Januar d. J.; er blieb bis zu Ende der Berathung nicht nur, ſondern bis jetzt noch derſelben Meinung. Der Ausſchuß nahm wol mit vollem Rechte an, daß die Nazion, daß Sie, biedere Baiern! das Finanzbedürfniß des Staates einſehen und beherzigen, und ihm abhelfen wollen; eine Abhilfe, welche Sie nur durch Ihr Organ, die Kammer der Abgeordneten, bewirken können. Allein wir, Ihre Abgeordnete, konnten nach Natur der Sache und nach Buchſtab des Geſetzes keine Abrede mit Ihnen nehmen; Sie hatten, uns erwählend, uns Ihr allbekanntes, vor jedem redlichen Auge offen darliegendes wohlverſtandenes Intereſſe als Quelle unſerer Inſtrukzion überlaſſen, und über die weitere Entwickelung und Geltendmachung auf unſere Einſicht, Urtheilskraft, Freiſinnigkeit, Vaterlandsliebe, Gerechtigkeit, Freimüthigkeit und Feſtigkeit vertraut.

Der Ausſchuß konnte daher ſich ſelbſt ſo wenig als der Kammer verbergen, daß die Nazion zwar dem Finanzbedürfniß

Digitized by Google

ſteuern, aber dieſes auf die möglichſt einfache Art ohne peinliche Belaſtung für ſich ſelbſt, und gleichheitlich bewirkt ſehen wolle. Aus dieſem Grunde trug der Ausſchuß auf Einheit des Grundſatzes und der Form, und mit ihnen auf die drei Hauptpunkte der Ausführung für Er= und Gewerbsſteuer in dem eignen, überhauptlichen, und nach aufſteigenden Klaſſen ſich erhöhenden Bekenntniſſe jedes Steuerbetrags an. Die Kontrolle wollte er nur als Hilfsmittel in geeigneten Beeinträchtigungsfällen gelten laſſen.

Auf dieſe Weiſe hoffte er die Vexazion (peinlichläſtige Unterſuchungs- und Erhebungsweiſe) möglichſt vermieden, und dennoch die Beſteuerung im Verhältniß des Vermögens, oder ſeiner Frucht, der Einnahmen, zunehmen zu ſehn. Er ließ alle Einnahmsſummen unter fünfzig Gulden ganz ſteuerfrei, dann aber nahm der einfache Steuerſatz (Simplum) von 1/5 bis zu einem ganzen Prozent zu, dergeſtalt, daß die ſelbſtbekannten Beträge von 50 bis 1000 fl. 12 kr., die von 1001 bis 5000 fl. 24 kr., die von 5001 bis 10,000 fl. 36 kr., die von 10,001 bis 20,000 fl. 48 kr., und die von 20,001 bis 60,000 fl. 1 Gulden einfache Steuer zu entrichten hatten. Es erſchien dem Ausſchuß dieſes ſtufenweiſe Fortſchreiten nach Haupt= und Unterklaſſen als eine Abfindung mit dem Staat für die Befreiung von der Erhebungsvexazion, wie ſie nach dem miniſteriellen Vorſchlag ſtatt gefunden hätte. Die Nazion entſchloß ſich, dieſe Abfindung nach den Graden des einzelnen Vermögens unter ſich zu vertheilen; die reichern Steuerbaren trugen hieran das Meiſte, weil ſie auch das höchſte Intereſſe bei dieſer Befreiung haben. Jene unter ihnen, welche zugleich Grundbeſitzer waren, fanden nebſtdem noch eine weitere Entſchädigung in der Verminderung der Grundſteuer, welche von der Ergiebigkeit der Er= und Gewerbſteuer abhing. Die aber, welche keinen Grundbeſitz hatten, fanden ihre Beruhigung in der größern Freiheit der Erhebung, und in Schonung und ſelbſt in Erhöhung ihres Kredits, weil ſowol ihr Vermögen

nicht zum Nachtheil ihres Kredits öffentlich ausgerufen, als ihnen die Befugniß gelaſſen war, ſich höher, als ſolches eigentlich mit ſich brachte, von freien Stücken zum Behufe dieſes Kredits und des Staates anzuſetzen. So nahm alſo das ganze Geſchäft die Geſtalt nicht nur, ſondern auch das Weſen eines Averſionalabfindens zwiſchen Regierung und Nazion, zur Erleichterung beider, zur Beförderung ihres guten Einverſtändniſſes, zur Geſtattung künftiger Vervollkommnung heilſam genug an.

Daß noch gar manche weitere Vervollkommnung der Form eintreten könne, hatte ſich der Ausſchuß keineswegs verborgen: es lag weder in der Gemüthlichkeit ſeiner Mehrheit, die mit 6 gegen 3 Stimmen die eben dargeſtellten Anträge beſchloß, noch in dem Widerſpruche der drei abweichenden Mitglieder die Möglichkeit, dieſen Zeitumſtand unbeachtet zu laſſen. Aber der Ausſchuß wollte, frei von Eigennutz und Eigenliebe, vor allem den Anbeginn ſeines Vorſchlags zum Beſten der guten Sache nicht erſchweren. Um deswillen hielt er ſich, wo es nur immer möglich war, und vielleicht zu ſehr, an Stoff und Wort der vorliegenden miniſteriellen Entwürfe. War man einmal über die Hauptpunkte der Abänderung und Annäherung einverſtanden, ſo blieb es noch immer Zeit an Nebenſachen Hand zu legen.

Will man dem Ausſchuſſe die ſo eben erſt von mir ihrer vollen Eigenheit nach begründete und entwickelte Ungleichheit des Simplums dennoch mit unnachgiebiger Heftigkeit vorwerfen, ſo wird er dagegen mit vollem Recht anführen, daß eine ganz unbegründete Ungleichheit und alſo eigentliche Willkührlichkeit in den Geſetzentwürfen beſtehe, ſowol durch die Hinweglaſſung ganzer zahl= und mittelreicher Klaſſen, als durch die vereinzelte Steuerbehandlung des Taglöhners, in der Anordnung verſchiedener Steuerfuße, und ſelbſt in der Differenz der Quotitätsbeſtimmungen.

Die miniſteriellen Anträge ſowol als die Vorſchläge des

Ausſchuſſes gelangten zur Kammerberathung, welche lebhaft, anhaltend, und in die Natur der Intereſſeſpaltung getaucht war. In der fünf und ſechszigſten allgemeinen öffentlichen Sitzung begann ſie, um erſt mit der ſiebenzigſten zu ſchließen. Zwölf Redner von der Bühne und acht und dreißig Aeußerungen vom Platze beurkundeten die Theilnahme und die ſpezielle Erörterung Ihrer Kammer.

Von der ſonderbaren Aeußerung, daß die vorgeſchlagene Klaſſenſteuer nicht tauge, weil der ſo Abſtimmende nichts davon hören wolle!! bis zu den gründlichſten und denkwürdigſten Betrachtungen hinauf, wurde faſt alles, was geſagt werden konnte, wirklich geſagt. Man ging ſo weit, aus der Annahme der Ausſchußanträge die Nothwendigkeit zu folgern, daß die eben erſt beſchloſſenen Geſetze der Grund- und Hausſteuer wieder zurückgenommen werden müßten! Man wollte darthun, daß die Reklamazion, welche der Ausſchuß als höchſt läſtig zu vermeiden geſucht, durch ſeine Anträge nicht von ihrer Wirkſamkeit, nur von der ihr von dem Miniſterialentwurf angewieſenen Stelle verdrängt werde! Man bot dem Plane des Ausſchuſſes die von ihm geſuchte Einheit des Prinzips und der Redakzion durch den Zuſammenabdruck beider Geſetze, ſo verſchieden ſie nach den Entwürfen auch waren, an!!! Man verargte ihm aus vielerlei Gründen die von ihm aufgeſtellte Verſteuerung der Beſoldungen und Penſionen; namentlich auch der Militärgehalte (nicht der von ihm freigelaſſenen Löhnung im eigentlichſten Verſtande). Man gab ihm Schuld, das Wahlgeſetz! und alſo die Verfaſſung! durch dieſe neuen Steuerkontribuenten umzuſtoßen! Gleichen Widerſpruch erlitt der Antrag des Ausſchuſſes, die Kapitalzinſen als ächten Erwerb ebenfalls zu beſteuern. Man wollte dieſelben von Rechts, Billigkeits und Klugheits wegen freilaſſen; man ſah den Privatkredit bedroht, den Staatskredit erſchüttert.

Der Ausſchuß vertheidigte ſeine Ueberzeugung von der Pflicht, alle Er- und Gewerbsſteuerbaren verhältnißmäßig zu

Digitized by Google

belaſten; von der Pflicht, nicht die gewerbsthätigen, ohnehin ſcharf genug angezogenen Klaſſen der Staatsbürger allein auch hier mit der Leiſtung zu bedenken; von der Pflicht, Grundſätze, welche ſchon lange auf Lippen und Blättern der Kenner wallen, nun auch in der praktiſchen Anwendung walten zu laſſen. Der Ausſchuß hatte in den Entwürfen der beiden Geſetze verzweifelte Kranke überkommen und übernommen; er hielt ihre Erhaltung und Geneſung für ſeine Ehrenpflicht; er ſtellte ſich vermittelnd zwiſchen Mangel und Bedürfniß, zwiſchen Unvollkommenheit und Verbeſſerung, zwiſchen Schonung des ihm gegebenen Stoffes, und die Hingebung eigner Selbſtverläugnung. So der Vermittlung ſich widmend, mußte er auf den bekannten Lohn des Vermittlers, auf das Mißvergnügen beider Theile gefaßt ſein. Er war es, blieb es bis zur Abſtimmung, die ihm noch Wermuth reichen ſollte! und iſt es noch jetzt; um ſo mehr mit ſeinem Bewußtſein zufrieden, da er von Anfang bis Ende, gegen das Privatintereſſe ſeiner Mitglieder (könnte anders der edle Abgeordnete je demſelben gegen das Gemeinintereſſe Gehör geben), für das öffentliche Wohl arbeitete, und nebſtdem auf der gleichzeitigen Erlaſſung beider Geſetze beſtand, damit nicht der fleißigſte Theil der Nazion durch die Gewerbſteuer heimgeſucht würde, während das Zurückbleiben der Erwerbſteuer dennoch die unvaterländiſchen Ausnahmen durchſetze.

Das Reſultat der Abſtimmung verſchaffte ihm übrigens den Genuß (für treue Pflichterfüllung), daß die nur allgemeine Angabe des Ertrags; die möglichſt freie Wahl der Schätzer durch die Intereſſenten; der Rekurs an die oberſte Finanzbehörde des Kreiſes; die Beſoldungsſteuer angenommen, und die der Erwerbſteuer ausgeſetzten Gegenſtände auch bei Kreis-, Diſtrikts- und Gemeindelaſten konkurrenzpflichtig erklärt wurden.

Es folgten nun weitläuftige Verhandlungen mit der K. d. Reichsräthe, welche, der immer zunehmenden Schwierigkeiten

einer Vereinbarung ohngeachtet, dennoch Ihrer Kammer, meine baieriſche Vaterlandsgenoſſen! den Anlaß gaben, feſt auf der den größten Theil der Nazion ſchützenden Untrennbarkeit der *beiden* Geſetze zu beſtehen. Das letzte Ergebniß war unnachgiebige Beharrlichkeit beider Kammern auf ihren Anſichten; kein Geſamtbeſchluß fand daher ſtatt, weßwegen der Landtagsabſchied die fernere Entwicklung dieſer Geſetzgegenſtände einer ſpätern Zeit vorbehielt.

Allerdings iſt es zu beklagen, Baiern! daß das bisherige Mißverhältniß der Gewerbſteuern unter ſich, und zu den übrigen direkten Steuern dermal nicht entfernt werden, und den desfalls zahlreich erhobenen Beſchwerden nicht abgeholfen werden konnte. Allerdings wäre zu wünſchen geweſen, biedere Baiern! daß die ſo verſchiedenen als mangelhaften Normen über Perſonal- und Erwerbſteuer in einfache und gleichheitliche Belegung des Erwerbes hätten übergehen mögen. Aber mit hohem Rechte ſpricht die uns unvergeßliche Thronrede: „Vieles „Gute iſt bereits auf den" (frühern) „Landtagen geſchehen, vieles „doch bleibt uns zu thun noch übrig." Auch der jetzige Landtag hat des Guten ſo manches bewirkt, und ſelbſt das Unterlaſſen und Unterbleiben iſt unter das Gute zu rechnen, wenn das Thun oder Geſchehen nachtheilig gewirkt hätte. Beſſer iſt es, ältere mangelhafte Geſetze noch auf einige Zeit fortdauern zu laſſen, als ſie durch neue auch mangelhafte erſetzt zu wiſſen! Wohlthätiger iſt es, das Aufräumen der unvollkommenen Anſtalten noch zu vertagen, und die beſte Weiſe ſeines Vollbringens in der Zwiſchenzeit zu berathen, als auch in der beſten Abſicht ein Fehlgebäude in einem Eilgebäude aufzuſtellen! Wenn die Stände des Reiches im edeln Friedenskampfe um Wahrheit und Anordnung geläuterter Grundſätze befangen, lieber Waffenſtillſtand eingehen, als in zu raſcher Entſcheidung die Ergebniſſe der hellern Zeit und Einſichten auf's Spiel ſetzen, ſo heißt das gewiß Verdienſt um das Vaterland. Der Monarch, der zu uns ſprach: „Der Einſicht Meiner Lieben

Digitized by Google

„und Getreuen, der Stände des Reiches, vertraue Ich —
„auf ihren Willen baue Ich — fern bleibe jede Selbſucht —
„unſer Ziel ſei Baierns, des von Mir ſo innig geliebten Baierns,
„Wohl!" — Er weiß unſere Beſonnenheit zu würdigen, und unſerm reinen Willen in Zukunft die willkommene Gelegenheit zu eröffnen, daß das Gute gereift und umfaſſend in's Staats- und Bürgerthumsleben eingeführt werde.

Laſſen Sie uns nun, meine herzlich geehrte Baiern! zu dem Geſetzentwurf über indirekte Steuern fortſchreiten. Wir beginnen mit dem Entwurf über den Malzaufſchlag.

Aber auch er iſt ſeiner langen, gründlichen und kräftigen Erörterung ohngeachtet nicht in das Leben getreten. Am 7. Dezember 1827 der K. d. Abgeordneten von dem K. Miniſterium mitgetheilt, lange und reiflich in dem zweiten oder Finanzausſchuſſe derſelben erwogen; dann zum Vortrage gebracht und in fünf öffentlichen Sitzungen berathen; durch ſechs Bühnenreden und zwei und ſechszig Aeußerungen vom Platze erörtert; und vermittelſt wiederholter Mittheilungen zwiſchen beiden Kammern bis faſt zu Ende der Ständeverſammlung fortbetrieben, erhielt dieſer Gegenſtand nicht früher als am 9. Auguſt ſeine endliche Erledigung durch den Geſamtbeſchluß der Stände des Reichs. Allein der Landtagsabſchied verkündete uns (Buchſt. O.) die Nichtertheilung der Regierungsgenehmigung.

Laſſen Sie uns, baieriſche Mitbürger! alſo auch hier von der Zukunft jene Erläuterungen und Wiedereinleitungen erwarten, welche uns Aufſchluß über das Nichtgelingen des Geſetzes und dann deſſen vielleicht noch zweckmäßigere Geſtaltung geben. Bis jetzt liegt keine weitere amtliche Aeußerung über die Verſagung der Regierungsgenehmigung vor; die Verfaſſungsurkunde erheiſcht ſie nicht, und der Landtagsabſchied, welcher deren bei Gelegenheit des Geſetzes über Kompetenzkonflikte erwähnte, ſchweigt hier davon. Vermuthungen gehören aber nicht in das Gebiet dieſer Berichtserſtattung. Verhehlen können wir uns nicht, daß Kenntnißnahme der Gründe, welche

Digitized by Google

die Regierungsgenehmigung des Geſetzes verhinderten, in mehrfacher Hinſicht intereſſant ſein müßte. Die Natur der auch hier die große Mehrheit der Nazion nahe betreffenden Auflage des Malzaufſchlags; die Wichtigkeit ſeiner Beſtimmung für Deckung der Staatsſchuld; der bedeutende Zeitaufwand und die beharrliche Mühewaltung der Kammern machen ſolche Mittheilungen wünſchenswerth, und ließen ſie uns mit Befremden vermiſſen. Auf jeden Fall ſind in der Erörterung der Stände reichhaltiger Stoff und eine Maſſe von Erwägungen für die Folgezeit niedergelegt, welche nur zum künftigen Gedeihen der wichtigen Geſetzaufgabe gereichen können. In einem Lande, wo das Erzeugniß, welches ſie betrifft, einem der erſten und allgemeinſten Bedürfniſſe und Gewerbe angehört, mußte die Auflöſung derſelben den Bürger wie den Staatswirth doppelt intereſſiren. Wol würde der erſte gerne die Laſt des Malzaufſchlags von ſich genommen ſehn, während der letzte aber das Zuſammenwirken ſo vieler kleinerer Beiträge zu einer ſo bedeutenden Summe als einen Vorzug dieſer Steuerform anſieht. Allein die Staatskaſſe kann, unabhängig von Wünſchen und Anſichten, einer Einnahme noch nicht entbehren, welche der Verzinſung und Tilgung der Staatsſchuld gewidmet iſt, und zum Beſten aller und des Ganzen gewidmet bleiben muß, bis das endliche wirkliche Vorſchreiten der eigentlichen Tilgung, oder die Verminderung des Kapitals der Staatsſchuld Erleichterung auch hier geſtattet.

Aber um ſo aufmerkſamer müſſen Regierung und Stände auf die Unverbrüchlichkeit ihrer Verknüpfung mit der Staatsſchuld; auf ihre richtige Verwendung; auf den endlichen Eintritt einer wahrhaften Verminderung der ſie veranlaſſenden Staatsſchuld; auf die fernere Nichterhöhung des Aufſchlags weder im Allgemeinen noch Beſondern; auf die richtige Erhebung; auf die möglichſte Vereinfachung und Erleichterung dieſer Erhebung; und endlich auf die in aller Weiſe zu befördernde Beſeitigung ſolcher Maßregeln bleiben, welche die

Digitized by Google

Sittlichkeit der Nazion, ſei es durch Hintergehung des Geſetzes, ſei es durch gewinnluſtige Späherei und Angeberei, verderblich antaſten.

In allen dieſen Hinſichten hatten theils der Entwurf ſelbſt, theils die Erörterung, theils endlich der auf die Abſtimmung erfolgte Kammerbeſchluß Weſentliches geleiſtet, wenn ſchon manches zu wünſchen übrig blieb.

Die bisher üblichen einfachern Einſchreibbücher der Brauer wurden beibehalten, mit den Polletten und Anzeigszetteln in Verbindung geſetzt, und ſonſt manche, für Sicherheit der Geſetzvollziehung unſchädliche Erleichterungen des Abgabepflichtigen beigefügt. Man ſuchte die Vorſchriften für das Meſſen des Malzes und ſeinen Hin- und Hergang nach und aus den Mühlen zweckmäßig zu geſtalten. Malzverbrauchsregiſter wurden beliebt; der Gebrauch oder eigentlich Mißbrauch des Eides vermindert; keine Hinweiſung auf dem Geſetzgeber unbekannte Inſtrukzionen zugegeben. Die Aufſchlagsbeamten wurden ausdrücklich auf den §. 8. Tit. IX. der Verfaſſungsurkunde hin-, und hiedurch angewieſen, „die Gewährleiſtung des Staates für die Sicherheit der Perſonen, des Eigenthums und der Rechte zu ehren; niemanden ſeinem ordentlichen Richter zu entziehen; niemanden zu verfolgen oder zu verhaften, als in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen und in der geſetzlichen Form;" man behielt dem Staatsbürger die Verfolgung ſeiner Rechte gegen die Aufſchlagsbeamten im Falle ihrer Pflichtüberſchreitung vor. Dagegen wurde die freiwillige Eröffnung verdächtig gewordener Oertlichkeiten dem Staatsbürger zur Pflicht gemacht. Maßregeln, die unvermeidliche Beſchädigung enthielten, wurden von dem Abgabepflichtigen abgewendet; ihm die Möglichkeit des Nachweiſes ſeiner Schuldloſigkeit gelaſſen, aber wahrhafte Uebertretung geahndet. Man ſuchte die Strafen in richtiges Verhältniß mit dem Verſchulden zu ſetzen; ſie nicht höher werden zu laſſen, als es die Möglichkeit ihrer Verwirklichung zuläßt; ſo viel möglich die Verantwortlichkeit für

Digitized by Google

außerperſönliches Verſchulden oder die Haftung in die Grenzen der Billigkeit zurückzuführen; und übertrug die Indikatur (Unterſuchung und Erkenntniß) den Gerichtsſtellen, nicht mehr den als Partheierſcheinenden Aufſchlagsbeamten. Der Rheinkreis wurde nach ſeinen eigenthümlichen Verhältniſſen nicht zu dem Bereiche dieſes bei ihm noch nicht eingeführten Geſetzes gezogen.

Sie nehmen ohne mein Erinnern wahr, geehrte baieriſche Vaterlandsgenoſſen! daß dieſes Geſetz ſehr viel Gutes und Erleichterndes ent- und erhielt, und daß Ihre Abgeordneten vorzüglich den Geſichtspunkt behaupteten, dasſelbe, welches früher als die Verfaſſung entſtanden, mit dieſer nunmehr ſo viel nur immer thunlich in Einklang zu bringen. Sie werden vorzüglich dieſem letzten Umſtande Ihre Achtſamkeit und Ihre Achtung zuwenden. Er beurkundet weſentlich die Fortſchritte eines wahrhaft konſtituzionellen Geiſtes unter uns. Wer das Vaterland, und die Gewährleiſtung ſeines Heils, ſeiner Entwicklung, ſeiner Befeſtigung liebt, muß ſich deſſen erfreuen. Denn, Baiern! nicht in der bewaffneten Macht eines Landes, nicht in ſeinen Feſtungen, auch nicht in der Zahl ſeiner Quadratmeilen und Bewohner liegt ſeine unvergänglichſte Stärke, der Stoff ſeiner Ausdauer und ſeines Durchgangs auch durch die gewaltſamſten Ereigniſſe und Zerſtückung. Sie liegt in den Geſinnungen der Nazion, in ihrem Geiſte und eigentlichen Geiſtesgepräge; ſie liegt, wie bei den einzelnen Menſchen, ſo auch bei den Völkern, im Karakter, der, ſelbſt unter fremde Maſſen gegoſſen, ſich mit der unverwüſtlichen Kraft des Queckſilbers wieder zur feſtgeſchloſſenen Selbſtſtändigkeit hervorarbeitet. Dieſen Karakter verleiht den Einzelnen die Erziehung; den Nazionen die Geſetzgebung, die Verfaſſung, die geſetzliche und verfaſſungsmäßige Freiheit. Wie ſehr iſt es daher zu bedauern, das uns das Malzaufſchlagsgeſetz nicht zu Theil wurde! daß ſelbſt die leiſeſte amtliche Andeutung über ſeine Beſeitigung unterblieb! Wie wohl uns, Baiern! daß wir Verfaſſungsfreiheit und Verfaſſungsrechte beſitzen, die uns

geſtatten, mit würdigem Freimuth dies Bedauern auszuſprechen! Halten Sie feſt an Ihrer Verfaſſung, baierische Mitbürger! ſie ſichert uns früh oder ſpät die Erwirkung jener Geſetze, deren Nothwendigkeit augenblickliche Verſtimmung mißkennen, aber nicht entfernen mag. Gab nicht ſie Ihnen endlich die lang vermißte, lang entbehrte, lang gehemmte Einrichtung der Landräthe? So lange unſre Nazion durch die Stimme ihrer Repräſentanten ſprechen kann, ſo lange wird ſie immer die Wahrheit ihrer Gefühle und Einſichten, ihrer Bedürfniſſe und Mängel, ihrer Sehnſucht, ihres Vertrauens, ihres Dankes, ſo wie jener Mißbilligung ausſprechen können, die eine verfaſſungsmäßige Regierung und ein freies Volk gleich ſehr ehrt.

„Dank! unausſprechlichen Dank ihm, dem wir die Verfaſ„ſungsurkunde zu verdanken haben!" Thronrede.

Die Zollordnung iſt der zweite Geſetzentwurf indirekter Steuergattung.

Schmerzlich mußte und muß das teutſche Zollweſen den Kindern des allgemeinen und beſondern Vaterlandes ſein. Teutſchland wühlte bisher auch in dieſer Beziehung in ſeinen eigenen Eingeweiden. Um ſo erfreulicher iſt das Bewußtſein, daß man zu Anerkennung richtiger Grundſätze gleichfalls hierein zurückkömmt. Allzutief fühlen wir die Folgen bisheriger Mißgriffe und Irrthümer; wir legen die Hand an Verbeſſerungen. Laſſen Sie uns dieſen Verbeſſerungen feſten Blick und Muth widmen; denn nicht über Nacht wächst das Gute empor, und die Staaten bedürfen ihrer Geneſungsfriſt, wie die Menſchen.

Sämtliche teutſche Staaten ſind ihrer Natur zufolge in einem Solidarverband (Wechſelhaftung) ihrer Hauptintereſſen, alſo auch der Handelsintereſſen; auch wenn kein Grundgeſetz ihre Verbindung ausſpräche, ſo hätte es die große Urgeſetzgeberin, Natur der Sache, für klare Einſicht und unbefangene Würdigung gegeben und verkündet. Daß ſo oft, ach! ich möchte ſagen faſt immer! die Wahrheit und Wichtigkeit dieſes

Urgrundſatzes verkannt wurde, das ſammelte feurige Kohlen *auf unſer* Haupt, und gab den germaniſchen Herkules mehr als einmal in die phrigiſche Gefangenſchaft. Endlich lernen wir an der Hand des lebendigen Nothgefühls begreifen, daß *nur* verhältnißmäßige Anreihung an den Welthandel der Landesinduſtrie heilſame Bewegung zu geben vermag: weil *alle* Länder unter ſich in austauſchender Beziehung ſtehen; weil dieſe eigentlich das Weſen des Handels ausmacht; weil ſie nur das Leben und Weben ſowol der einzelnen inländiſchen Urerzeugung in Viehzucht, Ackerbau, Bergbau ꝛc. ꝛc., als auch der Veredlungserzeugung in Handwerk, Gewerb, Manufaktur, Fabrik, Kunſt bedingt. Wir lernen es faſſen, daß nur in dem Zuſammenhange mit dieſer Grundfeder des Ein- und Rückfluſſes, mit dieſer Ebbe und Fluth des Weltmarktes das Mittel gegen die Stockung theilweiſer Induſtrie liegt; daß mithin die Abſchließung einzelner Länder von dem Einfluß ſolcher allgemeinen Bewegung verderblich an ſich wirken muß; daß ſie aber nur doppelt und dreifach Verderben über Binnenländer bringen kann, wie unſre teutſchen Länder es ſind. Wir erkannten es endlich, daß unſer eigentlichſtes Handelsintereſſe ein K o m p l e x u a l i n t e r e ſ ſ e (Intereſſe des Zuſammenhangs) iſt; da kein einziger einzelner teutſcher Staat (unter den nicht zugleich europäiſch genannten) Tiefe oder freien Weg genug hat, um einſeitig die ihm nöthige Verknüpfung mit dem Welthandel zu erzielen. Allerdings hat geſchichtliche, alſo menſchliche Entwicklung die teutſchen Staaten hervorgebracht, aber die große Natur machte Teutſchland ſelbſt; mithin beſitzt nur dies Teutſchland im Ganzen, ſo wie es ſeine natürlichen Grenzen, ſeine Stromſtraßen, ſeine Gebirgsketten, ſeine Meeresufer, ſeine Erzeugnißvertheilung und die Vertheilung ſeiner Veredlungsmittel bezeichnen und darſtellen, nur dies Teutſchland im Ganzen beſitzt die vorhin erwähnte Tiefe, den vorhin erwähnten freien Weg, wie beide zu ſeiner Verknüpfung mit dem Welthandel erfordert werden. Dieſe Tiefe beſteht in der

Digitized by Google

Allſeitigkeit teutſcher Elementar- und Induſtrieproduktion; dieſer freie Weg zum Welthandel wird den teutſchen Staaten durch ihre ſich wechſelſeitig abſchneidende ſtufenweiſe Stellung gegen die See bedingt.

Nehmen Sie nun, Baiern! zu dieſer Grundbeſchaffenheit teutſcher Naturverhältniſſe in Beziehung auf den Handel die unvermeidliche Wirkung, welche das ſogenannte Merkantil- oder ſtaatswirthſchaftliche Induſtrie-Zollſiſtem auf unſer Vaterland im Ganzen und Einzelnen haben mußte! Der Durſt nach den Golde, als angeblichem Nazionalreichthum; die Eiferſucht auf jeden Gewinn neben und außer dem eignen; der Drang alles allein zu haben, zu machen, zu verbreiten; die Sucht, demohngeachtet nichts oder möglichſt wenig vom Ausland zu beziehen; der Wahn, in dem teutſchen Nachbarſtaat ein Ausland zu ſehn, und ihn ſo zu behandeln; zuletzt der Zollkrieg aller gegen Alle, alle dieſe Furien des vaterländiſchen Gewerbfleißes, Verkehrs unter ſich und mit dem Auslande, ächten Nazionalgedeihens und ächten Nazionalvermögens geiſelten uns und geiſeln uns zum Theile noch.

Unſere uns untereinander von dem Wege zum Welthandel abſchneidende Stellung mußte uns Allen den Todesſtoß geben, ſobald die Iſolirung des Merkantilſiſtems, ſelbſt großen Staaten gefährlich, nicht ſelten verderblich, uns teutſche Bibergeſellſchaft befiel. Nur die der See zunächſt liegenden Mitglieder der teutſchen Staatenfamilie erfreuten ſich noch dieſer edlen Straße, während die übrigen von der Möglichkeit eines Zuſammenhanges mit der Grundtriebfeder alles größern Produkzionstauſches abgeſchnitten waren. Allein dieſes Vortheils ohnerachtet ermangelten jene dennoch der Tiefe, nemlich des Erzeugnißreichthums und ſeiner Nachhaltigkeit, oder der Zufuhr aus dem Innern. Die Iſolirung entzog ihnen den Stoff des Handels, während ſie deſſen Straße beſaßen. Auf ſolche Weiſe entbehrten die Sachreichen des Wegs, die Wegbegabten der Sachen.

Digitized by Google

Und das alles nur um deswillen, weil das von der Natur *mit* reicher Produkzion begabte, und in Beherzigung ſeiner Geſamtheit zum Handel gebildete Teutſchland durch die Merkantiliſolirung ſeiner an der Hand der Geſchäfte hervorgegan*genen* Theile auseinander gegangen war! weil es ſeinen Hauptſtand- und Haltpunkt, ſein Komplexualintereſſe verkannt, verlaſſen, zu Boden getreten hatte!

Wir dürfen alſo wol jetzt mit Ueberlegung und Wärme bekennen, es ſeien große Fehler geſchehen. Wir ſollen es mit Freude, Dank und thätiger Theilnahme ſehen, wie ſich die tröſtliche Erſcheinung der Zollvereine zwiſchen zu verdrängendes Weh und heranzuführendes Wohl ſtellt, und welche heilſame Folgen dieſes Vereinsſiſtem für Herſtellung des Komplexualverhältniſſes, für das allgemeine Einverſtändniß des großen teutſchen Vaterlandes, und der in ihm enthaltenen Geſchwiſterſtaaten ankündigt!

Um ſo wichtiger iſt es, die Klarheit der Verhältniſſe ſo feſtzuſtellen, daß weder dem guten Willen der Beſchränktheit, noch dem ſchlimmen der Argliſt gelinge, rückgängige Bewegung da hervorzubringen, wo nur ſtets vorwärtsſchreitende Zeit wirken kann. Scharf muß vor allem auf der in unſern Tagen wieder zu Stande gekommenen Unterſcheidung des finanziellen Zollweſens (oder der Zölle als Quellen des Staatseinkommens betrachtet) von dem ſogenannten ſtaatswirthſchaftlichen (oder den Zöllen als Schutz inländiſcher Induſtrie und Abwehr gegen Aeußere) beharrt werden. Die Reformazion, welche dieſe Ausſcheidung bewirkte, Baiern! iſt groß, ſo groß als die Revoluzion, die beide Verhältniſſe vermiſchte.

Die Grundideen des Merkantil-, ſtaatswirthſchaftlichen oder auch Zollſchutzſiſtems waren ganz gut und löblich. Aber auch hier, und vielleicht hier mit am meiſten, tritt die Wahrheit der lehrreichen Worte ein: „Erfahrung erſt zeigt manches, „was Theorie nicht lehren kann" (Thronrede). Man kann allerdings Gewerbe, Geſchäfte, Induſtrie in's Leben rufen, ob

aber dies Leben dann auch wahrhaft kräftig, der Anſtrengung ſeines Daſeins gewachſen, oder nur eine ſchnell vorüberſchwebende Kunſtgeſtalt ſein werde, das iſt die Frage. Zwang hat noch nie die Natur erſetzen können, wenigſtens nicht auf die Dauer. Ob der ſich zeigende Wohlſtand Wirklichkeit; ob dieſe Wirklichkeit haltbar; ob dieſe haltbare Wirklichkeit nicht durch bedeutende Nachtheile aufgewogen, oder überwogen ſei, darauf kommt es an. Dieſe Unterſuchung iſt für die Regierung Pflicht, für den Kenner ſo ſchwer nicht.

So oft eine Unternehmung von der Regierung Hilfsmittel verlangt; ſo oft ſie monopoliſtiſche Handelsbegünſtigung erſchleicht; ſo oft ſie auf ſolche Weiſe mittlere und kleinere Gewerbsgenoſſen zu überflügeln, und aus dem Bereich der Regierung zu entfernen ſucht; ſo oft ſie die Geſetzgebung zur Handlangerin ihrer Induſtrie zu machen ſtrebt; eben ſo oft ſei die Regierung aus Gerechtigkeit wie aus Klugheit mißtrauiſch, und Prüfung, die aus ſolchem beſonnenen, gerechtfertigten Mißtrauen quillt, wird bald die Wahrheit hinter der täuſchenden Larve ausfinden.

Falls eine Waare wolfeiler vom Auslande bezogen, als in dem Inland erzeugt wird, ſo entſage man dieſer Erzeugung; produzire die bisher einträglichen, wolfeiler als vom Ausland hervorgebrachten und mit Vortheil an dies Ausland verkauften Artikel fort, und wende einen Theil des Gewinnüberſchuſſes, der ſich ſo ergibt, an den Ankauf jener Gegenſtände, die man klüglich dem Ausland und ſeinem Gewerbfleiße überlaſſen hat. Alle können und ſollen nicht Alles; außerdem verſchwänden allenthalben Bedürfniß und Wirklichkeit des Austauſches, und der Handel erliſcht wie die Produkzion. Das abſolute Merkantilſiſtem iſt und bleibt eine ungereimte Sünde gegen die Natur der Dinge, die Gewalt der Natur, die Klarheit des Begriffes.

Daher ermuntere man auf alle Weiſe den Fleiß in allen Gegenſtänden, welche ein Land nach ſeinen natürlichen nicht

erzwungenen Verhältniſſen vorzugsweiſe hervorzubringen berufen iſt. Und dieſe Ermunterung iſt ſo leicht als lohnend. Denn es bedarf hierzu wol nichts anders, als der Lebens- und Geiſtesquelle Freiheit, und hilfreicher Hand zu Hinwegräumung jener dämmenden Felſen, die ſie auch wol ſelbſt und ohne Beiſtand ſprengen würde, deren frühzeitigere, minder gewaltſame Entfernung aber koſtbare Zeit, edle Kräfte und Reibung des Vorurtheils mit der Leidenſchaft erſpart. Das Intereſſe der Menſchen hat klare Augen, wie wir alle wiſſen, und bedarf nur des Spielraums.

In der Regel iſt und bleibt die Einmiſchung einer Regierung in Gewerbs- und Handelsverkehr, ſie geſchehe im Guten oder im Böſen, immer ein Nachtheil. Allgemeine Gerechtigkeit, Gleichhaltung, Verhütung einſeitiger Bevortheilung und Benachtheilung, das iſt alles, was ihr obliegt.

Induſtrie ächter Art und weiſe Handelspolitik entſagen dem ſo gefährlichen, als abgeſchmackten und um ſeiner Abgeſchmacktheit willen doppelt gefährlichen Grundſatze, daß kein Volk im Handel gewinnen könne, ohne daß ein anderes verliere. Hätten wir Handelsſtädte, wenn die Kaufleute ſo unter ſich gedacht? hätten wir Handelsſtaaten?

Aechter Handel wird uns nur dann erſcheinen, wenn die Miniſterien begreifen lernten, daß Merkurs Stab kein Zepter ſein darf, noch ſein kann, ſoll er anders ſeine Kraft behalten. Hat doch ſelbſt das rieſenhafte Kontinentalſiſtem — ſo viel für ſich habend, ſo große Zwecke beabſichtend, ein ganzes Kontinent bedenkend — über der ſchweren Geburt ſeines koloſſalen Kindes das Leben verloren! Nahm doch dieſe Pandora ihrem großen Prometheus ſelbſt Freiheit und Leben! Freiheit iſt befruchtendſtes Grundprinzip in Allem; folglich doppelt in einer der freiſten Entwicklungen des Bürgerthums, dem Handel! — Wo Zwang, auch in der beſten Abſicht, Ausfuhr der Rohſtoffe oder Einfuhr derſelben erſchwert; wo er, um dem Volke zu helfen, den Arbeitslohn erhöht, da vermehrt früher oder ſpäter

Digitized by Google

die angebliche Vorſorge den Nothſtand; Freiheit hingegen weckt Nachfrage, Erzeugung, Tauſch und Handel. Auch auf Beſchäftigung der noch freien Hände und Kapitale wirkt der Zwang nur ſcheinbar nützlich; wo Freiheit iſt, werden beide wirklich vortheilhafte Gelegenheit zur Beſchäftigung ſuchen: Begünſtigungen wirken nur auf Unkoſten der Mitbürger und Genoſſen, denn die begünſtigten Patrioten verkaufen um des-willen dennoch nicht wolfeiler.

Die Retorſion, dieſe Lieblingsfigur der Merkantilfariſäer, wird gegen dieſe Wahrheiten angeführt. Wird ſie nicht erwiedert? und hindert ſie die Betroffenen am Beſuche eines andern unabhängigen Markts? das Vorurtheil für ausländiſche Waaren ſoll zu Gunſten der inländiſchen verdrängt werden! — Hat man noch je gehört, daß Zwang das Vorurtheil beſiegt? das Gegentheil iſt wol geſchichtskundig. Freiheit der Meinung allein führt zur Ueberzeugung, wenigſtens zur unbefangenen Prüfung, und ächter Werth hat noch immer auf die Länge bei dieſer den Sieg davon getragen.

Von allem bisher angeführten die Anwendung auf die Kunſtgärtnerei des Merkantilzollſiſtems machend, wie ſie unſre Zeit zu machen durch genügliches Leiden veranlaßt iſt, nimmt man nun wol ziemlich allgemein an, daß ſie fehlerhaft, und das Zollweſen ohne nützliche Anwendbarkeit auf ſtaatswirthſchaftliche Verhältniſſe ſei, am allerwenigſten aber in den teutſchen Binnenverhältniſſen dazu tauge. Man halte nur ſo viel davon aufrecht, als zu ſtufenweiſer Rückkehr nach möglichſter Handelsfreiheit erforderlich iſt, weil plötzlicher Umſchwung auch hier eher nachtheilig als vortheilhaft wirkt. Man ſuche dieſen Umſchwung durch freiſinnige Geſetze, und durch die treffliche Maßregel der Zollvereine zu beſchleunigen. So wird ſich die unentbehrliche Herſtellung von Teutſchlands Komplexual-Handelsſiſtem beflügeln und vollenden laſſen. Denn nur durch beſonnene Weisheit läßt ſich ein unregelmäßiger Stand der Dinge, wie er bisher war, wieder in dem natür-

lichen auflöſen: Hier iſt Krankheit zu heilen. Aber zugleich ſei man auf ſeiner Hut! ſchonend zwar, doch nicht ſchwach; zurückwandernd, nicht ſtazionär! Nur ſoviel als zum allmähligen Uebergange gehörig, dulde man von dem Alten! Täglich falle mehr davon hinweg! Hier iſt Feſtigkeit nothwendig, ſoll die Verwirrung gehoben, nicht vergrößert werden.

Aus dem finanziellen Geſichtspunkte genommen, zeigt das Zollweſen nur eine Quelle des Staatseinkommens, welches ſie vervollſtändigen ſoll. Zu wünſchen iſt, daß ſie nur ſehr mäßig benutzt werde! Was der direkten Finanzbenutzung auf dieſem Wege entgehen mag, das geht dem Nazional-Vermögen zu, und vermehrt die Mittel, mit welchen die Nazion ihre Regierung in außerordentlichen Fällen unterſtützt. Die Unvermeidlichkeit eines finanziellen Zollweſens noch zur Zeit vorausſetzend, wird es demnach auf einen Zuſammenhang reiner, reiſer, feſter und gerechter Grundſätze ankommen.

Möglichſte Ermäßigung der Zollſätze iſt wol der erſte in der Reihe. Sie fallen dann den Verbrauchern, die ſie den Verkäufern erſetzen müſſen, nicht ſchwer. Der Handel wird befördert; der Schleichhandel verliert ſeinen Gewinnreiz und behält nur noch ſeine unvergoltene Wagniß. Wahrhaft nöthige Bedürfniſſe ſeien insbeſondere höchſt leicht belegt; ihre Menge trägt reichlich ein, was ſcheinbar der Zollſatz zu Verluſte gehn läßt. Willkürlicher Anſatz finde nie, auch bei den glaublich unnöthigſten Artikeln ſtatt; gegen die Willkür empört ſich, zumal in Verbindung mit Handel, die Freiheit am liebſten. Hiernach ſind beſonders die ausländiſchen und außereuropäiſchen Waaren zu behandeln, inſofern ſie nicht, wie Zucker, Kaffe und manche Gewürze, ſchon zu den nothwendigen Artikeln des täglichen Verbrauchs gehören. Kein Artikel werde ſo hoch belegt, daß hieraus Verminderung ſeines Abſatzes entſtehe; denn das heißt das Mittel gegen den Zweck kehren, und einen dem Verbote gleichkommenden Zoll ausſprechen. Die Erhebung ſelbſt werde einfach, ſo einfach als möglich, mög-

lichſt ſchonend für die Leichtigkeit des Verkehrs eingerichtet. Vexatoriſche Maßregeln mögen vermieden bleiben, unmoraliſche verpönt. Nur das nöthige Dienſtperſonal beſtehe, gutbezahlt, ſcharf kontrollirt, nach Verdienſt ausgezeichnet und belohnt, in Unredlichkeitsfällen gerecht und ſtreng beſtraft, und nach einer Art von Kriegszucht und militäriſcher An= und Unterordnung, geleitet, daß es rein vollziehend ſein ſoll.

Ihnen, geehrte Landsleute! hofft Ihr Berichterſtatter nicht zu ausführlich in dieſer Darſtellung eines für uns alle ſo wichtigen Gegenſtands erſchienen zu ſein. Auf jeden Fall bittet er Sie, nebſt der Wichtigkeit des Gegenſtandes die langjährigen und vielfachen Bemühungen der Regierung und der Stände für richtige Einrichtung des Zollweſens, und die dennoch immer wiederkehrende Nothwendigkeit der Abänderungen zu bedenken; eine Thatſache, in welcher ſich deutlichſt die Rathſamkeit ausſpricht, endlich auf die reinſten und ergiebigſten Grundſätze über eine Sache zu kommen, auf denen Wohlſtand und Gedeihen unſeres lieben Baierns weſentlich mit beruht.

Das der K. d. Abgeordneten im Entwurf vorgelegte Geſetz enthielt offenbar des Guten ſehr viel. Es ſorgte, in ſeinen allgemeinen Beſtimmungen bei der noch beſtehenden finanziellen Nothwendigkeit der Zollinie, für Freihäfen; berückſichtigte die beſondern Verhältniſſe des mit dem Königreich geographiſch nicht zuſammenhangenden Rheinkreiſes; behielt ſich die Möglichkeit neuer Zollvereinigungen mit andern Staaten vor, ohne dem vaterländiſchen Geſetz zu nahe zu treten, und beſtimmte die künftige Bezeichnung der Kompetenz der Zollbehörden. Es verlegte die Einfuhr nur auf ſolche Straßen, wo ſich Zollerhebungsſtätten befinden; verfügte die unbedingte Anmeldung aller Einfuhrartikel, und hob die bisherigen Durchgangszölle auf. Es ſprach die Tariſe für die Verzollung aus; beſtimmte die Vorſichtsmaßregeln bei ſolchen Verſendungen im Inland, welche zum Theil durch das eingrenzende Ausland gehen müſſen; verfügte die Veränderung der Weggeldsabgaben für Ein=

und Ausfuhr durch deren Uebertragung von der Straßenausdehnung auf das Gewicht; zeigte ſich geneigt gegen Entſchädigung auf das Weggeld vom inländiſchen Verkehr ganz zu verzichten; hob alle Brücken- und Pflaſterzölle für Rechnung des Staates auf; fixirte den Betrag des Waggeldes, der Kranengebühren, der Stempelgebühr.

Wenn gleich über einzelne Punkte dieſer allgemeinen Fundamentalſätze Erinnerungen gemacht werden können, und auch von dem das Geſetz begutachtenden Finanzausſchuß Ihrer Kammer, biedere Baiern! freimüthig gemacht wurden, ſo ließ ſich dennoch desfalls leicht Vereinigung hoffen.

Anders war es mit dem, ebenfalls in dem allgemeinen Abſchnitte des Entwurfs enthaltenen Antrag, die Regierung zu ermächtigen, daß ſie auf den Grund von Handelsverträgen Veränderungen an den Zollſätzen und dem Weggeld vornehmen könne, welche der Zuſtimmung der Stände gar nicht mehr bedürfen ſollen. Ein Antrag der in zu offenbarem Widerſpruche mit den Grundfeſten der Verfaſſung ſtand, um dem Ausſchuß ſeine Begutachtung zu geſtatten. Er modifizirte daher denſelben dahin, daß der Regierung zwar überlaſſen bleiben ſolle, mittels Handelsverträgen oder durch beſondere Verordnungen die Eingangszölle herunter zu ſetzen, wie es den Bedürfniſſen der Landwirthſchaft, der Induſtrie und des Handels angemeſſen ſei; daß jedoch dieſe Herabſetzung erſt durch Einwilligung der nächſtfolgenden Ständeverſammlung geſetzliche Kraft für die Zukunft erhalte. Erfolge dieſe Zuſtimmung nicht, ſo trete der ältere herabgeſetzte Zollſatz wieder in Wirkung, ſofern nicht im verfaſſungsmäßigen Wege neue geſetzliche Beſtimmungen erlaſſen würden. Die Ermächtigung zur Zollerhöhung wurde aber abgelehnt. Auf dieſe Weiſe glaubte der Ausſchuß das Intereſſe des Handels und der allmähligen Rückkehr zum wahren Siſteme durch Zolleinigungen mit dem höchſten Intereſſe jedes Baiern, nemlich mit heiliger Bewahrung der Verfaſſung und der Nazionalrechte zu verbinden.

Digitized by Google

In der weitern Entwicklung des Geſetzentwurfs wurden die einzelnen Hauptverhältniſſe des Zollweſens: Durchfuhr, Einfuhr, Niederlagen, auſſerordentliche Vorkehrungen der Zollbehörden, Zollfreiheiten und Begünſtigungen, Verletzung der Zollordnung und deßfallſige Strafen, behandelt, und in den Schlußbeſtimmungen die Verkündung des neuen Geſetzes, noch zur Zeit ohne Beſtimmung ihrer Epoche, als der Zeitpunkt ausgeſprochen, wo die ältern Zollgeſetze aufhören ſollen.

Auf die ausführlichen Vorträge im Ausſchuſſe, den Zuſammentritt des Finanzausſchuſſes ſelbſt mit den Kommiſſarien der Regierung, und den Schlußvortrag deſſelben an die Kammer der Abgeordneten, begann die ausführliche Erörterung dieſes hochwichtigen, ſo oft ſchon bearbeiteten, nie noch definitiv ausgeführten Geſetzgebungsgegenſtandes. In fünf öffentlichen Sitzungen ließen ſich ſieben Bühnenreden und vier und dreißig Aeußerungen vom Platze vernehmen. Die verſchiedenen Anſichten, die Gegenfüßler Handelsfreiheit und Merkantilſchutzzwang, die graue Praxis und die lebendige Reformazion fanden ihre Vertreter; alle Partheien erhielten aufmerkſame Zuhörer. Am 13. und 14. Juni 1828 wurde in Folge dieſer Erörterung über ihr Ergebniß in 300 Fragen abgeſtimmt, und das Reſultat in dem Kammerbeſchluß der K. d. Reichsräthe mitgetheilt.

Ueber die weſentlichſten Punkte waren folgende Beſchlüſſe zu Stande gekommen.

Ihre Abgeordnete hatten die wichtige Frage wegen der Freihäfen zum Theile lebhaft vertheidigt. Der Kammerbeſchluß ging von Ihrer Allgemeinheit ab, und behandelte ſelbſt die ſpezielle Frage wegen Lindau etwas kalt. Wegen der dem Rheinkreis gefährlich ſcheinenden Entwurfsbeſtimmung, daß derſelbe auch in ſeiner jetzigen, vom Reiche iſolirten Lage eine eigene Zolllinie von der Regierung erhalten könne, begnügte ſich der Kammerbeſchluß, dem Landrathe jenes Kreiſes das Einverſtändniß vorzubehalten; wol um deswillen, weil die Abgeordneten des Rheinkreiſes ſelbſt ſehr entgegengeſetzter Meinung

über dieſen Punkt waren. Das Weggeld im inländiſchen Verkehr und für die Ausfuhrgegenſtände wurde aufgehoben. Nicht minder beſchloß man die Aufhebung aller Brücken- und Pflaſterzölle auf den von dem Staat unterhaltenen Straßen, und ſicherte den Städten und Märkten für ihren desfallſigen Verluſt Entſchädigung zu.

Rückſichtlich der merkwürdigen §§. 27. und 28., und der in ihnen der Regierung zugedachten Befugniß, die Zollſätze ohne weitere Dazwiſchenkunft der Stände zu verändern (d. i. zu mindern und zu mehren), wurde mit einer Stimme Mehrheit, nemlich mit 47 gegen 46 Stimmen, beſchloſſen, der Regierung dieſes Recht proviſoriſch und nur bis zur Verſammlung der Stände 1831 einzuräumen.

Indem Ihr Berichterſtatter Ihnen, biedere Baiern! zu dieſem offenbaren und unzweideutigen Zeichen öffentlichen Geiſtes und freimüthiger Kraft Glück wünſcht, kann er nicht umhin zu bedauern, daß es einer einzigen Stimme gelang, das Gleichgewicht zum Nachtheil der geſetzlichen Freiheit zu überbieten.

Denn ſo klar es iſt, und ſo lebhaft die Mehrheit der Redner und Sprecher die Wahrheit vertheidigt hat, daß der Abſchluß von Handelsverträgen verfaſſungsmäßig zu den ausſchließlichen Rechten der Regierung gehört, ſo offenbar und unſtreitig legt auf der andern Seite die Verf.-Urkunde uns die Grundwahrheit dar, daß keine direkte oder indirekte Steuer ohne Zuſtimmung der Stände ausgeſchrieben und erhoben werden kann. Auf dieſer Regel beharrten die Widerſacher der angetragenen Ermächtigung, zu welchen mitgehört zu haben, Ihr Berichterſtatter, Baiern! ſich andurch zur Ehre rechnet. Es handelt ſich mithin, ſobald von vertragsmäßigen Abänderungen des Abgabenſtandes die Rede iſt, es handelt ſich alsdann darum, ob ſich Regierung und Stände über dieſe Vertragsfolgen ſpäter zu

Digitized by Google

vereinigen haben; oder ob die Regierung in Beziehung auf einen ſolchen erſt abzuſchließenden Handelsvertrag die verfaſſungsmäßige Einwilligung der Stände ſchon im Voraus für die Abgabenveränderung erhalten könne, ſo daß es eines ſpätern Zugeſtändniſſes wenigſtens für einen gegebenen Zeitraum nicht mehr bedürfe. Beide Theile ſtehen auf dieſer Grundlage feſt; dieſer Grundſatz wird von unſerer Regierung und unſern Ständen als verfaſſungsmäßig anerkannt; er wurde in dem Augenblick der Geſetzverhandlung wirklich befolgt; denn außerdem hatte man nicht vonnöthen die §§. 27. und 28. in den Entwurf aufzunehmen und zur Berathung zu bringen.

Die Zolleinigung mit der Krone Würtemberg bedurfte eben ſo wenig unſerer ſtändiſchen Zuſtimmung, als irgend ein anderer von unſerer Regierung abgeſchloſſener Vertrag. Dieſe Zolleinigung verdiente und verdient den wärmſten Dank der Nazion und ihrer Stände, und es war Pflicht und Bedürfniß dieſer letztern, ein ſolches Gefühl und dieſe Ueberzeugung laut und unumwunden auszudrücken. In dieſem Vertrage erſcheint eine würdige große, nützliche Maßregel für unſer baieriſches wie für unſer teutſches Vaterland; eine mächtige Eröffnung der rühmlichſten Bahn, ein erhabenes Beiſpiel edler Vereinigung für gemeinſchaftliche und Geſamtwürde.

Ich bin des feſten Glaubens, daß über dieſen Punkt nicht, daß nicht einmal über die Geſtaltung oder Mißſtaltung der Souveränitätsrechte ein Mißverſtändniß beſtehen kann. Ich lade die Gegner des Baieriſch-Würtembergiſchen Vereines nur ein zu überlegen, ob nicht gerade das freiwillige Verſchmelzen zweier Staatsſiſteme in eines ein hoher und weſentlicher Akt der Souveränität iſt; ein Akt, wie er nur ſelten vollſtändiger, mächtiger und wirkſamer gefunden werden kann. Die Sache wird hier aus doppeltem Geſichtspunkte wichtig; aus dem Geſichtspunkte praktiſchen Vortheils, und aus jenem der Entſagung auf ein Siſtem, das in Teutſchland des Unheils ſo viel ſchon erzeugte — jenes Siſtem, das uns ſtolz

gegen einander bewaffnete um uns wechſelſeitig Geſetze vorzuſchreiben, ſtatt daß wir unſern edelſten wie unſern gerechten und natürlichen Stolz in jene feſte Vereinigung ſetzen ſollten, die uns gegen die Vorſchriften des Auslands bewahrt. Ich will die Geſchichte nicht aufrufen, weil ſie ohnehin ſo laut ächzt, daß wir ſie nicht ohne Schamröthe oder Erniedrigung überhören können. Ich will die Gefühle der neuern Zeit nicht aufrütteln, weil der Teutſche doch einmal für blutiges Lehrgeld und reiches! gelernt haben muß, daß nur gegenſeitiges, brüderliches Anſchließen das alte Vorurtheil in uns erſticken, die alte Demüthigung von uns zurückſcheuchen kann.

Noch einmal alſo, Baiern! Dank und innigen Dank unſerer Regierung für ihr reiches und heilſames Werk.

Aber, Baiern! weiſe und biederſinnig wird auch ſie ihrerſeits uns Gerechtigkeit leiſten, wenn wir in Behandlung der konſtituzionellen Folgen ſo denkwürdiger Verträge unſre Pflichten wie ſo eben unſer Dankgefühl beherzigen. Dieſe Pflichten ſind zwar auch Rechte, aber ich ſehe ſie mit Wahl und lieber aus dem Geſichtspunkte der Pflichten an.

Denn! iſt nicht unſere Verfaſſung, baieriſche Mitbürger! iſt ſie nicht aus jener Souveränität ſelbſt hervorgegangen, von welcher wir kaum erſt ſprachen?

Es beſtand kein Kampf um dieſe Verfaſſung, wie ihn die Geſchichte anderer Völker aufzeigt. Von freien Stücken gab ein unumſchränkter Monarch ſeiner Nazion geſetzmäßige Freiheit; mit Bedacht und reifer Er- und Abwägung, ſo wie mit beiſpiellos edler und gerechter Selbſtentſagung vertheilte er Verhältniß und Gleichgewicht der Rechte und der Wirkſamkeit. Jeder Theil erhielt ſeine Ausſtattung; jedem Theile wurde von dem erhabenen Begründer der Verfaſſung die Erhaltung und Vervollkommnung dieſer Verfaſſung vermittels beharrlicher und fortſchreitender Selbſtſtändigkeit auferlegt.

Mithin hat unſere Nazion, Sie Baiern! und wir, Ihre Abgeordnete, wir haben die Anhänglichkeit an den Monarchen

Digitized by Google

durch unſere Anhänglichkeit an die Verfaſſung zu beweiſen, zu beſtätigen, zu beurkunden! die Hauptpunkte dieſer Verfaſſung ſind in einer klaren Urkunde und einer nicht verwickelten Praxis begründet; unſere Verfaſſung iſt jugendlich; wir alle waren Zeugen ihres frohen Entſtehens; wir kennen ihren Geiſt, wir wiſſen, daß die Krone ſelbſt ſie in's Leben gerufen hat. Indem wir ſie daher vertheidigen, ſtehn wir nicht mißtrauiſch der Regierung gegenüber, ſondern wir bethätigen und bewähren jene Mitwirkung zum Heile des Ganzen, welche uns die Krone ſelbſt in die Hände gelegt hat. Wir haben daher auch die Obliegenheit, über die indirekte Abgabenveränderung, welche aus Handelsverträgen hervorgehen kann, zu berathen, und unſere beiſtimmende oder nicht beiſtimmende Ueberzeugung auszuſprechen.

Hiezu hatte uns die Regierung die verfaſſungsmäßige Veranlaſſung gegeben; die Reſultate lagen in dem Geſetzentwurfe vor uns, inſofern ſie bereits zur Wirklichkeit gediehen. Die nun von der Regierung in Antrag gebrachte Ermächtigung ſollte den Weg zu neuen Reſultaten bahnen. Und um deswillen beſchäftigte Ihre Abgeordnete die Frage: ob der Schritt, welchen wir eigentlich der Folge vorbehalten ſahen, von uns im Voraus geſchehn ſollte?

Bei der vorgeſchlagenen Minderung der Zollſätze hatte die Bejahung dieſer Frage keinen Anſtand; Freiheit und Erleichterung durften nie Gegner bei den Ständen des Reichs finden. Ein anderes aber war es um die weitere Frage: ob wir den ſtaatswirthſchaftlichen, den Merkantilgrundſätzen der Zollbehandlung nachgeben, und den Zollerhöhungen im Voraus Beifall verleihen ſollten.

Ich bekenne Ihnen, meine baieriſche Mitbürger! daß die Ausſicht auf gedeihliche Allgemeinheit der Zolleintracht; auf herrliche Verbindung des ſüdlichen, und Gott gebe! des geſammten Teutſchlands zur Einigkeit und Einheit wenigſtens von dieſer Seite, mich in Verſuchung führen könnte, einer

Digitized by Google

zeitweiſen Entſagung auf unſere verfaſſungsmäßigen Rechte minder bedenklich ins Auge zu faſſen. Wenn unſre Regierung ſo glücklich wäre, ein ſolches Werk zu vollenden; wenn ſie es demnach dahin brächte, daß gerade auf die Weiſe, wie unſer Geſamtvaterland ſich über die Zölle trennte, ſolches wieder zu einem wohlverſtandenen Ganzen verſchmölze — welches teutſche Herz würde hiebei gleichgültig ſein können! welches würde nicht frohlocken!

Aber war, Baiern! biedere und geradſinnige Baiern! war hierzu jene Ermächtigung nöthig, welche von uns verlangt wurde? Für die Abſchließung der Verträge ſelbſt war, wie ich Ihnen dargethan, die Regierung frei. Erhöhung der Zollſätze konnte zu ſolchen Abſchlüſſen um ſo weniger erfordert werden, je lauter und beſtimmter ſich der nordteutſche Verein, und im teutſchen Süden Baden; ſelbſt in dem Zeitpunkte unſerer ſtändiſchen Verhandlungen noch die mittelteutſche Einigung gegen hohe Zollſätze erklärt hatten. So bedurfte es denn zu Hervorbringung eines ſo großen und edlen Werkes keiner verfaſſungswidrigen Nachgiebigkeit Ihrer Abgeordneten. Waren, wie nach damaligen Verhältniſſen nicht unmöglich ſchien, die Stände noch vereinigt oder wieder zuſammenberufen, um die noch übrigen Erledigungsgegenſtände ihren Berathungen zu erſchöpfen, ſo konnte uns das Ergebniß neuer Handelsverträge alsdann ſehr leicht mitgetheilt werden, um das, was uns bei ihren Folgen oblag, zuzufügen. Waren wir jedoch nicht mehr beiſammen, ſo durften wir unſerer baieriſchen Vaterlandsgenoſſen Neigung und Willfährigkeit vorausſetzen, uns zu dieſem Behufe neuerdings verſammelt zu ſehn: verfaſſungsmäßige Rechte laſſen ſich nicht nach Thalern anſchlagen, und die Abgeordnete der Nazion werden die unſchätzbare nie fallen laſſen.

Auf dieſe Weiſe konnten alle Theile in jeder Hinſicht verfaſſungsmäßig und pflichttreu erſcheinen; vorwurfsfrei hätten wir dann alle gewirkt! Noch mehr! Wir hätten ein edles Bei-

ſpiel vor das Geſamt-Teutſchland geſtellt; das Beiſpiel konſtituzioneller Beharrlichkeit zur Seite patriotiſcher Hingebung — dieſe nicht blos eherne, ſondern Erz-Verfaſſungsſäule! dieſe hohe Beredſamkeitsprobe ohne Rede! Vertrauen auf unſere Regierung, und ihre legale hemmungsloſe Thätigkeit; unſere Selbſtbeſchränkung auf treue Pflichterfüllung gegen Regierung und Nazion; unſere Entſagung auf das glänzende Leichte, und unſere Treue gegen das ſchlichte, beſcheidene Rechte; die Erkenntlichkeit und Zufriedenheit des Volkes in Beziehung auf ſeine Führer wie auf ſeine Vertreter — dies alles würde vielleicht nicht allein für Baiern, nicht für Teutſchland allein, vielleicht mittelbar auch für Europa erfreulich und wohlthätig gewirkt haben: aus dem Kampfe für und um das Gute hätte man Gutes hervorgehn und nicht des Rechtes Wirklichkeit der Möglichkeit des Nützlichen aufgeopfert geſehen.

Ich konnte daher nach meiner Ueberzeugung und nach den gegebenen Verhältniſſen um ſo weniger beantragen, daß man auf die angeſprochene Ermächtigung eingehe, je heiliger Wahrheit dem Abgeordneten einer geſetzmäßig freien Nazion ſein muß; je gewiſſer es iſt, daß ächte Klugheit nur mit Wahrheit und Recht Hand in Hand geht, und je zuverläſſiger der altbewährte Satz iſt: es ſei ſchon die Verletzung der Grundſätze ein Staatsunglück.

Wie leicht geht, ſelbſt nur unwillkürlich, der Mißbrauch aus ſolcher Verletzung hervor! Laſſen Sie uns nicht von Menſchen, ſondern von Dingen reden! die Sachen in's Auge faſſen, nicht die Perſonen! Wer reine Abſicht hegt und furchtlos äußert, der kann ihre Anerkennung fordern; daher wird mich (wie ſie es bis jetzt nie gethan hat!) die Gefahr, verkannt zu werden, nie abhalten, alles zu ſagen, was gehört und erwogen werden muß.

Wenn man, hievon ausgegangen, die Natur der Sache in dem vorliegenden Falle genau prüft, ſo kann es dem richtigen Blicke nicht entgehn, wie bei nicht glücklicher Anwendung

Digitized by Google

der fraglichen Ermächtigung anderthalb bis zwei Millionen indirekter Abgaben jährlich mehr zu veranlaſſen möglich wäre. Somit könnte die Bewilligung der Ermächtigung ganz auf daſſelbe Ergebniß, wie ein Kreditvotum von fünf bis ſechs Millionen binnen drei Jahren erhebbar, hinauslaufen! — durften ſich Ihre Abgeordnete, biedere Baiern! einer ſolchen Gefahr ausſetzen? kann irgend ein ſtaatswirthſchaftlicher Vortheil, kann irgend eine Rathſamkeit, kann ſelbſt das oft zu ſeinem eignen Nachtheil angeführte öffentliche Heil hier vermittelnd oder beredend auftreten?

Um ſo wichtiger wurde alſo die letzte hier vorkommende Frage: ob die Abgeordnete der Nazion auch das Recht hatten, über ein anderes, ihnen nur anvertrautes Recht veräußernd zu ſchalten? Es fragte ſich nicht mehr allein, ob wir das Gleichgewicht, welches der weiſe Urheber unſerer Verfaſſung zwiſchen den verſchiedenen Grundkräften der Konſtituzion aufgeſtellt, und wovon er uns die Bewahrung übertragen hat, ob wir dies Gleichgewicht unterbrechen ſollten, ſondern es handelte ſich nunmehr auch darum, ob wir von dem uns verliehenen Antheil der Grundkraft etwas veräußern und zwar auf längere Zeit veräußern durften!

Gewiſſen wie Ueberzeugung von ſechs und vierzig Abgeordneten antworteten ein lautes Nein! dies Nein wurde um ſo lauter und nachdrücklicher, da eine Aeußerung des verfaſſungsmäßigen erſten Votanten vom Platze (des zweiten Präſidenten, diesmal nicht mehr unſeres gefeierten Leonrods) den ſonderbaren (ſo ſei er einſtweilen nur genannt!) Satz aufgeſtellt hatte, daß es eigentlich der jetzt in Frage befangenen Ermächtigung gar nicht bedürfe; denn „1825 ſei bereits eine ähnliche Er„mächtigung ertheilt worden, und bleibe in Wirkſamkeit, als „älteres Geſetz, falls die neu geſetzliche nicht durchgehe."

Aber Akten und Urkunden beweiſen klar, was der Votant in Abrede ſtellte; ſie thun dar, was unſer Finanzausſchuß redlich bekannte, ſie thun dar, daß die 1825er Ermächtigung

nur Zwiſchenmaßregel war, und nicht länger als bis zu der (in der 1828er Sitzung wirklich geſchehenen) Vorlage des neuen Zollgeſetzes gültig blieb. Wenn mithin die neue Ermächtigung jetzt nicht bewilligt wurde, ſo war die alte mit der Vorlage des neuen Geſetzes, auch wenn dies nicht zu Stande kam, bereits von Rechtswegen erloſchen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß zufolge der Ihnen hier entwickelten Grundſätze und Wahrheiten auch 1825 dieſe Ermächtigung nicht gegeben hätte werden ſollen.

Baiern! nicht darauf kommt es an, daß man ſich um und für den Buchſtaben des Geſetzes ſtreitet. Sehr ehrenwerthe Männer, ja! wahrhaft von mir verehrte Männer halten feſt an dem Satze, es dürfe auch nicht ein Jota an der Verfaſſung verändert werden. Dies widerſpricht der Natur der Menſchen und Dinge, die im Fortſchreiten iſt, ſelbſt dem Inhalte unſrer Verfaſſungs=Urkunde, die wie unſre erlauchte Thronrede ſo richtig ſagt: „weiſe ſelbſt den Weg angibt, wie Verbeſſerungen „in ihr zu bewirken." Ich werde ſpäter auf dieſen Gegenſtand an ſeinem Orte zurückzukommen wiſſen. Jetzt Baiern! möchte ich Ihnen nur zeigen, wie ſo wenig der Zeit und Aufwand koſtende Kampf um den Buchſtaben der Verfaſſung frommen kann und muß, wenn durch Ausnahmsgeſetze wie dieſe (mit einer Stimme Mehrheit, mit 47 gegen 46 in Ihrer Kammer der Abgeordneten durchgegangene) Ermächtigung iſt, der Geiſt dieſer Verfaſſung flüchtig und unſtät gemacht wird. Sie ſehen, wie falſch hier der beliebte Satz, daß Ausnahmen die Regel beſtärken, ſich zeigt; Ausnahmen beſtätigen die Regel — ja! aber ſie ſchwächen ſie zugleich: ſie ſind Dienerinnen, welche mit lieblicher Geberde die Herrin erſticken. Hat man nicht, um nur bei dem letzten Ereigniſſe ſtehn zu bleiben, die 1825er Ausnahme 1828 wieder erneuert, und ſelbſt, wie wir oben ſehen, zum Beweggrund dieſer Erneuerung, mit unſerm erſten Votanten vom Platz aus behauptet, es bedürfe ihrer nicht!!

Digitized by Google

Nur der erſte Schritt iſt der ſchwere, Baiern! in Verfaſſungsſachen ſchwebe dieſe auch zum gerechten Sprüchwort gewordene Wahrheit ſtets vor Augen! ſie ſchwebe vor Ihren und den Augen Ihrer Abgeordneten! Unſere alte ehrwürdige Reichsverfaſſung ſank durch Ausnahmen in Trümmer; ſie war allmählig zur Mumie geworden; die erſte Berührung des gewaltſamen Auslandes ſtürzte ſie raſch in Aſche zuſammen!

Der Beſchluß der K. d. Abgeordneten über das Zollgeſetz nahm übrigens auf möglichſte Erleichterung des Grenzverkehrs, beſonders des kleinen täglichen Verkehrs mit landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen und mit Lebensmitteln in unverpacktem Zuſtande wohlthätige Rückſicht. Er machte mehrere handelsbeförderliche Modifikazionen über Frachtbriefe, Eilfuhren, Ladungsmanifeſte, Niederlagen, er zog die ſogenannten Begünſtigungen der Fabrikanten in nähere Erwägung, verlangte hierin grundſatzmäßige Gleichheit, Gerechtigkeit, Oeffentlichkeit. Mit Beſtimmung der Strafen beſchäftigte er ſich nach Billigkeit, und erklärte, daß die Straffälle nur dann als Vergehen und Verbrechen angeſehen werden könnten, wenn ſie mit Handlung und Unterlaſſung verbunden, für welche die allgemeinen Strafgeſetze Vergehens- und Verbrechensahndung enthalten. Das gerichtliche Verfahren bei Unterſuchung der Straffälle ſoll ſummariſch ſein; von Amtswegen im Unterſuchungswege geführt und Uebertretung polizeilich beſtraft werden, wenn ſich kein peinlicher Fall ausweiſt, der alsdann nach dem Strafgeſetzbuche zu behandeln iſt. Alſo auch hier, wie bei dem Malzaufſchlage, eine weſentliche Verbeſſerung und Ausſchließung, wenigſtens Begrenzung der Richterin in eigener Sache, der Regie-Willkür.

Noch verdienen die Beſtimmungen Auszeichnung, welche die Vergehen und die Verbrechen der Zollbedienſteten, vorzüglich in gefährdevoller oder argliſtiger Amtsverleitung zu ſtrafwürdigen Handlungen (Provokazion) dieſer Banditin im Offizialgewande, betreffen; wie auch bei dem Malzaufſchlag

Digitized by Google

geſchehen, wurde die perſönliche Freiheit und das Recht des Staatsbürgers nach §. 8. Tit. IV. der Verfaſſung ausdrücklich in Schutz genommen. Nicht minder zweckmäßig frommt es künftiger Finanzverbeſſerung und möglicher Ausgleichung der verſchiedenen Einkommenszweige unter ſich, daß der Ausdruck „zwei Millionen ſechszigtauſend Gulden" Zolleinkommen durch den auf alle Verhältniſſe paſſenden „die jedesmal budgetmäßige Summe" erſetzt wurde. Endlich bezeichnete man die nach dem Entwurf unterbliebene Ausſprache des Geſetzverkündungstages durch die Beſtimmung feſter dahin, daß dieſer Tag mit Hinſicht auf die weiteſte Entfernung vom Sitze der Zentralregierung beſtimmt, und hiedurch dem Mißbrauche vorgebeugt werden ſolle.

Nach den erforderlichen Mittheilungen mit der Kammer der Reichsräthe kam über das Zollgeſetz der Geſamtbeſchluß am 10. Auguſt 1828, und durch die K. Genehmigung im Landtagsabſchiede das neue Geſetz ſelbſt ſo zu Stande, wie es ſich als Beilage VII. dieſes letztern zeigt.

Wenn, meine werthen und geehrten baieriſchen Vaterlandsgenoſſen! mein Bericht über das Zollgeſetz (mit Recht) ausführlich war, ſo kann er ſich über das nun folgende Geſetz des Zolltarifs um ſo kürzer faſſen.

Vieles war ſchon bei Verhandlung der eigentlichen Zollordnung auch über dieſen ſo innig mit ihm verbundenen Punkt vorbereitend geſagt worden. Die Richtigkeit des ſtaatswirthſchaftlichen oder Merkantil-Verfahrens in Zollſachen hatte ſich von mehr als einer Seite dargeſtellt. Ohne ſich vorher mit dem Zolltarif ſelbſt zu beſchäftigen, hatte ſich, wie Sie geſehen, noch vor ſeiner Berathung, die Kammer der Abgeordneten durch eine einzige Stimme Mehrheit (mit 47 gegen 46 Stimmen) die Ermächtigung der Regierung gefallen laſſen, den noch gar nicht vorhandenen Tarif nach Gutbefinden zu verändern. Es ſchien daher dem Unbefangenen die Beſchäftigung mit dieſem Tarif vor der Hand entbehrlich. Man konnte

Digitized by Google

allenfalls einige Hauptbeſtimmungen näher berichtigen, um doch einen Leitfaden zu haben, und das Uebrige auf das Jahr 1831 und die dann vorliegenden Reſultate der neuen Handelsverträge abwarten, um endlich einmal ein erſchöpfendes und dauerhaftes Ganzes zu bilden. Dieſes Kompromiß, auf ein von der gegebenen Ermächtigung motivirtes, hoffentlich letztes Zollnoviziat, hätte viel koſtbare Zeit erſpart.

Indeſſen nahm man dennoch jetzt noch die Entwerfung des Tarifs vor, deſſen es nicht mehr bedurfte. Auf die Vorträge des Ausſchuſſes folgte eine Berathung, die gleichfalls fünf Sitzungen einnahm, acht Abgeordnete von der Bühne und zwei und vierzig von den Plätzen ſprechen ließ.

Im Gefolge dieſer Redner, oder vielmehr ihnen voraus, zeigten ſich als feſte Streitpunkte vier Tarife. Blieben es ihrer nur drei, ſo ließ ſich über das Recht zum goldnen Apfel der Zwietracht leichter entſcheiden.

Die Reihe eröffnete ein Tarif, der 1819 an der Stirne trug, der harmloſeſte in ſeinen Zollſätzen, einfach und beſcheiden dem Anſehn nach, aber nur ſcheinbar harmlos; er trug Waffen unter dem ſchlichten Mantel. Er fällt unſerer Produkzion gern in den Rücken; denn er hing ſich als Vampir an unſern Aktivhandel. Doch bleibt ihm der Vorzug, daß bei den Artikeln, die eigentlich gang und gäbe ſind, ſein höchſter Zollſatz in zwanzig Gulden beſteht; immer hoch genug, wenn man erwägt, daß ein ſehr produkzionsreicher, gewerbsfleißiger und handelsthätiger Staat, daß Baden in der neueſten Zeit ſeinen Zollſatz höchſtens nur auf den dritten Theil dieſer zwanzig Gulden ausſprach.

Dem 1819er folgte der 1826er Tarif, welcher die 1819er Einfuhrzölle mit Ausnahme der für die inländiſche Induſtrie nöthigen Artikel erhöht, die Ausfuhrzölle hingegen bedeutend und wohlthätig mindert. Aber zugleich gehorcht er dem vorherrſchenden Einfluß des Induſtriezollſiſtems. Er glaubt noch an den Satz des nützlicher und haltbarer Weiſe möglichen

Schutzes inländiſcher Induſtrie durch Zollbeſchwerung für die ausländiſche; ein Satz, welcher allmählig zu dem Iſolirungs-ſiſteme, dieſem verderblichen Gegner alles wahrhaft ausdauernden Induſtrial-Gewerbs, und ſeines Bundesgenoſſen, des ächten Handels, führt, immer geführt hat, immer führen muß.

Der dritte Tarif, der jetzige Antrag unſers jetzigen Finanzausſchuſſes, war eigentlich der jüngere mildere Bruder des vorigen. Er ſchien es ſich zur Angelegenheit zu machen, die bisherige Strenge desſelben herabzuſtimmen, und ohne ſeine Grundſätze ganz aufzugeben, doch das Verhältniß der geſetzlichen Wirklichkeit mit dem Verhältniß der Erfahrung auszuſöhnen. Auch er verlangt noch die Beſchützung inländiſchen Gewerbes gegen das ausländiſche, ſo-oft dieſes jenem ſichtbar voraus ſei. Solchen Schutz erwartet er von den Zöllen. Er glaubt frühere Verſuche dieſer Art nur durch damals ungünſtige Territorialverhältniſſe mißlungen. Ein Drittheil unſerer Bevölkerung ſei dabei unmittelbar intereſſirt; Handelsfreiheit nur ein gleißendes Prinzip, ſo lange ſie nicht allgemein gegenſeitig. Leichte Zölle hält er für die Urſache allgemeinen Gewerbverfalles; ohne Strenge der Zölle, ſagt er, würden wir dem Ausland zinsbar werden, und unſre Handelsbilanz ohne Rettung verlieren. — Dennoch muß er zugeben, daß durch hohe Zollſätze allein nicht geholfen wäre; daß ſie kein Mittel der Induſtriebegründung, ſondern nur Schutz für den Induſtriekeim gewähren.

Zur Seite dieſer drei Brüdertarife erſchien nun plötzlich, wie von Zauberkunſt eingeführt, ein vierter, ein verzärteltes Kind, das ſein Familienrecht vorausſetzt, iſt es gleich noch nicht zu Schild und Helm aufgeſchworen. Er donnerte mit Zöllen gegen alle Einfuhrgegenſtände des Feldbaues zur Ermunterung dieſes Feldbaues. Was er für dieſen erheiſchte, verlangte er für alle Gewerbe. Er gab den Ständen des Reichs nur freie Einfuhr der unentbehrlichſten Bedürfniſſe; freie Ausfuhr unſerer Feld- und Naturerzeugniſſe; Aufhebung

Digitized by Google

des Weggeldes wie der Brücken- und Pflaſterzölle für den innern Verkehr zu. Dagegen faßt er mit eiſerner Hand des Mittelalters die unnachſichtliche Beſteuerung aller Luxus- und entbehrlichen Genüſſe, als Gegengewicht gegen innere Arbeitsloſigkeit! und als Erſatz für die übrigen ſo eben genannten Freiheiten. (Gegengewicht und Erſatz in partibus infidelium der Schmuggler!)

Der zürnende letztgeborne fand ſeine ſämtlichen Brüder zu ſanft und zu weichherzig. Der höchſte Zollſatz müſſe auf hundert Gulden halten; dreißig Gulden das Minimum ſein; zwiſchen dieſen beiden Extremen herrſchen ſeine Paſſat-, das iſt Retorſionswinde. Er tadelt den 1828er Ausſchußtarif, viele ältere Sätze von 100 auf 50 Gulden ermäßigt zu haben. „Ein „ſtaatswirthſchaftliches Zollgeſetz," ſo lautete ſein Glaubensbekenntniß, „müſſe im Satze mit der Höhe der Veredlung, „alſo der größern Arbeit, der größern Koſten darauf, dem „größern Werthe, ſonach in eben der Proporzion ſteigen, damit ein möglichſt richtiges Verhältniß zum Werth der Waaren „hergeſtellt, und die betheiligten Gewerbe hinlänglich geſchützt „würden." Wenn dieſes Teutſch geſchrieben iſt, wie es lautet, ſo iſt es gut, daß es nicht, wie die Karten des Steuerdefinitivums in Stein gegraben, der Nachwelt aufbewahrt werden muß.

Sehr natürlich ging es alſo zu, daß der ergrimmte Tarif-Kain ſeine Brüder alle vertilgt wiſſen; nur den ſtaatswirthſchaftlichen Zweck als Ton gebend, den finanziellen nur als dienend erkennen; ſein Siſtem ſo gut für Würtemberg und Baden, als für Baiern paſſend anpreiſen will. Sehr natürlich gelangt er, um den Ausfall der Weggeldserlaſſung u. ſ. w. zu decken, auf die alte Wegelagerung gegen Zucker und Kaffe, unzugänglich der Wahrheit, daß beide nunmehr unter die nothwendigen Bedürfniſſe gehören, daher ihre höhere Belaſtung die Ausfälle nur vermehren, und alles ad majorem gloriam des Schleichhandels wenden heißt. Und nicht minder natürlich

rächt ſich dieſe Wahrheit ſchon ſeit einigen Monaten ſehr deutlich und fühlbar für die Staatskaſſe an ihrer Verletzung.

Aus der von ſo vielfachen Vorſchlägen und Anſichten mehr begleiteten, als ausgeſtatteten Berathung ging zuletzt der Tarifſchluß hervor, wie ihn die Abſtimmungen der geheimen Sitzungen vom 30. Juni und 1. Juli d. J. über nicht weniger als 1244! Fragen ergaben. Der Gegenmittheilung der K. d. Reichsräthe vom 6. Auguſt fügt ſich der Geſamtbeſchluß von demſelben Tage an, in welchem Ihrem Berichterſtatter, baieriſche Landsleute! der Beiſatz „proviſoriſch” das erfreulichſte war.

Es führt uns nun die Reihe der Gegenſtände zu den Beſchlüſſen über Finanzordnung und Finanzhaushalt, und zwar zuerſt zu der Generalfinanzrechnung von 1821, 1825 und 1826.

Es hatten ſich aus den aktenmäßigen Vorlagen desfalls die Hauptreſultate gebildet, welche ſowol der Ausſchuß im Ganzen, als deſſen einzelne Referenten, ſo wie die ſprechenden Mitglieder der Kammer ſelbſt zum Gegenſtande ihrer Wirkſamkeit machten. Ausführliche Vorträge waren desfalls früher von dem Miniſterium erſtattet und von dem Ausſchuſſe beleuchtet. Nur ein Redner ſprach über die Jahre 1823 — 25 und überhaupt die erſte Finanzperiode von der Bühne; aber es war ein mit der Finanzverwaltung dieſer Jahre nicht nur vertrauter, ſondern auch in die Landeskenntniß und die Urkunden des Reiches tief eingeweihter Mann, Ihr Abgeordneter D. Ruthard.

Ihm folgten acht und zwanzig Aeußerungen vom Platze. Die allgemeine Ueberſicht der Finanzverhältniſſe wurde, nachdem der Ausſchuß durch ſeine Referenten den formellen Zifferbeſtand geprüft hatte, ſamt den Ausſchußanträgen zum Grunde gelegt; neue Anträge und Bemerkungen der einzelnen Sprecher ſchloſſen ſich an. Ihr Berichterſtatter verſucht Ihnen, biedere Baiern! den Geiſt des Ganzen darzuſtellen.

Digitized by Google

Man erkannte in Wahrheit, wie erſchöpft und in Verwirrung der väterlich geſinnte Maximilian I. die Finanzen der Stammlande angetroffen, als er die Regierung übernahm; man erkannte, welche ſchwere Zeit neuer Anſtrengung und Leiden die Thätigkeit ſeiner Anordnungen und die Hilfsmittel eines reichen Länderzuwachſes aufwog und zu überwiegen drohte; man erkannte endlich, wie die letzten Gewitter einer verhängnißvollen Periode die Laſten vermehrten, die Mittel verminderten: und wie ausdauernd und ſiegreich dennoch gegen die vorhandene Störung des finanziellen Gleichgewichts, gegen die am meiſten furchtbare Kreditloſigkeit, und ſelbſt mit der Noth und dem Mangel des Volkes während dieſer langen Jahrreihe gekämpft wurde. Die eigentliche Herkulesſäule dieſer Entwicklungs- und Verwicklungszeit, die ſchöne Grenzſäule, an der Baierns Heil unter Schmerzen geboren war, wurde die Verfaſſung; ſie beſtimmte die Finanzperioden, die Finanzgeſetze, die Mitwirkung der Nazion nach feſten und ergiebigen Regeln.

Schon in der erſten Finanzperiode (1819 — 1825) wußte die Regierung das Rechnungsweſen zu ordnen, die Verwaltungskoſten zu mindern; ſo kamen ſie bei dem Zollweſen von 2 Millionen auf 900,000 Gulden; bei der Forſtverwaltung wurde weſentlich erſpart; die Erhebung der Dominalgefälle koſtete in jener Finanzperiode 780,000 Gulden weniger als ſonſt. Die Erhebung und Verwaltungskoſten der Staatseinnahmen betrugen im Durchſchnitt vierzehn, jene der Rentamtsgefälle (ohne Forſtweſen) 5½, die der Steuern 4⅖ Prozent.

Dennoch erſcheint ein auf ſechszehn Millionen angegebenes Defizit! Nähere Prüfung behauptet, daß hievon über fünf Millionen auf Rückſtände aus der Zeit vor der erſten Finanzperiode bis 1811 rückwärts zu rechnen; daß beinahe ſieben Millionen aus dem Herabſinken der Getraidepreiſe unter dem geſetzlichen (Budgets-) Voranſchlag herrühren, — und daß mithin nun etwa fünf Millionen wirklich auf dem Ausfall der

Digitized by Google

erſten Finanzperiode laſten. Zur fernern Beruhigung wurde angeführt, daß das dreifache Kreditvotum für dieſe Verhältniſſe von der Schuldentilgungsanſtalt bereits abgetragen, und daß letztere Anſtalt hauptſächlich auf feſten Staatsgefällen begründet ſei, die, wären ſie dem ordentlichen Dienſte zugewieſen, den Ausfall gedeckt hätten. Nebſtdem zeigte man in dem Verkehr der zweiten Finanzperiode (1825 — 1831) Verlagskapitalien, Materialvorräthe, Aktivreſte, Kontribuzionsgelder und Staatskaſſen-Effekten (Theile des Staatsvermögens), welche der erſten Finanzperiode wol ein jeden Ausfall aufhebendes Aktiv beilegen würden.

Die Urſachen dieſes Ausfalls wurden indeſſen noch näher geprüft. Man fand ſie in dem Mindertrag der Zölle, der Forſtgefälle, der Getraide. Man fand ſie ferner in den Geſetzen und Verordnungen, welche Abgaben erließen, ein Betrag, der auf eine Million achtmal hunderttauſend jährlicher Minderung des Staatseinkommens geſetzt wird. Man fand ſie auch in dem Rückbehalt und Aufſammeln gewiſſer Gefälle; z. B. der Getraidmagazine (die auch nach den niedern Preiſen nahe an eine Million an Werth hielten), in den Holzvorräthen (faſt 200,000 Gulden betragend), in den Weinvorräthen (die über 100,000 Gulden betragen); alles Werthe, die man der öffentlichen Stimme zu Liebe gebildet, und auf die jetzt laufende Finanzepoche übertragen habe. Man fand nebſt dieſen Verminderungen der Einnahme auch in der Erhöhung der Ausgaben noch andere Gründe des Ausfalls, namentlich in den Ueberſchreitungen der budgetmäßigen Ausgabsansätze. Auch den Reſervefond von 760,000 Gulden fand man in den zwei letzten Jahren der erſten Finanzperiode bedeutend überſchritten. Endlich betrugen die Rückſtände aus der erſten Finanzperiode faſt anderthalb Millionen über die ſtändiſche Kreditſumme von drei Millionen. Sehr viele der Mehrausgaben wurden, ſo wie viele der Mindereinnahmen, durch landesväterliche Schonung des Volkes, Bedürfniß der Aufräumung alter

Unordnung, und Ereigniſſe der Zeit motivirt. Aber auch manche zeigte man in zu großem Aufwande für die Verwaltung, und in wohlgemeinter, doch in ihren Folgen mißlicher Regierungsmilde.

Von der Finanzanſicht ging man zu der ſtaatswirthſchaftlichen über. Das nazionelle Zahlungsvermögen wurde erſchöpft, der Aufwand für die Staatsmaſchine zu groß gefunden; zugleich gedachte man jedoch der weſentlichen Verbeſſerung der Poſten, der Salzwerke, des Bergbaues, der Landwirthſchaft; es wurde der Verwandlung der Lehen in freies Eigenthum, der feſten Zehendbeſtimmungen, der Aufnahme von Unterrichts-, Wohlthätigkeits-, Geſundheitsanſtalten, Gewerbe, und überhaupt des vaterländiſchen Gedeihens; ſo wie der Erhöhung vaterländiſcher Selbſtſtändigkeit mit dankbarer Wärme erwähnt.

Man beſchäftigte ſich demnächſt mit Deckung des Ausfalles für die erſte Finanzperiode, und zeigte, daß die frühere ſtändiſche Kreditbewilligung von 6,709,411 Gulden denſelben beſeitigt, und noch 600,000 Gulden zur weitern Verfügung übrig gelaſſen habe. Man trug darauf an, die Ausgaben und Einnahmen, welche, als der erſten Finanzperiode angehörig, jetzt noch vorkommen, fernerhin, wie bisher, abgeſondert und anſchaulich zu halten, und nicht mit dem laufenden Dienſte zu vermengen, auf daß die Klarheit der Finanzverwaltung nicht geſtört werde. Eben ſo fand man es der Klarheit und Ordnung angemeſſen, 410,000 Gulden, welche zu dieſem Vorjahrdienſt gehörend, in den laufenden Dienſt verwendet worden, aus der laufenden Rechnung von 1825 auf 26, wohin ſie gekommen, wieder auszuheben, und jenem ältern Dienſte zurückzuſtellen. Was an den Rückſtänden von faſt vier Millionen eingehe, ſei zur Deckung zu verwenden. Die Getraidemagazine ſollten allmählig verkauft werden, um dem Erlös dieſelbe Beſtimmung zu geben, indem der doppelte Zweck, Ueberführung des Marktes, und ihre Folge, Unwerth des Getraides zu hemmen, ſo wie Hilfszuführung zu Zeiten der

Digitized by Google

Noth, alſo Minderung der ſchädlichen Theuerung zu erzielen, durch dieſe Magazine nicht erreicht werde: zu beiden ſei der Vorrath nicht hinreichend, der Koſtenbetrag zehre den Werth überdies auf. Auch die trefflichen Wein= wie die Holzvorräthe ſeien zur Deckung zu verwenden. Unter dieſer Deckung verſtand man die möglichſte Erſtattung jener Summen, womit der Schuldentilgungsfonds das, den Ausfall ſelbſt deckende, ſtändiſche Kreditvotum eingelöst hatte, an die Tilgungsanſtalt, um ihr hiedurch die ihr zeitweiſe für eine fremde Beſtimmung entzogenen Mittel zur Erreichung ihres eigentlichen Zweckes, der Abtragung der Reichsſchuld, wieder zu geben.

Die Finanzwirthſchaft der nächſten Zukunft bedürfe dann auch des Erſatzes der Vorlagskapitalien, ohne welche ſie unmöglich bleibe. Ungefähr vier Millionen habe der Oberſtrechnungshof zu dieſem Ende feſtgeſetzt; den Antrag auf die Wiedererhöhung zu den urſprünglichen sechs und drei viertheil Millionen (um weiter mögliche Defizits erforderlichen Falles zu decken) fand man der Beſtimmung der Vorlagskapitalien fremd, die lediglich auf den Betrieb des wirklichen budgetmäßigen Dienſtes gehe. Auch ſelbſt die vorgeſchlagenen Mittel dieſer Erhöhung ſchienen nicht anwendbar. Man wollte es bei dem Anſatz des Oberſtrechnungshofes belaſſen, und etwa den vorhin erwähnten Ueberſchuß des Kredits mit 600,000 Gulden beifügen.

Bei Prüfung der einzelnen Staatseinnahmen und Ausgaben zeigte ſich, daß die Taxen und Sporteln ihren Budgetsanſchlag von zwölf Millionen für die ganze erſte Finanzperiode um etwas über 1,800,000 Gulden überſtiegen. Dieſe nicht erfreuliche Vermehrung einer das Volk beſchwerenden Einnahme, veranlaßte zu kräftiger Unterſtützung des Antrags auf eine feſte, revidirende Geſetzgebung über Taxordnung, damit die acht und dreißig! verſchiedenen Tarife, die jetzt unter dieſem Namen im Reiche beſtehen, endlich einmal in wahre Ordnung verſchmelzen, und der Stempel mit den Taxen zur

Erleichterung der Verwaltung vereinigt werde. Hiemit wurde der Antrag auf Einziehung des landrichterlichen Antheils an den Sporteln (einer wahren Volksgeiſel) verbunden. Dem landverderblichen Lotto wurde von neuem der Stab gebrochen, und bis zur (ſtets vorgeſchützten) Hebung der Unmöglichkeit ſeiner gänzlichen Auflöſung dahin angetragen, daß ferner die Ausſtände der Kollekturen, d. i. das doppelt verderbliche Spielen auf Borg, ſchärfſtens unterſagt; auch die Zahl der Kollekteurs, zumal auf dem Lande, nicht vermehrt, am wenigſten von ausgeſpielten Gegenden in noch unberührte überſiedelt werde. Manche Anträge gingen dem Uebel noch wirkſamer nahe: nur in zwei oder einer der bisherigen Ziehungsſtätten ſollte Ziehung und dieſe nur ein- bis zweimal ſtatt dreimal im Monat vorgenommen werden. Andere Vorſchläge wünſchten das Zahlenlotto in eine Klaſſenlotterie verwandelt, und eine Stimme trug edel auf alsbaldige Aufhebung, und bis zur Wiederdeckung des Ausfalls, lieber auf ein Kreditvotum als auf die Fortdauer der Sittenpeſt an.

Ein Poſten von 92,652 Gulden, deſſen Zinſen irrig unter die Paſſivrechniſſe gerechnet worden, wurde als zurück zu erſtattendes Eigenthum und Depoſit, zur Abzahlung aus dem Dienſt der Vorjahre nachgewieſen. Man trug auf Vermehrung tüchtig gebildeter Bauingenieurs, reichere Straßenbau-Materialvorräthe, Aufhebung der gezwungenen Beifuhr derſelben gegen die Taxe, und der Straßen-Schnee-Frohnfuhren an. Auch der (wie ich Ihnen, meine Mitbürger! früher dargethan) wahrhaft in den Verhältniſſen der Verfaſſung und des Landtags begründete Antrag auf ergiebige Beförderung und erſchöpfende Ausbildung der Geſchwindſchreibeanſtalt wurde lebhaft wiederholt. Nicht minder jener, welcher ſchon mehrmalen auf den vergleichenden Ausweis der alten, aus verkauften Realitäten beſtandenen Renten, gegen die neuen Renten aus den Kaufkapitalien gerichtet war. Auf künftige Vorlage der Rechnung über die Defenſionsgelder, und auf

Digitized by Google

Verwendung der 942,000 Gulden betragenden Kapitale des Johanniterordens zur Ausſtattung der Schulen beſtand man neuerdings.

Ein Antrag auf gleichen Salzpreis im ganzen Reiche wurde von dem Finanzausſchuſſe widerlegt, weil die Ausführung, ſtatt vortheilhaft zu wirken, den öffentlichen Salzverſchleiß unmöglich machen, daher den Salzpreis vielmehr erhöhen, und hierunter der Handel nach außen, der innere Verkehr und die Getraidepreiſe an den Salinenorten ſelbſt weſentlich leiden müßten. Dagegen wurde für Uebertragung des Salzabſatzes an Handelsleute, ſtatt der jetzt (in der Zahl von 82) beſtehenden Staatsſpedizionsämter geſtimmt. In der Freiheit des Salzhandels fand man das einzige wahre Hilfsmittel zur Erzielung billiger Salzpreiſe. Die Reviſion der Bergordnung, und gemeinnützige Fortſetzung des Staatsbergbaues, namentlich des Baues auf Blei, (da Bleiglätte ein weſentliches Beförderungsmittel der für Baiern höchſt wichtigen Glasfabrikazion iſt), wurden gewünſcht.

Nicht minder äußerte man den lebhaften Wunſch, die binnen 1823 auf 1825 über den Etat verbauten 52,000 Gulden erſpart oder anders verwendet zu wiſſen. Man äußerte Befremden, daß ohnerachtet einer Etatserſparniß von 206,000 Gulden in beiden Jahren, bei dem Juſtizminiſterium dennoch nichts für die ſo hilfsbedürftigen, als längſt und laut Hilfe erbittenden Landgerichts-Aſſeſſoren (zum Theil doch Juſtizbeamte!) geſchehen ſei. Eben ſo auffallend erſchien bei dem Miniſterium des Innern eine Erſparniß von nicht weniger als 600,000 Gulden an der Kultus-Rubrik, wofür ſo manches Bedürfniß aller chriſtlichen Bekenntniſſe hätte befriedigt werden können. Man machte aufmerkſam auf mehrere gemeinſchädliche Mißgriffe im Holzabſatz aus Staatswaldungen, und auf den Nachtheil eines ausſchließlichen Zentralbücherverlags für die Schulen, welcher einer Auflage gleichkomme. Der Mehrertrag des Stempels mit 330,000 Gulden führte zu dem Antrag auf

Digitized by Google

Milderung der Stempelſätze, beſonders für die Schulentlaß-ſcheine. Man geſellte die immer nur mit Schaden betriebene Perlfiſcherei der aufzugebenden Porzellanmanufaktur mit den Fohlenhöfen und der Geſtütsanſtalt ſelbſt bei.

Mit Befremden nahm man wahr, daß der Ertrag der Poſten, deren Tarifen man größere Oeffentlichkeit wünſchte, über 200,000 Gulden weniger ergebe, als er etatsmäßig zu liefern habe. Mit Klarheit äußerte man die mit Beweiſen zu unterſtützen verſprochene Anſicht, daß das Eindienen der Gild-getraide für Staatsrechnung eben ſo nachtheilig fiele, als das Magaziniren. Mit Eifer rügte man die „ganz und gar ver-kehrte Stellung" des Oberſtrechnungshofes zum Finanzmini-ſterium, welche ihn aus dem ihm zugedachten Kontrollirungs-verhältniß zur Unterordnung als Werkzeug herabdränge. Man begnügte ſich im Laufe der Erörterung nicht mehr mit den bis dahin aufgetretenen Beweggründen für die vier Millionen betragende Vermehrung der Penſionsausgabe. Dem bisherigen Zollſiſtem wurde ein großer Antheil an Verminderung der Staatseinkünfte beigemeſſen. Indirekt, wiewol nicht mit deut-lichen Worten kam der Wunſch zur Sprache, die für Rechnung des Staates ſehr theuer geführten Geſchäfte des Notariats einer andern Einrichtung übergeben zu ſehn.

So viel von den Hauptanträgen, welche aus der Berathung über die Rechnungsjahre 1823 — 1825, und über die erſte Finanzepoche im Ganzen hervorgingen.

Wir werfen nun einen Blick auf die gleichen Ergebniſſe der weitern Berathung über 1825 — 1826.

Ueber dieſes erſte Jahr einer neuen Finanzperiode nicht nur, ſondern einer neuen Regierungsperiode äußerten ſich von der Bühne vier Redner und von den Plätzen ſieben und dreißig. Wir wollen das Weſentlichſte auffaſſen, ohne hiebei auf das zurückzukommen, was gelegenheitlich in den Jahren 1823 — 25 ſchon erledigt wurde.

Aus der als genügſam erwieſenen Deckung der Vorjahre

folgerte man die Möglichkeit, alle frühere Rückſtände an Ritterlehnpfandgeldern unbedenklich nachzulaſſen. Es wurde vorgeſchlagen, bei den ältern Ausſtänden an Steuer nicht über vier Jahre zurückzugehn. Man fand auch diesmal ein Defizit von einer Million in der Einnahme der Staatszentralkaſſe, wären nicht anderweite Erſparniſſe für die Mangelhaftigkeit der Beſtimmung oder der Vollziehung des Finanzgeſetzes vermittelnd eingetreten, indem bei Prüfung der Staatsausgaben ein Minderbetrag von 1,134,163 Gulden erſchien. Indeſſen waren dennoch 50,000 Gulden Paſſivzuwachs an Hofetat für jetzt auf den Reſervefonds übernommen, bis im nächſten Budget geſetzmäßig dafür geſorgt werde. Es wurde auf die (ſeitdem erfolgte) Aufhebung der koſtbaren ſogenannten Mainzer-Kommiſſion angetragen. Man begutachtete die Bitte an die Regierung, die erledigten Stellen bei den Obergerichten zu beſetzen, weil deren Beſoldungsersparung durch Juſtizverzögerung ſo ſchmerzlich als nachtheilig für das Publikum überwogen werde. Dieſer Bemerkung ſchloß ſich der motivirte weitere Antrag an, überhaupt an dem Perſonalſtand keine Erſparniſſe zu bewirken, welche Nachtheile für die Geſchäftsführung ſelbſt hätten. Weitere Anträge gingen auf die wirkliche Bezahlung der bewilligten jährlichen 10,000 Gulden an die Pfarrgeiſtlichkeit des Rheinkreiſes, und auf Maßregeln der nächſten Finanzperiode für Sicherung und Leiſtung ihrer Kongrua; und auf die Gleichſtellung des Domkapitels zu Speier mit dem von Paſſau und Eichſtädt. Nicht minder beantragte man die Beſoldung des proteſtantiſch-evangeliſchen Oberkonſiſtoriums aus Staats-, nicht aus Stiftungsmitteln, und die Verwirklichung der verheißenen Zuſchußſummen von 20,000 Gulden zur proteſtantiſchen Pfarrunterſtützungskaſſe. Man fand es angemeſſen, nicht an den äußern Kreiſen allein, ſondern auch in dem Iſarkreiſe rückſichtlich der Landbauten zu ſparen, und bei den Kirchenbauten ſtets die rechtlich nachgewieſenen Anſprüche auf ſolche, dem Staatsvermögen einverleibte Stiftungen zu beach-

ten, welche früher für ſolche Zwecke beſonders beſtanden. Man fand die auf den Reſervefonds übernommenen Ausgaben theils nicht gehörig begründet, theils leicht anderweit zu erſetzen; wie denn z. B. der Reſervefonds über 22,000 Gulden Penſion für den Juſtizetat bezahlte, welcher dennoch Erſparniſſe aufweiſe.

Man beantragte feſtes und allgemeines Beharren auf Akkordverſteigerung aller Bauten und Anſtellung nur tüchtiger und guter Bauverſtändiger. Indem man den bisherigen Einſchränkungen des Dienſtetats, der Aufhebung des Generalfiskalats, des Obermedizinalkollegs, des geheimen Tax- und des Reichsheroldenamts, der Staats- und der Forſtbuchhaltung, des kollegialen Geſchäftsganges, einer Menge ſchriftlicher periodiſcher Anzeigen, Gerechtigkeit leiſtete, fand man dennoch die Schreiberei eher vermehrt als vermindert. Unter Aufzählung der Urſachen (allzugroße Beweglichkeit der Triebfeder und der Wirkungen) wurden desfalls Anträge geſtellt. Vor allem wiederhallt der von dem jetzigen Herrn Finanzminiſter, als zweitem Präſidenten der Kammer der Abgeordneten, ſelbſt ausgegangene: den Oberſtrechnungshof mit den nöthigen Mitteln zur Staatskontrolle zu verſehen, und denſelben mit Miniſterialordonnanzen in Rechnungsſachen zu verſchonen. Dann: die Vereinfachung des Rechnungsweſens anzuordnen, und auch das Stiftungs- und Gemeinderechnungsweſen (aber nicht bloß die Exigenzrechnungen) einer beſondern Aufſicht zu unterwerfen. Endlich: die Rechnung für 1825 — 26 nur dann anzuerkennen, wenn vorderſamſt die Rückſtände von 410,000 Gulden dem Dienſte der Vorjahre erſtattet ſein würden. Es wurde auf mehrere noch mögliche Erſparungen aufmerkſam gemacht: dahin rechnete man Beſchränkung des Staatsrathsſekretariats, Entbehrlichkeit der eignen lithografiſchen Anſtalt des Staatsrathes (faſt 8000 Gulden koſtend), Einziehung der Generalſekretärsſtellen bei den Miniſterien; Aufhören der theuern vor Anker liegenden Rheinſchiffahrtskommiſſion; Verminderung des Perſonals bei den Generaladminiſtrazionen, namentlich der

Digitized by Google

Zölle und der Poſten; nicht unumgängliche Nothwendigkeit der Oberpoſtämter und Malzaufſchlagsinſpektoren; Repräſentazionsgelder der Regierungspräſidenten; Unterſtützungsgelder für Schauſpiele; das doppelte Direktorium bei den Kreisregierungen.

Der Urheber dieſer Vorſchläge, deſſen Freimüthigkeit auch hier die Anerkenntniß fordert, ihn mit Namen zu nennen, Ihr landes- und verwaltungskundiger Abgeordneter, D. Rutzhard, faßt das Endergebniß der finanziellen Darſtellung von 1825 — 26 dahin auf: es ſei die Rechnungsparthie nicht beſſer, ſondern minder gut geworden; verwaltet werde nicht beſſer als vorher; aber es ſei erſpart, und Erſparung allein bewirke die Herſtellung der Ordnung in den Finanzen, und habe die Ausſicht auf einen beſſern Zuſtand eröffnet. Als ſtaatswirthſchaftliche Ergebniſſe führt er an: Vermehrung unſerer Selbſtſtändigkeitsmittel durch den begonnenen Feſtungsbau; thätige Fortſetzung des Grundſteuerkadaſters; Fixazion der Domänialzehnden in mehrern Kreiſen; Bereitwilligkeit der Regierung zu Ablöſung grundherrlicher Gefälle, häufige Bewirkung derſelben, nach den Anträgen der Pflichtigen, und hieraus folgende Neigung der Staatsverwaltung zur Beförderung der Eigenthumsfreiheit; Unterſtützung mehrfacher Induſtrie, Prämienſummen von 27,300 Gulden; einzelne und vorzugsweiſe empfehlenswerthe Vertheilung von Maſchinen; Gründung der politechniſchen Schule in München (mit Verwunderung, die hiezu beſtimmten 100,000 Gulden nicht ganz verwendet zu ſehn); Vorbeſchäftigung mit Kanalbau (oder Eiſenbahn); große Leiſtungen für Wiſſenſchaft und Kunſt; Beſchützung des Rechtes und der bürgerlichen Freiheit, wie ſie in keinem teutſchen Staate vollkommen beſteht. Schade, daß Preßfreiheit noch nicht in dem geſetzlichen Maße erreicht; Zenſur nicht politiſcher periodiſcher Schriften noch im Gange; gegen Unabhängigkeit der Rechtspflege ſo manche ganz neue miniſterielle Aeußerung erſterbend! Auch Zenſoren politiſcher

Digitized by Google

Zeitungen und der Zeitſchriften politiſchen und ſtatiſtiſchen Inhalts ſeien anzuweiſen, in den ihnen geſetzlich unterworfenen Schriften nichts zu ändern oder beizuſetzen, und nur zu ſtreichen, was nach Landesgeſetzen Vergehen ſein würde.

Wir heben aus der Maſſe der Berathung die bedeutendſten weitern Anträge verſchiedener Gattung, in ſoferne ihr Gegenſtand nicht ſchon erwähnt iſt, hier aus. Den Stiftungen wurde die vom Stempelgeſetz 1825 zugeſicherte Freiheit von der Erbſchaftsſtempeltaxe vorbehalten; und auch den Unterrichts-, Wohlthätigkeits-, Kirchendienſtes-Anſtalten angeeignet. Auf den Reſervefonds ſeien alle ſonſt in den einzelnen Kreiſen beſtandene Unterſtützungsfonds zu geeigneter Hilfe in dringenden Fällen wieder zu begründen. Der Feſtungsbau möge beſchleunigt werden. Es ſei an die dringende Nothwendigkeit zu erinnern, daß dem frühern und einſtimmig angenommenen Antrage gemäß in Garniſonen, wo ſich mehrere proteſtantiſche Soldaten aber keine proteſtantiſche Pfarreien befinden, Vikarien mit Beſoldung aus der Militärkaſſe angeſtellt, und ſo auch den proteſtantiſchen Einwohnern von Landshut, Neuburg und Aſchaffenburg die Wohlthaten des kirchlichen Vereins einigermaßen erſetzt würden. Für den bereits 1825 durch Stimmenmehrheit beliebten, aber noch unerfüllten Antrag, dem Oberkonſiſtorium die Einſicht der auf proteſtantiſches Kirchen- und Stiftungs-Vermögen bezüglichen Urkunden und Rechnungen nicht zu verweigern oder zu erſchweren, erfolgte gleiche Erinnerung. Den katholiſchen Seminarien zur Seite wäre endlich auch das ſeit zehn Jahren vergeblich erbetene Predigerſeminar zu beherzigen; die Aufhebung einer Küchenabgabe aus vormaliger Selbſtſtändigkeit des Fürſtenthums Baireuth herrührend, das Melkſchmalz genannt, wurde wiederholt um geſetzlicher Gleichheitlichkeit willen empfohlen. Man dankte der Staatsregierung für ſchnelle und bedeutende Verbeſſerung des Staatshaushaltes, und bat zugleich, dem ſchwerleidenden Volke einen Theil ſeiner Laſten abzunehmen. Der Fiskale möchten weniger

ſein! Es ſei nebſt der Ueberbürdung des Rezatkreiſes, auch jene des Regenkreiſes ſehr zu berückſichtigen. Zu einem biſchöflichen Seminar in Paſſau möge ein Zuſchuß geleiſtet werden. Eine andere Berechnungsart der Abzugsquarten von milden Stiftungen wurde vorgeſchlagen; ihre Aufhebung jedoch mit dem Beſten der Schulen und Armen in jetziger Lage leider nicht erträglich gefunden. Der Unterſtützungsfonds von 20,000 Gulden ſei wieder herzuſtellen.

Eingedenk der trefflichen Worte der Thronrede: „Erfahrung „erſt zeigt manches was Theorie nicht lehren kann", und ihrer tröſtlichen Worte: „der Einſicht Meiner Lieben und Ge„treuen, der Stände des Reichs vertraue Ich"; nicht minder eingedenk des in der ehrerbietigſten Dankadreſſe unſerer Kammer ausgeſprochenen Gelübdes: „Uns als eine vom beſten „Willen beſeelte, ſtets wahrhafte, treue und feſte Verſamm„lung zu beweiſen", ſprach mit dem Muthe des Bürgers und Kriegers ein nicht blos edelgeborner Abgeordneter ſeine Ueberzeugung in Beziehung auf Erſparung im Militärhaushalte aus. Auf des Vaterlandes jetzt offene Lage; auf deſſen an ſeine Erhaltung unbedingt geknüpftes Bedürfniß eines vertheidigenden Heeres; auf ſeine Bundesverpflichtung zu Stellung eines unabhängigen Armeekorps ſich ſtützend; warf der freimüthige Sachkenner, Graf Taufkirch — (ſein Name gehört dem Vaterland, wie unſerer Dankbarkeit —) einen prüfenden Ueberblick auf die Erſparniß=Rubriken, wie auf die merklichen Verſchiedenheiten im Heeresbedürfniß und Heeresaufwand, zu verſchiedenen Epochen. Dann wies er die Verhältniſſe des wahren Bedürfniſſes mit Beſtimtheit und Sachkenntniß, und mit Offenheit und Menſchenkenntniß die Bedürfniſſe des kriegeriſchen Nazional= und Heeresgeiſtes nach. Er folgerte die Nothwendigkeit ſchleuniger Abhilfe, um das Heer wirklich zum Erhaltungs= und Rettungsmittel des Vaterlandes zu befähigen, und begründete als letztes Ergebniß den Antrag auf Bitte um Ruheſetzung hochverdienter, aber durch Wunden und Alter zur

Digitized by Google

Ruhe berufener Veteranen; um Wiederbeſetzung der erledigten Stellen nach Dienſtesalter und Brauchbarkeit; um künftige vierteljährige Wiedererſetzung der Erledigungen, und um Herſtellung der beinahe ganz erloſchenen Militär-Kommandantſchaften für halbinvalide Offiziere; ſchließlich über Feſtungs- und Kaſernenbau, Gendarmerie, Geſtüte und andre militäriſche Hilfsanſtalten ſeine Anſichten und Wünſche äußernd.

Laſſen Sie uns, biedere Baiern! unſerm biedern Mitbaiern **Taufkirch** mit ſeinen eigenen Schlußworten zurufen:

„Ja! ehrlich währt am längſten!"

Die Erörterung beendigte ſich mit den Anträgen auf Verbeſſerung der Kapläne; auf volle Bezahlung der Gewerbspatente im Rheinkreiſe für das volle Jahr von Seite der Ausländer; auf jetzt gleich ſchon eintretende Abtheilung der Grundſteuer in zehn bis zwölf Monatsraten; mit Reviſion der Forſtgeſetze im Rheinkreis; auf kunſtmäßige Herſtellung der letzten kurzen Wegſtrecke auf der großen Heer- und Handelsſtraße nach dem Norden (von Eſchenau nach Nürnberg); auf Vereinfachung des ſtändiſchen Reglements; auf Herabſetzung der Staatszeichen von fünf auf vier Prozente; auf Wiederbeſetzung auch der erledigten untern Juſtizſtellen.

So ausführlich, werthe und geehrte Vaterlandsgenoſſen! ſo erſchöpfend, viel- und gegenſeitig wurde der wichtige Gegenſtand der allgemeinen Staatsfinanzrechnung dreier Jahre nach zwei Abtheilungen behandelt. Ich glaube mich bei einer Sache von ſo allgemeinem als tief eingreifendem Intereſſe; bei einer Sache, deren Umfang ſo reichhaltig iſt als ihre Folgen; bei einer Sache, welche ihrer Natur nach jede Geiſtes- wie jede Gemüthskraft ihrer Beſchauer (unmöglich gleichgültiger, kaum möglich ſtets und allenthalben unbefangener Beſchauer) in Anſpruch nehmen muß; — bei einer Sache, die nicht nur für den Bereich der jetzt verſammelt geweſenen Stände höchſt bedeutend iſt, ſondern deren Gehalt und Verhandlung die nächſte Sitzung der Stände des Reichs, in Verbindung mit den als-

Digitized by Google

dann vorkommenden fernern Rechnungen und dem Finanzgeſetz weſentlich aufklären und mächtig ſtützen wird und ſoll; bei einer Sache endlich, die für die Nazion, für Sie, vaterländiſch und rechtlich geſinnte Baiern! wol nach Bewahrung und Behauptung der Verfaſſung ſelbſt und der geſetzlichen Freiheit, bei weitem die koſtbarſte nicht nur, ſondern auch die köſtlichſte iſt; — bei einer ſolchen Sache, Baiern! glaube ich nicht zu weitläuftig geworden zu ſein. Sie müſſen wiſſen, was Ihre Repräſentanten zu dem Finanzzuſtande der Vergangenheit und der Gegenwart, in welchem jener der Zukunft bereits im Keime enthalten iſt, dem weſentlichen nach geſagt haben. Die Unzugänglichkeit unſers Protokolls für die große Mehrheit der Nazion wird hier von ächten Vaterlandsfreunden am ſchmerzlichſten empfunden. Auch hat ſich bis jetzt leider! niemand gefunden, welcher Ihnen in einem beſondern Abdrucke dieſe Finanzrechnungsverhandlung, ſelbſt ohne alle Anmerkung, gegeben hätte. Dem Abdruck einzelner freimüthiger Reden ſind mancherlei Hinderniſſe entgegengeſetzt worden; allerdings ſo unglaublich als leider wahr! in einem konſtituzionellen, geſetzlich mit Preßfreiheit begabten Staate!!!

Mögen Ihre Abgeordnete noch ſo treffend und lebendig für die gute Sache reden; mag die Gewiſſenhaftigkeit der am Ende des Rednerkampfs erfolgenden kurzen aber entſcheidenden Abſtimmung des Einzelnen auch immer ſo gediegen ſein und ſo folgerecht, als ſeine Rede glänzend war; mag das allgemeine Ergebniß dieſer Abſtimmung wirklich für das Wohl der Sache ausfallen; mögen endlich während der Verhandlungen, wie dann ſeiner Zeit in der Vollziehung, Kammer und Miniſterium feſt vereinigt für Wahres und Gutes auftreten und fortſchreiten! dennoch, und wenn auch alle dieſe Fälle immer und erfreulich einträten! dennoch kennen Sie, Baiern! werthe und mir theure baieriſche Nazionalmehrheit! Sie kennen nichts oder wenig von dem Urſprung, dem Gange, der Entwicklung, dem Schluſſe der Sache; es fehlt Ihnen der Maßſtab, die Beſtre-

Digitized by Google

bungen Ihrer Abgeordneten zu würdigen, und die weitern, *nun* folgenden Schickſale der Anwendung zu beobachten. Es ſoll die Ständeverſammlung kein Prachtſchauſpiel ſein, dem man beiwohnt, oder von dem man in Zeitungen liest, und deſſen man vergißt, wenn der Vorhang der Bühne fiel und der Landtagsabſchied das Haus ſchließt. Am wenigſten ſoll dieſer Fall in den wichtigern Sachen, am allerwenigſten in dem allgemeinen Finanzverhältniß eintreten. Um deswillen gebe ich Ihnen dieſen Bericht, und eben um deswillen war ich jetzt (wie früher in der Zollſache) ſo ausführlich.

Ich glaubte Ihnen, meine wackern baieriſchen Mitbürger! auf dieſe Weiſe für diesmal am nützlichſten zu ſein; nützlicher, als wenn ich die große Menge der Sprecher noch vermehrte. Mit reifer Ueberlegung ließ ich in der Verhandlung über die General-Finanzrechnungen mein Wort ruhen, um es hier in dieſem Berichte fruchtbarer zu nehmen; ich ſchwieg in der Berathungshalle, um unter freiem Himmel zur Nazion ſelbſt zu reden. Die ſpäte Einverleibung meiner Gegend in den baieriſchen Geſamtſtaat, wie meiner ſelbſt in die baieriſche Nazion; Mangel der Gelegenheit, mich um der Finanzverwaltung gründliche Kenntniß durch eigne Dienſtleiſtung oder andere Quellennähe zu bewerben; meine nothgedrungene Abweſenheit bei der letzten Ständeverſammlung, ſo wie meine Nichterwählung zu der erſten und zweiten; die Gewißheit, daß vor und nach der mich treffenden Reihe mehrere von eigener gründlicher Theilnahme an dem Staatsdienſt belehrte Redner ausführlich und gründlich ſprechen würden; die Thatſache, daß aus allen Theilen des Reichs Sachkundige, und der Verſammlung ſchon zum vierten, dritten und zweitenmale, beiwohnende Abgeordnete jedem Antrag, jedem Wunſche, die Stimme zu geben vorhatten; alles dies beſchränkte mich auf die Wahl, entweder unvollſtändig und mangelhaft, vielleicht unrichtig und ungerecht zu reden, oder das ſchon Geſagte zu wiederholen. So beſchloß ich denn, dereinſt in dem, damals ſchon meiner

Seele vorſchwebenden gegenwärtigen Bericht, das Weſentlichſte des Geſagten zu ſammeln; den Geiſt der Kammerbeſchlüſſe aufzufaſſen, und das Bekenntniß meiner, durch ſo viel mir früher gebrechende Notizen nun belehrten eigenen Erwägung und Ueberzeugung niederzulegen. Ich beſchloß, dereinſt, wenn noch binnen der zweiten Wahlperiode der Ruf der Regierung uns wieder in die Geſetzgebungsſchranken zurückführt, oder bei der dritten Ihr Ruf, Baiern! mich von neuem dahin ſenden ſollte, als nun vollſtändig Gewaffneter auch im dichteſten Gefechte mit für Wahrheit und Recht zu kämpfen.

Meinem Plane getreu wende ich mich daher nun zu den Beſchlüſſen Ihrer Kammer über die General-Finanzrechenſchaft.

Sechs Sitzungen, die 95., 96., 97., 99., 100. und 101., waren der Debatte über dieſelben gewidmet. Am 26. Juli 1828 wurde über die General-Finanz-Rechnung für 1823—25, und am 1. Auguſt über die für 1825—1826 abgeſtimmt.

Der Beſchluß über erſte ergab als Hauptreſultat der Kammer Ihrer Abgeordneten die Anerkenntniß der fraglichen Rechnungen als definitiv abgeſchloſſen; nicht minder wurde auch die Rechnung über das Defizit der Vorjahre 1817 bis 1819 und rückwärts mit 5,048,453 Gl. 32 kr. ½ pf. als definitiv abgeſchloſſen erkannt, und der zu dieſer Deckung aus dem Kreditvotum von 1819 und 1825 geleiſteten Zahlung die Zuſtimmung ertheilt. Der aus dem Kreditvotum für den Ausfall an den Getraiderenten geleiſtete Erſatz mit 6,709,411 Gl. erhielt gleiche Anerkennung; eben ſo das Defizit der erſten Finanzperiode bei ihrem Schluſſe, im Geſamtbetrage von 4,913,206 Gl. 38 kr. 2 pf. und deſſen Deckung aus dem 1825er Kreditvotum von 6,400,000 Gl. Die Militärrechnungen wurden ebenmäßig als definitiv erledigt anerkannt. Alles dies geſchah einmüthig.

Die Kammer trug demnächſt mit 83 gegen 1 Stimme darauf an, die nachträglichen Einnahmen aus dem Dienſt der I. Finanzperiode und dem Vorjahre

mit 410,792 Gl. 23 kr. 2 pf. nun aus der 1825—1826 laufenden Rechnung auszuheben, und in die erſte Ergänzungsrechnung ordnungsmäßig zu übertragen.

Sie trug mit 82 gegen 2 Stimmen darauf an, die, bei dem Rechnungsabſchluſſe über die Erfüllung des Dienſtes der I. Finanzperiode 1825—1826 im Baarbeſtand verbliebenen 602,801 Gl. 15 kr. als Ergänzung des Vorlagskapitals zu behandeln, und als deſſen Beſtandtheil in die laufende Rechnung für 1826—1827 aufzunehmen.

Mit 79 gegen 5 Stimmen trug die Kammer auf Erſtattung des urſprünglichen Vorlagskapitals der Finanzverwaltung zu 6,736,517 Gl. 32 kr. 2 pf. aus den Gefällausſtänden, Materialvorräthen, und Rechnershaftungen der I. Finanzperiode und der Vorjahre, binnen der folgenden Jahre an, ſo daß es als eiſernes Kapital immer rechnungserſchaulich und als durchlaufender Poſten jedesmal in der Gener.-Fin.-Rechnung vorgetragen werde.

Einſtimmig beſchloß ſie die abgeſonderte und anſchaulich erhaltene Exiſtenz der Rechnung über die Dienſterfüllung der I. Finanzperiode während der II.

Die Kammer trug einſtimmig auf Vorlage einer allgemeinen Taxordnung bei nächſtem Landtage, und auf damit verbundene Beſtimmung der Stempelgefälle an; ſie beſchloß mit 61 gegen 23 Stimmen die Uebertragung der Sporteleinnahme von den Gerichten auf die Rentämter; mit 83 gegen 1 die ſchon vor Erlaſſung einer allgemeinen Taxordnung eintretende Nichterhebung der Taxen und des Grazionsſtempels von Duplikaten und Triplikaten; einſtimmig die ebenmäßig ſo eintretende Be-

ſchränkung der Taxen in Sterbfällen auf den reinen, ſchuldenfreien Nachlaß; mit 83 gegen 1 die entſchädigende Aufhebung des landrichterlichen Sportels. Aber mit 55 gegen 29 Stimmen bewies ſie dieſen Antheil der Sporteleinnahmen. Einſtimmig hingegen beſeitigte ſie das Stempelpapier bei Schulentlaſſungsſcheinen.

Wegen dem Lotto wurde nur der Antrag auf Verminderung der Lottokollekten im allgemeinen, insbeſondre auf dem Lande mit 83 gegen 1 Stimme, und die Aufhebung der neu errichteten mit derſelben Mehrheit angenommen. Aber für die Beſchränkung der Ziehungen auf zwei der jetzigen Ziehungsſtätten München, Nürnberg und Regensburg, und der drei Monatsziehungen auf zwei ſtimmten nur 21 gegen 63, ſo wie für die Herabſetzung der Monatsziehungen auf eine ſelbſt nur 15 gegen 69.

Die Verminderung der Salzpreiſe für das Inland wurde mit 71 gegen 13 Stimmen bejaht; die Gleichheit dieſes Preiſes in allen Theilen des Reichs mit derſelben Mehrheit verneint; die Verpachtung der Porzelanfabrik mit 66 gegen 18 zwar verneint, doch mit 76 gegen 8 beſchloſſen, ihre Unabhängigkeit von der Berg- und Hüttenverwaltung, wie ihre Beſchränkung auf ihr eigenes Betriebskapital zu beantragen.

Einſtimmig ſtellte man den Antrag auf Nichtverkauf kleinerer Staatswaldungen in nicht holzreichen Gegenden, wies aber mit 65 gegen 19 den Antrag zurück, daß bei Veräußerungen von Waldantheilen ſowol als Holz, dem Inländer der Vorzug vor dem Ausländer gegeben werde. Rückſichtlich der Perlenfiſcherei widerfuhr gleiches Schickſal dem Antrag auf Gleichgewicht zwiſchen Koſten und Ertrag mit 74 gegen 10 Stimmen.

Digitized by Google

Die Kammer nahm einſtimmig das Inſtitut der Geſchwindſchreiber und die künftige Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Materialrechnung in Schutz. Daſſelbe that ſie in Hinſicht auf Ablöſung der Paſſivreichniſſe im Allgemeinen und Abtragung der Rheinkreis-Gemeindekapitalien, die bei der Staatskaſſe bisher rückſichtlich der Zinſen als Paſſivreichniſſe behandelt worden. Mit 58 gegen 26 Stimmen trug ſie auf künftige Vorlage der Rechnung über die Zentralverlagsanſtalt der Schulbücher, und einſtimmig auf Aufhebung des Abſatzzwanges, oder auf Preisverminderung dieſer Bücher für die der Hauptſtadt ferne Reichstheile an. Eben ſo einſtimmig auf Verbeſſerung der Landſchullehrer und Verwendung des Ertrags der Zentralverlagsanſtalt hiezu.

Die Beſeitigung der Gemeindebeifuhr des Straßenmaterials gegen die Taxe wurde zwar mit 74 gegen 10, ſo wie die Befreiung der Gemeinden von der Straßen-Schneereinigung mit 65 gegen 19 bejaht, aber mit 48 gegen 36 verneint, daß ſtets einjähriger Materialvorrath auf den Straßen ſich befinden ſolle.

Der künftige förmliche Nachweis veräußerter Staatsrealitäten und des Ertrags ihrer für die Kaufſchillinge angeſchafften Surrogate fand einmüthige Beiſtimmung; die Aufhebung der Militärfohlenanſtalt aber und die Verwendung ihres Fonds für das Landgeſtüte wurde mit 72 gegen 12 Stimmen verneint. Einſtimmig hingegen bejahte man die künftige Vorlage der Rechnung über die aus der franzöſiſchen Kontribuzion herrührenden ſogenannten Defenſionsgelder.

Rückſichtlich der General-Finanz-Rechenſchaft für 1825—1826 ergingen folgende Kammerbeſchlüſſe.

Digitized by Google

Nachdem auch hier die Rechnung ſelbſt ſowol, als die Militärrechnung in Folge der Vorarbeiten des Oberſtrechnungshofes und des Kammer-Finanzausſchuſſes einmüthig als definitiv abgeſchloſſen und erledigt anerkannt waren, verneinte man mit 69 gegen 16 Stimmen, daß auch ſchon vor Einführung eines neuen Geſetzes für die Steuererhebung die Steuern vom nächſten Verwaltungsjahr an, in 10—12 Monatsraten zu erheben ſeien. Dagegen wurde die Verjährung der in drei auf einander folgenden Jahren nicht geforderten Steuerrückſtände, mit 84 gegen 1 Stimme; und einmüthig ferner beſchloſſen, daß Steuer von Gegenſtänden, die ohne böſen Willen früher nicht zur Steuerentrichtung fetirt worden, nach gleichem Zeitpunkt nicht nachgefordert werden ſolle. Eben ſo einſtimmig wurde bei Bewährung der Klagen des Rezatkreiſes über deſſen Steuerüberbürdung, ſeine alsbaldige Gleichſtellung mit den übrigen Kreiſen beantragt.

Die Vorlage eines neuen Stempelgeſetzes bei nächſter Ständeverſammlung ging mit 84 gegen 2 Stimmen, die jetzt ſchon eintretende Abſchaffung des Erbſchaftsſtempels mit 51 gegen 35, und bis dahin die Befreiung frommer und mildthätiger Stiftungen von dem Stempel mit 83 gegen 3 Stimmen durch. Die Stempelſtrafen wurden nur bei Unterlaſſung des Stempelpapiers, nicht aber bei gradazionswidriger Verwechslung deſſelben mit 75 gegen 12 Stimmen als anwendbar beantragt. 84 gegen 3 wollten den Erlaß des Melkſchmalzes im Alt-Baireuthiſchen, 74 gegen 13 die Reviſion des Forſtſtrafgeſetzes von 1822 für den Rheinkreis; 86 gegen 1 bejahten die volle Entrichtung der Jahres-Patenttaxe von Ausländern daſelbſt.

Die Reviſion des Tarifs für die Biertaxe ver-

warf man mit 61 gegen 26, die Herabſetzung der Brieftaxe mit 65 gegen 22 Stimmen, die Verminderung des Preiſes vom Viehſalze nahmen 62 gegen 25 Stimmen an, 69 gegen 18 verweigerten die fernere Belaſſung der Zinſen aus veräußerten Staatsrealitäten im Berg- und Hüttenweſen bei der Bergwerkshauptkaſſe.

Die künftige Vertheilung der für die Geiſtlichkeit beider chriſtlichen Religionstheile beantragten 10,000 Gulden wurde mit 61 gegen 26 Stimmen, und die jährliche Berückſichtigung dieſer Summe für die übrigen Jahre der laufenden Finanzperiode mit 72 gegen 15 bejaht. Eben ſo mit 59 gegen 28 die Nachzahlungen der an den jährlichen 20,000 Gulden für den proteſtantiſchen Pfarrpenſions- und Unterſtützungsfonds 1825—26 zu wenig verwendeten 15,155 Gl. 25 kr., und mit 77 gegen 10 die jährliche Berückſichtigung der eben erwähnten 20,000 Gulden. Auch wurde der Antrag einer künftigen größern Verwendung für die politechniſche Schule mit 86 gegen 1 Stimme angenommen.

Die Beſtreitung der künftigen Ober-Konſiſtorialbeſoldungen aus Staats- und nicht aus Stiftungsmitteln nahm man mit 47 gegen 40 Stimmen an; verneinte jedoch die Rückvergütung der bisherigen Stiftungs-Leiſtung für dieſen Zweck mit 79 gegen 8, ſo wie die Gleichſtellung des Biſchofs und Domkapitels von Speier mit Paſſau und Eichſtädt durch 50 gegen 37. Die Herſtellung und konkordatmäßige Ausſtattung biſchöflicher Seminarien erhielt 72 gegen 15, und die Errichtung eines proteſtantiſchen Predigerſeminars 82 gegen 5 Stimmen. 52 gegen 32 erklärten ſich für die Beſchaffung der Pfarrkongrua in nächſter Finanzperiode; 54 gegen

Digitized by Google

33 lehnten die Verbeſſerung des Kaplangehaltes ab. Die Anſtellung proteſtantiſcher Garniſons-geiſtlichen in Ermanglung proteſtantiſcher Stadt-pfarrer auf Staatskoſten wurde mit 53 gegen 34 Stimmen verneint, die Gehaltsverbeſſerung aber für Landgerichtsaſſeſſoren und Aktuarien mit 79 gegen 8 bejaht.

Auf Unterſtützung anerkannt nützlicher Privat-, Lehr- und Erziehungsinſtitute wollten ſich nur 22 gegen 65 Stimmen einlaſſen; aber 85 gegen 2 trugen auf möglichſt gleichheitliche Verwendung der Bauetats-ſummen auf alle Kreiſe des Königreichs an. Der Weg der Verſteigerung bei öffentlichen Bauten wurde mit 75 gegen 12 feſtgehalten, die Beſchleunigung der Landesfeſtung, nach erſt feſtgeſtelltem entſprechendem Plane mit 69 gegen 18 verneint.

Die Freierhaltung des Reſervfonds von allen ſtändigen, ſeiner Natur nach ihm nicht paſſenden Ausgaben fand allgemeine Zuſtimmung. Gleiche Zuſtimmung erhielt die Herſtellung der in neuſter Zeit eingezogenen 20,000 Gulden für Unterſtützung von Wittwen und Waiſen.

Nicht weniger einmüthig machte die Kammer den Antrag ſich eigen, daß keine Erſparungen durch gänzlich unterlaſſene oder längerhin vertagte Wiederbeſetzung der etats- und formazionsmäßigen Stellen in Juſtiz-, in Regierungsverwaltung, und im Heere, zum Nachtheil des Dienſtes bezweckt werden möchten.

Einmüthig beſchloß ſie die Anträge auf jährlichen Abſchluß und dann Vorlage bei den Ständen über das Ergebniß der veräußerten Grundrenten und des Mindercertrags des Ablöſungskapitals; auf Vereinfachung der Geſchäfte, des Geſchäftsgan-

ges, der Vielſchreiberei; auf Ausſtattung des Oberſtrechnungshofes mit den zu Ausübung ſeiner oberſten Staatskontrolle erforderlichen Mitteln; auf ſeine Befreiung von Finanzminiſterialweiſungen über die Rechnungsprüfung; auf Vereinfachung des Rechnungsweſens; und auf Verkürzung der Verjährungszeit für die Forderungen der Staatskaſſe an die Hinterlaſſenen verrechnender Beamten.

Mit 84 gegen 3 Stimmen beantragte man die möglichſte Beſchleunigung eines Rechnungsgeſetzes, die Einſicht der auf die proteſtantiſchen Stiftungen ſich beziehenden Rechnungen und Urkunden für das Oberkonſiſtorium mit 46 gegen 41, und Rückſichtnahme der Waldkultur auf die landwirthſchaftlichen Verhältniſſe mit 83 gegen 4.

Verneint wurde die Anordnung einer allgemeinen Aufſicht auf das Stiftungs- und Gemeinderechnungsweſen von Seiten der K. Abrechnungskommiſſare mit 49 gegen 38, und die genaue Bezeichnung der Paſſivreichniſſe in den Rechnungen mit 52 gegen 35 Stimmen.

Faſſen wir nun beide, Sie, biedere Baiern, und ich, Ihr Berichterſtatter, dieſe ganze wichtige Verhandlung in's Auge, was nehmen wir dann wahr?

Vor allem, Baiern! die Trefflichkeit, die Würdigkeit, die unendliche Wohlthätigkeit verfaſſungsmäßiger Stellung und verfaſſungsmäßigen Lebens und Daſeins. Wie verſchieden unſer Loos von dem ſo mancher andern kleinern und größern, viel größern Nazionen. Unſere Regierung theilt uns die Ueberſicht wie das Detail und die Urkunden der Staatsrechnungen, die Einnahmen des Staates und ihre Verwendung mit; wir prüfen ſie durch unſere Abgeordneten. Unſere Stimme wird laut in der ihrigen; wir haben das Recht, unſre Erinne-

rungen, unſere Anträge auf Verbeſſerung durch ſie auszuſprechen; uns ſteht es zu, vermittels unſerer Abgeordneten den vorgelegten Rechnungen unſer Anerkenntniß zu geben oder zu verweigern. Laſſen Sie ſich nicht durch die Einflüſterungen der geheimen Verfaſſungsfeinde, nicht durch die hämiſchen Anfälle der öffentlichen Willkürsfreunde irre machen! Stoßen ſie ſich nicht an Mängel in der Ausübung dieſer Befugniß, oder an befangene Behandlung derſelben! Mag immerhin eine Partei etwas zu verbergen ſuchen, was das Licht zu ſcheuen hat! Mag eine andre das Tadelloſe zu verkleinern bemüht ſein! Mögen Vorurtheile, menſchliche Schwächen, das unvermeidliche Spiel der Leidenſchaften und der Eigenliebe auch hier wie in allen menſchlichen Dingen geſchäftig werden! Geſtatten Sie nicht, daß man unſere Verfaſſung für ein Werk halte, das zu vollkommen für jede Verbeſſerung ſei; eben ſo wenig aber laſſen Sie ſich von ihren Mängeln gegen ihre Vorzüge verblenden! der Erlauchte, welcher ſie uns gab, wollte ihr keinen Götzendienſt zuwenden; aber treue, der Vervollkommnung zur Seite der Erhaltung zuſtrebende, Ergebenheit gebührt ihr von uns, wie ihrem Urheber unwandelbare Liebe und Dankverehrung. Iſt das Leben nichts, weil Unpäßlichkeit es drückt, Krankheit ihm droht? Verfaſſung iſt Leben für den Nazionalgeiſt, für das Nazionalwohl, und wir wollen dieſes Lebens in edler Wonne und Selbſtſtändigkeit genießen, und es gegen Leiden und Krankheit ſichern.

Dann laſſen Sie uns den Blick der Liebe und Dankbarkeit auf den König richten, der uns das Beiſpiel der Treue gegen die Verfaſſung gibt, und unbeſorgt um große wie kleine Mißdeutung, den konſtituzionellen Weg fortgeht. Das Werk Seines erhabenen Vaters, der Gegenſtand Seines eigenen heiligen Eides, das Ziel Seiner raſtloſen Wirkſamkeit iſt dieſe Verfaſſung, ihre Ausbildung, die noch ſo mancher Anſtrengungen und Opfer bedürfende Gleichſtellung unſerer Staats-, Eigenthums- und Lebensformen mit den reinen richtigen Grund-

Digitized by Google

ſätzen der Verfaſſungsmäßigkeit im Beſondern, wie im Ganzen. Er hat die Nothwendigkeit gefühlt, das Gleichgewicht der Finanzen zu erzwecken; die Einnahmen ſchonend für die Nazion und ihren dermaligen Zuſtand überhaupt und unter ſich zu ordnen; die Ausgaben zu vermindern, und dem bis zu Seiner Regierung nicht bezwungenen Ungeheuer des Defizits vor Allem den entſcheidenden Streich zu verſetzen. Das hat er bewirkt! und hiedurch den Grund zu allem und zu jedem übrigen Guten gelegt. Wir ſtehen ſeit langer Zeit zum erſtenmal ohne Nachbedarf! Wir ſehen, daß der Kampf zwiſchen Haben und Sollen gehoben iſt. Wie auch immer dies herrliche Reſultat hervorgegangen ſei, iſt es nur durch würdige Mittel geſchehen (und das iſt es!), das kümmere uns im Augenblick des Anerkenntniſſes, des Dankes und der Beruhigung nicht.

Aber! wir und unſere Abgeordnete ſollen der Wahrheit huldigen, wie es unſer König ſelbſt will und thut, und von uns und Ihnen fodert. Um deswillen laſſen Sie, Baiern! liebe Landes- und Vaterlandsgenoſſen! laſſen Sie uns drittens unſere Abgeordneten in's Auge faſſen. Sie ſollen in unſerm Namen die Räthe der Regierung ſein! Dank iſt ihre Pflicht, aber der Schmeichelei dürfen ſie ſich nicht ſchuldig machen. Um deswillen haben ſie mit der frohen dankverehrlichen Anerkennung deſſen, was hier Großes und Gutes durch Herſtellung des Gleichgewichts in der Finanzverwaltung geſchah, auch nach dem Willen des Geſetzes und der Aufforderung der Regierung die Prüfung verbunden, wie es geſchah; wie das treffliche Reſultat des erſten Jahrs einer neuen Regierungs- und Finanzepoche für die Folgezeit bewahrt werden kann; und was alſo in Bezug auf dauerhafte Behauptung der Erſparnißſumme; auf ihre Vermehrung; auf Verminderung und zweckmäßige Vertheilung der Abgaben- und Einnahmsquellen geſchehen muß, um den Thron für ſeine Verwaltung zu ſichern; kein weſentliches Be-

Digitized by Google

dürfniß leiden; keinen unweſentlichen Aufwand fortbeſtehen; keinen Gebrauch darben; keinen Mißbrauch ſchwelgen zu laſſen; und ſo eine ſchöne Zeit heranzuführen — jene Zeit, wo der Verluſt unſerer Naturfeſtung durch die Feſtung unſerer Selbſtſtändigkeitskraft und Selbſtſtändigkeitsgeſinnung übererſetzt iſt! Jene Zeit, wo Verſchmelzung Baierns in fremdartige Maſſen unter den geiſtigen Unmöglichkeiten oben an ſteht! Jene Zeit, wo unſer feſter Abſchluß in uns ſelbſt, unſere politiſch-patriotiſche Unwandelbarkeit von der erſten Stelle ehrenvoller Möglichkeiten auf die erſtere herrlicher Wirklichkeit trat! und auf ihr verharrt!

Dieſes Beſtreben, ſo höchſt ſichtbar in allem, was Ihre Kammer bei dieſer intereſſanten Verhandlung vornahm, ſprach, beſchloß, dieſes laſſen Sie uns feſthalten, ausgeſchieden von allem Perſönlichen, von jeder Nebenbeziehung, von allen und jeden Nachklängen früherer Zeit, partheilicher Spannung oder wandelbaren Geſtaltenwechſels! Dies Beſtreben ſteht in den Beſchlüſſen der Kammer meines Erachtens klar vor Ihnen, Baiern! Kleines übergehend finden wir hier alles ausgedrückt, deſſen es bedurfte, auf daß unſre Abgeordnete der Regierung den bereits zurückgelegten Weg bahnten, den noch zurückzulegenden erleichterten, und ſich ſelbſt die Merkzeichen ausſteckten, die ihnen bei der Wiederkehr der unſäglich gehalt- und folgereichen Finanzerörterung, nicht bloß der Rechnung, ſondern des Finanzgeſetzes, die eigene Bahn treu anſchaulich erhalten, den Rückblick ungetrübt erlauben, und den feſten Schritt vorwärts gewährleiſten.

„Dank! unausſprechlicher Dank ſei ihm, dem wir ſo vie„les, vieles Treffliche, dem wir die Verfaſſungsurkunde zu „verdanken haben!“ (Thronrede.)

„Unſer Dank wird mit dem Werke ſelbſt auf die ſpäteſte „Nachwelt übergehen.“

„Es eröffnet ſich die erſehnte Ausſicht auf die höchſt drin„gende Erleichterung Ihres getreuen Volkes.“ — — —

Digitized by Google

„Wir geloben uns als eine vom beſten Willen für das „allgemeine Wohl beſeelte, ſtets wahrhafte, treue und feſte „Verſammlung zu beweiſen.“ (Dankadreſſe der K. d. Abgeordneten.)

Wir beſchließen nunmehr die reichhaltige Reihe der Finanz-beſchäftigungen Ihrer Kammer der Abgeordneten, biedere Baiern! mit der Rechenſchaft über die Verhältniſſe des Staatsſchuldenweſens und Tilgungsfonds für 1825 — 26; der letzte Gegenſtand in der ſiſtematiſchen Reihe, doch einer der erſten ſeiner Wichtigkeit nach!!!

Wir haben hier zuerſt die in München beſtehende Haupt-anſtalt, dann die in Würzburg noch fortwährende Filial-Schuldentilgung zu berückſichtigen. Aus den Vorträgen des vierten Ausſchuſſes der Kammer (hiefür eigens beſtehend) er-gab ſich, daß ſämtliche Zinſen des Jahrs 1823 — 24 richtig abgeführt, und noch 185,000 Gulden Ueberſchuß vorhanden waren; daß ſich gleiche Zinſenberichtigung für 1824 — 25 findet, und zu Ende der erſten Finanzperiode noch 295,000 Gulden am Zinſenfonds überſchoſſen; daß endlich für das erſte Jahr der II. Finanzperiode oder 1825 — 26 ſämtliche Zinſen bezahlt, und 635,000 Gulden Kaſſenreſt in der Zinſen-kaſſe ſich fanden.

Die Penſionskaſſe hatte 1823 — 24 2,040,744 Gulden, 1824 — 25 1,932,155 Gulden, und 1825 — 26 5,113,724 Gulden bezahlt.

Die eigentliche Tilgungs- oder Kapital-Abzahlungskaſſe verausgabte für 1823 — 24 17,548,135 Gulden, und behielt von der ihr zugewieſenen Einnahme 1,841,452 Gulden Ueber-ſchuß; im Jahr 1824 — 25 betrug ihre Ausgabe 11,854,741 Gulden, und ihr Aktivreſt 494,939 Gulden, und 1825 — 26 verwendete ſie auf ihre eigenthümlichen Zwecke 20,662,862 Gulden, ſchoß der zur Penſions-Amortiſazionskaſſe (mit Zu-ſtimmung des Landtags von 1825) erweiterten Penſionskaſſe 2,401,083 Gulden vor, und behielt einen Kaſſevorrath von 161,123 Gulden.

Der eigentliche Schuldenſtand bei der Hauptſchuldenverwaltung ſtellt ſich in folgenden Grundzügen dar.

Zu Ende 1822 — 23 betrug die Summe der Staatsſchuld 101,447,222 fl. 53 kr. 2 h.

Im Laufe 1823 — 24 traten neu zu:

922,902 fl.	9 kr.	6 hlr.	anerkannte neue Einweiſungen für noch zu liquidiren geweſene Poſten.	
3,140,000 ⸗	— ⸗	— ⸗	Kreditvotum der Stände wegen Getraideausfall.	
8,031,762 ⸗	— ⸗	— ⸗	Umſchreibung älterer Obligazionen.	
7,190,073 ⸗	11 ⸗	4 ⸗	neue Anleihen.	
			Zuſammen	19,284,737 fl. 21 kr. 2 h.
			Daher Totalſumme der Schuld	120,731,960 fl. 14 kr. 4 h.

Abgezahlt wurden:

5,305,455 fl.	2 kr.	4 h.	baar.	
3,140,000 ⸗	— ⸗	— ⸗	Bezahlung des Kreditvotums.	
8,031,762 ⸗	— ⸗	— ⸗	Umſchreibung.	
1,120,858 ⸗	8 ⸗	1 ⸗	Abſchreibung.	
			Zuſammen	17,598,075 fl. 10 kr. 5 h.
			Jahresſchluß von 1824	103,133,885 fl. 3 kr. 7 h.
			Stand Ende 1823	101,447,222 fl. 53 kr. 2 h.
			Mithin Vermehrung der Schuld	1,686,662 fl. 10 kr. 5 h.

Da ſich unter den zugegangenen Poſten eine ganz neue Schuld, die Einlöſung des Kreditvotums mit 3,140,000 befindet, und doch die Vermehrung der Schuld zu Ende des Jahres nur ohngefähr die Hälfte dieſer Summe nachweist, ſo ſind zwei Thatſachen klar: die eine, daß die Verwaltung des Schuldenweſens Kräfte genug zu ſammeln gewußt, um die außerordentliche Laſt ſogleich für die Folgezeit zu halbiren; die andere, daß wir, wäre die Finanzverwaltung ohne Defizit geweſen, ohnerachtet des Zugangs von 922,902 Gulden neuer

Liquidazion, keine Vermehrung der Schuld gehabt, ſondern die Mittel zur Abtragung dieſer neu liquidirten Summe und noch von faſt 700,000 Gulden weiterer Kapitalſchuld beſeſſen hätten, ſtatt jetzt 3,140,000 an die General-Finanzkaſſe gut zu haben: dieſe 3,200,000 hätten die Zinſenzahlung (durch Abtragung fünfprozentiger Schuld) um 160,000 Gulden vermindert, und die Tilgungskräfte um eben ſo viel vermehrt.

(Zum Verſtändniß der neuen Einweiſungen muß ich bemerken, daß noch manche Schulden theils von mediatiſirten Gebieten, theils von andern ältern Verhältniſſen, z. B. der Rheinpfalz, in rechtlichem oder Unterhandlungsgang ſich befanden und befinden, aus welchem, nach der liquidirenden Erledigung der Schuldpoſten, die Baiern betreffenden Antheile dem Staatsſchuldenkapitale rechtlich beitraten.)

Da jedoch laut Rechnung demohnerachtet noch über 1,800,000 Gulden von den eigentlichen, der Tilgung zugewieſenen Einkünften übrig waren, und nebſtdem auch gegen 200,000 in der Zinſenkaſſe erübrigten, ſo kann man ſich des Wunſches nicht entſchlagen, daß von dieſen 2 Millionen die Hälfte wenigſtens hätte auf weitere Kapitalablage verwendet werden wollen. Denn obwol die Tilgungskaſſe wegen Aufkündigungen und Zinſen nie ohne Geld ſein kann, ſo iſt dennoch, bei der ihrem Kredit zufließenden Geldmenge und den feſt beſtimmten Zielen und Friſten für Aufkündigung und Zahlung, kein zu bedeutender Vorrath nöthig, und die Abzahlung von einer Million fünfprozentiger Kapitalien hätte die jährlichen Tilgungsmittel um 50,000 Gulden vermehrt; im Ganzen mit obigen 160,000 wären alſo jährlich 210,000 Gulden mehr abtragbar geworden.

Im Jahr 1824 — 25 vermehrte ſich die Kapitalſchuld von 103,133,885 fl. 3 kr. 7 h.

mit:

682,336 fl. 29 kr. 5 h. neuer Liquidazion.
2,123,921 : 4 : 4 : Kreditvotum.
7,223,206 : 1 : 7 : neue Anleihen.
2,296,344 : 30 : 6 : Umſchreibungen.

Zuſammen 12,325,808 fl. 6 kr. 6 h.

Daher Totalſumme der Schuld 115,459,693 fl. 10 kr. 5 h.

Abgezahlt wurden:
7,016,804 fl. 42 kr. 2 h. baar.
2,123,921 : 4 : 4 : Kreditvotum.
2,296,344 : 30 : 6 : Umſchreibungen.
285,008 : 41 : 6 : Abſchreibung.

11,722,078 fl. 59 kr. 2 h.

Jahresſchluß von 1824 103,737,614 fl. 11 kr. 3 h.
Stand Ende 1823 103,133,885 fl. 3 kr. 7 h.

Mithin Vermehrung der Schuld mit 603,729 fl. 7 kr. 4 h.

Auch hier iſt klar, daß die Erſparniß von mehr als Ein und zwanzig mal hunderttauſend Gulden für Einlöſung des Kreditvotums nicht nur dieſe Vermehrung gehoben, ſondern auch die Abtragung von eben ſo viel fünfprozentiger Schuld, folglich die Zinſenerſparniß von jährlichen 160,000 Gulden abermals möglich gemacht hätte. Dieſe zu den bereits 1823 gewonnenen und vorhin zu 210,000 Gulden ſpezifizirten Zinſenerſparniſſen geſchlagen, ergibt ſich nur in dieſen zwei Jahren, und ohne den ſtaffelrechnungsweiſe beizufügenden Betrag der ſtets verhältnißmäßig ſteigenden Zinſen von Zinſen, ein jährlicher Tilgungszuwachs von 370,000 Gulden. Es läßt ſich leicht folgern, wie mächtig die Stralen weiſer Erſparniß wirken müßten, wenn ſie ſo auf den Hauptbrennpunkt der Paſſivverminderung geſammelt fortwirkten. Wurden z. B. dieſe 370,000 Gulden während zehn Jahren

feſt und ununterbrochen, ſamt allen Zwiſchenzinſen, auf Abtragung der Hauptſchuld angewendet, ſo betrug von 1825, als dem erſten Jahre ihrer Wirkſamkeit, an bis mit 1831 (die Hälfte der Zeit wäre jetzt faſt ſchon vorüber) das Ergebniß 4,625,000 Gulden.

Ende 1825 betrug die Schuld des Staates

103,737,614 fl. 11 kr. 3 h.

Ihr gingen im Laufe des Jahres 1825 — 26 zu:

5,367,220 fl. 16 kr. 3 h. neue Liquidazion (worunter der größte Theil der rheinpfälziſche Schuldantheil).

6,400,000 „ — „ — „ Kreditvotum und Anleihen

11,767,220 fl. 16 kr. 3 h.

Totalſumme der Schuld	115,504,834 fl. 27 kr. 6 h.
Abgingen im Laufe 1825 — 26 für Abſchreibungen	42,318 fl. 52 kr. 4 h.
Mithin Stand Ende 1826	115,462,515 fl. 35 kr. 2 h.
Stand Ende 1825	103,737,714 fl. 11 kr. 4 h.
Mithin Vermehrung	11,724,801 fl. 23 kr. 6 h.

Wir ſind alſo bei der Hauptſchuldentilgungsanſtalt in dem Laufe dieſer drei Jahre zu folgender Bilanz gelangt:

Schuldenſtand Ende 1822 — 23	101,447,222 fl. 53 kr. 2 h.
Ende 1825 — 26	115,462,515 fl. 35 kr. 2 h.
Mehrbetrag der Schuld	14,015,292 fl. 42 kr. —

oder zu 5 Prozent ohngefähr 700,000

zu 4 Prozent . . . 560,000

im Durchſchnitt beider 630,000 mehr Zinſenlaſt, wenn nicht, wie zum Theil geſchehen, unverzinsliche Vorſchüſſe und Hilfsmittel eintreten, für deren Dauer man jedoch nicht bürgen kann.

Die Schuldentilgungskaſſe des Untermainkreiſes ging, mit

6,746,542 fl. 3 kr. 6 h.

zu Anfang 1823 — 24 beginnend, auf die neue Finanzperiode oder das Jahr 1825 — 26 mit

6,599,660 fl. 14 kr. — h.

alſo um 146,681 fl. 49 kr. 6 h.

vermindert über; und betrug Ende

auch dieſes Jahres 6,870,031 fl. 4 kr. 2 h.

folglich eine Vermehrung von 270,370 fl. 50 kr. 2 h.

welches durch Vereinigung der ſonſt für ſich beſtandenen Kreishilfskaſſe in Würzburg mit dieſer Kaſſe geſchah. Als Reſultat ergibt ſich alſo wol, daß der frühere paſſivleichtere Stand nur ſcheinbar war, in ſoferne dieſe Kreishilfskaſſe ſchon exiſtirte und zur Uebernahme von Seite des Staates ſich eignete; denn alsdann gehörte ſie materiell damals ſchon zu der Schuldmaſſe, in welcher ſie jedoch formell nicht aufgeführt war.

Dieſe Hauptumriſſe geben den Leitfaden für die Berathung der Kammer über den Gegenſtand des Staatsſchuldenweſens: ſie begann in der 88. Sitzung, und wurde auch ſchon in derſelben beſchloſſen. Eine Rede von der Bühne und zehn Aeußerungen vom Platze beleuchteten die Vorträge, und mehrere Anträge wurden gemacht. Das Reſultat der Abſtimmung wird Ihnen, baieriſche Vaterlandsgenoſſen! den Geiſt der weſentlichſten in der Ueberſicht gewähren.

Die Rechnungen der drei Jahre 1823 — 26 wurden einſtimmig anerkannt; den Einweiſungen aus ältern Rechtstiteln, welche die Staatsſchuld vermehrt hatten, ſtimmte man einmüthig bei, gleiches geſchah hinſichtlich der Penſionen und der Kreditvoten.

Der Antrag, die Kreditvoten und alle zu Beſtreitung außerordentlicher allgemeiner Bedürfniſſe verfaſſungsmäßig aufgenommenen Staatsſchulden, nach dem §. 3. des Geſetzes von 1825 beſtimmten Maßſtabe, auf ſämtliche Kreiſe zu vertheilen, und dieſe vertheilte Schulden in Zukunft

Digitized by Google

auf den einzelnen Kreiſen haften zu laſſen, wurde mit 50 gegen 38 Stimmen verworfen.

Nicht minder fiel jener, die ſämtlichen Kreditvoten mit 16,109,411 fl. 40 kr. 6 h., ein bisher in den Rechnungen der Schuldentilgungskaſſe als deren Aktiv geführtes Kapital derſelben, in dieſen Rechnungen abzuſchreiben, mit 77 gegen 12 Stimmen durch.

Eben ſo wenig ging die große Mehrheit der Kammer (76 gegen 13) auf den weitern Antrag ein, zum Erſatze der Kreditvoten dasjenige, was an rückſtändigen Aktivforderungen aus der erſten Finanzperiode realiſirt worden, und noch werden könne, ſo wie die bei der Staatsſchuldentilgungskaſſe anliegenden Staatseffekten der Staatszentralkaſſe zu verwenden, und nur wegen des Abſchreibens des dann noch bleibenden Guthabens aus Kreditvoten dann weitern Beſchluß zu faſſen.

Sie ſtimmte aber mit 61 gegen 29 Stimmen dem Abſchreiben des ohne Deckungsmittel-Anweiſung zugeſtandenen Kreditvotums von 3 Millionen bei, wogegen die mit geſetzlichen Deckungsmitteln verſehenen Kreditvoten für den Getraideausfall und die 6,400,000 ferner als Aktiva des Schuldentilgungsfonds fortgeführt werden ſollen.

Daß die Vorſchüſſe nach Malitſch (Güter in Polen, durch Hausverhältniſſe an die Regierung gediehen) nicht als Aktivkapitalien zu behandeln, wurde zwar einmüthig zugeſtanden, aber eben ſo einmüthig auf baldigſte Veräußerung dieſer läſtigen Realitäten angetragen.

Die geſonderte Behandlung der Eichſtädtiſchen Kaufgelder blieb durch 81 gegen 8 Stimmen aufrecht erhalten; die beſondere Betreibung des Mobiliſirungs- und Umſchreibungsgeſchäftes wurde mit

Digitized by Google

80 gegen 9 Stimmen abgelehnt; dagegen mit 79 gegen 11 bejaht, daß die Stiftungen angewieſen werden, ihre ältern kleinern Obligazionen gegen größere umſchreiben zu laſſen.

Gleiche Rechnungsform für die Tilgungsanſtalt in Würzburg wie für die Hauptanſtalt wurde einmüthig genehmigt, der Zins für den bei der Schuldentilgungskaſſe anliegenden Militärfonds-kapitalien, mit Ausnahme der den Militärſtiftungsfonds angehörigen, auf 4 Prozent gleichfalls einſtimmig herabgeſetzt; eben ſo einſtimmig bejaht, daß der Eingang der Forderungen an Oeſtreich ſamt rückſtändigen Zinſen betrieben werde.

Bejaht wurde ferner mit Einmüthigkeit die verfaſſungsmäßig zu neuen Erwerbungen anzulegenden Kaufſchillinge veräußerter Staatsrealitäten vorzüglich zu Ankauf grundherrlicher Rechte und Gerichtsbarkeiten zu verwenden; mit 71 gegen 17, die Staatsſchuldentilgungsrechnungen von der K. Rechnungskammer, und nicht von dem bei der Tilgungsanſtalt ſelbſt beſtehenden Rechnungskommiſſariat prüfen zu laſſen; einſtimmig die Anweiſung der Stiftungsverwaltungen, ihre Staatszinſen pünktlich zu erheben; eben ſo einſtimmig baldigſte Beendigung der Liquidazion mit den Mediatiſirten; bis dahin die Beſchränkung aller auf dieſe Liquidazion zu leiſtenden Zahlungen auf ſolche Poſten, die ganz liquid geſtellt ſeien.

Verneint mit 80 gegen 9 wurde die Herabſetzung auf 4 Prozent der Amtsbürgſchaftskapitalien, und die Beſchleunigung des Verkaufs der Waldparzellen zum Behufe der Schuldentilgung mit 65 gegen 24.

Daß Ihre Kammern in ihren Beſchlüſſen ſich um die gute

Digitized by Google

Sache des Vaterlandes wol verdient gemacht habe, das wird Ihnen, biedere Baiern! unzweifelhaft ſein, wenn Sie dieſe Beſchlüſſe näher erwägen.

Die Anerkennung der Rechnungen war wol auf keine Weiſe zu erſchweren. Gründliche Prüfung war voraus gegangen; und von mehrern Seiten kontrollirend wiederholt. Es beruhte nebſtdem auf dieſer Anerkennung der Kredit einer Anſtalt, deren Eingreifen in den Wohlſtand nicht nur, ſondern in die Selbſtſtändigkeit unſers Vaterlandes tagklar, und deren Verwaltung muſterhaft in jeder Hinſicht zu nennen und zu bewähren iſt. Wenn auch ſo manches, dieſer Verwaltung Fremdes, in dem Bau und der Verwendung der wichtigen Anſtalt noch zu berückſichtigen, und umzugeſtalten wäre, ſo iſt doch ihr Daſein ſchon und ihre Beſtimmtheit eine öffentliche Wohlthat von großem Belange. Um deswillen gebot ich auch wieder während dieſer Verhandlung ſelbſt meiner Ueberzeugung von mehr als einer Verbeſſerung ſtandhaft das Schweigen; dasſelbe Schweigen, welches ich bei einzelnen Mängeln mir auferlegte, bis ich an der Hand der Berathung ſelbſt und durch fortgeſetztes Studium der faktiſchen Verhältniſſe mich in den Stand geſetzt ſähe, bei einer nächſten Sitzung gewiß zu ſein, daß mein Gutmeinen auch Gutes hervor bringen und nicht vielmehr dem Vertrauen und feſten Beſtand ſchaden werde, die ſolcher Anſtalt Lebenselement ſind.

Allein! indem Ihre Abgeordnete feſt bei der Bewahrung des trefflichen Inſtitutes verharrten, wußten ſie dennoch wol zu unterſcheiden, was hiebei weſentlich und gedeihlich, und was unweſentlich und nachtheilig ſei. Erſtes zugeſtehend verweigerten ſie letzteres.

So war der Antrag, die Kreiſe mit dem unter ſie vertheilten Betrage der Kreditvoten zu belaſten, nicht bloß um deswillen ungerecht, weil die Abgaben aller Kreiſe zum Behuf der Schuldentilgung im Staatsmittelpunkte zuſammenfließen. Er war nicht allein um deswillen mißlich, weil er das Ver-

trauen der Nazion in die Regierung, ſo wie den Kredit der Kreiſe erſchüttern konnte, und mußte. Er war auch gefährlich, weil eine ſolche Operazion, die Zentrallaſten erleichternd, den ernſten Sinn der Sparſamkeit, des feſten Zuſammenhalts auf den großen Zweck der Schuldentilgung, und des ſo wichtigen Sichſelbſt-Worthaltens benachtheiligt hätte. Er war gefährlich, weil die Befreiung der Zentralverwaltung nur ſcheinbar; und der Staatswohlſtand in der Belaſtung aller Einzelnen um ſo mehr gefährdet war, je leichter es nun einer etwa nicht tief genug erwägenden Verwaltungsperiode, oder dem Drang einer wiederkehrenden harten Zeit wurde, auf die ſcheinbare Schuldenverminderung und in Vergeſſenheit der geſchehenen Laſtabwälzung auf die Kreiſe, eine neue zweite Laſt auch auf jenes Zentrum zu häufen, welches dennoch nur durch die Unterſtützung der Kreiſe beſtehn kann.

Einmüthig wies Ihre Kammer, Baiern! dieſen Antrag zurück. Einmüthig auch den weitern, wenigſtens die ſechszehn Millionen, welche ſich aus den Kreditvoten zu Gunſten der Schuldentilgungsanſtalt ergaben, auf einmal abzuſchreiben. Dieſer Untergang einer großen Realität, dieſer Amortiſazionsſchlagfluß, war nicht nur um deswegen zu verhüten, weil er der uns ſo wichtigen Tilgungsanſtalt ein höchſt bedeutendes Rückhaltshilfmittel entrücken, und die finanzielle Neigung zur Erſparung der Deckung des Alten am Laufenden ſchwächen könnte; ſondern vorzüglich aus drei andern Gründen noch, welche den gefährlichen Antrag beim erſten Anblick verurtheilen müſſen.

Der erſte Grund beſteht darin, daß ein ſehr bedeutender Theil dieſer Maſſe durch eigne Tilgungsmittel gedeckt wurde, als man die Kreditvoten bewilligte. Warum alſo der Finanzverwaltung den anderweiten Gebrauch dieſer Mittel geſtatten, und dem ſo ſehr ſchon benachtheiligten heiligen Ziele der eigentlichen Verminderung des Schuldkapitals ſolche Mittel entziehen?

Der zweite Grund geht aus der ſchrecklichen Ausſicht her-

Digitized by Google

vor, welche ſich uns eröffnen müßte, wenn auf dieſe Weiſe alle gerechte Schwierigkeiten, die man Kreditvoten entgegengeſetzt hat, und entgegenſetzen kann oder ſollte, in der Folge durch einen Federſtrich zur bloßen Redefloskel und zur formellen Zierrath der frühern Diskuſſion umgewandelt werden könnten. Ein Kreditvotum zu begehren, muß einer geregelten, ernſtſinnigen, feſten und auf das Nazionalvertrauen Werth legenden Finanzverwaltung ſo ſauer ankommen, als das Ausſtellen eines Schuldwechſels dem ordentlichen und würdigen Hausvater.

Der dritte Grund endlich ruht in dieſem Nazionalvertrauen ſelbſt, das ſo wichtig für die Regierung; für Ihre Abgeordnete, meine baieriſchen Brüder! aber ganz und gar unentbehrlich iſt. Wo würde es hingeſchwunden ſein, hätten wir dieſen Streichantrag auch nur mit einer kleinen Mehrheit bewilligt!

Aber auch eine dreifache Lehre mögen Nazion und Abgeordnete ſich aus der Geſchichte dieſes Antrags folgern: höchſt ſchwer und nur im Falle offenbar verderblicher Folgen der Verweigerung auf Kreditvota einzugehn;

Dann aber alsbald die Deckungsmittel und die Art und Weiſe des allmähligen Erſatzes unfehlbar und als unerlaſſliche Bedingniß der Einwilligung feſtzuſetzen;

Und von einem ſolchen Vertrage mit der Finanzverwaltung nie und um keinen Preis ſpäterhin abzugehn.

Daß Ihre Kammer auf den Vorſchlag der Verwendung aller dazu disponibeln Staatsvermögenstheile zu vorläufiger Verminderung der Verwaltungsſchuld bei der Tilgungskaſſe nicht, aber auf Streichung der drei, durch beſondere Mittel nicht gedeckten Millionen einging, dies möchte vielen von Ihnen, meine Mitbürger! weniger einleuchten. Indeſſen ſcheint (alles

Für und Wider erwogen) dieſe Aufopferung von noch nicht einem Fünftheil deſſen, was in ſeinem Geſamtbetrag von ſechszehn Millionen geopfert zu werden, beſtimmt war, zur Seite der Erhaltung eines Regierungsaktivs einen ganz annehmlichen Mittelweg darzubieten, wenn anders konſequent und auf der eingeſchlagenen Hauptbahn fortgegangen wird.

Es bedarf wol, nach dieſen allgemeinen Vorderſätzen keines begleitenden Kommentars mehr für die nachgeordneten Beſchlüſſe näherer Anwendung und in ſpeziellen Betreffen. Wäre auch hie und da manches zu ändern, ſollte manche Beſchränkung weniger, mancher Fortſchritt mehr ſein, und würde ſich noch, ſelbſt Weſentliches in der Hauptſache beifügen laſſen, ſo wollen wir dennoch für dieſes mal, und bis der geſetzgebende Kampf um die Arche des Bundes her ſich erneuert, den Manen Maximilians I. auch hier ehrerbietig danken; dem Veteranen von Suttner mit patriotiſcher Wärme den Ehrenkranz reichen; und mit den Worten der Dankadreſſe anerkennen: daß hier eine „treu und feſte Verſammlung" gewaltet!

Wir ſind nun, biedere Baiern! zu dem letzten Theil der Kammerbeſchäftigungen gelangt, zu den Juſtizgeſetzen. Unter ihnen tritt die Berathung über das Lehengeſetz und ſeine künftige Geſtaltung an die erſte Stelle. Zwar wird das Lehenweſen dermal unter den Zuſtändigkeiten des Finanzweſens aufgezählt; da aber nicht das Geben, ſondern das Recht, auf welchem Geben und Nehmen beruht, über die Kategorie entſcheidet, in welche ein Gegenſtand ſeiner Natur nach zu rechnen iſt, ſo muß ich das Lehenverhältniß unter den Juſtizgeſetzen anführen.

Auf den Grund eines frühern gemeinſchaftlichen Antrags beider Kammern, welcher die Reviſion des Lehenedikts bezweckte, war der Geſetzentwurf gebaut, über welche Ihre Abgeordnete in zwei Sitzungen durch vier Reden von der Bühne und ſiebenzehn Aeußerungen vom Platze beriethen. Der Entwurf

Digitized by Google

war zuerſt an die K. d. Reichsräthe und von da mit neuen Modifikazionen an die unſrige gekommen.

Die große Aufgabe, welche die gegenwärtige Zeit in Hinſicht auf das Lehenſiſtem zu leiſten hat, beſteht wol nur in weiſer Anordnung des Plans, wie dieſe Trümmer eines die Vorzeit umfaſſenden Rieſenbaues nunmehr mit möglichſt wenigem Nachtheil für Staat und Vaſallen vollends abgetragen werden mögen: einer ſolchen Anordnung muß ſich dann die geſchickte Hand folgerechter Ausführung anſchließen. In einer Periode, welche dem gründlich wahren Satze huldigt, daß Freiheit des Eigenthums möglichſt zu befördern ſei; und in einer Ständeſitzung, welcher zu Gunſten dieſer Freiheit für die große Mehrheit des Grundbeſitzes ein eigner Geſetzentwurf (Kulturgeſetz) vorgelegt wurde, war gewiß der vierfach gerechte Gang zum Ziele doppelt angemeſſen, und daher lebhaft zu wünſchen. Wer die Entſtehung des Lehenweſens in's Auge faßt, und die Zeit kennt, in welcher er lebt, mag nicht leicht mißkennen, daß dieſes alte Inſtitut unſern Verhältniſſen des bürgerlichen Zuſtandes ſo wenig mehr paßt, als die Waffenrüſtung des Alterthums unſerer Kriegsweiſe. Auch hat die Nothwendigkeit, oder mit andern Worten die praktiſche Gewalt der Wahrheit ſehr klar dargethan, daß dem ſo ſei. Denn unſer jetziges Lehenweſen iſt gleichſam das Zerrbild des urſprünglichen geworden: und was das ſchlimmſte, es verletzt das Recht und ſeine heiligen Forderungen mehr als einmal ſehr empfindlich. Der Lehenvertrag beſteht nur noch in Bruchſtücken ſeiner Erfüllung; die Landesherrlichkeit, von welcher die Vorzeit nichts wußte, macht ihr damaliges Erſatzmittel, die Lehensherrlichkeit überflüſſig; den perſönlichen Lehendienſten iſt die Verpflichtung allgemeiner Steuerbarkeit und Konſkripzion gefolgt. Demohnerachtet dauern gleichzeitig viele Lehenslaſten fort, ſelbſt in höherm Maßſtabe, ſomit ſind die Leiſtungen verdoppelt, und doch blieb die Gebundenheit des Beſitzes, wie ſie uns das Alterthum überliefert hat. Wollen

wir auch hier der Gleichheit vor dem Geſetze nicht vergeſſen; ſoll ſie nicht bloß in Worten beſtehen; ſo muß ſich die Geſetzgebung bemühen, Vergangenheit und Gegenwart mit der Zukunft auszugleichen. Dieſe Ausgleichung ſoll verfaſſungsmäßig aufgefaßt, ausgeſprochen, und ausgeführt werden. Die Lehenverfaſſung iſt in unſere Konſtituzion mit übergegangen, weil dieſe alle beſtehende Verhältniſſe, die ſie, und wie ſie ſolche vorfand, in ſich aufnahm, um erſt ein gemeinſchaftliches Band um das aus den verſchiedenſten Elementen zuſammengeſetzte Ganze zu ſchlingen. Aber jetzt, da ſich dieſer gemeinſchaftliche Halt gebildet; die Befreundung der verſchiedenartigſten Beſtandtheile feſtgeſtellt; die Möglichkeit der Zuſammenordnung oder die Nothwendigkeit der Ausſcheidung entwickelt hat; jetzt iſt es an der Zeit, nicht nur jene, ſondern auch dieſe vorzunehmen. Das Lehenweſen gehört unter die Gegenſtände dieſer Ausſcheidung; Zeit, Erfahrung, Einſicht haben ihm den Stab gebrochen. Eine weiſe eingerichtete Ablöſung aller Lehen; ihr ſtufenweiſer Fortſchritt nach den verſchiedenen Kräften der Intereſſenten; die gewiſſenhafte Verwendung ihres Ertrags für die Minderung der Staatsſchuld; das ſind nach meiner Ueberzeugung die Hauptpunkte, auf welche es hier ankommt, und die von der Geſetzgebung zu beachten, zu berathen und zu entſcheiden wären. Hiezu gab der Reviſionsantrag beider Kammern den trefflichſten Anlaß, ſo wie er auch von der Nazionalüberzeugung, daß hier gründlich einzuſchreiten, die unzweifelhafteſte Urkunde gab.

Leider unterließ es der miniſterielle Geſetzentwurf, dieſe wichtigen Fragen anzugehn, und auf ſolche Weiſe eine ſo merkwürdige als folgenreiche Reformazion des ſtaatsbürgerlichen Zuſtandes in's Leben zu rufen. Man wiederholte gleichſam den Fehler, welchen das allgemeine Lehenedikt von 1808 zwanzig Jahre früher beging. Schon damals war es an der Zeit, die Lehenverhältniſſe weiſe zu löſen, und noch leichter als jetzt, weil die Geſetzgebung noch in der Hand der Regierung allein ruhte.

Digitized by Google

Allerdings läßt ſich nicht verkennen, daß ſich der gegenwärtige Entwurf durch das Bemühen auszeichnet, die bedeutendſten Klagen zu heben, welche jenes Edikt von 1808 durch ſiſtematiſche Normirung eines abgelebten Staatsverhältniſſes bei den Einzelnen erwecken mußte. Aber zwiſchen der Erleichterung des Kerkers und der Freiheit liegt noch ein Rieſenſchritt.

Ihre Kammer, Baiern! konnte das wol andeuten; ſie konnte betonen, daß gründlich umbildende Maßregeln in Bedürfniß und Wunſch lagen. Sie unterließ dies auch weder im Einzeln noch im Ganzen; aber ihre eigentlichen Beſchlüſſe konnten nicht über das enge Beet hinausgehn, welche der Geſetzentwurf der ſtändiſchen Thätigkeit vorgezeichnet hatte. Indeſſen kann ich dieſer wahren Bemerkung zur Seite, das Wort meiner Ueberzeugung nicht unterdrücken, man möchte in der K. der Abgeordneten die größere Allgemeinheit und die nähern Beſtimmungen mehr berückſichtigt haben, auf welche die K. d. Reichsräthe in ihren Modifikazionen ausging, und die unſer erſter Ausſchuß begutachtend in's Auge gefaßt hatte.

Dann würde nicht die Annahme des Geſetzentwurfs im Ganzen erfolgt ſein; man würde ſich nicht von einer ſiſtematiſchern Reviſion des Ediktes abgewendet; mehrere ſehr erleichternde Verfügungen über rückſtändige Lehenlaſten umgangen; und zweckmäßige Grundſätze für künftige ſchonendere Behandlung und namentlich für die Lehenablöſung beſeitigt haben. Nicht einmal als Wunſch ging die Modifikazion der Reichsrathskammer durch: daß die Verbindlichkeit der Lehenleute zu Stellung der Ritterlehenpferde und der desfallſigen Taxe gänzlich aufgehoben; daß für die Vergangenheit eine ſolche Taxe oder irgend eine Abfindung für den nemlichen Ritterdienſt nicht nachgefordert; daß endlich alle bisher gerichtlich oder verwaltungsweiſe erhobene desfallſige Forderungen als niedergeſchlagen erklärt werden ſollten! Ein dreifacher, wahrlich in Natur der Sache, Umgeſtaltung der Verhältniſſe und Abgaben, und Unwandelbarkeit der Gerechtigkeit dreifach und heilig begrün-

Digitized by Google

deter Antrag! Eben ſo wenig ging die große Mehrheit auf die Wirkſamkeit des neuen Geſetzes für den jetzt (durch die Thronfolge) vorliegenden Hauptlehenfall ein. Der Anfangstermin der geſetzlichen Wirkſamkeit von 1825, als wo die gemeinſchaftlichen Reviſionsanträge beider Kammern an die Regierung ergangen waren; die Beibehaltung der alten, nach den verſchiedenen Lehenhoftaxen regulirten Abgaben; und die Steigerung der Lehentaxen über 50 Gl. nur mit einem Gulden von jedem Tauſend des Mehrwerthes, wurden abgelehnt. Verneint wurde auch der die Lehenablöſung ſo ſehr erleichternde Antrag, den bisherigen Ertrag der Lehengefälle nach dem Verhältniſſe des Steuerkapitals als jährliche Abgabe auf die Lehen zu legen; zum Erſatz des Heimfallsrechtes (an den Staat) ein dieſem Werth entſprechendes Kapital auf die Lehengüter zu verſichern, und beide Kapitalanſchläge bis zum wirklichen Abtrage verzinſen zu laſſen. Dem Untermainkreiſe blieb ſein bisheriges buntes Lehenweſen gänzlich.

Auf dieſe Weiſe kam der Geſetzentwurf von unſerer Kammer an die K. der Reichsräthe zurück, welche ihn mit einem, in unſern Protokollen nicht vorkommenden Geſamtbeſchluſſe der Regierung vorlegte. Das geſetzliche Reſultat erſcheint in der IX. Beilage des Landtagsabſchiedes, und Ihr Berichterſtatter, meine baieriſchen Vaterlandsgenoſſen! ſchließt dieſen Punkt mit den ſteter Beherzigung würdigen Worten der Thronrede:

„Vieles Gute iſt bereits auf den frühern Landtagen geſchehn, „vieles doch bleibt uns zu thun übrig.“

Der zweite Juſtiz-Geſetzentwurf betraf die Kompetenzkonflikte.

Kompetenzkonflikt (ich muß meiner teutſchen Nazion dies doppelt lateiniſche Wort für eine Sache, die gar nicht auf dem teutſchen Boden klarer Rechtlichkeit aufkommen ſollte, wol näher erklären.) Kompetenzkonflikt heißt Zuſammentreffen mehrerer Entſcheidungsbehörden im Streite, welcher von ihnen

denn wirklich die Entſcheidung zuſtehe. Dieſer Streit kann ſtatt finden zwiſchen Behörden einer Gattung, z. B. zwiſchen zwei oder mehrern Gerichtsſtellen oder zwiſchen eben ſo viel Verwaltungsſtellen u. ſ. w. Er kann aber auch eintreten zwiſchen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, alſo zwiſchen Behörden verſchiedener Gattung. Die Regierung fand die Vorſchriften, welche für die Kompetenzſtreite zwiſchen Behörden einer Gattung ſchon beſtehen, hinreichend; für jene aber zwiſchen Gerichts- und Verwaltungsſtellen fühlte ſie ſich durch die Erfahrung zum Antrag auf „nachhelfende" Beſtimmungen veranlaßt.

Und ſo ging denn die Anſicht des die InizIative übenden Miniſteriums dahin, daß für alle Fälle, welche ſich nicht durch gütliche Ausgleichung der Streitenden ſelbſt erledigten, die Entſcheidung des Staatsraths, als der einzigen für ſolche im Staat vorhandenen Stelle eintreten müſſe. Dieſe Stelle berathe alle Geſetze und geſetzliche Verfügungen vor ihrer Erlaſſung; ſie müſſe alſo am beſten den Sinn derſelben auslegen können.

Um jedoch den Staatsbürgern die möglichſte Gewährleiſtung zu geben, behielt der Geſetzentwurf die Prüfung jeder Staatsrathsentſcheidung in ſolchen Streitfällen dem Monarchen ſelbſt, als von welchem die Geſetze ausgingen, und ihre definitive Genehmigung erhielten, vor. Fände das höchſte Staatshaupt Anſtand bei der Entſcheidung, ſo ſei ſie auf ſeine Verfügung im Staatsrathe nochmals in Vortrag und Berathung zu ziehen, und zu ſolchem Ende dieſe Behörde durch andre Beamte aus den Juſtiz- und Verwaltungsfächern zu verſtärken.

Bis zur Erledigung des Kompetenzſtreites müßte übrigens die Sache ſelbſt ruhen.

Ihre Abgeordnete, Baiern! zogen dieſen für Freiheit, Eigenthum, Selbſtſtändigkeit der Rechtspflege höchſt wichtigen Gegenſtand, bei welchem die koſtbarſten Bürgerrechte zur Sprache und in Berührung kommen, in ſehr ernſtliche Erwägung. Vier Redner ſprachen von der Bühne, worunter zwei

Digitized by Google

entſchieden gegen den Geſetzentwurf; ſieben und zwanzig von den Plätzen; zwei Sitzungen wurden der Berathung gewidmet. Die Fragen, welche zu erörtern waren, wurden gründlich, in manchen Fällen übergründlich unterſucht; denn ſo kam unter anderm die Verſicherung vor: daß die Schule noch gar nicht einig, was denn eigentlich eine Juſtizſache ſei. Man prüfte die Angelegenheit aus dem Standpunkte der Verfaſſung und des Staatsrechts, des Herkommens, des bürgerlichen Rechts und der ſtrengen Rechtsgeſetzgebung, der Wiſſenſchaft und ihrer labirinthiſchen Kaſuiſtik; man ſuchte die Verſchiedenheit der Anſichten zu vermitteln. Ihrem Berichtſteller, meine biedere Baiern! erſchien die Sache einfach, wenn man treu dem ſchlichten Wege des Rechts und des Beſtrebens folgte, daß wirklich Recht gepflogen werde. — Dieſem würdigſten und zugleich unentbehrlichen Streben, welches der Regierung wie der Nazion zu beiderſeitigem Gedeihen gleich heiliger Ernſt ſein ſoll.

Es ſcheint unbegreiflich, daß die Juſtizverwaltung allein der Rechtspflege nicht genügen ſollte. Sie iſt dazu berufen, es iſt ihr abgeſchloſſenes Gebiet; jede andre Gewalt im Staate hat eben ſo das ihrige. Daß die Juſtizverwaltung wahrlich nicht die übermächtigere dieſer Gewalten iſt, erhellt wol ſchon daraus, daß man immer, wenn es darum zu thun war, ſie der Willkür unzugänglich und feſt in ihrem Selbſtbeſtande zu machen, darauf den Bedacht nahm, das Richteramt unabhängig, unwiederruflich, frei thätig zu geſtalten, und eine Reihenfolge von Berufungsinſtanzen auf dieſen Fuß herzuſtellen. Wenn man einer Gewalt wie dieſe, an welcher Wohl und Weh des Bürgers in ſo vielfacher Beziehung hangt, ſolchen künſtlichen Beiſtand verleihen mußte, ſo geſchah es, weil ſie der eigentlichen Staatsverwaltung gegenüber zu wirken hat — ihr, die ſo unendlich reich an Kräften, Mitteln und Intereſſen iſt und alle Fibern des bürgerlichen Daſeins beſtändig berührt und angreift. Es geſchah ferner um deswillen, weil zu

Digitized by Google

der Staatsverwaltung auch Staatsbeſitz und Staatseigenthums-recht gehören, welche unter dem gemeinſchaftlichen Namen Fiskus gleichſam perſönlich gemacht ſind, und von einem Theile des Regierungsnachdrucks unterſtützt, daher leicht der mit ihnen ſtreitenden Sache des mindermächtigen Staatsbürgers gefährlich werden. Es geſchah auch um deswillen, damit der nun zum Eigenweſen gewordene Fiskus Recht ſuchen und nehmen müſſe, wie jeder andere im Staate; er ſollte unter, nicht über dem Geſetze ſtehn. Es geſchah endlich, Baiern! weil die Erfahrung allenthalben, auch bei uns, wie jede, wie unſre Geſchichte, und leider unſre neueſte Geſchichte beweist, nur zu deutlich lehrte, wie gerne, und wenn Achtloſigkeit eintritt, wie leicht der Fiskus ſich der Regierungsgewalt zu bedienen ſucht und weiß, um die auch ihm geltenden allgemeinen Rechtsſchranken zu durchbrechen, wenigſtens zu umgehen, und ſich der Unterwürfigkeit unter das Geſetz zu entziehen. Dagegen iſt noch nirgends laut oder wenigſtens erwieſen worden, daß die Juſtizverwaltung Aehnliches verſucht, und ihr Reich zum Nachtheil andrer Staatsgewalten erweitert habe.

Unſre Verfaſſung ſpricht desfalls klar und deutlich. Sie will nicht, daß es dem Fiskus möglich ſei, unter dem Beiſtand ſogenannter Kompetenzkonflikte den Anfang des Rechtsſtreites gegen ihn, oder ſeinen Fortgang aufzuhalten; ſelbſt noch die Vollſtreckung des Urtheils zu erſchweren, und ſo ſeine Gegner zu verſcheuchen, zu ermüden, zu unterwerfen. Unſre Verfaſſung erklärt die Gerichte (verbunden ihren Erkenntniſſen Entſcheidungsgründe beizufügen) für unabhängig binnen der Grenzen ihrer Amtsbefugniß. Sie erklärt die Richter nur durch Rechtsſpruch für entlaß- oder entſetzbar. Sie verpflichtet den Fiskus, in allen ſtreitigen Privatrechtsverhältniſſen bei den Gerichtshöfen Recht zu nehmen. Sie will, daß anhängige Streitſachen nie gehemmt werden.

Bei ſo klaren Verfügungen und bei ihrer unbefangenen Vollziehung von allen Seiten iſt ein wahrhafter, auf-

Digitized by Google

richtiger Kompetenzſtreit zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungs-ſtellen kaum denkbar, wenigſtens nur höchſt ſelten möglich. Will man desfalls ganz ſicher ſein, ſo iſt ein ganz anderes Mittel zu ergreifen; in ihrer Kammer iſt es zur Sprache gekommen. Statt eines Geſetzes über Kompetenzkonflikte wären Geſetzentwürfe willkommen geweſen, welche alle Reſte der Verwaltungs-Juſtiz aufhoben (bei dem Malzaufſchlag und Zollweſen geſchah es in unſrer Kammer), die Abgrenzung der Juſtiz- und Verwaltungsbereiche wiederholt ſcharf beſtimmten, und dann auf ſolcher Grundlage die Gerichte ſelbſt erkennen ließen, welche Sachen ſie anzunehmen, welche ſie abzuweiſen haben. Sollte aber ein Geſetz in dem Geiſte des wirklich vorgelegten ſtatt finden, ſo war doch zu erwarten, daß es die Behörde, welche über Kompetenzkonflikte zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsſtellen entſcheiden ſollte, möglichſt unabhängig und ſelbſtſtändig richterlich geſtalte. Der Staatsrath iſt nur eine verwaltende Stelle, folglich auf dem Boden der einen der ſtreitenden Theile ausſchließlich einheimiſch. Er iſt ferner jener amtlichen Unabhängigkeit nicht theilhaft, welche dem Richteramte grundverfaſſungsmäßig zugeſichert iſt. Als Mitglieder ſitzen die bei Fiskus-Gegenſtänden betheiligten Miniſter in ihm. Er hat endlich nur den Karakter einer berathenden begutachtenden Stelle. Er iſt überdies auch keine verfaſſungsmäßige Behörde; es geſchieht ſeiner nirgends als ſolcher Erwähnung; die Krone kann ihn nach eigenem Ermeſſen eingehn laſſen, und anders geſtalten. Alle dieſe Verhältniſſe ſtellen ihn ſeinem eigenſten Weſen nach in ſchneidenden Gegenſatz mit der ihm zugedachten oberrichterlichen Entſcheidung der Kompetenzſtreite.

Der Entwurf ſuchte einen Theil dieſer Einwendungen, oder beſſer geſagt, dieſer ſiegreichen Gegengründe durch die vorgeſchlagene königliche Prüfung und Genehmigung der Staatsrathsentſcheidungen, ihre wiederholte Berathung und Verſtärkung des Staatsraths durch andere Beamte zu begegnen. Aber! zuerſt widerſtreitet dieſer antikonſtituzionellen Beſtimmung

Digitized by Google

das erhabene Verhältniß des konſtituzionellen Monarchen, mit deſſen höchſter Perſon nie die Verantwortlichkeit zuſammengedacht werden kann. Geiſt und Wort unſerer Verfaſſung nennen ferner den König allerdings die Quelle aller Gerichtsbarkeit, und legen der Krone das Recht der Oberaufſicht dahin bei, daß durch eine geeignete Anzahl von Aemtern und Obergerichten in geſetzlich beſtimmter Inſtanzenfolge dieſe Gerichtsbarkeit verwaltet werde. Nirgends aber ſprechen ſie das unmittelbare Einſchreiten der Krone in die Ausübung der Gerichtsbarkeit ſelbſt aus; vielmehr liegt in ihren eben dargeſtellten Beſtimmungen das lautere Gegentheil. Ausdrücklich wird ſogar dem höchſten Staatshaupte die Hemmung einer anhängigen Streitſache oder angefangenen Unterſuchung nicht beigelegt. Wie kann alſo die Majeſtät des Monarchen hier in ein perſönlich einwirkendes Verhältniß geſetzt werden?

Alle dieſe Betrachtungen bewogen, biedere Baiern! Ihre Abgeordnete, mehrere nähere Beſtimmungen über das Verfahren in Kompetenzkonflikten zu beantragen, vorzüglich aber die Verſtärkung des Staatsrathes in geeigneten Fällen näher zu erörtern. Man vereinigte ſich dahin, daß das künftige Gericht für Entſcheidung der Kompetenzkonflikte nur aus ſämtlichen, an der Verwaltung amtsmäßig nicht theilnehmenden Staatsräthen, und aus einer ihnen gleichen Zahl von Mitgliedern des Oberappellazionsgerichtes beſtehn möge; und daß bei Faſſung eines Schluſſes wenigſtens ſechs Mitglieder anweſend zu ſein hätten. Die auf ſolche Art abzuordnenden Oberappellazionsräthe ſeien von ihrem Gerichtsplenum jedesmal für ein Jahr durch Stimmenmehrheit zu erwählen. Es wurde beantragt, unter Beſeitigung des §. 2. des Entwurfs feſt zu ſetzen, daß alle Mitglieder der Konfliktskommiſſion entſcheidende Stimme führen, und die Sachen durch Urtheil im Wege und nach den Formen kollegialer Berathung erledigen. Im Falle der Stimmengleichheit habe nicht der Präſident zu entſcheiden, ſondern es ſei der Ausſpruch als für die Kompetenz der Juſtiz-

ſtellen erlaſſen anzuſehen. Leider! wurde der, im Geiſte des reinen Zwecks und aller dieſer Verfügungen gewiß folgerichtige Antrag, daß die Staatsräthe-Mitglieder dieſer Kommiſſion den Juſtizräthen in Hinſicht auf Ständigkeit des Geſamtgehalts für den Fall ihrer Verſetzung in den Ruheſtand gleich zu ſtellen, mit 104 gegen 1 Stimme nicht angenommen! Beliebt wurde dagegen, daß das Erkenntniß längſtens binnen ſechs Wochen nach Vorlage der Akten zu faſſen, und unter der Fertigung des Amts- oder Dienſtalters-Präſidenten zu erlaſſen; auch ſolle kein Rechtsmittel dagegen ſtatt finden. Abermals leider! fand der Satz, daß kein Kompetenzkonflikt angeregt werden könne, wenn der Fiskus Beklagter ſei, ſondern daß derſelbe alsdann ſeine Einreden mit Einſchluß der Nichtkompetenz bei dem ordentlichen Gerichte anzubringen, und deſſen Entſcheidung zu erwarten habe, nur mit 4 Stimmen gegen 99 Beifall. Einſtimmig aber und zum Schluſſe ging der Antrag auf öffentliche Bekanntmachung aller Erkenntniſſe in Kompetenzkonflikten mit den Entſcheidungsgründen.

Ohnerachtet dieſer aus Feſtigkeit und Nachgiebigkeit ſehr gemiſchten Behandlung einer wahren konſtituzionellen Lebensfrage mußte dennoch der Schluß Ihrer Abgeordneten, meine biedere Mitbürger, großen Widerſpruch bei der andern Kammer erfahren. Wir erhielten auf unſer Bemühen, in einer für alle Theile ſo zarten Sache verfaſſungsmäßige Grundſätze aufzuſtellen, und die für die Entſcheidung der Konflikte zu errichtende Stelle mit der möglichſten Unbefangenheit und Unabhängigkeit im Ganzen und Einzelnen auszuſtatten, auf dieſes Bemühen erhielten wir Gegenerklärungen, die geradezu unſern, weder aus Mißtrauen, noch aus Perſönlichkeit, ſondern rein aus der Sache hervorgehenden Anträgen widerſtrebten: überall trat als Ziel derſelben die Wiederauflöſung jener Unabhängigkeit und Unbefangenheit deutlich hervor. Es ſollten nur drei Staatsräthe (ohne nähere Beſtimmung über ihre Theilnahme an der Verwaltung) und eben ſo viele Oberappellazionsräthe

Digitized by Google

die Kommiſſion bilden; das Oberappellazionsgericht ſollte nicht alljährlich ſeine Deputirten zu der Kommiſſion wählen, ſondern überhaupt ſechs Kandidaten aus ſeiner Mitte präſentiren, aus welchen die Regierung drei Mitglieder und einen Erſatzmann für die ganze Zeit ihrer Amtsdauer bei dem O. A. Gericht ernennen werde. Der Staatsrathspräſident hingegen ſoll, um Präſident der Konfliktskommiſſion ſein zu können, ſich nicht im wirklichen Beſitz eines Portefeuilles befinden; aber entſcheidende Stimme bei Stimmengleichheit haben. Im Fall ſeiner Abweſenheit ſoll der Juſtizminiſter (obwol er ein Portefeuille hat) als Großrichter präſidiren; auch der Krone überhaupt frei ſtehen, ſtatt beider, für die Kommiſſion einen Präſidenten ohne Theilnahme an einem Verwaltungszweig, aufzuſtellen.

Zum dritten Male leider! ging die Kammer der Abgeordneten mit ſehr großer Mehrheit von ihren vor kaum drei Monaten gefaßten Beſchlüſſen wieder ab, dem Beſchluſſe der andern Kammer unter einigen unweſentlichen Modifikazionen ihres Ausſchuſſes beitretend! Nach nochmaliger Erklärung der Reichsrathskammer erledigte ſich dieſe Sache im Geſamtbeſchluß vom 3. Juli 1828, welcher jedoch, wie der Landtagsabſchied ausweiſt, die Regierungsgenehmigung nicht erhielt.

Wir dürfen uns in ſofern Glück hiezu wünſchen, als ein, meiner Ueberzeugung nach nur nachtheiliges Geſetz nicht zu Stande kam, dagegen ſowol der Regierung zur Inіziative eines andern zweckmäßigern, als den Ständen des Reichs der verfaſſungsmäßige Antrag frei blieb.

Wenn aber hiebei das Miniſterium den Ständen des Reichs mißfällige Worte der Staatsregierung wegen Ueberſchreitung ihrer konſtituzionellen Befugniſſe zuwandte, und ſomit bei legislativer Verbeſcheidung der Kompetenzkonflikte ſelbſt einen Kompetenzkonflikt der höchſten Gattung herbeiführt, ſo iſt es Ihr Berichtſteller, Baiern! rechtliche Baiern! der Majeſtät des Thrones, der Würde der Nazion und Ihrer Stände, und ſei-

nem eigenen Selbſtgefühle ſchuldig, der ruhigen Betrachtung und Erwägung den Wechſelfall zu unterlegen: daß entweder die angetragene Maßregel überhaupt nicht zur Mitwirkung der Stände geeignet war, wo dann die Mittheilung des Geſetz-entwurfs hätte unterbleiben müſſen; oder daß bei Geſtaltung einer Behörde für Entſcheidung der Kompetenzkonflikte wirklich in Beziehung auf ihre Verſtärkung und Organiſazion angetragen werden mußte (wie es der Fall und allerdings auch das Recht war), wo alſo eben dieſe Geſtaltung und Einrichtung der Behörde der Gegenſtand für den Beirath (und die Zuſtimmung) der Stände nothwendig erwieſen wurde. Ein Beirath aber iſt nichts anderes und kann nichts anderes ſein, als die Ausſprache jener Ueberzeugung, welche der zum Beirath Aufgerufene über den Gegenſtand ſich feſtgeſtellt hat. Wäre dem nicht ſo, dann würden entweder die Stände oder ihr Gewiſſen überflüſſig, und die Verfaſſungs-Urkunde ſelbſt entbehrlich.

Wir gehen zu dem dritten Geſetzentwurf in Juſtizſachen, zu dem über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen über.

Es iſt allerdings ein ſchätzbarer Beitrag zur Verallgemeinung jener Praxis, die ſo vielen klar ausgemittelten und in allen hellen Köpfen feſtſtehenden Grundſätzen, zum Erſtaunen der Wohlmeinenden, wiewol nicht der Menſchenkenner, noch immer fehlt, daß die Vereinfachung der Juſtizpflege, und ihre Zurückführung auf das gemeinſchaftliche Prinzip und die gemeinſchaftliche Handhabung auch in dieſer Hinſicht bei unſerm letzten Landtage zur Sprache und zur Wirkſamkeit kam. Wenn auch ergiebiger gewirkt, und ſtatt nur eines ſpeziellen Verhältniſſes das größere Ganze umfaßt werden konnte, ſo iſt doch auch dieſes legislative Scherflein für die Maſſe des Guten erfreulich. Um ſo erfreulicher, da hier das Gute den ganz ſeiner würdigen Weg offner Inziative, freier Berathung und geſetzmäßiger Verbeſſerung wandelt. Auf ſolche Weiſe, und jedes begründete Privatrecht berückſichtigend und gerecht erle-

Digitized by Google

digens, laſſen ſich auch die ſchwierigern, ſelbſt die verwickeltſten Verhältniſſe entwirren, und mit dem Heile des Ganzen die Zufriedenheit der Einzelnen und die Segnungen Aller verbinden.

Ihre Kammer, baieriſche Mitbürger, hat daher dieſen Geſetzentwurf als Vorboten und in ſeiner Selbſtſtändigkeit willkommen geheißen, und aus ihrer Zuſammenſtimmung mit der K. d. Reichsräthe ging jenes Geſetz hervor, welches im Landtagsabſchiede die Genehmigung der Staatsregierung erhielt, und in deſſen II. Beilage erſcheint.

Der letzte Geſetzentwurf über Ehrengerichte kam aus der K. d. Reichsräthe, welcher ihn die Regierung zuerſt mitgetheilt hatte, zu Ihren Abgeordneten, und zwar mit der Erklärung, daß ſie ihm ihre Zuſtimmung verſagen zu müſſen geglaubt. Unſer erſter Ausſchuß erſtattete ausführlichen Vortrag. Daß hier die gerecht-menſchenfreundliche Abſicht der Regierung auf vermittelnde Beſeitigung des Zweikampfes gerichtet ſei, erſahen wir nun, wie wir es bei der Benennung des Entwurfs ſchon geahnet hatten.

Indem der Entwurf dem künftigen Strafgeſetzbuche alles überließ, was gegen Ehrenkränkung und ungeſetzmäßige Selbſthilfe zu verfügen ſei, beſchäftigte er ſich wohlmeinend und edel mit der Verhütung ſolcher Frevel. Er hatte ſich die ſchöne Aufgabe geſtellt, die ernſte Strafe, wo nicht ganz entbehrlich, doch zum ſeltenen und Ausnahmsbedürfniſſe zu machen, und zu dem, was der Strenge des Geſetzes ewig verſchloſſen, und dennoch die köſtlichſte Blüte menſchlichen Leitungswirkens bleibt, zu der innern Selbſtbeſſerung die heilſame Straße zu bahnen. Obſchon ihren Lippen nur die Regierung zu nennen verfaſſungsmäßig vergönnt blieb, ſo fühlten doch die Herzen Ihrer Abgeordneten, meine biedere Baiern! hier wie in der Thronrede das unmittelbare Walten eines väterlich geſinnten Königs!

Volle Gerechtigkeit leiſtete der Ausſchuß dem Geiſte und der Abſicht des Geſetzes. Er unterſuchte, ob ihm ſo entſchei-

Digitized by Google

dende Gründe entgegenſtünden, daß auch unſere Kammer dem ablehnenden Beſchluſſe der Reichsrathskammer beizutreten vermüßigt ſei. Er fand an der Hand konzentrirter Aufſtellung der geſetzlichen Hauptideen, daß die Ehrengerichte, wie ſie der Entwurf in Antrag bringe, eine für die Geſamtheit der Nazion berechnete Anſtalt ſeien. Dies erſchien dem Ausſchuß nicht im Widerſpruche, ſondern in vollem Einklang mit der verfaſſungsmäßigen Rechtsgleichheit, aber auch als Haupthinderniß zweckmäßiger Einführung der Ehrengerichte in der beabſichteten Geſtalt. Denn für alle die bürgerlichen Verhältniſſe, in welchen der Begriff nicht herrſche, daß nur die Selbſthilfe des Zweikampfs das beleidigte Ehrgefühl verſöhnen möge, fand unſer Ausſchuß durch die bereits beſtehenden Geſetze geſorgt, und daher keine neue Anſtalt in der Natur der Sache oder der Nothwendigkeit begründet. Auf der andern Seite verbarg ſich der Ausſchuß nicht, daß auch unter den Verhältniſſen, welche noch unter der Herrſchaft jenes Begriffs von ausſchließlicher Heilkraft der Selbſthilfe für Ehrenkränkung ſtänden, den Staatsbürgern die Freiheit, ſelbſt ohne neues Geſetz, nicht benommen ſei, Vermittlung an die Stelle des Zweikampfs treten zu laſſen, wenn man auch die Einwirkung des ordentlichen Richters nicht angehen oder umgehen wolle. Die Anwendung der Vermittlung bleibe aber auch von dem neuen Geſetze dem freien Willen der Betheiligten überlaſſen. Sollte es, um mittelbar dieſer Freiheit eine dem Geſetzzweck entſprechende Richtung zu geben, rathſam ſcheinen, in den Augen eines neuen peinlichen Strafgeſetzbuchs die Schuld des Zweikampfs um ſo bedeutender zu geſtalten, wenn die Vermittlung des Ehrengerichtes demſelben nicht vorherging? ſo befürchtete der Ausſchuß, hiedurch dem neuen, auf Verhütung und Verminderung des Zweikampfs zielenden Geſetze eine nachſichtige Duldung deſſelben beizulegen, und ſogar der hergebrachten Selbſthilfe durch Verminderung ihrer Straf-

barkeit, wenn nur das Ehrengericht vorher angegangen worden, neue Gewähr zu leiſten.

Dieſem allem nach glaubte der Ausſchuß, daß andere Wege, als die der Geſetzgebung, hier am wirkſamſten ſeien, und der Verwaltung die zweckmäßigſte Vorſorge allein möglich werden möge. Im Vorübergehn erinnerte er an den Kammerbeſchluß vom 3. April 1819, welcher einen frühern ähnlichen Antrag durch die Bitte um Reviſion der beſtehenden Duellgeſetze erwiederte: ſie ſei bereits in dem der K. d. Reichsräthe vorgelegten Entwurf eines neuen Strafgeſetzbuches berückſichtigt.

In der Berathung der Kammer äußerten ſich ſechszehn Redner vom Platze. Alles was über den ſo wichtigen als ſeit Jahrhunderten bereits erſchöpften Gegenſtand geſagt werden kann, kam zur Sprache. Man ging von der Thatſache aus, daß es hier die vermittelnde wie die ſtrafende Geſetzgebung nicht mit Nazional-, ſondern mit Standesbegriffen zu thun habe, folglich allgemeine Maßregeln nicht, wol aber beſondere an ihrer Stelle ſchienen. Die Gleichheit des Geſetzes und vor dem Geſetze leide dabei nicht, ſie werde vielmehr (aus dem präventiven Geſichtspunkte) beſtätigt. Aber auch die beſten Maßregeln müßten unwirkſam bleiben, wenn nicht das Geſetz denjenigen Schutz gewähre, welche ſich über den Standesbegriff hinwegſetzten, und nun dafür angefochten würden. Wenn auch nicht zu Entkräftung des Vorurtheils, doch zu Beſchränkung ſeiner Folgen, und um es in ſeiner Wurzel, der falſchen Anſicht von Ehre anzugreifen, fand man entehrende Strafen des Zweikampfs zweckmäßig. Andere Anſichten trugen auf Annahme des Geſetzes an, weil es doch immer einiges Gutes wirken werde; oder wollten wenigſtens daſſelbe nach ſeinen Grundzügen aufnehmen, die Ausführung aber den betheiligten Klaſſen überlaſſen, und zwar jeder Klaſſe insbeſondere. Mit vielem Geiſt und praktiſcher Einſicht wurde gezeigt, daß Ehrengerichte (wie ſie ſchon bei unſerm Heere geweſen) die Zweikämpfe normiren und vermindern würden;

alſo einen ſehr weſentlichen Schritt zur bedingten Legaliſirung eines illegalen Benehmens gewährten, und der, nicht nur in Baiern, ſondern in Teutſchland und dem Welttheil, ſelbſt außer ihm, zu Gunſten des Zweikampfs herrſchenden öffentlichen Meinung beſchränkende Richtung gäben. Strenge Vollziehung peinlicher Strafen erſchien mehrern Stimmen als das ſicherſte Mittel, mit feſter Hand das alte Uebel, wenn auch langſam, zu vertilgen. Ein geiſtliches Mitglied ging in ſeinem wohlmeinenden Friedenseifer ſo weit, auf die Aufhebung aller öffentlichen und Privatfechtſchulen anzutragen!! indem es zugleich bedauerte, daß in unſern Zeiten die Exkommunikazion der That nicht mehr den entſeelten Zweikämpfer des kirchlichen Begräbniſſes beraube!!! Man fand ferner, daß der Geſetzentwurf die Ehrengerichte nicht zugänglich und brauchbar genug bilde; und daß ihre Zuſammenſetzungsweiſe die Schwierigkeit vermehre. Und gründlich wurde auf der Baſis aller dieſer Bemerkungen ausgeführt, wie ſtrengere Ahndung der Ehrenkränkungen, und ſtrenge, aber nicht übermäßige Beſtrafung des Zweikampfs die Aufgabe der peinlichen Geſetzgebung ſeien, und wie ſorgfältig man dem Ehrengerichte die Befähigung, in beſtimmten Fällen den Zweikampf zu verſtatten, als geſetzgebungswidrig entziehen müſſe.

In dem Beſchluſſe der Kammer wurde dem Geſetzentwurf, wie er vorlag, die Zuſtimmung, aber auch dem ablehnenden Beſchluſſe der andern Kammer der Beitritt verſagt, und mit 40 gegen 39 Stimmen, alſo mit nur einer Stimme Mehrheit beſchloſſen, „daß der fragliche Entwurf, als mit dem gleich„falls vorgelegten neuen Strafgeſetzbuch in nothwendigem Zu„ſammenhange ſtehend, erſt mit dieſem näher geprüft und „erörtert werden könne!“ Jedoch wieder verneint, jetzt ſchon den Wunſch zu äußern, daß durch geeignete Einführung von Ehrengerichten für die Stände, wo der Zweikampf am häufigſten erſcheint, deſſen Verminderung und Aufhebung bezweckt werde. Beliebt wurde hingegen der Wunſch, daß durch Ein-

Digitized by Google

klang ſtrenger Beſtrafung der Ehrenkränkung mit jener der Zweikämpfe, im Wege der Geſetzgebung die Beſeitigung der letztern erzielt werden möge.

Die Sache erſcheint mir — ob mit Ihrer Billigung, meine Mitbürger, muß ich erwarten — unter folgenden Geſichtspunkten.

Wir haben es hier mit dem Duelle, nicht mehr mit dem Zweikampfe zu thun. Dieſer, hiſtoriſch aufgefaßt, unterſcheidet ſich weſentlich von jenem. Duell iſt der ferne, ſehr ferne ungerathene Nachkömmling des grauen, und, ich ſage es ohne Zurückhaltung, ehrwürdigen Ahnherrn Zweikampfs. Der Zweikampf war eine geſetzliche Anſtalt, das Duell iſt eine Geſetzverletzung; das Recht vertrat der Zweikampf, das Duell zertritt es; Zweikampf war die Frucht der vaterländiſchen Eiche, Duell wurde ihr Auswuchs. Vom Glauben wurde jener gezeugt, dieſer iſt von der Meinung geboren; zum Himmel ſchaute jener auf, wie zum Vater der Sohn; an der Hand der leichtfertigen Mutter Mode ſchlendert dieſer auf Erden umher. Beide haben ſich überlebt; keiner paßt mehr in unſere Welt.

Das große, faſt unermeßliche germaniſche Völkergeſchlecht, deſſen reiche Aeſte alle Länder Europa's umfaſſen, welche nicht ſlaviſche Bevölkerungsbeſetzung erhielten, dieſes edle und herrliche Geſchlecht beſaß ſchon zur Zeit ſeiner roheſten Vorentwicklungsperiode mit karakteriſtiſcher Anhänglichkeit und inniger Liebe vier Hauptwurzeln geiſtigen Daſeins: Ahnung der Gottheit, Freiheitsſinn, Verehrung der Frauen, und treue Liebe zum treuen Schwerte. Aus dem Freiheitsſinn ging die Unantaſtbarkeit des Freien (ein Gegenſatz des eroberten Leibeigenen) durch Leibesſtrafe hervor; dieſer Begriff iſt die Mutter der Perle, die ſich als germaniſche Bürgerehre entwickelte. Vom Schwerte erwartete und erhielt der Germane Selbſtſtändigkeit und Heil; arm an Geſetzen, machte daher ſein Glaubensgefühl den Allmächtigen ſelbſt zum Richter; der Zweikampf wurde ihm geſetzliche Verhandlung der Streitſachen; Gottes

Gerechtigkeit entſchied ihn für den Sieger. Und als ſich unter dem Einfluß fortſchreitender Bildung das Ritterthum, dieſer Kultus der Frauenwürde, entwickelte, ſchloß ſich die Vertheidigungswonne geliebter Wehrloſigkeit dem Gottes- und Ehrengerichte an. So wurde, ſo erhielt ſich der Zweikampf. Selbſt die Kaiſer ſtellten eigne Kampfgerichte auf; Hall in Schwaben bewahrte ein ſolches Denkmal altvaterländiſchen Geiſtes am längſten. Sie wichen allmählig der immer größern Zunahme der Geſetzgebung, namentlich dem Einfluß des geiſtlichen Rechtes. Aber der Begriff der Ehre hielt ihre Bruchſtücke zuſammen; lange noch erwehrten ſich die germaniſchen Völker der eindringenden fremden Geſetzlichkeit; ſie konnte nur in den gewohnten Formen gedeihen; daher erhielten z. B. die Doktoren der römiſchen Rechte Rittterehre, Gleichſtellung mit dem Geburtsadel. Und ſo wie einſt das teutſche Volk nur aus Freien beſtehend, das Schwert als ſein Kleinod betrachtete, ſo galt noch geraume Zeit hindurch das Schwertrecht als Ehrenrecht des Adels, und des, aus ihm hervorgehenden, wie ihn verleihenden Kriegerſtandes. Langſam nur blieben die Vorſchritte der reinern Einſicht gegen das aus ſo edler Wurzel emporgewachſene Vorurtheil. Noch jetzt iſt es bei weitem nicht verdrängt, und auf eine ganz eigne Weiſe geſellte ſich in Gefallen und Anhangen an ihm, den zwei wehrhaften Ständen eine Klaſſe bei, die weder Bürgerrecht noch Wehrhaftigkeit ihrer Stellung nach beſitzt, ſondern nur der künftigen Befähigung leben ſoll: die Klaſſe der Studirenden. Aber was wir jetzt, und ſeit der Vollendung der Rechtsgeſetzgebung für Sicherheit der Perſönlichkeit und des Eigenthums, noch in dieſen drei Abtheilungen der Staatsgeſellſchaft als Ehrengericht ſehn, iſt nur das Duell, oder das willkürliche Ehrengericht im Rücken des geſetzlichen.

Niemand wird läugnen, daß es ein Mißbrauch ſei; jeder rechtlich Geſinnte wird es vielmehr für ein Unrecht, für die unmittelbarſte Kränkung des geſetzlichen Zuſtandes der Ruhe

und Sicherheit, zu dem wir uns endlich emporgearbeitet haben; für ein Vergehen nicht nur, ſondern für ein Verbrechen erklären. Dies Verbrechen wird bedauernswerth dann, wann Standesmeinung und ihre Folge für bürgerliches Daſein ſeine Unentbehrlichkeit auszuſprechen ſcheint; es wird aber abſcheulich dann, wann keine Standesmeinung ihr zur Seite ſtehn kann, weil kein Stand beſteht, und nur Erziehung die Loſung iſt.

So wären wir alſo auf dem Punkte, wo uns das Duell der Edelleute und Krieger als zuweilen nothwendiges Uebel, das Duell der Studenten als ſchwere Polizeiübertretung vor Augen tritt. Laſſen Sie uns unſere Frage durch die große Seherin, die Wahrheit, ſogleich halbiren. Die Studentenehre beſteht nur in reinem Wandel, fleißigem Studium, raſtloſer Befähigung zu dem künftigen Ehrenſtande des Bürgers. Dem Studenten gebührt noch kein Schwert, noch weniger alſo das Richteramt des Schwertes. Für die ſtudirende Jugend ſtelle ich daher die Einrichtung der Ehrengerichte ganz in Abrede; ſie werde nach akademiſchen Geſetzen behandelt, wenn ſie Streit hat oder erhebt; ſie unterliege der Disziplin im eigentlichſten Sinne, und vermißt ſie ſich bis zum Duell, ſo trete nach den verſchiedenen Graden des Verſchuldens die gewöhnliche verhältnißmäßige Strafe des beſondern und allgemeinen Geſetzes ein.

Kehren wir nun zur andern Hälfte der Frage zurück, ſo laſſen Sie uns vor allem ſelbſt fragen: ob die Geſetzgebung ſchuldig und verpflichtet ſein könne, auf Meinungen einzelner Menſchen, ſelbſt einzelner Klaſſen, in ſoferne ſie den allgemeinen Grundſätzen des Rechts widerſtreben, irgend einige Rückſicht zu nehmen? Ich glaube ohne Bedenken dieſe Frage verneinen zu können nicht nur, ſondern zu ſollen. Glaubt irgend ein Staatsbürger, um ſolcher Meinungen willen gegen das klare, und wohl zu merken, naturgerechte Geſetz ſich vergehn zu müſſen, ſo ergibt er ſich ſchon in die Nothwendigkeit, die Folgen einer offenbar unerlaubten Handlung zu tragen. Er kann nicht das Vorurtheil zu ſeiner Entſchuldigung

anführen, ſonſt würde es auch in andern Fällen giltige Kraft haben müſſen. Er hat nicht den Muth, dieſem Vorurtheil zu widerſtreben; ſomit muß er die Reſignazion haben, dem Geſetze verfallen zu ſein.

Weit entfernt alſo, der Geſetzgebung eine Kapitulazion mit dem Vorurtheile anzutragen, indem ſie allgemeine Ehrengerichte errichtet, ſtimme ich ſogar gegen beſondere, in ſoferne ſie von der Geſetzgebung ausgehen ſollen. Ich ſtimme ſogar gegen eigene Duellgeſetze; ſie erkennen das Duell als etwas Selbſtſtändiges an, und deſſen bedarf es nicht, weil alle einzelne Akte, aus welchen es ſich zuſammenſetzt, in den Strafverfügungen unſerer Geſetzbücher ſchon vorkommen. Dieſe Verfügungen aber, ohne den mindeſten Gebrauch von dem Namen Duell, noch weniger von dem verjährten des Zweikampfs zu machen, dieſe Verfügungen möglichſt zu vervollſtändigen und zu beſtimmen, dahin geht mein Antrag, der mithin ſeine Erledigung bei den Verhandlungen über das Strafgeſetzbuch finden wird. Mein zweiter Antrag geht auf rückſichtloſe Beſtrafung der Duellfälle nach entſprechendem Verhältniß ihres Thatbeſtandes zu ſolchen Verfügungen.

Allein das hindert durchaus nicht die freiwillige Aufſtellung kompromiſſariſcher Ehrengerichte für den Adel ganzer Länder oder einzelner Kreiſe; für die Krieger ganzer Heere oder einzelner Regimenter; doch nur als Privatanſtalt. Allen Bürgern iſt es geſtattet, ihre Rechtsſachen von frei erwählten Privatrichtern ſchlichten zu laſſen, und nicht an die Landesgerichte zu gehn. So auch hier. Warum ſoll bei uns Europäern und zumal Teutſchen die Regierung alles thun? der Staat von allem wiſſen? jede Bewegung durch ein Geſetz oder wenigſtens eine Verordnung geleitet werden? Man laſſe der natürlichen Autonomie ihren Lauf, und wohl wird man ſich dabei befinden im Einzeln und Ganzen!

Genug von dieſer Sache! Sollte ich Ihnen, Baiern! liebe und rechtliche Baiern! zu ausführlich über ſie geweſen ſein?

Digitized by Google

Mein Herz ſagt mir: Nein! Unſeres guten Königs treffliche Abſicht zu erkennen; ſein wohlmeinendes Gefühl über die Vertagung der Ehrengerichte beruhigen zu helfen; eine nur durch Schwäche für das Vorurtheil ſchwierig und verwickelt gewordene Sache erleichternd und entwickelnd zu faſſen; dem Vorurtheil ſelbſt den Kampf mit dem Geſetze, dem Geſetze die Kriegsvernichtung gegen das Vorurtheil vorzubereiten, dieſes, biedere Baiern! war meine Abſicht. Und es war weiter mein Ziel, beſorgte Väter und bange Mütter, weinende Schweſtern und jammernde Bräute, troſtloſe Familien und ſelbſt das, tüchtiger, vorwurfsfreier und ächt muthiger Männer ſehr bedürfende Vaterland gegen den Hiänenrachen geſichert zu ſehn, der Ehre ruft und Blut trinkt.

Wie viele und wie kräftige Mittel übrigens in den Händen der Regierung und der Staatsbürger ſelbſt liegen, dem Uebel zu begegnen, es zu vermindern, und ſogar ganz zu heben, bedarf kaum der Erwähnung. Außer den Kompromiß-Ehrengerichten ſehe ich die Möglichkeit ächt adeliger und kriegeriſcher Verbrüderungen auf Ehrenwort und Handſchlag, den leichtſinnigen Duellanten zu verlachen, den Händelſüchtigen zu verachten, den Unverbeſſerlichen aus der Geſellſchaft auszuſchließen, vorzüglich aber alle Unformen des Betragens und der Anreizung, welche ſo oft die erſte und einzige Urſache des Duells ſind, mit der eignen Sittenrüge zu bannen und zu verbannen. Die Erzieherinnen männlicher Kraft für milde Sitte, die Frauen! welches grenzenloſe Reich beherrſchen ſie auch in dieſer Hinſicht! Jungfräuliche Verſchwiſterungen, keinem Sittenrohen, keinem Raufbold einen Blick, geſchweige Herz und Hand zu ſchenken! wie wohlthätig könnten ſie wirken! Am Hofe des Monarchen, in perſönlicher Behandlungsweiſe unſers erhabenen Throninhabers endlich, und Ihres erlauchten Hauſes würde ſich auch für dieſe herrliche Beſtrebungen heilſamen Sitten- und Friedensregiments der edelſte Schlußſtein, die geliebteſte Nazionalweihe finden.

Digitized by Google

Wir haben nun, werthe baieriſche Vaterlandsgenoſſen! den Kreis der eigentlichen Geſetzgebungsbeſchäftigungen der Kammer Ihrer Abgeordneten vollendet. Allein noch eine wahrlich nicht unwichtige doppelte Aufgabe wartete nebſt den Geſetzentwürfen auf Ihre Abgeordneten, und harrt nun unſerer: ich ſpreche von den an die Kammer gelangten Beſchwerden und vor ſie gebrachten Anträgen.

Weiſe und gerecht hat in Beziehung auf die erſten die Verfaſſungsurkunde (Tit. VIII. C. 21.) feſtgeſetzt und ausgeſprochen:

„Jeder einzelne Staatsbürger, ſo wie jede Gemeinde, „kann Beſchwerden über Verletzung der konſtituzionellen Rechte „an die Ständeverſammlung, und zwar an jede der beiden „Kammern bringen, welche ſie durch den hierüber beſtehenden „Ausſchuß prüft, und findet dieſer ſie dazu geeignet, in Be„rathung nimmt. Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit „die Beſchwerde für gegründet, ſo theilt ſie ihren diesfalls „an den König zu erſtattenden Antrag der andern Kammer „mit, welcher, wenn ſie demſelben beiſtimmt, in einer ge„meinſamen Vorſtellung dem König übergeben wird."

Ich trage Ihnen, Baiern! abſichtlich die Worte unſers Grundgeſetzes ſelbſt vor, damit ſie unabhängig von jeder Zwiſchen-Anſicht und Darſtellung, den Sinn dieſer umfaſſenden Beſtimmung, und den hohen Werth dieſes koſtbaren Baiernrechtes an und aus der Quelle ſchöpfen mögen. Der Geiſt des vor uns liegenden Grundgeſetzes und Grundſatzes ehrt unendlich den Geiſt und das Herz ſeines königlichen Urhebers, und würde Ihm unſere Dankverehrung auf immer ſichern, hätte Er auch weiter nichts für unſer Vaterland gethan. Dieſe Verfügung leiſtet für Würde und Ernſt der Verfaſſung, und für Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Baiern und ihrer Stände unendlich große Gewähr. Sie berechtigt jeden, der ſich in dieſer Freiheit und Selbſtſtändigkeit gekränkt fühlt, Mißgriff und Mißhandlung der vollziehenden Stellen

Digitized by Google

bei der Nazionalrepräſentazion laut werden, und durch ihr Organ an den Höchſten Regenten ſelbſt gelangen zu laſſen. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in unſerer Abgeordnetenkammer ſichert jeder ſolchen Beſchwerde den allgemeinen Nachhall Baierns. Und ſo wie ſie Irrthum, Dünkel oder böſe Abſicht des grundloſen Beſchwerdeführers dem Tadel der Nazion bloß ſtellt, ſo hebt ſie auch Gerechtigkeit und Begründung ächter Klage hervor, es mag der Erfolg ſtändiſcher Vorlage an die höchſte Staatsgewalt günſtig oder ungünſtig ſein. Auf dieſe Weiſe wird der Gang der Verwaltung nicht geſtört, aber beleuchtet, es miſchen die Stände ſich nicht in die Regierung, aber ſie üben die edelſte Zenſur über das Verfahren der Zwiſchengewalten, welche den Raum zwiſchen Thron und Volk ausfüllen, und nur der lebendigen Kontrolle beider ihren ſchönſten Ruhm oder ihre verdienteſte Ahndung verdanken können: die öffentliche Meinung übt ihr unverjährbares Recht wie ihre unverlierbare Macht binnen richtiger Grenzen aus, und ſollte je der unſelige Fall eintreten, daß ihre wohl begründete Stimme kein Gehör fände, ſo ſammelt ſie auf die ſchuldigen Häupter ewig glühende Kohlen für Mitwelt und Nachwelt.

Zuerſt kam die Beſchwerde des Bierbrauers Bonſchab zu Ingolſtadt zur Berathung. Auf ſeine Anſichten des Geſetzes und den Beſitz der erforderlichen Gewerbeigenſchaften geſtützt, hatte er um die Geſtattung gebeten, auch weißes Weizenbier zu brauen. Dieſes Geſuch war ordnungsmäßig bei der K. Regierung des Regenkreiſes angebracht. Sie ſchien in Beziehung auf die nun vorhandenen Gewerbsgeſetze zur Willfahrung geneigt; denn ſie vernahm den Bittſteller bereits über ſeine Bereitwilligkeit, die Taxe zu erlegen. Auch zeigten ſich ſämtliche Verhältniſſe dem Geſuche günſtig: die Gewerbsfreiheit beſtand; das königliche Brauhaus zu Kellheim, welches weißes Weizenbier braut, liegt von Ingolſtadt ſechszehn Stunden entfernt; an Ort und Stelle gebraut konnte

dieſes Bier, das überdies dann nicht durch Transport litt, wohlfeiler gegeben werden; das Publikum gewann alſo. Ingolſtadt iſt durch ſeine Bedeutenheit, ſeinen Feſtungsbau, ſeinen Landſtraßenzug, der Konſumzionsbeförderung, folglich der Produkzion geeignet. Bonſchab ſelbſt beſaß die geſetzlichen Eigenſchaften.

Allein noch ehe die Kreisregierung ihre Entſchließung nach dieſen Verhältniſſen gab, traf bei ihr ein Miniſterialbefehl (v. 31. Mai) ein, der ſie (ohne Bonſchabs insbeſondere zu erwähnen) anwies, in Berückſichtigung des Domänialbrauhauſes zu Kellheim vor der Hand alle Geſuche um Verleihung des Braurechtes von weißem Weizenbier abzuweiſen.

Somit erging ſchon am 6. Juni 1827 dieſe Abweiſung an Bonſchab.

Nun brachte er ſeine Beſchwerde unmittelbar an die Stände. Er richtete ſie vorzüglich auf den Umſtand, daß die Miniſterialverfügung vom 31. Mai der Kreisregierung das, was dieſe am 6. Juni ihm beſcheidweiſe geäußert, ausdrücklich dem allgemeinen Grundſatze nach vorgeſchrieben; folglich gegen die beſtehende Geſchäftsordnung der Inſtanzenfolge vorgegriffen; ihn daher des Rekurſes an das Miniſterium, das ſich ſchon gegen ihn im voraus erklärt, beraubt und alſo den ordnungsmäßigen Weg ganz abgeſchnitten habe.

Der vortragende fünfte Ausſchuß trat mit ſieben Stimmen dem freimüthigen Referenten (Baiern vernehme ſeinen Namen dankbar) Pfarrer Löſch bei; begutachtete daher mit 8 gegen 1 die rechtliche Begründung der Beſchwerde. So kam ſie an unſere Kammer, und noch ehe hier, am 29. Jänner 1828, die Berathung begann, trug das Miniſterium des Innern durch ſein verfaſſungsmäßig anweſendes Organ, den k. Regierungskommiſſär auf die Nichtbegründung einer Beſchwerde an, welche mit Uebergehung des Miniſteriums ſchon vor der abweiſenden Regierungsentſchließung gerade an die Ständeverſammlung gehe.

Digitized by Google

Nicht weniger als dreißig Stimmen äußerten ſich binnen zweier Sitzungen vom Platze, betrat auch kein Redner die Bühne. Man nahm Partei für den Beſchwerdeführer, wie gegen ihn, doch gegen ihn nur aus Förmlichkeitsgründen; die Fragen über Gewerbsfreiheit; richtiges oder unrichtiges Verſtändniß der desfalls neu ergangenen Geſetze; mehr oder minder geeignete Anwendung derſelben; Domänial- und Aerarialgewerbe, Alleinrechte, und Befangenheit der Miniſterialſtellung in dieſer Beziehung, wurden ausführlich verhandelt. Ihre Abgeordnete bewieſen die Vielſeitigkeit ihrer Anſichten (erſtes Element wahrhafter Erörterung!) aber auch den Freimuth ihrer Verfaſſungsliebe (erſtes Element des Nazionalwohls!)

Der Beſchwerdeführer hatte jedoch allerdings den Fehler begangen, ſeine gute Sache durch die Form zu verletzen. Er hätte die Miniſterialentſchließung vom 31. Mai als für ihn nicht vorhanden betrachten; ſich an die Abweiſung der Kreisregierung vom 6. Juni halten; ſeine Beſchwerde vorerſt, bei dem Miniſterium (trotz der ſchlimmen Ahnung vom Erfolge, die ihm ſeine Kenntniß des Reſkripts vom 31. Mai natürlicherweiſe einflößen mußte) geltend machen; und auch hier zurückgewieſen, den Rekurs an den Staatsrath ergreifen müſſen. Mißglückte auch dieſer, ſo war ihm erſt der Weg an die Stände offen. Statt deſſen letztern ſogleich ergreifend, verſchloß er ſich nach beſtehenden Vorſchriften die Pforte ſelbſt, an welche er, dem kürzern Weg zu lieb, allzu raſch angepocht hatte.

Die ganze Kammer fühlte tief, daß hier kein Unrecht, ſondern gutes gültiges Recht, nur Unform vorhanden ſei; ſie fand die konſtituzionellen Rechte des Bürgers auch ohne alle Berückſichtigung der Miniſterialveranlaſſung vom 31. Mai, durch die Entſchließung der Kreisregierung vom 6. Juni verletzt, die gegen Gewerbsfreiheit, durch Beſchützung des Alleinrechts, und zwar durch Begünſtigung eines ärarialiſchen Alleinrechtes verſtieß. Aber die Achtung gegen die Form war hier

Digitized by Google

auch Achtung gegen die Verfaſſung. Es mußte daher mit Einſtimmigkeit die Beſchwerde nicht zur Vorlage an den Monarchen um Abhilfe geeignet erkannt werden, aber mit 92 Stimmen gegen 13 wurde die bloß rückſichtloſe Aktenaufbewahrung dieſer Beſchwerde verworfen, und beſchloſſen, ſolche dem Staatsminiſterium des Innern zur geeigneten Würdigung mitzutheilen.

Auf dieſe Weiſe glaubte die Kammer das ihr Mögliche zu thun und dem alten Rechtsſprichworte: Schärfſt Recht höchſt Fehlrecht! (Summum jus summa injuria) mildernd vorzubeugen. Es ſteht nun ſowol die Abhilfe in der Hand des Miniſteriums, als die ordnungsmäßige Erneuerung des Rekurſes an die nächſte Ständeverſammlung in des Beſchwerdeführers Hand.

Die zweite in der Reihe der Verhandlungen war die Beſchwerde des Grafen von Törring Guttenzell, des Freiherrn von Cloſen und Herrn von Koch über die ihnen zugemuthete Abnahme mehrerer Exemplare der Geſetz- Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter bei gemeinſam verwalteten Gerichten.

Sie gelangte an die Kammer der Abgeordneten von jener der Reichsräthe, die ſie als begründet und zur Abhilfsvorlage an den Monarchen geeignet erklärte.

Dem Beſitzer mehrerer Patrimonialgerichte iſt in Folge des konſtituzionellen VI. Edikts (über gutsherrliche Rechte und gutsherrliche Gerichtsbarkeit) zu Tit. V. §. 4. N. 1. d. Vf. Urk., §. 44. geſtattet, „ein und denſelben Gerichtshalter für mehrere „Gerichte aufzuſtellen, unter der Bedingniß jedoch, daß der„ſelbe nicht über vier Stunden von den entlegenſten Gerichts„hinterſaſſen entfernt wohne, und der Sitz des Amtes an „einem einmal für allemal beſtimmten Orte ſei." Dieſe Bedingniß iſt von den Beſchwerdeführern erfüllt; demohnerachtet wurde ihnen zur Pflicht gemacht, nicht nur für die,

Digitized by Google

nunmehr geſetzmäßig einzige Kanzlei der vereinigten Gerichts-verwaltungen allein, ſondern für jedes der in ſolcher Verwaltung vereinigten Gerichte ein eignes Exemplar der oben genannten Geſetz- und Verordnungs- Verkündungsblätter zu halten und zu bezahlen. Als die Beſtellung dieſer Blätter nicht erfolgte, ſchickte man der Kanzlei von Amtswegen die aus der Zahl der Gerichte hervorgehende Anzahl derſelben zu; und da nun die Zahlung unterblieb, ließ man ſie vermittelſt Amtszwanges einziehen.

Die Beſchwerdeführer fanden hierin eine von den Ständen des Reichs nicht bewilligte, folglich verfaſſungswidrig erhobene Abgabe; einen Eingriff in das Privateigenthum, der ihnen ein Bedürfniß und deſſen Bezahlung willkürlich aufdringe, indem jenes nicht vorhanden, daher dieſe widerrechtlich ſei, und eine unpaſſende Finanzſpekulazion der Regierung auf erzwungenen Abſatz der ihr obliegenden geſetzlichen Verkündung ihrer Anordnungen.

Der fünfte Ausſchuß ſchloß ſich dem Antrage der Kammer d. Reichsräthe nicht an; er fand hier keine Verletzung verfaſſungsmäßiger Rechte, aber er glaubte, „der Gegenſtand ſei „dem Miniſterium zum Behufe einer Abänderung in der Art „zu empfehlen, daß bei nächſter Ständeverſammlung die in „der Verf.-Urk. gegründete Verbindlichkeit zu Haltung dieſer „Blätter zwar nicht aufgehoben, doch ihr Preis, beſonders in „Beziehung auf ſolche mehrfache Blätter für einen Ort, mög-„lichſt herabgeſetzt werde.“

In der Berathung vom 14. Mai 1828 ſprachen elf Abgeordnete vom Platze, die Vertheidiger der Regierungsmaßregel bezogen ſich auf die Klarheit der geſetzlichen Verfügung, welche allen Unterbehörden den Bezug der Verkündigungsblätter zur Pflicht mache; auf die beſtehende verfaſſungsmäßige Möglichkeit, durch Vereinigung mehrerer Gerichte in eines oder durch Entſagung auf die Erbgerichtsbarkeit ſelbſt das beklagte Uebel zu heben; auf das budget- oder finanzgeſetzmä-

ßige Daſein des Handels mit den Verkündungsblättern. Sie fügte mit mehr oder minder Glück den Stacheln des Geſetzes die Neſſeln der Ironie bei, und man ging ſogar mit Siebenmeilenſtiefeln oder Stiefelchen in das Alterthum zurück, um da zu finden, was man nicht hätte ſuchen ſollen, nemlich rechtliche Beanſtandung der Gerichtsbarkeit ſelbſt.

Der nicht großen Zahl dieſer Vertheidiger ſetzte die Mehrheit der Redner die weſentlichſten Gründe entgegen, welche auch hier wenigſtens abermal darthun, daß, die Form ſei noch ſo probemäßig, die Sache gegen Gerechtigkeit und Anſtand verſtößt, und auch hier ſchärfſt Recht höchſt Fehlrecht ſei.

Ihr Berichterſtatter bezeugt ſich, redliche Baiern! unter Uebergehung aller jener Aeußerungen, welchen man vielleicht wegen der Standesſtellung ihrer Urheber das alte Befangenheitsſchild entgegen halten möchte, auf die höchſt gründliche, parteiloſe und erſchöpfende Begutachtung der Sache aufmerkſam zu machen, welche Ihre Abgeordnete, Regierungsrath Hefner und Profeſſor Kiliani gaben. Der erſte, ſelbſt auf angeſehener Verwaltungsſtelle, fand die Verpflichtung zu der Häufung der Verkündigungsblätter in einer Hand in dem allein gültigen Hauptedikte nicht begründet; er fand ſie eben ſo wenig durch die zweckmäßige Erfüllung der Beſtimmung des Gerichtshalters bedingt, als durch die Oberaufſicht des Staates, und lösste die Gegengründe in jene angeborne Gehaltloſigkeit auf, von welcher ſie weder juriſtiſche noch theologiſche Kaſuiſtik zu befreien vermochte.

Das Ergebniß der Abſtimmung war indeſſen hier wol zu freigebig, als es, wie in der Bonſchabiſchen Beſchwerde, die volle Achtung Ihrer Kammer, vielgeehrte Baiern, gegen Form des Rechts und Buchſtaben des Geſetzes zu Seite gerechter Würdigung der Sache ſelbſt auch auf dieſen Gegenſtand übertrug. Sie ſchloß ſich dem Antrag der K. d. Reichsräthe nicht an, wollte aber die Beſchwerde zur Abänderung d. i. Herabſetzung des Preiſes empfohlen wiſſen.

Digitized by Google

Offenbar ſind nach der Ueberzeugung Ihres Berichterſtatters, die vollziehenden Behörden hier viel zu weit gegangen, wenn man auch nur den einzigen Umſtand erwägt, daß die Bedingniß der Vereinigung mehrerer Erbgerichtsverwaltungen unter demſelben Gerichtshalter dieſen an einen feſten Ort heftet, und keine weitere Entfernung, als vier Stunden von ſeinen Gerichtsſaſſen zugibt. Würdigen Sie nur dies Verhältniß allein, geehrte Baiern! und Sie werden wiſſen, was Sie von dem Ganzen zu halten haben.

Im Begriffe zu der dritten Beſchwerde, des Herrn von Koch über Amtseinweiſung ſeines Gerichtshalters durch die Regierungsbehörden überzugehn, und die Blicke auf die ihr noch folgenden drei weitern Beſchwerden, alle in Erbgerichtsſachen, fühle ich mich in der Nothwendigkeit, Ihnen, meine biedern baieriſchen Vaterlandsgenoſſen, mein gediegenes Glaubensbekenntniß über Patrimonial-Jurisdikzion (von mir trotz der Vorliebe ſehr gelahrter Männer für das Bürgerrecht lateiniſcher Brocken in reinem Teutſch gerne Erbgerichtsbarkeit genannt) mit Freimuth und Redlichkeit, aus Herz und Kopf, niemand zu Leid noch zu Liebe, wie es einem reinen Glaubensbekenntniß geziemt, in Kürze hier abzulegen.

Es erging, meiner Ueberzeugung zufolge, dieſer Erbgerichtsbarkeit wie dem Lehenweſen; beide ſind geſchichtliche Einrichtungen, die ſich überlebt haben; ſie ſind nicht mehr im Einklang mit der gegenwärtigen Entwicklung unſerer ſtaatsbürgerlichen nicht nur, ſondern menſchlichen Ausbildung, und daher zur Abänderung und Umſchmelzung gereiſt. Dieſelben Anſichten und Gründe, welche es mich ungerecht finden laſſen, dem Adel die durchaus nicht mehr in unſre Zeit paſſenden alten Lehenverhältniſſe und Lehenlaſten aufzudringen, und es mir als Gerechtigkeitsforderung zeigen, daß er, längſt in die alten allgemeinen Staatsleiſtungen eingereiht, auch nun gegen billige Entſchädigung dieſes Staates in die Freiheit des Eigen-

thums an Grund und Boden eintrete — dieſelben Anſichten und Gründe ſtellen es ebenfalls für meine innigſte Ueberzeugung zweifellos feſt, daß es nicht minder an der Zeit ſei, die zerſtückelte Gerichtsbarkeit wieder als ächtes und koſtbares Nazionalgut in der Verwaltungshand der Regierung zu ſammeln, ſobald ſie ſich durch die Nazion ſelbſt in den Stand geſetzt ſieht, vermittels billiger Entſchädigung die jetzigen Gerichtsbarkeitsbeſitzer abzufinden. Aber nur dieſen Weg finde ich in beiden Fällen der Sache, der Nazion, und der Regierung würdig.

Wenn ich daher meiner frühern Aeußerung, daß es mir nicht folgerichtig erſcheine, auf den Bürden der Lehenverfaſſung zu beſtehen, während man den Grund und Boden der Ruſtikalgründe möglichſt zu befreien ſucht, wenn ich ihr daher nunmehr beifüge, daß die Folgerichtigkeit in meinen Augen eben ſo ſehr leide, wenn in einem auf Gleichheit des Geſetzes und vor dem Geſetze begründeten verfaſſungsmäßigen Staate die Gerichtsbarkeit noch als erbliches Privatgut erſcheint, ſo hoffe ich von niemand, dem es um Wahrheit und Recht zu thun iſt, mißverſtanden zu werden. Wenn ich zugleich, indem ich für den Staat die billige Abfindung von Seiten ſeiner Vaſallen in Anſpruch nehme, von ihm dieſelbe Abfindung für die Erbgerichtsherren verlange, ſo hoffe ich abermals auf reine Anerkennung reiner Abſicht. Und wenn ich daher endlich, ſo lange die Erbgerichtsbarkeit noch Privatbeſitzthum iſt, jeden Nebenweg, ihrer habhaft zu werden; jede Bedrückung der Beſitzer, um ihnen dies Eigenthum zu verleiden und ſie unterhandlungsgeſchmeidiger zu machen; jede gewaltſame Entreißung deſſen, was ihnen angehört, um ſchleuniger auch ſelbſt zu einem guten Ziele zu gelangen; jede Verſchmähung des Rechtsweges in Fällen, wo das Beſitzthum zwiſchen Staat und Privaten ſtrittig iſt; wenn ich fiskaliſche Selbſthilfe, ſofiſtiſche Gimnaſtik, rabuliſtiſche Taktik, in gerechtem Abſcheu beim Namen nenne, und das bedrängte oder unterdrückte Recht gegen ſie verthei-

digen helfe, ſo darf ich erwarten, von Ihnen, biedere Mitbürger aller Kathegorien! nur gerechte Würdigung meines auf Sache und Recht gerichteten Strebens zu erhalten: höchlich zufrieden damit, aber auch, ich darf es Ihnen freimüthig ſagen, auch zufrieden ohne das! denn das sperno sperni (Verſchmähung Verſchmähen!) muß der Panzer des rein bewußten Gemüthes allenthalben und immer ſein, doppelt und dreifach aber des — Abgeordneten eines verfaſſungsmäßig freien Volkes!

„Fern bleibe jede Selbſtſucht! — Unſer Ziel ſei Baierns — — Wohl!„" (Thronrede.)

Es erhob der K. Finanzdirektor von Koch Beſchwerde über die ihm von der Regierung des Iſarkreiſes willkürlich und gegen alles Herkommen entzogene Vorſtellung und Einweiſung ſeines Gerichtshalters. Er erhob ſie weiter über die auf ſeinen Rekurs an das Miniſterium erfolgte Entſcheidung dieſes letzten, daß die Aus- und Ueberantwortung gutsherrlicher Gerichte bei eintretendem Beamtenwechſel nur den königlichen Behörden vermöge des dem Staat vorbehaltenen Oberaufſichtsrechtes zukomme. Er erhob ſie endlich darüber, daß die Koſten dieſer fremdartigen Einweiſung, die gewöhnlichen Laſten der Gerichtsbarkeit, und daher des Gerichtherrn, gezählt, und ihm auferlegt wurden.

Die K. d. Reichsräthe, an welche ſich der Beſchwerdeführer gewendet, hatte die Klage für verfaſſungsmäßig begründet erkannt, und daher bei unſerer Kammer auf den Geſamtbeſchluß in dieſer Hinſicht, und auf gemeinſchaftliche Vorlage an den Monarchen angetragen.

Da es ſich hier von einem Erbgericht zweiter Klaſſe handelt, welchem bekanntlich nur die Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit zuſtehn, ſo treten allerdings die geeigneten Verfügungen des VI. Edikts der Verf.-Urk. ein; die Verpflichtung des Beamten, die Oberaufſicht der landesherrlichen Behörden ſind hierin geregelt. Nirgends aber geſchieht der Vor-

ſtellung und Amtsüberantwortung einige Erwähnung; die Regierung hat ſich alſo desfalls keines verfaſſungsmäßigen Vorbehalts zu erfreuen, und das Miniſterium kann nicht nachträglich und in eigner Sache neue Rechte an ſich ziehen.

Nebſtdem iſt gleichfalls verfaſſungsmäßig dem Gutsherrn die Haftung für ſein Gericht übertragen; als Mittel zu Erfüllung dieſer Verbindlichkeit erſcheint offenbar ſeine Einweiſung des von ihm beſtallten Beamten, weil er hiedurch genau mit dem Beſtand der Verhältniſſe bekannt wird, und weiß, was er ſeinem Stellvertreter übergeben, und wofür er zu haften hat.

Endlich wird geſetzmäßig kein Erbgerichtshalter zweiter Klaſſe als ſtändiger Staatsdiener betrachtet, da ihm, wie jedem gebrödeten Diener, vierteljährig von dem Gutsherrn aufgekündet werden kann.

Aus dieſen Gründen begutachtete der fünfte Ausſchuß der K. d. Abgeordneten mit 6 Stimmen gegen 1, dem Antrage der K. d. Reichsräthe beizuſtimmen, und die Beſchwerde mit ehrerbietigſter Bitte um Abhilfe dem Monarchen vermöge §. 5. Tit. X. der Verfaſſungsurkunde vorzulegen.

In der am 17. Juni 1828 vorgenommenen Berathung dieſes Gegenſtandes hörte die Kammer ſechszehn Aeußerungen vom Platze an; deren Hälfte für die Anſicht des Ausſchuſſes ſtimmte. Eigentlich drehte ſich die Hauptererörterung der ihr Widerſagenden um die Sätze: daß ausdrücklicher Vorbehalt nicht erforderlich ſei, wo die Natur der Sache und die Regierungsoberaufſicht ſpreche, wie hier. Nebſtdem ſtehe dem Staat, als urkundlicher und verfaſſungsmäßiger Quelle aller Gerichtsbarkeit, auch die praktiſche Auslegung der desfalls geſetzlichen Vorſchriften zu! Dagegen wurde angeführt, es ſei nicht das Werk einer Grundverfaſſung, für alle einzelne Fälle Regeln und Vorſchriften zu geben; aber wol beſtehe ihre Aufgabe darin, fruchtbare Prinzipien für jedes Hauptverhältniß feſtzuſetzen. Dies ſei auch hier geſchehen: die Krone ſei als

Digitized by Google

Quelle aller Gerichtsbarkeit, jede Erbgerichtsbarkeit ſei als Delegazion der Krone, unter Aufſicht dieſer letztern auf die Ausübung, anerkannt und ausgeſprochen. Dieſer Aufſicht dürfe nichts in den Weg gelegt werden, eben ſo wenig aber der folgerechten Ausübung der einmal ertheilten Delegazion, mithin auch der rechtmäßig gepflogenen Subdelagazion eines gutsherrlichen Beamten. Obſchon dieſe Anſicht irgendwo mit ulpianiſcher Urbanität eine verkehrte getauft wurde, ſo ſtand dennoch das Rechtlichkeitsgefühl ſehr ehrenwerther Abgeordneter ihr ſo erfreulich zur Seite, als die Gewißheit, daß ſie dem geſchmeidigen Konvenienzſtaatsrecht und dem viereckten Kathederabſolutismus gleich ferne ſei.

Am Schluß der Berathung ergab ſich der beſondere nicht nur, ſondern auch der ſonderbare Umſtand, daß der königliche Regierungskommiſſär, vorzüglich um dem Vorwurf feindſeliger Regierungstendenz gegen die Erbgerichte zu begegnen, eine ausführliche, aktenmäßige Darſtellung jener Mißgriffe, Fehlſchritte und Unordnungen gab, welche der von Kochiſchen Ausübung und Beaufſichtigung der Erbgerichtsbarkeit zur Laſt fielen. Auf ſolche verſpätete Darſtellung ließ ſich jedoch wol nicht mehr begründen, als das Bedauern, daß man hier nicht ſchon längſt das unſtrittige Regierungsrecht der höchſten Aufſicht und Unterſuchung ausgeübt hatte, oder wenigſtens dieſe Ausübung nicht jetzt bei Gelegenheit des Beamtenwechſels und zur Seite der gutsherrlichen Einweiſung namentlich eintreten ließ.

Bei der Abſtimmung ſelbſt ergab ſich indeſſen die Ueberzeugung der Kammer anders; mit 69 gegen 17 Stimmen wurde die Beſchwerde für ungegründet erklärt. Dagegen ſchien rückſichtlich der Koſten die Meinung getheilter; nur 48 gegen 41 Stimmen erkannten für gerecht, daß ein von dem Gerichtsbarkeitsbeſitzer nicht, ſondern von der Regierungsbehörde ausgeübter Akt in ſeinem Aufwand dem erſten zur Laſt falle.

Auch die vierte, die Beſchwerde des königlichen Appellazionsrathes von Barth auf Eurasburg

und Konſorten, wegen Entziehung der Gerichts-barkeit über die ehemaligen Kloſtergrundholden, war von der Kammer der Reichsräthe mit dem Antrag auf ehrerbietige Abhilfsvorlage an den Monarchen unſerer Kammer zugekommen.

Das ehemalige Kloſter Beuerberg hatte achtzehn, und das aufgehobene Kloſter Benediktbeuern drei Grundholden in dem Erbgericht Eurasburg. Der Gutsherr (Appellazionsrath von Barth) wurde indeſſen nicht früher als am 2. Dezember 1826 durch die Kreisregierung des Iſarkreiſes aufgefordert, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit über dieſe vormals klöſterlichen Grundholden an das königliche Landgericht Wolfrathshauſen abzugeben, denn nach Staatsrathsbeſchluß vom 12. Oktober 1826 ſei der Staat berechtigt, alle gutsherrliche Gerichtsbarkeit über inkamerirte (d. i. nunmehr der Regierung eindienende) Kloſtergrundholden, welche dieſe Eigenſchaft im Jahr 1806 gehabt hätten, ohne Entſchädigung einzuziehen. Die Vorſtellungen des Hrn. v. Barth wurden abgewieſen, und die ein und zwanzig Kloſtergrundholden mit Gewalt eingezogen. Eine weitere Beſchwerde bei dem K. Finanzminiſterium blieb ohne andere, als abſchlägliche Wirkung. Daher der Rekurs über Verletzung verfaſſungsmäßiger Rechte an die Stände des Reichs. Ihm ſchloſſen ſich mehrere eben ſo betroffene Gutsbeſitzer an.

Die Rekursſchrift begründet ſich auf den §. 28. des VI. Edikts, als Verfaſſungsgeſetzes, welcher die Fortſetzung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über Stiftungsgrundholden ausdrücklich geſtatte; Kloſtergrundholden aber gehörten offenbar zu dieſen. §. 27. des VI. Edikts ſtelle das Jahr 1806 nur als Normal- (Regel-) Jahr für das Daſein einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf einem beſtimmten Gute überhaupt auf. Ueberdies ſei hier die Gerichtsbarkeit in Beziehung auf Kloſtergrundholden vor 1806 im ruhigen Beſitze geweſen.

Im fünften, die Beſchwerde begutachtenden Ausſchuſſe

waren in Folge drei erſtatteter Vorträge vier Stimmen gegen drei mit der Begründung der Beſchwerde einverſtanden. Zugleich trugen ſie mit der K. d. Reichsräthe auf die Mittheilung des, beiden Kammern ganz unbekannt gebliebenen, Staatsrathsbeſchluſſes vom 12. Oktober 1826 im verfaſſungsmäßigen Wege, an.

In der am 4. Juli 1828 beginnenden und am 5. beſchloſſenen Berathung redeten acht und zwanzig Mitglieder vom Platze, für die Bühne hatte ſich niemand einzeichnen laſſen; wäre Ihr Berichterſtatter, herzlich geehrte Mitbürger! nicht um dieſelbe Zeit von der länger unverſchieblichen Nothwendigkeit einer gerichtlichen Eidesableiſtung auf kurze Zeit gebieteriſch abgerufen geweſen, ſo hätte er ſich's zur Pflicht gemacht, die Rednerbühne zu betreten. Er drückt hier ſein Leidweſen warm und unverhohlen aus, daß ihm dieſer Berathung beizuwohnen nicht vergönnt war. Sie enthielt einen Reichthum intereſſanter, Verfaſſung, Freiheit und Recht nahe betreffender Fragen; Fragen, deren Erörterung mit Geiſt und Freimuth geführt wurden; Fragen, für deren würdige Entſcheidung ich ſo innig gerne mit meinen gleichgeſinnten Amtsgenoſſen würdig, wie ſie thaten, und nur die Wahrheit im Auge haltend, gekämpft hätte!

Man ſtritt mit den Waffen des Rechts, der Wiſſenſchaft, der Rechtsauslegung; mit Gewandtheit, Kraft und Wärme. Leider erfaßte die erſte Abſtimmung (ihrer Natur nach folgenreich in jeder großen Verſammlung, und nach unſerer Einrichtung ſogar amtlich einleitend), leider! erfaßte ſie vorzugsweiſe die Mittel der Doktrin und des Auslegens. Sie haben, biedere Baiern! bei der kurzen Darſtellung der Thatſache ſchon geſehen, wie einfach die Sache an ſich war; wie wenig hier von Verwirrung der Begriffe die Rede ſein konnte, brachte man ſie anders nicht ſelbſt hinein; wie leicht die Entſcheidungspunkte und Entſcheidungsregeln aufzufaſſen waren!

Es handelte ſich lediglich darum: ob dem ſpätern Beſchluß

Digitized by Google

von 1826 eine rückwirkende Kraft gegen das geſetzliche Normaljahr 1806 beigelegt werden könne? Ob der Beſchluß der Regierung die Verfaſſungsbeſtimmungen zu ändern vermöge? Ob endlich der königliche Staatsrath eine Kompetenz in ſolcher Beziehung verfaſſungsmäßig zu beurkunden, und mithin auszuüben geeignet ſei?

Auf dieſe Fragen läßt ſich meines Erachtens die ganze Maſſe von Gründen und Gegengründen zurückführen. Und anders als verneinend läßt ſich auf jede dieſer Fragen nicht antworten; ſelbſt dann nicht antworten, wenn man überſehen wollte (wie man es wirklich verſuchte), daß die Verneinung der erſten Frage bereits mitentſcheidend für die Ueberflüſſigkeit der beiden andern Fragen werde; nach jeder Regel des natürlichen und des abgeleiteten Rechtes, nach dem erſten und einzigen Grundprinzip aller Gerechtigkeit in Klarheit und ſtrenger Verbindlichkeit!

Meine edle Baiern! laſſen Sie uns dem redlichen nicht nur, ſondern auch dem offnen Abgeordneten lauten Beifall, und den Dank vaterländiſcher Herzen und vaterländiſchen Sinnes zurufen, welcher wortdeutlich und ſchlichtrechtlich ausſprach, was kein Baier zu keiner Zeit vergeſſen möge:

„Durch den geleiſteten Eid auf die Verfaſſungsurkunde bei
„ihrem Erſcheinen (zu welcher Zeit bekanntermaßen
„alle Edikte" (beilagen zehn an der Zahl) „derſelben,
„namentlich des Edikts VI., nicht mit vorgelegt
„werden konnten, da ſie noch nicht alle ausgefer-
„tigt waren) haben diejenigen, die dieſelbe beſchworen, an-
„gelobt, ſich nach dieſem Grundgeſetz zu achten, und darnach
„zu handeln, zu urtheilen. Es iſt im Weſentlichen ei-
„nerlei, ob man die Verfaſſung für ein Geſchenk
„oder für einen Vertrag anerkennt, ſtets muß ſie
„beachtet, von Regierung und Volk befolgt, darf
„nicht einſeitig geändert, ausgelegt werden!"

So ſprach in ſeinem Ausſchußvortrage, mithin vor der ver-

Digitized by Google

ſammelten Kammer Graf Joſeph Sainsheim! ſich zur Ehre, uns zum Frommen!

Mit Erſtaunen muß man wahrnehmen, daß dieſe Worte von einem Redner angeführt werden, um ſogleich und unmittelbar darauf aus einander zu ſetzen, wie groß der Unterſchied zwiſchen einer vertragsweiſe bewirkten und einer vom Staatsoberhaupte gegebenen (oktroirten) Grundverfaſſung ſei!!!

Laſſen Sie uns, Baiern! einem andern, tief rechtskundigen, ſcharf rechtsgreifenden, gediegen gelehrten, hinreißend klar abſtimmenden und anſpruchlos freimüthigen Abgeordneten denſelben lauten Beifall, denſelben warmen Dank zurufen! wenn er, auch diesmal alle ebengenannte Eigenſchaften bewährend, mit kurzem Hinblicke auf die herbeigeführte Verwirrung der Sache, folgendermaßen ſpricht:

„Die Verfaſſungsurkunde nimmt als Normaljahr für die „gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten das Jahr 1806 an: ſie will, „daß über den Beſitzſtand jenes Jahres die Gerichtsbarkeiten „nicht mehr ausgedehnt werden können; ſie will aber auch „nichts von dem, was damals rechtlich beſtand, „zerſtören. Wollte man das Gegentheil annehmen — an„nehmen: ſie wolle den nach den Geſetzen im Jahr 1806 be„gründeten rechtlichen Beſitzſtand aufheben, ſo würde man „ihr eine rückwirkende Kraft zuſchreiben, die ſich „nicht rechtfertigen ließe. Keine Verfaſſungsur„kunde kann die Abſicht haben, das beſtehende „Recht zerſtören zu wollen, da ſie überhaupt nur „in ſoferne Zweck und Werth hat, als ſie ent„weder den geſtörten Rechtszuſtand wieder her„ſtellte, oder dem beſtehenden neuen Schutz und „beſſere Gewähr verſchafft. Am wenigſten konnte „unſere Verfaſſungsurkunde dieſe Abſicht haben, da ſie „Unverletzlichkeit des Eigenthums und der Rechte „als heiligen Grundſatz ausſprach, wie er denn auch „die Grundlage jeder bürgerlichen Geſellſchaft und jeder Ge-

Digitized by Google

„ſetzgebung ſein muß. Es kommt bei Auslegung des Sin„nes der Verfaſſungsurkunde auch die allgemeine Rechts„regel hinzu, welche gebietet, im Zweifel immer für den „Beſitzer zu entſcheiden." — — — — „Allerdings „iſt die Vollziehung allein Sache der Regierung, „aber nur in ſo weit, als ſie nicht in die Privat„rechte eingreift. Es iſt ein allgemeiner Rechtsſatz, „ein heiliger Grundſatz, die Grundlage alles Rechts, „daß niemand von dem, in deſſen fehlerfreiem Beſitz er „ſich befindet, etwas wider ſeinen Willen anders ver„lieren könne, als im Wege Rechtens. Dies erkennen „auch unſre alten und neuen Geſetze." — — „Wenn die „Anwendung aller nicht rein privatrechtlichen Geſetze, aller „ſtaatsrechtlichen, adminiſtrativen, oder wie ſie immer „Namen haben mögen, allein Sache der Vollziehung „mit Ausſchluß der Gerichte iſt, ſo gibt es überhaupt „nur noch ſo viel Eigenthum, als die vollziehende „Gewalt will beſtehen laſſen." — — „Zum Schluſſe „erſuche ich Sie, mm. HH., nicht zu glauben, daß, weil „die vorliegende Sache nur einen Stand zunächſt be„trifft, ſie den andern Ständen gleichgiltig ſein dürfe; „in jeder Geſellſchaft, und ſo auch im Staate, iſt „jeder einzelne nur in ſo weit der Unverletzlichkeit „ſeiner Rechte gewiß, als auch die Rechte jedes „andern unverletzlich ſind."

Mit dem Alterthum ſind die Bürgerkronen verſchwunden, aber öffentliche Meinung und öffentliches Ehr- und Dankgefühl können ſie auch heute noch geben. So laſſen Sie alſo, Baiern! von ſolchen die Bürgerkrone ihrem freimüthigen Abgeordneten von Dreſch zuerkennen! denn er ſprach ſo, ſich zur Ehre und uns zum Frommen!

„Was müſſen dieſe Staatsrathsbeſchlüſſe, die zunächſte „Veranlaſſung jener Eingriffe, die den Gegenſtand der vor„liegenden Beſchwerde ausmachen, ſein, um eine ſolche Folge

„hervorzubringen? Nothwendig entweder eine doktrinelle oder „authentiſche Interpretazion" (abgeleitete oder urkundliche Auslegung) „der dunkeln Geſetzesſtelle. Die erſte können ſie „nicht ſein, denn wo es ſich um Mein und Dein, um Eigenthum und Beſitz handelt, könnte eine ſolche Interpretazion nur von den Juſtizſtellen, unmöglich aber „von einer Behörde ausgehen, die in dieſem Falle nur eine „berathende iſt. Die zweite aber noch weniger, da nach „der Verfaſſung eine ſolche nur gemeinſam von der Regierung und den Ständen des Reichs auszugehen vermag. Was „ſind ſie alſo? Nothwendig nur ein Verſuch gegen die „Verfaſſung, beſtehende Rechte zu zerſtören! Nehmen wir nun dazu die Art ihres Vollzuges, die mit der „Exekuzion, mit der Entſetzung des Beſitzes, dieſer heiligen „Egide des Rechtes beginnt, ſo ſehen wir, daß dieſer im „hohen Grade gefährlich, und es unſre Pflicht iſt, ſeine „Folgen zu verhindern. Wenn man bedenkt, wie leicht es „iſt, in Geſetzen dunkle Stellen zu finden, dieſen durch ſolche „Interpretazion eine beliebige Deutung zu geben, und dieſe „Deutung durch das faktiſche Vorſchreiten ſogleich zu verwirklichen, ſo frage ich Sie, welches Recht iſt noch ſicher, „wenn wir eine ſolche Verfahrungsart billigen? „Es handelt ſich alſo hier nicht bloß von den Rechten der „Gerichtsherren, nein! es handelt ſich von den Rechten, „von dem Eigenthum eines Jeden, ja! es handelt „ſich ſogar von dem Beſtande der uns allen ſo „theuern Staatsverfaſſung!"

So ſprach, Baiern! ſich zur Ehre und uns zum Frommen Ihr Abgeordneter, Graf Karl Sainsheim, obwol ſelbſt Gutsherr, doch auch ſelbſt Staatsbeamter auf ausgezeichneter Stelle; ſo ſprach er als Baier, der Nazion und ſeiner Vorväter würdig, ohne Furcht und Tadel!

„Ich fürchte nichts mehr, als Sofismen und Labirinthe, „weil ich mich in dieſen nicht mehr orientiren kann, von

„welcher Seite der Feind mich angreifen will und wird. — „Den Einfluß, den ich auf Sie, mm. HH., zu üben vermag, „kann ich nur ſo üben, wie es meine Stelle geſtattet, „indem ich aus offener Seele mit Ihnen an dieſer „heiligen Stätte ſpreche." — — „Wer kann es ver„antworten, mm. HH., einen ruhigen, rechtlichen Mann," (die Bedrängung eines ehrlich und offen mit den Behörden verhandelnden, dann von den Fiskal-Basilisken hart verfolgten Mannes aus dem Bauernſtand, war von dem Redner dargeſtellt worden) „und wirklich! ich erkläre dieſen Bauern als „einen der rechtlichſten Männer in meiner Gegend, ſo zu be„handeln? Wenn dieſer Mann 20 — 30 Jahre lang hinter „dem Pfluge keine ruhige Minute hat; wenn er, ſo oft er „ausgeht oder nach Hauſe kommt, wieder fürchten muß, daß „ihm eine fiskaliſche Signatur ihre ſchreckliche Fiſiognomie „entgegenhält; wenn er weiß, was er bezahlt hat, und was „ſein Vater ſchon bezahlt hat; wenn er mit dem beſten Be„wußtſein, den rechtlichen Beſitz zu haben, wie ein Martirer „an das Kreuz genagélt wird; und zwar deswegen, weil „man ſagt, und wie ſelbſt von Seite der Regierung ausge„ſprochen iſt, daß die Finanzdirekzion, das Rent„amt und das Landgericht die Rechte der Krone „nicht habe vergeben können? nun frage ich, mm. HH., „mit wem ſoll der Bauer künftig grund- und gerichtsherr„liche Verträge ſchließen, wenn nach Analogie dieſer perfiden „Grundſätze die oberſte Staatsgewalt in Ordnung der ſtaats„rechtlichen Verhältniſſe (wie ſie nach modernen, vielmehr „fiskaliſchen Anſichten ſich ausdrückt) behauptet, ihre Unter„organe können ihre Rechte nicht vergeben, wäh„rend jene niemals anders, als nach ihren Befeh„len zu handeln ermächtigt ſind?" — „Was glauben „Sie, daß ein Monarch, deſſen Wahlſpruch Gerechtigkeit „iſt, welchen Wahlſpruch jeder Baier täglich im Verkehr auf „dem Kronenthaler ſieht, was kann ein gerechter Monarch über

dieſe Debatte ſagen, und was wagt ſein Miniſterium, wenn
„es nicht in unſere Anſichten einſtimmt? — — Wenn un-
„ſere Debatte einſt zur Kenntniß unſers gerechten Monarchen
„gelangt — was wird das Reſultat ſein? In jedem Falle
„vertraue ich, daß der Wahlſpruch nicht bloß Wahlſpruch ſei,
„ſondern daß er in's Leben tritt, und daß entſchieden werde
„zwiſchen unſern tiefgekränkten Gefühlen, und den Grundſätzen
„eines Miniſteriums, die der mit dem König und dem Vater-
„lande es treu meinende, nicht gänzlich verirrte Baier niemals
„zu theilen im Stande ſein wird, ohne ſeine Nazionalität zu
„verläugnen. Demzufolge ſoll nie und nimmer-
„mehr die vollziehende Gewalt entſcheiden, was
„Staats- und was Privatrecht iſt. Dieſes, nur
„dieſes haben wir zu erkämpfen. Iſt dieſes erlangt,
„dann werden wir wieder in vereinigte Ehe mit dem Miniſte-
„rium treten, und wir werden gemeinſchaftlich mit ihm alles
„berathen, was wir berathen ſollen!"

So ſprach, Baiern! mit Kriegerglut und Kriegermuth, mit dem Gefühle, was der Rednerplatz für die Nazion und vor ihr erheiſcht, und mit dem ruhigen Blicke in Feindesfeuer; Ihr auch im Friedenskleide tapferer, auch im Hofkleide unabhängiger Abgeordneter Graf Tauffkirch, ſich zur Ehre und uns (unſer Muth danke dem ſeinigen, ſchönſter Lohn des Muthes!) uns zum Frommen!

„Ich fürchte überhaupt unter dem Schutze unſerer Ver-
„faſſung keine Kabinetsjuſtiz, am allerwenigſten von einem
„Monarchen, der die Gerechtigkeitsliebe in ſeinen Wahlſpruch
„aufgenommen hat." — „Nicht allein die beſondern Rechte der
„Bevorzugten, ſondern alle wohlerworbene Rechte aller Staats-
„bürger ſind durch die Verfaſſung gewährleiſtet, und daher
„verfaſſungsmäßige Rechte. Die" (von dem zweiten Präſi-
denten geäußerte) „entgegengeſetzte Anſicht enthielte eine un-
„gemeine Beſchränkung der Befugniſſe der beiden Kammern
„und ſämtlicher Staatsbürger."

Digitized by Google

So äußerte ſich, Baiern! ſich zur Ehre und uns zum Frommen Ihr Abgeordneter, der zweite Vorſtand der erſten Gemeinde im Reiche, Bürgermeiſter Klar!

„Rechtlos können die Gutsherren unmöglich ſein.“ — „Wol „iſt es die Pflicht des Miniſteriums, die Verfaſſungsurkunde „zu vollziehen; aber dazu gehört auch die Sicherheit des Ei„genthums, die Achtung der Privatrechte, und die Unter„werfung des Fiskus unter den Ausſpruch der „Gerichte. — — Wol hat das Miniſterium die Pflicht, „die Kronrechte zu wahren, — — — aber nicht mit thät„licher Gewalt und nicht durch Eingriffe in das „Eigenthum, ſondern entweder auf dem Rechtswege in „einzeln vorkommenden Fällen, oder wenn es Grundſätze auf„ſtellen will, auf dem Wege der authentiſchen Interpretazion „mit Zuziehung beider Kammern.“ — —

„Das Gewiſſen des gewiſſenhafteſten Miniſters muß der „Spruch der Gerichte beruhigen. — — Die Willkür „aber ſtreift verletzend im Gebiete des Rechts umher. — — — „Ein vorzügliches Kronrecht iſt es, frei zu ſein von aller Ver„antwortlichkeit; derjenige Miniſter aber, welcher ſich „ſeiner Verantwortlichkeit entledigen will, indem „er ſich auf die königliche Prärogative beruft, und „gleichſam unter die Krone flüchtet, verletzt eben „dadurch dieſe Prärogative, und ladet um eine ſo „größere Verantwortlichkeit auf ſich, als die „Folge ſolcher Grundſätze eine gänzliche Recht„loſigkeit ſein würde.“ — — — — „Obgleich ich „hier in dieſer Verſammlung und auf meinem „Platze mich jedem Miniſter gleich halte, und „das Recht habe, frei meine Aeußerung zu „äußern, ſo weiß ich doch wohl, was ich als Diener „außer dieſer Kammer der Regierung ſchuldig „bin. Sie wird mich jederzeit bereitwillig fin„den, gehorſam die Geſetze zu vollziehen, auch

„wenn ich denſelben meine Beiſtimmung als Ab-
„geordneter verſagen zu müſſen glaubte. Aber
„es iſt eben ſo meine Pflicht, nach der beſchwore-
„nen Verfaſſung zu handeln, und den Gehorſam
„zu verweigern, wo dieſe verletzt wird."

So ſprach, Baiern! ſich zur Ehre, zur Lehre allen in die *Kammer* zu erwählenden Staatsbeamten und uns zum Frommen der Mann, an welchem die Gegner gern nur den Redner loben, um dem Schwert ſeiner Logik auszuweichen; in welchem die Freunde neben dem Redner und dialektiſchen Athleten den Bürger ehren, den jene für ihre Sache fürchten, dieſe immer der guten Sache wünſchen, Dr. Ruthard!

Wenn wir unſern Blick von der Verhandlung auf das Ergebniß derſelben, die Abſtimmung wenden, ſo ſehen wir die K. d. Abgeordneten dem Reichsrathsantrage beitreten, daß die von Barthſche Beſchwerde dem Monarchen im verfaſſungsmäßigen Wege zur Abhilfe vorzulegen; in Beziehung auf die übrigen Beſchwerdeführer in gleichem Betreff jedoch die Anſicht der andern Kammer nicht theilen.

Konnte alſo auch die Anwendung der Grundſätze vollſtändiger ausfallen, ſo war doch die Behauptung dieſer Grundſätze kräftig umfaſſend, und deutlich genug hervorgegangen. Und hierin beſtand hier, und beſteht immer die Hauptſache, in ſofern bei voll parlamentariſcher Behandlung eines Gegenſtandes unzertrennliche Mehr- und Vielſeitigkeit der Anſichten und der Beſtimmungsgründe ſo richtig als gerecht in Anſchlag gebracht wird. Der Geiſt der reinen Oppoſizion hatte zu Gunſten der Wahrheit und des Rechtes geſiegt; der gute Geiſt der Kammer, in der Regel ſichtbar zu Unterſtützung der guten Sache, war dieſesmal wie immer dieſer treu geblieben. Die Grundſätze, auf welchen Verfaſſung allein feſt ruhen kann; durch welche allein Verwaltung mit den unwandelbaren Forderungen des Rechtes im Einklange zu bleiben vermag, hatten jedem unmittelbaren Angriffe, wie jeder mittelbaren Einwir-

Digitized by Google

kung widerſtanden. Die Bedingniſſe der Eintracht und des Vertrauens zwiſchen Ständen des Reichs und Miniſterium waren lebhaft in's Andenken gerufen und lebendig durch die Feuerprobe und Feuerprüfung des Konvenienzſiſtems, konſtituzioneller Irrgläubigkeit und dialektiſcher Mechaniſirung der verfaſſungsmäßigen Form hindurch gegangen. Es hatte ſich das folgerechte Gefühl der Nothwendigkeit feſter Vereinigung für die allein alles erhaltenden Prinzipien in der großen Mehrheit der Kammer bewährt; man wußte der Spaltung zu widerſtreben, die Unkraut ſäend die Ernte des Vaterlandes preis gibt; der Anhänglichkeit an dieſes mit Beſonnenheit geweiht, wußten die Abgeordnete der Nazion den Einheitspunkt des Ganzen in Mitten der einzelnen Standesverhältniſſe feſtzuhalten. Beredt und warm wechſelte man Wort um Wort, Angriff und Wehr, feſten Fuß und flüchtige Hand, ächtes parlamentariſches Element lebte und webte in dem Saale, der dem edeln Kriege um und für Wahrheit zum Schlachtfelde dient. Laſſen Sie, Baiern! die Diſſertazionsunken ächzen, die Publiziſtenfariſäer ſeufzen, die argliſtigen Feuerläufer ſchreien — Ihre Kammer der Abgeordneten hat beurkundet, daß ſie kann, was ſie ſoll; will, was ſie kann, und weiß, was ſie will! Ihrem Berichtſteller bleibt nur ein Schmerz — der! durch die unumgängliche Pflicht des Hausvaters der Theilnahme an dieſen ſchönen Tagen baieriſcher Parlamentarweihe verluſtig geworden zu ſein!!

Als fünfte Beſchwerde erſcheint uns die des Grafen Spaur über denſelben Gegenſtand, die Einziehung nämlich der Kloſtergrundholden, gleichfalls von der K. d. Reichsräthe mit dem Antrag auf Vorlage und Verwendung bei dem Monarchen, an die Kammer der Abgeordneten gelangt.

Es waren neun und vierzig vormalige Kloſtergrundholden, welche zu der Gerichtsbarkeit des Gutes Igling gehört hatten, eingezogen und mit der Landgerichts-Gerichtsbarkeit vereinigt worden. Damals beſaß Freiherr von Donnersberg dieſes Gut,

verkaufte es aber 1827 an den Grafen von Spaur; welcher nun die auf ihn übergegangene Reklamazion erhob, und ſich auf 21jährigen Beſitz des Gutsherrn urkundlich bezog.

Der prüfende Ausſchuß hatte über den Antrag des Referenten, dieſe Beſchwerde für ungegründet zu erklären, ſich gleichſtimmig getheilt, ſo daß kein eigentlich entſcheidender Beſchluß bei demſelben zu Stande kam.

In der Kammerberathung (2. Aug. 1828) wurde demnach der Vortrag des Referenten, für und wider welchen vier Abſtimmungen im Ausſchuß ſprachen, durch ſechs und zwanzig Redner vom Platz erörtert.

So wie die Grundlage der Sache ſelbſt nicht mehr neu war, ſo wurden auch viele alte Gründe für und wider angeführt. Die Vertheidiger des, wie es ſcheint, ſiſtematiſch aufgeſtellten Reunionsverfahrens gegen die Gerichtsbarkeitsbeſitzer ſuchten abermals auf alle Weiſe darzuthun, daß in Hoheits- und ſtaatsrechtlichen Sachen die obere Staatsgewalt an keinen Rechtsweg gebunden ſei. Sie bemühten ſich wiederholt, die Erbgerichtsbarkeit aus dem Kreiſe der Privatrechte auszuſchließen, und zu beweiſen, daß Verfolgung der richtigen Verwaltungsſätze unmöglich zu den Akten der Selbſthilfe gerechnet werden könne. Sie ſtellten endlich in Beziehung auf den vorliegenden Fall den Satz auf, daß der Beſchwerdeführer nicht befugt zur Reklamazion eines Gegenſtandes ſei, den er nie beſeſſen habe, da die fraglichen Grundholden früher eingezogen worden, als das Gut an ihn übergegangen ſei. Vorzüglich aber beſtand man, nach Anleitung des Referenten auf dem §. 136. des VI. Edikts, und ſeiner Vorſchrift, „daß „dieſes Edict in gutsherrlichen Rechten und gutsherrlicher Ge„richtsbarkeit fortan allein und allenthalben und auch in den „Verhältniſſen der mediatiſirten Standesherren wie des vormali„gen unmittelbaren Reichsadels zur Richtſchnur dienen ſolle.“

Sehr weislich und gerecht wurde aber hingegen erinnert, daß hiedurch die ältern Geſetze über das Verhältniß der Erb-

Digitized by Google

gerichtsbarkeit allerdings außer Wirkung geſetzt, nicht aber die Rechte des wohl erworbenen Beſitzſtandes aufgehoben worden, noch werden können. Man hielt der Vertheidigung der Konvenienzwillkür die große Wahrheit entgegen, daß die neue Geſetzgebung nicht, wie ſie vorgebe, erſt die Erbgerichtsbarkeit von neuem geſchaffen, ſondern nur ihre künftige Stellung und Ausübung verfaſſungsmäßig geregelt habe. Und ſo kam man neuerdings beſtätigend auf die alte Grundfeſte geſetzlicher Ordnung zurück, daß auch §. 28. des VI. Edikts ſo wenig wie ein andres Geſetz rückwärts zu wirken vermöge.

Auch hatten ſich die Miniſterialredner auf gerichtliche Erkenntniſſe bezogen; ſie hatten die Entſcheidungsgründe dieſer Erkenntniſſe geltend gemacht. Man zeigte ihnen, daß Entſcheidungsgründe nie in Rechtskraft erwachſen können. Die Vertheidiger der Regierungsmaßregeln waren zu Ausſchließung des Rechtswegs auf eine Verordnung d. J. 1806 zurückgegangen, welcher man ihre Nichtvollziehung, und übrigens das Daſein einer großen Anzahl von Prozeſſen eben zu und nach der Zeit ihrer Erſcheinung gegenüberſtellte. Würdig und pflichttreu ſprach Ihr Abgeordneter Freiherr von Aretin die wichtige und traurige Thatſache aus, biedere Baiern! daß ſich die Grundſätze der Fiskusvertreter ſchneidend widerſprechen, wenn es auf Ergreifung angeblicher Rechte und Geltendmachung erhobener Anſprüche ankomme: daß ſie dann bald alle hiſtoriſchen Verhältniſſe und Begründungen verwerfen, und nur an die Verfaſſungsurkunde ſich halten wollen; bald wieder auf die Geſchichte längſt verfloſſener Jahre und Jahrhunderte zurückgehen, um ſich auf ſie zu ſtützen. Dennoch müſſe einer dieſer Geſichtspunkte falſch ſein, und dennoch hätten wir (ja! wir haben) Beiſpiele von thätlichen Vorſchritten nach beiden.

Sonderbar genug war im Laufe der Erörterung unter unverdächtiger Firma die konſequenzmachende Einſtreuung eingeſchlüpft: „es ſcheine der Geiſt, der jetzt in unſerer Kammer

„herrſche, nicht mehr derſelbe, der ſich bei der erſten Ver„ſammlung 1819 ſo herrlich ausgeſprochen!“ Es wurde darauf bemerkt, daß der ſchuldloſe Kammerpathe dieſer Fiskuswendung den Geiſt ſeiner Adoptiv-Aufgabe nicht aufgefaßt, welcher eigentlich darin beſtanden, in Vergleichung mit der Dankadreſſe der Kammer der Reichsräthe vom Jahr 1819 merken zu laſſen, daß die Kammer der Abgeordneten, damals als die Repräſentazion des demokratiſchen Prinzips bezeichnet, nunmehr zum ariſtokratiſchen ſich neige, und der öffentlichen Gunſt verluſtig gehe. Solcher Beſchuldigung, aus der Aeolsharfe flüſternd, ſetzte man mit und aus männlicher Bruſt die Behauptung entgegen, daß nie die Kammer der Abgeordneten ihre natürliche Stellung vergeſſen; nie Privilegien Ausdehnung zugegeben; beſtehende Rechte immer geſetzmäßig geachtet; daher ſelbſt Verletzung noch beſtehender Vorzüge für unrecht halte; und ſich auch nicht durch die Ungunſt beſtechen laſſe, in welcher dieſe Vorzüge ſtehen möchten.

Allgemein nahm man, die Rechtsfrage wohl von der Thatſache unterſcheidend, Begründung der Beſchwerde in Beziehung auf jene, nicht aber auf dieſe an. Man fand die gewaltſame Entſetzung des gegenwärtigen Beſitzers von Iglingen und überhaupt ſein perſönliches Recht zu dieſer Beſchwerde noch nicht in der erforderlichen Vollſtändigkeit nachgewieſen. Aus dieſem Grunde allein wurde der Beſchwerde nicht ſtatt gegeben.

Wir wenden uns zu der (ſechsten) Beſchwerde, der **Freiherren von Reck über Entziehung der Gerichtsbarkeit über Großküſſendorf.**

Dies ehmals lehnbare Gut hatten die Beſchwerdeführer 1813 als freies Eigenthum erkauft, zu welchem es der Verkäufer vorher durch Ablöſung des Lehens umgeſtaltet hatte. Drei Jahre ſpäter (1816) erhielten die neuen Beſitzer von der Staatsregierung die Ortsgerichtsbarkeit auf dem Gute von neuem, jedoch als Lehen, und abermals vier Jahre ſpäter (1820), nach amtlicher Unterſuchung und Ausmittelung, ein Patrimonial-

Digitized by Google

gericht erſter Klaſſe daſelbſt. Allein ſchon nach acht weitern Jahren (1828) gefiel es dem Fiskus, dieſe Gerichtsbarkeit ohne weiters wieder einzuziehen, und man führte dieſe Einziehung auch zum Theil wirklich aus.

Die Freiherren von Reck wandten ſich, nachdem ihre Vorſtellungen im Verwaltungswege fruchtlos geblieben, an die K. d. Reichsräthe, welche ihre Beſchwerde gegründet fand, und ſie zu gleicher Würdigung an die K. d. Abgeordneten kommen ließ.

Das k. Miniſterium des Innern theilte, auf verfaſſungsmäßigen Antrag, dem fünften Ausſchuſſe dieſer Kammer ſeine Aufſchlüſſe mit. In dieſen wird zugegeben, daß die neuen Beſitzer von Großküſſendorf mit der Gerichtsbarkeit über die vorher von Ramſchwagiſchen 41 Familien nicht nur, ſondern auch mit der über 45 weitere bis dahin unmittelbare und über 6 dem Staate heimgefallene Hinterſaſſen lehenweiſe bedacht, die förmliche Belehnung aber nie vollzogen worden. Dies ſei 1816 geſchehen; jedoch 1818 durch das VI. Beilagsedikt zur Verfaſſungsurkunde das Freiherrnedikt vom 16. Aug. 1812 über gutsherrliche Gerichtsbarkeit wieder aufgehoben, und neue Bildung der gutsherrlichen Gerichte angeordnet worden. Hierauf erfolgte 1820 die königliche Beſtätigung des neugebildeten Patrimonialgerichtes I. Klaſſe.

Allein mehrere auffallende Abweichungen von den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde, bei Bewirkung ſolcher in Folge des VI. Edikts neu vorkommender Gerichtsbildungen, hätten die Nothwendigkeit hervorgebracht, nicht nur 1821 der Fortſetzung ſolcher Bildungen Einhalt zu thun, ſondern auch 1826 eine Reviſion der bereits gebildeten Gerichte anzuordnen.

„Die Verantwortlichkeit für gleichförmigen „Vollzug der Verfaſſungsurkunde und für Aufrechthaltung unerlaßlicher Einheit in den dabei „zu befolgenden Grundſätzen habe dieſe Reviſion „zur heiligen Pflicht der Staatsregierung ge„macht.“

In Folge dieſer heiligen Pflichtvollziehung berichtete die Kreisregierung zu Augsburg bereits vom 26. November 1827 über die Unzuläſſigkeit des Fortbeſtandes des erſt 1820 königlich beſtätigten Patrimonialgerichts zu Groskuſſendorf, und ſchon am 1. Jänner 1828 (folglich im Zeitraum der Ständeverſammlung) wurde von der Staatsregierung die Wiedereinziehung verfügt.

Es werden nun von dem Miniſterium die Gründe angegeben, aus welchen dieſe Verfügung ſtatt finden müſſe. Sie namentlich hier aufzuführen iſt weitläuftig und unnöthig, weil die eigne Geſchichtserzählung des Miniſteriums, die ich Ihnen, biedere und Ihrer Biederkeit wegen mit Recht geſchätzte Baiern! eben vortrug, klar darthut, daß ſich der ganze Thatbeſtand, auf den es hier ankommt, kurz in folgendem Satze faſſen läßt.

Die Gerichtsbarkeit zu Großkuſſendorf wurde verliehen; allein ſie war fehlerhaft verliehen, um deswillen wurde ſie ohne weiters eingezogen, und dieſe drei Hauptmomente fanden in der kurzen Zeit von 1816 bis 1828 Statt und Raum.

Der begutachtende fünfte Ausſchuß Ihrer Kammer der Abgeordneten beleuchtet nun dieſes Ergebniß pflichtmäßig. Der Referent gab dem Miniſterium einſtweilen zu, daß jeder faktiſche Umſtand richtig; daß eine Reviſion der neuen Gerichtsbildungen nöthig; daß das Miniſterium für Vollziehung der Verfaſſung verantwortlich, daher alles, was dieſer widerſpreche, abzuſtellen verbunden ſei. Er ließ ſich gefallen, daß im Fall einer Klage die miniſteriellen Gründe obſiegen, und die Juſtiz auf Herausgabe der Gerichtsbarkeit ſprechen möge. Aber er kam auch hier, und mit vollem Rechte, auf den in allen ähnlichen Beſchwerden beſtehenden Grundſatz zurück: es bedürfe eben ſolcher gerichtlicher Verhandlung und Entſcheidung; das Miniſterium könne ſich ſehr wohl irren, indem es eine Verleihung bewillige, aber es irre immer noch weit mehr, wenn es den Verleihungsirrthum eigenmächtig, und als Richter in eig-

Digitized by Google

ner Sache gewaltſam zurücknehme; über Aechtheit und Folgen des Irrthums in Beziehung auf das nun einmal beſtehende rechtliche Verhältniß habe nur die ordentliche richterliche Gewalt zu entſcheiden.

Zwei Stimmen des Ausſchuſſes hielten die Beſchwerde für ungegründet, weil die Einziehung der fraglichen Gerichtsbarkeit noch nicht aktenmäßig, und überdies wegen ihrer ungeſetzmäßigen Verleihung, rechtlich thunlich ſei. Zwei andere Stimmen erachteten die Beſchwerde ebenfalls für unbegründet, weil das gegenwärtige Miniſterium geſetzmäßig handle, das vorige ungeſetzmäßig verfahrende Miniſterium bleibe verhaftet. Drei Stimmen traten dem Referenten auf Begründung der Beſchwerde bei, weil eigenmächtig 1828 nicht eingezogen werden könne, was 1820 erſt verliehen worden.

Somit war auch hier wieder Stimmengleichheit vorhanden, und die Sache ging in dieſer Geſtalt zur Berathung der Kammer über.

Dieſe fand in der 109. Sitzung am 6. Aug. dieſes Jahrs ſtatt. Neunzehn Redner vom Platze beleuchteten die höchſt einfache Frage.

Die raſtloſe Vertheidigung des Konvenienzrechtes führte ſtets die alte Sprache; ſie konnte ſich nicht kurz faſſen, denn Verwicklung des Klaren bedarf der Worte. Vor allem wurde auch jetzt wieder die Möglichkeit beſtritten, daß Gerichtsbarkeit Privateigenthum werden könne; man blieb dabei, daß ſich über ſie nicht nach privatrechtlichen Geſetzen und Beſtimmungen urtheilen laſſe. — Dennoch ſchütze, auch bei Inkompetenz der Gerichtsſtellen, die Verfaſſung gänzlich die Beſitzer der Güter mit Gerichtsbarkeit; „dafür hafte die Verantwortlich„keit der Miniſter; dafür ſtänden die Stände des Reichs mit „ihrem Beſchwerderecht da!" — — „Es ſei ein Trugſchluß, „wenn man behaupte, nur da könne Sicherheit der Rechte und „des Eigenthums beſtehen, wo die Gerichte angezogen werden „könnten. Ob denn die Garantie der Stände nicht eben ſo

„viel Sicherheit gewähre, als ein gerichtliches Erkenntniß? „Der Ausſchuß habe nur ausgeſprochen, die Staatsregierung „habe darin gefehlt, daß ſie die Gerichte nicht angegangen „habe: das ſtehe aber gar nicht in Frage, ſondern das ſtehe „in Frage, ob gegen die Beſtimmungen des ſechsten „Edikts die Verleihung der Gerichtsbarkeit ver„weigert worden ſei!" Als weſentliches Ergebniß der Erörterung blieb in den dialektiſchen Schmelzpfannen das Präzipitat des folgenden angeblichen Wechſelfalls: „Sei die Sache „Privatrechtsſache, ſo gehöre ſie an die Gerichte, die aber „noch nicht angegangen ſeien, und nicht an die Kammer: handle „es ſich um Verfaſſungsrechte, ſo ſei die Beſchwerde wieder „nicht gegründet, weil erſtlich anerkannt ſei, daß die Gerichts„barkeit nach den VI. Edikt nicht beſtehen könne, folglich das „Miniſterium nur ſeine Pflicht durch Zurücknahme verfaſſungs„widrig ertheilter Genehmigung erfüllt habe, und weil zwei„tens noch keine thätliche Vorſchritte ſtatt gefunden hätten."

Wenn, geradſinnige und biedere Baiern! Ihr Berichterſtatter in Darſtellung ſo hoher Erwägungen und gründlicher Erörterungen etwas ausführlicher war, als er es ſeiner Neigung nach geweſen ſein würde, ſo bittet er Sie, es ſeinem innigen Wunſche zu gute zu halten, — dem Wunſche, von Ihnen belehrt zu werden, ob er ſich an dieſes gelehrte Räthſel hätte wagen ſollen.

In Widerlegung der über das Licht gezogenen Schatten wurde vorderſamſt der weſentliche Thatumſtand nachgeholt, daß die Nichtvollziehung der Wiedereinziehung durchaus nicht zum Nachtheil der Beſchwerde ſprechen könne. Es war allerdings nicht nur von der Kreisregierung die Auflöſung und Einziehung des Patrimonialgerichts Großküſſendorf im Kreisblatte ausgeſchrieben, ſondern auch von ihr dem Landgerichte aufgetragen, ſolches in Beſitz zu nehmen; aber die vorgerufenen Gerichtsholden erſchienen nicht. Auch die Androhung, ihre Verpflichtung an Ort und Stelle auf ihre Koſten vorzuneh-

Digitized by Google

men, blieb ohne Wirkung auf ſie; die Kommiſſion kam, und die meiſten Hausväter waren abweſend. Iſt der Nichtvollzug der Entſetzung hiernach den Regierungsbehörden zuzuſchreiben?

Ausführlich und gründlich wurden die Urſachen dargelegt, warum der erſte Votant der Kammer, obwol einſt ſelbſt Juſtizbeamter und jetzt bei der höchſten Vollziehungsaufſicht der Juſtiz beſchäftigt, warum er irrte, wenn er uns Sätze wie folgende: „die Gerichtsbarkeit ſei Hoheitsrecht, „folglich ſtaatsrechtlicher Natur, und keine Ju„ſtizſtelle habe das Recht, die vollziehende Ge„walt in dieſer Hinſicht zu lähmen!" — „die Ge„richtsbarkeit ſei kein Eigenthum, weil Erwer„bung derſelben und Verfügung über ſie beſchränkt ſeien;" — „die Verleihung der von Re„ckiſchen Gerichtsbarkeit ſei aus bloßem Ueberſe„hen der k. Kreisregierung geſchehen; die Staats„regierung habe jetzt erſt dieſes bemerkt, und kön„ne es alſo jetzt wieder gut machen" — wenn er uns in der Wärme der Erörterung ſolche orientaliſche Sätze als konſtituzionelle Perlen zuzählte.

Allgemein wurde gefühlt, daß die Beſchwerdeführer mit reinſtem Glauben und beſter Treue zu Werk gegangen; daß man wol die Miniſter von 1816 von den Miniſtern von 1828 perſönlich unterſcheiden, aber nicht die Miniſterien den Jahrzahlen nach einander entgegenſtellen könne; daß ein Miniſterium nie ſterbe, verſetzt oder quieszirt werde, ſondern eines und daſſelbe, eine moraliſche Perſon bleibe; daß es in dieſer Eigenſchaft ſeine Maßregeln wol verändern und berichtigen, ſeine Untergebene über unrichtige Vorkehrung zurechtweiſen, und beſſere begutachten oder veranſtalten könne; daß es aber nicht mehr auf dem Boden des Rechtes wandle oder ſtehe, ſobald es die privatrechtlich gewordenen Folgen eignen oder fremden Irrthums ſo leicht und ſelbſtkräftig heben wolle, als ſolche begangen wurden.

Digitized by Google

Allgemein verbarg man ſich nicht, daß, könne je dieſe Verfahrungsart gäng und gebe werden, kein Schutz und Verlaß mehr für den Staatsbürger beſtehe; daß die Verfaſſung dann zum Tempel werde, in welchem nicht der wahren Gottheit Opfer loderten, daß es dann nur vom Augenblick abhange, dieſen entweihten Tempel alles Schmuckes zu entkleiden, der ihm noch ein Scheindaſein leihe; daß eine Regung der Willkür, der Laune genüge, ihn in Trümmer zu ſtürzen.

Allgemein war man von der Nothwendigkeit durchdrungen, mit heiliger Feſtigkeit auf die Heiligkeit der Urgrundſätze zu halten; durchdrungen war man von der Ueberzeugung, hier gelte es dem innerſten Leben der Verfaſſung, der eigentlichen Würde der Stände, dem Verluſt oder der Behauptung des Vertrauens, welches ſie von der Nazion erhalten müſſen, ſollen ſie wirkſam ſein, und das ſie zu verdienen aufhören würden, könnten ſie je der Gewiſſenspflicht vergeſſen. Ergriffen war man allgemein von der treffenden Beziehung, in welcher der Berathungsgegenſtand (gleich ſeinen ſachverwandten Vorgängern) mit der großen, einfachen, klaren, über alle Sofismen, Dilemmen, Doktrinen und Fiskalitätshipotheſen ſonnenklar und ſonnenhoch ſtehenden Grundentſcheidung der Verf.-Urk. erſchien:

„Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit ſeiner Perſon, ſeines Eigenthums, „und ſeiner Rechte."

„Niemand darf ſeinem ordentlichen Richter „entzogen werden."

„Niemand darf gezwungen werden, ſein „Privateigenthum, ſelbſt für öffentliche Zwecke „abzutreten, als nach einer förmlichen Ent„ſcheidung des Staatsraths, und nach vorgän„giger Entſchädigung, wie ſolches in der Verordnung vom 14. Aug. 1815 beſtimmt iſt."

Verf.-Urk. Tit. IV. §. 8.

Digitized by Google

Allgemein war die Ueberzeugung, daß Erbgerichtsbarkeit Privateigenthum ſei,

weil nach unſern Geſetzen bei **Veräußerung** eines Gutes, worauf Gerichtsbarkeit haftet, der vorgeſetzten Behörde alsbald der neue Erwerber eines ſolchen Gutes angezeigt werden muß, damit er in das Verzeichniß gutsherrlicher Gerichtsinhaber eingetragen werde;

weil nach eben denſelben Geſetzen derſelbe beobachtet werden ſoll, wenn ein Gut mit Gerichtsbarkeit in Folge gerichtlichen Erkenntniſſes an **einen andern Beſitzer übergeht**;

weil nach den nemlichen Geſetzen die Gerichtsbarkeit ſuſpendirt wird, wenn mehrere **unabgetheilte** Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und dieſe Suſpenſion ſo lange dauert, bis ſolcher Mangel gehoben iſt.

Weil endlich immer nach dieſen unſern Geſetzen dann, wann ein Gutsherr **durch gerichtlichen Ausſpruch** wegen ſchweren Mißbrauchs der Gerichtsbarkeit ihrer auf Lebenszeit verluſtig erklärt wird, der ausdrückliche Zuſatz ſtatt finden ſoll: **unbeſchadet** der Rechte ſeiner Erben und anderer Rechtsnachfolger.

Somit kam denn auch der Beſchluß ſiegreich für die gute Sache des Rechtes, der geſetzlichen Freiheit, der Eigenthumsſicherheit, der Grundſätze dahin zu Stande, daß die Beſchwerde für gegründet, und zur ehrerbietigen Abhilfsvorlage geeignet erklärt, ſomit dem Beſchluß der K. d. Reichsräthe beigetreten wurde.

Um ſo inniger iſt es zu bedauern, um ſo tiefer wurde es gefühlt, daß bei Erwähnung der zur Abhilfe wirklich ehrerbie-

Digitized by Google

ligst vorgelegten von Barthiſchen und Freiherren von Reckiſchen Beſchwerden im Landtagsabſchiede, deren Erledigung nicht der oberſten Juſtizſtelle beſchieden erſcheint; obgleich der vom Landtagsabſchied angeführte §. 5. Tit. X. der Verfaſſungsurkunde: von der Gewähr der Verfaſſung, den Wechſelfall derſelben oder des Staatsrathes ſetzt; — obgleich dieſe Beſchwerden ihre Veranlaſſung in der Wirkſamkeit dieſes Staatsrathes finden; — und obgleich die Berathungen der treuen Stände des Reichs nur und nichts als die Sehnſucht nach Entſcheidung im Rechtswege, damit die Verfaſſung wahrhaft gewährt ſei, athmen!

Doch! Baiern! edle, biedere und getreue Baiern! der Geiſt der unvergeßlichen Thronworte: „wie Ich für geſetzliche Frei„heit, des Thrones Rechte und die eines jeden ſchützende Ver„faſſung bin!" der Geiſt der Feuerſäule auf langer und ſchwieriger parlamentariſcher Wanderung ſandte Beruhigung in die Herzen der „ſtets wahrhaften, treuen und feſten Verſammlung" (Dankadr. d. K. d. Abg.) und wir beriefen uns auf Belehrung und Belohnung der Zukunft.

Es wäre nun Ihrem Berichtſteller vielleicht zu gänzlicher Vollſtändigkeit ſeiner Darſtellung noch übrig, Ihnen eine gediegne Ueberſicht jener Beſchwerden zu geben, welche von der Prüfung des fünften Ausſchuſſes für die Berathung der Kammer ungeeignet, oder nur zu Mittheilung an die Regierungsbehörden geeignet erfunden, und daher unter Angabe der Ausſchußgründe lediglich aus deſſen Protokoll vorgetragen wurden. Eine ſolche Ueberſicht ſcheint allerdings im Bedürfniß ſowol mancher, vielleicht noch nicht unterrichteter Beſchwerdeführer, als Ihrer Kenntnißnahme, meine baieriſche Vaterlandsgenoſſen! von dem Ganzen des ſtändiſchen Geſchäftes zu liegen. Wenn wir jedoch erwägen, daß alsdann über hundert einzelne Vorſtellungen ſamt gutächtlichen oder nachrichtlichen Bemerkungen des Ausſchuſſes im Weſentlichen zu verarbeiten wären, ſo iſt es nicht die Bemühung, ſondern die allzu große Weit-

Digitized by Google

läufigkeit des gegenwärtigen Berichtes, die ich vermeide, wenn ich mich dem Wunſche der Ausführung nicht überlaſſe. Meine Abſicht iſt es, allgemein geleſen und ganz geleſen zu werden; hiezu wird aber erfordert, daß dieſer mein Vortrag dem Leſer weder zu viel Zeit, noch Geduld, noch ſonſtigen Aufwand koſte. Ich begnüge mich daher, das Schickſal der übrigen Beſchwerden in dem kurzen Rubriken = und Beſchlußverzeichniſſe zu geben, welches die II. Anlage dieſes Berichts enthält, und füge den Wunſch bei, es möge zur weiteren Belehrung der Intereſſenten ein beſonderer Abdruck der Vorträge des fünften Ausſchuſſes über ſie, in den Beilagen 32. 36. 54. 61. 71. 94. und 104. unſers Protokolls, veranſtaltet werden.

Von der (wie Sie ſich nun aus meinem Berichte überzeugten, wertheſte baieriſche Mitbürger) wichtigen dritten Hauptabtheilung unſerer Geſchäfte, den Beſchwerden, laſſen Sie uns nun zu der nicht minder wichtigen vierten, zu den Anträgen übergehen.

So wie früher bei den Beſchwerden, ſo führe ich auch rückſichtlich der Anträge Ihnen die eignen Worte unſeres Grundgeſetzes, dieſes Bundes und Bandes zwiſchen Regierung und Nazion an, um Ihnen jene unzweideutige Grundlage Ihrer Erwägungen und Folgerungen zu geben, welche unläugbar auf Wahrheit ruhend, Sie über jeden Verſuch, dieſe Wahrheit vor Ihnen zu entſtellen oder zu verbergen, edel und heilſam zugleich hinwegführen muß und wird.

„Die Stände haben das Recht," ſo ſpricht der §. 19. der Verfaſſungsurkunde, „in Beziehung auf alle zu ihrem „Wirkungskreiſe gehörigen Gegenſtände dem König ihre „gemeinſamen Wünſche und Anträge in der geeigneten „Form vorzubringen." „Jeder einzelne Abgeordnete," ſo fährt §. 20. fort, „hat das Recht, in dieſer Beziehung „ſeine Wünſche und Anträge in ſeiner Kammer vorzubrin„gen, welche darüber: ob dieſelbe in nähere Ueberlegung „gezogen werden ſollen, durch Mehrheit der Stimmen

Digitized by Google

„erkennt, und ſie bejahenden Falls an den betreffenden „Ausſchuß zur Prüfung und Würdigung bringt. Die „von einer Kammer über ſolche Anträge gefaßten Beſchlüſſe „müſſen der andern Kammer mitgetheilt, und können erſt „nach deren erfolgter Beiſtimmung dem König vorgelegt „werden.“

Die hier deutlich beſtimmte, und unbefangen unbeſchränkte Befugniß der Anträge ſollte ein für allemal der Nazion ſo wie ihren erblichen und erwählten Ständen die Sicherheit gewähren, alles ihnen Wichtige geſetzmäßig zur öffentlichen Sprache zu bringen. Wenn die Begrenzung beider, zur Geſetzgebung mitberufenen Kammern auf Berathung und Bei- oder Nichtbeiſtimmung die Regierung weiſe mit dem ausſchließlichen Rechte bekleidete, Geſetzentwürfe zu bilden und an die Kammern zu bringen, ſo war auf der andern Seite eine wahrhaft gerechte und alle Anſprüche der Weisheit befriedigende Verfaſſung nur in der möglichſt freien Wirkſamkeit des ſtändiſchen und nazionellen Petizionsrechtes zu finden. Jeder im Volke kann es mittelbar ausüben, wenn er einem Abgeordneten ſeine Wünſche und Vorſchläge anvertraut; unmittelbar üben es die Abgeordneten ſelbſt. Auf dieſe Weiſe wird jedes Bedürfniß der Nazion in der Verſammlung der Stände, und durch ſie der Regierung kund; die Prüfung der Kammer hat dann zu bewähren, ob dies Bedürfniß ächt oder nur ſcheinbar ſei. Auch wenn ein wahrhaft nützlicher Antrag nicht den Beifall der Mehrheit in der Kammer erhielte, ſo iſt er doch laut geworden vor Baiern, vor dem geſamten Baiern; die öffentliche Stimme vermag ihm ihren wichtigen Schutz zu verleihen, und eine andere Ständeverſammlung wird ſich ſeiner annehmen können. Und ſelbſt dann, wann eine Kammer der andern in ſolchen Vorſchlägen nicht beiſtimmt, oder die Regierung es ihren Anſichten oder Zwecken nicht angemeſſen findet, auf die gemeinſchaftliche Unterſtützung beider Kammern für Anträge einzugehen, ſo wird die Wahrheit der Idee, die Heilſamkeit

der Ausführung durch die Vertagung nur näher bewährt, oder lauter beſtätigt; die Kammern, ſo wie die einzelnen Antragſteller können mit der edeln Ausdauer, welche dem ſtandhaften und muthigen Freunde der guten Sache nicht fremd ſein darf, den Gegenſtand ſo oft und ſo angelegentlich, als ſie es für gut finden, in wiederholte Anregung bringen. Noch gab es keine gerechte und kluge Regierung, welche in ſolcher Beharrlichkeit nicht zuletzt Bürgſchaft der allgemeinen Anerkenntniß und Aufforderung zur eignen Theilnahme gefunden hätte: das Gute kann alſo nur verſpätet, nie aber unmöglich werden.

Sie nehmen daher ohne meine Erinnerung wahr, meine theuren Mitbürger! welch mächtiges Schild und welch edle Waffe für Gemeinwohl und Vaterland in dieſem Antragsrechte zu Ihrer Verfügung ſteht. Verbunden mit dem Recht der Beſchwerde, das ich Ihnen früher erörterte, bildet es die feſte Gewähr für Verfaſſung und Verfaſſungsmäßigkeit der Verwaltung. Nur eines, eines einzigen Willens bedarf es für die Beſchwerde; nur eines freimüthigen Abgeordneten für den Antrag jedes einzelnen Baiern! Wir dürfen mit edelm Stolz auf dieſe Rüſtung des freien Mannes blicken, Baiern! was unſern nur kriegeriſchen Voreltern das Schwert war, das iſt uns ausgebildeten Staatsbürgern ſie! Aber wenn das Schwert nur der Freie führen durfte, der damals allein zur Nazion gehörte, ſo darf dieſe unſere Rüſtung jeder aus der Nazion führen, weil jeder frei und jeder Bürger iſt. Laſſen Sie uns daher dies hohe Gut ehren durch würdige Eiferſucht auf den unverkümmerten, vollen Beſtand dieſes Gebrauchs. Nie falle es der Schmach verkehrter, ruheſtörender, geſetzwidriger Anwendung anheim! doch nie auch der Schande der Feſſelung, der Entrückung, der Vernichtung! Und gäbe es Frevel, welche jene verbrecheriſch einführen; zeigten ſich Schwachheit, Knechtſinn und Selbſtſucht geſchäftig, dieſe zu begünſtigen, ſo laſſen Sie, Baiern! unſers königlichen Ludwigs Thronworten treu, „fern jeder Selbſtſucht, Dank, un-

Digitized by Google

„ausſprechlichen Dank Ihm! dem wir ſo vieles, vieles Treff-
„liche, dem wir die Verfaſſungsurkunde zu verdanken haben!"
dieſen Dank darbringen durch reine Bewahrung und reinen Gebrauch, aber auch feſten, kräftigen und muthigen Gebrauch ſeines Kleinods!

Der erſte eigentliche Antrag betraf die künftige Wirkſamkeit freier Erwählung der Abgeordneten; oder, um mich der Geſchäftsworte zu bedienen, Die authentiſche Auslegung des §. 44. lit. c. Tit. I. Abſchn. II. des X. jener Edikte, welche ſich der Verfaſſungsurkunde als Beilagen anſchloſſen.

Sie erinnern ſich, baieriſche Vaterlandsgenoſſen! aus den frühern Blättern dieſes Berichtes, wie die Berufung des Abgeordneten Bürgermeiſters Behr in Würzburg die Frage in Bewegung brachte, ob gegen den Wortverſtand an ſich, gegen den Geſchäftsbegriff und die Praxis der erſten Wahlperiode, gegen die ausdrückliche Erklärung endlich der Regierung, die Verfügung des X. Edikts, welche den Staatsdienern und Staatspenſioniſten die Regierungserlaubniß zur Bedingung ihres wirklichen Eintritts in die Kammer der Abgeordneten macht, nun auch auf die Munizipal- oder Gemeindebeamten und übrige, nicht im eigentlichen Staatsdienſt befindliche Perſonen, und zwar durch ausſchließliche Einſchreitung der Regierung ſelbſt ohne Mitwirkung der Stände, erweitert werden dürfe, wie ſie wirklich bei Eröffnung der 1825er Ständeverſammlung auf dieſe Weiſe erweitert wurde.

Damals ſchon ſagte ich Ihnen, meine Mitbürger! daß die Erörterung und Entſcheidung dieſer Frage von der höchſten Wichtigkeit für Baierns Wahlfreiheit und Verfaſſung ſei. Ich entwickle beides jetzt, wie ich mir damals vorbehielt, näher.

Unſere Wahlfreiheit kann nur darin beſtehen, daß wir diejenigen unſerer Mitbürger in die Kammer der Abgeordneten ſenden, welche unſerer Ueberzeugung die geeignetſten ſcheinen, unſer wahres Intereſſe in Verbindung mit dem allgemeinen

Digitized by Google

Intereſſe des Vaterlandes dort zu vertreten. Dieſer unſerer Ueberzeugung unbedingt zu folgen, muß uns alſo frei ſtehen; wir dürfen weder durch geſetzliche Verfügungen überhaupt, noch durch Einwirkung der Verwaltungsbehörden bei der Wahlhandlung ſelbſt oder vor ihr gehemmt werden, ihr rechtlich und redlich zu folgen.

„Eine Standſchaft — hervorgehend aus allen Klaſſen der „im Staate anſäſſigen Staatsbürger, mit den Rechten des „Beirathes, der Zuſtimmung, der Willigung, der Wünſche „und der Beſchwerdeführung wegen verletzter verfaſſungsmä„ßiger Rechte; berufen, um in öffentlichen Verſammlungen „die Weisheit der Berathung zu verſtärken, ohne die Kraft „der Regierung zu ſchwächen;" — ſo bezeichnet die weiſe gedachte und edel ausgeſprochene Einleitung unſerer Verfaſſungsurkunde das Ziel unſerer Wahl.

„Jede Klaſſe wählt in jedem Regierungsbezirk die ſie da„ſelbſt treffende Zahl der Abgeordneten nach der in dem (X.) „Edikte vorgeſchriebenen Wahlordnung für die ſechsjährige „Dauer der Verſammlung," ſo ſpricht §. 11. Tit. II. der Verfaſſungsurkunde ſelbſt.

„Alle Wahlhandlungen müſſen von den k. Land- und Herr„ſchaftsgerichten oder von beſondern k. Kommiſſarien, ſo wie „von dem Präſidenten der (Kreis-) Regierung mit pflichtmäßi„ger und rückſichtsloſer Unbefangenheit geleitet werden. Jede „Beſchränkung der Freiheit der Wahlſtimmen (inſoferne ſie „nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede „Benützung eines obrigkeitlichen Einfluſſes auf die Wähler ſoll „ſtrenge geahndet, und ſelbſt nach Umſtänden mit der Dien„ſtesentlaſſung beſtraft werden," ſo ſpricht §. 41. des X. Edikts.

„Auf gleiche Art ſoll die Beſtechung der Wähler die Un„gültigkeit der Wahl, und den Verluſt der aktiven und paſſi„ven Wahlfähigkeit für den Beſtecher und den Beſtochenen „zur Folge haben, mit Vorbehalt der fernern ſowol auf den

Digitized by Google

„Meineid als ſonſt in den Geſetzen angeordneten Strafen;“ ſo fügt §. 42. hinzu.

Nur eine einzige Bedingniß dieſer Wahlfreiheit iſt grundgeſetzlich ausgeſprochen worden; nemlich die Verbindlichkeit der Staatsdiener, Staatspenſioniſten, und aller für den öffentlichen Dienſt Verpflichteten auf die Regierungserlaubniß, um der Wahl, falls ſie auf ſie gefallen, wirklich zu folgen. (§. 44. lit. c. des X. Edikts.)

Dieſe Bedingniß kann, wie früher ſchon erwähnt, inſoferne ſie die wirklich angeſtellten Regierungsdiener betrifft, die Nazion keine Beſchränkung nennen. Sie geht aus der Natur der Sache hervor. Die Wirkſamkeit der ſtändiſchen Abgeordneten erfordert einen freien Standpunkt; ſie ſollen die Vertreter des Volkes in deſſen Mitwirkung zur Geſetzgebung ſein, dürfen daher von der Regierung eben ſo wenig abhangen, als ſie gehindert ſein dürfen, die Intereſſen des Volkes gegen die Regierung zu vertreten. Auf der andern Seite ſind die Geſchäfte der Regierungsbeamten von der Art, daß ſie Gegenwart und Thätigkeit derſelben an dem Ort ihrer Anſtellung nothwendig erfordern. Da nach altbewährter Wahrheit niemand mit Erfolg der Diener zweier Herren in der Regel ſein kann, ſo wurde es daher für die Sicherheit ſowol der Regierung als der Nazion unumgänglich, die Diener der Regierung an dieſe Erlaubniß zu binden. Ertheilt die Regierung dieſe Erlaubniß, ſo beurkundet ſie hiedurch, wie der Beamte, welcher das Vertrauen der ihn erwählenden Nazion genoß, auch das ihrige in ſo hohem Grade beſitzt, daß ſie keinen Anſtand nimmt, ihn für die Dauer der Ständeverſammlung von ſeiner beſonderen Dienſtpflicht loszuzählen, und ihn der (§§. 26. und 27. Tit. VIII. der Verf.-Urk. ausgeſprochenen) ſtändiſchen, in der Natur der Standſchaft bedingten Vorzüge der Nichtverhaftbarkeit und der Unverantwortlichkeit theilhaft werden zu laſſen. Ertheilt ſie ihm die Erlaubniß nicht, ſo finden ſich die Wähler, haben ſie ſonſt gewiſſenhaft abgeſtimmt,

Digitized by Google

und die Möglichkeit der Erlaubnißverweigerung bedenkend, durch die Tüchtigkeit ſeines Erſatzmannes beruhigt. Im Ganzen aber geht aus dieſer grundgeſetzlichen Verfügung die unſtrittige Abſicht der Regierung, in ihrem Dienſte nicht durch Entbehrung allzu vieler Staatsbeamten gehemmt zu ſein, und die mittelbare Aufforderung der Nazion hervor, möglichſt Staatsdienſtfreie, ganz unabgehaltene Vertreter aus ihrer eignen Mitte um ſo mehr zu erwählen, je leichter der Wunſch eines in Regierungsdienſten befindlichen Abgeordneten, auch in der nächſten Wahlperiode wieder in die Kammer treten zu dürfen, auf die Unbefangenheit ſeines Benehmens nachtheilig einwirken kann.

Gegen dieſes doppelte Grundverhältniß verſtößt aber, und eine unüberſehbare Beſchränkung der Wahlfreiheit bringt jene Verfügung hervor, durch welche das Miniſterium 1825 die Unentbehrlichkeit der Regierungserlaubniß auf alle Gemeinde- und Körperſchaftsbeamte ausdehnte, und den in dem §. 44. lit. c. enthaltenen, und bis dahin, ſogar von ihm ſelbſt, ganz anders verſtandenen, und dem Wortverſtand und der Natur der Dinge nach ganz anders zu verſtehenden Ausdruck: „für den öffentlichen Dienſt verpflichtet", in dieſer Abſicht mit einem neuen Sinne verſieht.

Denn ſehr natürlich wird es wol ſein, wenn die Gemeinden zu Abgeordneten vorzugsweiſe jene Männer erwählen, welche bisher an ihrer Spitze ſtanden; ihre Angelegenheiten verwalteten; ihre Intereſſen, Bedürfniſſe, Wünſche kennen; ihr Vertrauen beſitzen; in Geſchäften geübt, der Rede durch Uebung mächtiger ſind. Künftig könnte aber, gälte dieſe Auslegung des öffentlichen Dienſtes, weder der Bürgermeiſter der erſten Stadt, noch der Vorſteher der kleinſten Gemeinde; es könnte weder ein Magiſtratsrath Münchens oder Nürnbergs, noch der Gemeindeputirte des Dörfchens ohne Regierungserlaubniß erwählt werden. Bisher saßen ſolche erlaubnißfreie Männer neben den mit königlicher Erlaubniß erwählten Staats-

Digitized by Google

dienern in der Kammer; ſo miſchten ſich die Elemente; die Staatsbeamten brachten ihre höhere Geſchäftserfahrung und die nur ihnen mögliche vollſtändige Sachkenntniß der Staatsverhältniſſe mit ſich, ſowie das Vertrauen der Regierung; die erlaubnißfreien Deputirten hingegen erſchienen mit dem Zutrauen des Volks, dem Reichthum örtlicher Wiſſenſchaft, und dem Vorrath örtlicher Bedürfniſſe und Anliegen. Heilſamer, und wie der Erfolg bewies, fruchtbarer Verein des Beſten im Reiche! Wenn der Staatsbeamte in edler Erwägung ſeines doppelten Verhältniſſes weſentlich zur wechſelſeitigen Verſtändigung der Intereſſenten beitragen konnte, ſo durfte dagegen der erlaubnißfreie Abgeordnete gerechte Beſchwerde und kräftige Rüge mit freier Bruſt und Stimme geltend machen. Es mußte die Regierung erfreuen, ſich von Männern näher umgeben zu ſehen, die, ſonſt in wenigem oder gar keinem Verkehr mit ihr, jetzt die unbefangene Einſicht und den rückſichtsloſen Rath ausſprechen, wie beide aus der Nazion zu dem Altar des Vaterlandes aufſtiegen. Und auch die Nazion konnte nur mit Freude ſehen, daß ihr Zutrauen, Staatsbeamte mit zu erwählen, durch harmloſe Freiſtellung der Wahl überhaupt erwiedert, und die beſten aus ihr mit dem ſchönen Berufe des Vertreters am Throne geſchmückt waren.

Dieſe Wahlfreiheit ſinkt n u n t i e f , ſ e h r t i e f , und w o h i n ? wohin flieht das Vertrauen der Nazion? Was k a n n , was m u ß ſie in einer Verfügung erblicken, die plötzlich, wie vom heitern Himmel ein Blitz, in ihr Heiligthum einſchlug, und ſo ſchöne Verhältniſſe vernichtete? Kein Bedürfniß beſtand; kein Zweifel hatte ſich erhoben; keine Anfrage war veranlaßend in's Mittel getreten. Man war durch Uebung und ſelbſt durch frühere Entſcheidung der Regierung in der urſprünglichen, natürlichen, gerechten Anſicht unerſchütterlich feſt geworden. Sie zerfällt in einem Augenblick! und in d e m Augenblick, wo ohne Ahnung eines ſolchen Zerfallens, ohne warnendes oder hemmendes Einſchreiten, die Wahlen frei wie

immer vollzogen, und die Erwählten zur Verſammlung angekommen waren! Da erſt, da plötzlich erſcheint die gewaltſame Zurückweiſung, und ein Geſetz (ich ſcheide jetzt noch ganz von der rechtlichen Unterſuchung ſeiner wirklich geſetzlichen Probehaltigkeit, die unverweilt folgen wird), ein Geſetz wird in die Wirklichkeit eingeführt, ohne der Grundbedingung derſelben, der Oeffentlichkeit ſeiner Bekanntmachung, Genüge gethan zu haben. Wohin, Baiern! wohin ſinkt Wahlfreiheit? wohin flieht das Vertrauen?

War aber, Baiern! war ein ſolches Geſetz nothwendig, wie uns bis jetzt nicht einmal angedeutet, viel weniger erwieſen iſt; wie mußte es in's Leben gerufen werden? Sie ſehen die Antwort, welche uns die verfaſſungsmäßige Rechtlichkeit unſers Königs Ludwig in einfacher Größe und ſtralendem Wahrheitslicht gibt! Dunkel, der Erläuterung bedürfend, erſchien Ihm die geſetzliche Beſtimmung über die Bildung der Kammer der Reichsräthe. Wichtig war Ihm, dem auf Vervollkommnung und Entwicklung unſerer Verfaſſung bedachten Monarchen, dem erlauchten Sohne des erhabenen Verfaſſungsgründers, der ſelbſt ſchon in der Einleitung zur Verfaſſungsurkunde die gewichtigen Worte ſprach:

„Gewähr der Verfaſſung, ſichernd gegen will„kürlichen Wechſel, aber nicht hindernd das Fort„ſchreiten zum Beſſern nach geprüften Erfah„rungen.“

Wichtig war dem gekrönten Freunde dieſes Fortſchreitens zum Beſſern jeder Zuwachs an Gewicht in der Stimmenzahl jener Kammer, welche durch perſönliche Stellung, Herkommen und Verfaſſung in ihrer Mehrheit jeder Veränderung abhold ſchien. Dennoch, was that der Monarch, welcher das mögliche Gute nebſt dem wirklichen Recht in Herz und Geiſt trug? Nicht fehlte ihm wol das ſtets bereite Zuflüſtern ſchnell entſchloſſener, wenig bedenklicher Beifallsbefliſſenheit; wol mochten Ihm Gedanken raſchen Eingreifens hörbar werden, wie ſie uns ſpäter

Digitized by Google

Im Wirken nachgeordneter Vollziehungsſtellen ſichtbar wurden! Aber der Mann auf dem Throne ſtreckte ſchützend das Szepter der Macht über die Urkunde des Rechtes aus, und ließ Seinen Wunſch wie Seine Ueberzeugung den Weg der Verfaſſung wandeln. So gab Er den Ständen Seines Reichs den Entwurf des Geſetzes über Bildung der Reichsrathskammer mit männlicher Selbſtbeherrſchung und königlichem Zutrauen hin, und die Stände ſeines Reichs riefen ihm Dank, Zuſtimmung und Verehrung zu!!

Warum leiteten die Räthe der höchſten Regierung die Beſtimmung über lit. c. §. 44. Edikts X. einen andern, einen verfaſſungswidrigen Weg? Warum erwählten ſie dieſe Bahn unter dem uns unvergeßlichen Geber der Verfaſſung? Warum miſchten ſie dieſe Dornen unter die Lorbeer des königlichen Greiſes, und unter die Blüten unſerer liebenden und liebſten Gefühle? Unbegreiflich, einem Herzen gegenüber, „das ſo „kaum je mehr auf einem Throne ſchlagen wird!" Unbegreiflich, einem Gegenſtande gegenüber, der ganz bis auf die kleinſten Verhältniſſe geartet war, wie jener, den Ludwig der Baier ſo preiswürdig entſchied! Unbegreiflich! zu einer Zeit, da nichts, kein inneres, wohlbegründetes Verhältniß eine ſolche gewaltſame Aufopferung geſetzmäßiger Freiheit und verfaſſungsmäßigen Rechtes, auch nur leiſe beſchönigte! Unbegreiflich endlich, Baiern! von Rathgebern einer Regierung, welche auf die Verfaſſung die heiligſten der Eide abgelegt, die heiligſte der Verantwortungen vor Gott, Welt und Vaterland übernommen hatten!

Die Form, in welcher die Verordnung (da ihr die geſetzliche verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Stände gebricht, ſo kann ihr kein rechtlicher Baier den Namen des Geſetzes je beilegen!) — die Form, in welcher dieſe Verordnung erſchien, bricht ihr allein ſchon den Stab! Sie kann der That nach beſtehen, und beſteht auch leider! jetzt ſo; aber dem Rechte und der Verfaſſung nach beſteht ſie nicht, und kann ſie nicht

beſtehen. Um deswillen, Baiern! ſprach ich zu Anfang dieſer Darſtellung es laut meinem Innerſten nach, daß unſere Wahlfreiheit und unſere Verfaſſung gleich ſehr darunter leiden! Was jene betrifft, ſtellte ich Ihnen ſo eben dar. Und in Beziehung auf dieſe, auf die Verfaſſung, wird es wol nur eine Antwort geben, wenn treue Vaterlandsliebe den muthigen Vaterlandsfreund fragt: Wie ſteht es mit der Gewähr einer Verfaſſung, aus deren heiligem Gebäude ein kühner Federzug eine ihrer erſten Säulen wegnehmen konnte? Und wäre es auch eine der letzten, ſo iſt das, was die Verfaſſung gewährt, die Heiligkeit ihrer Unantaſtbarkeit allein! Und wäre uns auch nur das kleinſte verfaſſungsmäßige Recht entzogen, Baiern! ſo blutete die Verfaſſung ſchon aus ihrem innerſten Leben!

Und welcher Vortheil (wenn anders je ein Vortheil das Unrechte in Recht umgeſtalten könnte!), welcher Vortheil möchte dieſer Anordnung das Wort ſprechen? ihre Mängel entſchuldigen? ihrer Geſetzwidrigkeit das Feigenblatt reichen? — Keiner, Baiern! Das Vertrauen der Nazion in ihre Regierung litt durch ſie! es litt durch ſie das Vertrauen der Nazion in ihre Abgeordnete! es muß immer ſchmerzlicher leiden! Welche Anſtalt zur Ausmittelung unbefangener Vertreter des Nazionalintereſſe! freimüthiger Berather der Krone! rechtlich abwägender Inhaber der Befugniß, den Entwürfen der Regierung beizutreten oder nicht! So beruhigend für Sie, Baiern! der Blick auf die Verhandlungen Ihrer Abgeordneten ſeit jenem traurigen Zeitpunkte auch ſein muß; ſo bieder und beſonnen und rechtlich ſich auch Ihre Abgeordnete des ſchönen Berufes würdig zeigten, den Sie ihnen übertrugen; dennoch, Baiern! liegt es jetzt in des Miniſteriums Hand, jedem die Erlaubniß zu verſagen, dieſen Beruf zu übernehmen, jedem, der auch nur im leichteſten Verbande mit dem ſo willkürlich ausgelegten öffentlichen Dienſt ſteht. Und die Verweigerung dieſer Erlaubniß bedarf keiner Gründe! ſie fußt auf ſich ſelber, ſie ruht ganz allein auf der Willkür jenes Miniſteriums, das

Digitized by Google

mit den Ständen des Reichs, mit Ihren Abgeordneten zu unterhandeln, den Beirath derſelben aufzufordern, ihrer Bei- oder Nichtbeiſtimmung entgegenzuſehen berufen iſt. Baiern! die Stimme verſagt mir nicht, aber die Faſſung! Baiern! folgern Sie ſelbſt das Weitere mit dem geſunden Geradſinn, der unbefangenen Rechtlichkeit, der ſchlichten Einſicht, die Ihr Erbtheil und Ihr Ruhm, die unſer Nazionalreichthum und unſer Nazionalſtolz ſind.

So, meine Mitbürger! ſahen Ihre Abgeordnete die wichtige Sache, ſo fühlten ſie ſolche, indem ſie ſolche zugleich, wie recht und nothwendig, ganz von der Zwiſchenfrage über die neueſten und verſpäteten Reklamazionen einzelner Abgeordneten trennten. So faßten namentlich acht Ihrer Abgeordneten, als die erſte perſönliche Bewegung wegen der Behriſchen Reklamazion beruhigt war, die höchſt wichtige Angelegenheit. Sie erwarteten dieſen Zeitpunkt, um die Empfindungen der Perſönlichkeit von der Heiligkeit der Sache entfernter zu wiſſen. Sie übergaben unter ihrer Unterſchrift einen Antrag, welcher dieſelbe kurz, aber erſchöpfend aus einander ſetzte. Sie begnügten ſich, des Weſens, nicht der Perſonen eingedenk, das, was in den Augen aller Parteiloſen Gewaltſchritt iſt, und von Ihrem Berichtſteller auch ſo in der Kammer und hier in dieſem Bericht genannt wurde, als doktrinelle Auslegung erſcheinen zu laſſen; ſie ſtellten das Geſuch in der beſcheidenſten Form dahin, des Königs Majeſtät auf verfaſſungsmäßigem Wege zu bitten, daß die Inziative zu einer authentiſchen Interpretazion der ſehr zweifelhaft gewordenen Stelle der Verfaſſungsurkunde §. 44. lit. c. (des X. Edikts über die Ständeverſammlung) gegeben werde. Sie ſprachen, noch ohne Heraushebung des Klagrechts und ihrer grundgeſetzlichen Befugniß, miniſterielle Verantwortlichkeit geltend zu machen*), vor der

*) „Die königlichen Staatsminiſter und ſämtliche Staatsdiener ſind für die „genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich." §. 4. Tit. X. d. Verfaſſungsurkunde.

Hand nur ihre Ueberzeugung aus, eine wichtige Pflicht zu erfüllen, indem ſie dieſen Antrag an die Kammer gelangen ließen. Die III. Anlage dieſes Berichts liefert Ihnen, Baiern, den Text desſelben, wie er eingegeben wurde.

Auf dieſe Weiſe hofften ſie zum Zwecke zu gelangen, ohne perſönliche Kämpfe zum Nachtheil ihrer guten Sache, wenigſtens deren nicht mehr zu erwecken, als eben unvermeidlich ſei.

Der Antrag wurde dem Präſidium unſerer Kammer übergeben; im Einlauf der neunten allgemeinen öffentlichen Sitzung vom 12. Jänner d. J. als eingegangen erwähnt; und dem ſechsten oder Petizionsausſchuſſe zur Begutachtung zugeſtellt.

Dieſer ſechste Ausſchuß, meine geehrten Mitbürger und Vaterlandsgenoſſen! beſteht in Folge des §. 25. Tit. II. des X. Beilagsedikts zur Verfaſſungsurkunde in der Art, daß jeder der fünf Ausſchüſſe, welche für die Geſetzgebungs- (eigentlich Juſtizlegislazions-) Sachen, für die Steuern (eigent-

„Die Stände haben das Recht, Beſchwerden über die durch die „königlichen Staatsminiſterien oder andere Staatsbehörden geſchehene „Verletzung der Verfaſſung in einen gemeinſamen Antrag an den König „zu bringen; welcher denſelben auf der Stelle abhelfen, oder wenn ein „Zweifel dabei obwalten ſollte, ſie näher nach der Natur des Gegen„ſtandes durch den Staatsrath oder die oberſte Juſtizſtelle unterſuchen, „und darüber entſcheiden laſſen wird.“ §. 5. ebendſ. ebendſ.

„Finden die Stände ſich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen „einen höhern Staatsbeamten wegen vorſetzlicher Verletzung der Staats„verfaſſung eine förmliche Anklage zu ſtellen, ſo ſind die Anklagspunkte „beſtimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen beſondern „Ausſchuß zu prüfen.“

„Vereinigen ſich beide Kammern hierauf in ihren Beſchlüſſen über „die Anklage, ſo bringen ſie dieſelbe mit ihren Belegen in vorgeſchrie„bener Form an den König.“

„Dieſer wird ſie ſodann der oberſten Juſtizſtelle — in welcher im „Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite In„ſtanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird — zur „Entſcheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile „in Kenntniß ſetzen.“ §. 6. ebendſ. ebendſ.

die Finanzgegenſtände überhaupt), für die innere Verwaltung (Regierungsſachen im engern Sinne), für die Staatsſchuldentilgung und für die Beſchwerden erwählt ſind, wieder eines ſeiner Mitglieder erwählt, und dieſe fünf Abgeordnete mit dem Kammerpräſidenten zuſammentreten, um einen Petizionsausſchuß zu bilden.

Nach §. 36. desſelben Edikts „können die Wünſche und „Anträge der einzelnen Mitglieder der Kammer nur ſolche Gegenſtände betreffen, welche in den verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis der Stände ſich eignen; ſie werden jedesmal ſchriftlich dem Präſidenten übergeben, und vor allem durch den „vermöge §. 25." (den ich Ihnen ſo eben vortrug) „zu bildenden Ausſchuß in Gegenwart des Präſidenten geprüft, ob „ſie nach der oben gegebenen Beſtimmung zur Annahme geeignet „ſind oder nicht."

„Im letzten Falle werden ſie ohne weiters nach abſoluter „Stimmenmehrheit der Ausſchußmitglieder als ungeeignet zurückgewieſen; im erſtern Falle aber gemäß Tit. VII. §. 20. „der Urkunde" (ich habe Ihnen ſolchen weiter oben vorgelegt) „der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derſelben erſt „entſchieden, ob ſie zu näherer Würdigung an den Ausſchuß „gewieſen werden ſollen. Entſcheidet dieſe" (die Kammer) „verneinend, ſo beruht der Antrag, und kann in dieſer Verſammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden „Falle aber wird derſelbe durch den betreffenden Ausſchuß zur „künftigen allgemeinen Berathung gebracht."

Nach §. 37. ſtets desſelben X. Edikts „ſteht es jedem Mitgliede frei, ſeine Anträge, ſo lange ſie noch nicht der Kammer zum Vortrage gebracht ſind, zurückzunehmen; iſt jedoch „die erſte Vorlage an die Kammer bereits geſchehen, ſo hat „dieſelbe über die Zurücknahme zu entſcheiden."

In Folge dieſer ediktmäßigen Entwicklung, oder eigentlich, um die Sache bei ihrem wahren Namen zu nennen, dieſer höchſt wichtigen Beſchränkung des in der Verfaſſungsurkunde

Digitized by Google

ſelbſt ſo einfach, ſo klar und ſo freiſinnig ausgedrückten Petizionsrechtes für einzelne Abgeordnete und die Kammer im Ganzen*), dieſes konſtituzionellen Kleinods, wird es ſchwer zu begreifen, warum es dem Antrage Ihrer acht Abgeordneten auf ordnungsmäßige Erläuterung des §. 44. lit. c. des X. Edikts erging, wie Sie, Baiern! nunmehr vernehmen werden.

In der XV. allgemeinen öffentlichen Sitzung vom 25. Jänner 1828, alſo vierzehn Tage nach dem Einlauf, wurde von dem Wortführer des erwähnten VI. Ausſchuſſes unter andern Gegenſtänden auch dieſes wichtigen Antrags in folgender tranſitoriſchen, unvollſtändigen und ſelbſt abändernden, dann ganz inkonkludenten Weiſe erwähnt:

„Die Antragſteller führen an, die in Frage gebrachte „Stelle der Verfaſſungsurkunde ſei dadurch zweifelhaft „geworden, weil die Regierung im Jahr 1819 von „keinem Gemeindebeamten verlangte, daß er die kö„nigliche Bewilligung zum Eintritt in die Kammer erhole, „dagegen ſei im Jahr 1825 von dieſen Beamten verlangt „worden, dieſe königliche Bewilligung ausdrücklich zu „erholen."

---

*) Zur Vergleichung ſei hier der Urtext der Verfaſſungsurkunde nochmals wiederholt.

Die Stände haben das **Recht**, in Beziehung auf **alle**, zu **ihrem Wirkungskreis** gehörige Gegenſtände, dem König ihre gemeinſamen **Wünſche und Anträge** in der geeigneten Form vorzubringen

Jeder einzelne Abgeordnete hat **das Recht**, in **dieſer Beziehung** ſeine Wünſche und Anträge in ſeiner **Kammer** vorzubringen, **welche darüber**, ob dieſelben in nähere **Ueberlegung gezogen werden ſollen**, durch Mehrheit der Stimmen erkennt und ſie im bejahenden Falle an den **betreffenden** Ausſchuß zur Prüfung bringt. Die von einer Kammer über ſolche Anträge gefaßten Beſchlüſſe müſſen der andern Kammer mitgetheilt, und können erſt nach deren erfolgten Beiſtimmung dem König vorgelegt werden Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 19. u. 20.

Digitized by Google

„Durch dieſes verſchiedene Verfahren der Regierung „ſei eine authentiſche Interpretazion der konſtituzionellen „Beſtimmung nothwendig geworden, und es wird in Folge „deſſen der Antrag an die Kammer geſtellt, die Inizíative „zu einer ſolchen authentiſchen Interpretazion auf verfaſ„ſungsmäßigem Wege herbeizuführen."

„Die Berathung des Ausſchuſſes über den vorliegen„den Antrag führte zu dem Reſultat, daß derſelbe „nicht geeignet zur Vorlage an die Kammer „gefunden werde, und zwar aus folgenden Gründen:"

„Nach Tit. IX." (ſollte heißen X.) „§. 7. der Ver„faſſungsurkunde gehen die Vorſchläge zu Abänderung in „den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde oder Zuſätze „zu derſelben allein vom König aus, und nur wenn ſie „derſelbe an die Stände gebracht hat, dürfen dieſe dar„über berathſchlagen."

„Nachdem nun der Antrag nach ſeinem We„ſen einen Zuſatz zu dem §. 44. lit. c. Edikts X. „bezweckt," (!) „ſo konnte er nach der einſtim„migen" (!!) „Meinung der Mitglieder des „Ausſchuſſes nicht zur Vorlage an die Kam„mer gebracht werden." (!!!)

Vergleiche Beilagenband VII. des Prot. d. Verhandlungen der II. Kammer v. J. 1825 Nr. LII.

Vergeblich wurde in der Sitzung gegen dieſe in jeder Rückſicht gebrechliche Erledigung eines höchſtwichtigen und ordnungsmäßigen Antrags alles angeführt, was in der Natur der Sache lag; das Präſidium beſtand auf dem einſeitigen Verſtändniſſe des §. 7. Tit. X. der Verfaſſungsurkunde; auf der unverantwortlichen Suprematie des Ausſchuſſes, und auf der ſeit 1819 beſtehenden desfallſigen Praxis. Es blieb nur die feierliche Verwahrung gegen die Unterdrückung der Stimm- und Meinungsfreiheit übrig; ſie wurde von Ihrem Bericht-

Digitized by Google

erſtatter laut eingelegt, und wird hier feierlich wiederholt; er wird ſie bis zum letzten Odemzug ſeines irdiſchen Daſeins wiederholen.

In näherer Beleuchtung vor Ihnen darf Ihr Berichtſteller Sie nunmehr auf drei Hauptpunkte aufmerkſam machen, und fragen:

Iſt die vom VI. Ausſchuß angegebene Urſache der Unzuläſſigkeit des Antrags wirklich begründet?

Hat der VI. Ausſchuß wirklich das Recht, über Ausflüſſe des von der Verfaſſungsurkunde geheiligten ſtändiſchen Petizionsrechtes diktatoriſch und ohne Angabe ſeiner Gründe abzuſprechen?

In welchem Verhältniſſe zeigen ſich die Verfügungen des X. Edikts §. 36. zu den deutlichen Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde über das ſtändiſche Petizionsrecht Tit. VII. §. 19. und 20. und über die Gewähr der Verfaſſung Tit. X. §. 4. und 5.?

Die von dem VI. Ausſchuß angegebene Urſache iſt nicht begründet; denn

Sie beruhet vor allem auf dem höchſt fehlerhaften Zirkelbeweiſe: „Der Antrag darf nicht geſchehen, weil — „er nicht geſchehen darf,“ und „die Inizíative ſteht allein „der Krone zu, daher darf ſie nicht gebeten werden, ſich „ihrer zum Beſten der Nazion zu bedienen, obwol die Stände „vorhanden ſind, das Beſte zu wahren, und desfalls ihre „Anträge auszuſprechen und an die Krone zu bringen.“

Sie vermiſcht demnächſt die Abänderung der Verfaſſung mit deren Auslegung. Der Antrag hatte geſagt, daß die, der von 1818 ganz entgegengeſetzte Weiſe der 1825er Regierungsauslegung von lit. c. §. 44. eine geſetzgebende oder authentiſche Auslegung erfordere; hier iſt alſo keine Verfaſſungsänderung im Vorſchlage.

Noch weniger ein Zuſatz zu der Verfaſſung, wie der Aus-

Digitized by Google

ſchuß dem Weſen des Antrags nach einzuſchalten für gut findet.

Ganz im Gegentheile handelt es ſich um eine Hinwegnahme, aber nicht um Hinwegnahme eines Verfaſſungsſatzes, ſondern um Beſeitigung eines, die Verfaſſung verletzenden miniſteriellen Zuſatzes zu einer Verfügung der Verfaſſung, welche an ſich klar und beſtimmt, (durch Wort und natürlichen Wortverſtand klar, ſo wie durch die 1818 noch allein kompetente Entſcheidung der Regierung beſtimmt) erſt durch die 1825 erfolgte Eigenmacht des Miniſteriums in ihrer Anwendung verändert wurde.

Aber auch ſelbſt, wenn von einer Veränderung der Verfaſſung die Rede wäre, ſelbſt dann iſt nirgends das Petizionsrecht der Abgeordneten, nirgends das Antragsrecht der Kammern beſchränkt. §§. 19. und 20. Tit. VII. der Verf.=Urk. ſprechen ganz allgemein dieſe Befugniß aus. Auch §. 36. Abth. III. Ed. X. bedient ſich derſelben allgemeinen Faſſung. Wo kein Vorbehalt beſteht, da beſteht Allgemeinheit. Und nach der Natur der Sache mußte ſie beſtehen, wenn das Petizionsrecht Wirklichkeit haben ſollte.

Unbegreiflich iſt es daher, wie der Ausſchuß ſich zu ſolcher Beurtheilung des Antrags verirren konnte.

Es wird noch unbegreiflicher, wenn man mit dieſen Erwägungen und mit der Wichtigkeit des Gegenſtandes für Wahlfreiheit und Verfaſſung den hehren Eid verbindet, welcher den Abgeordneten auf ſeine Stelle im Geſetzgebungs- und Verhandlungsſaale begleitet.

„Ich ſchwöre Treue dem König, Gehorſam dem „Geſetze, Beobachtung und Aufrechthaltung „der Staatsverfaſſung, und in der Ständeverſammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beſte „ohne Rückſicht auf beſondere Stände oder Klaſſen nach „meiner innern Ueberzeugung zu berathen, ſo wahr mir „Gott helfe und ſein heiliges Evangelium!“

So ſchreibt §. 25. Tit. VII. der Verfaſſungsurkunde den Eid der Abgeordneten vor; ſo haben ihn, Baiern! **alle** Ihre Abgeordnete, auch die Mitglieder des VI. Ausſchuſſes, abgelegt, und ſo wird ihr Berichtſteller ihn heilig halten ohne Furcht und Tadel!

Und nun entſcheiden Sie, meine baieriſche Vaterlandsgenoſſen! ob die acht Antragſteller dieſem Eide ſeiner Abſicht nach treu oder untreu waren! ob ſie über ihren Wirkungskreis hinausgingen, als ſie aus angelobter Treue gegen den König und aus beſchworenem Gehorſam gegen das Geſetz, als ſie um der vor Gott und Seinem h. Worte übernommenen Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfaſſung willen die Kammer Ihrer Abgeordneten baten, einen Eingriff, der Staatsverfaſſung und Wahlfreiheit in ihrem innerſten Leben verletzt, der königlichen Inziziative ehrerbietig patriotiſch zur Abhilfe anzuzeigen!!!

Entſcheiden Sie zugleich, ob nebſt dieſer Eidtreue in Beziehung auf Sache und Form, die Antragſteller nicht einer, auch dem leiſeſten Tadel unzugänglichen Mäßigung Statt gaben, als ſie den zu heilenden Eingriff nicht einmal Mißgriff nannten, ſondern nur von der Thatſache geſetzlicher Erläuterungsnothwendigkeit, ohne Zuneigung und Aufwallung, (waren ſie auch noch ſo natürlich und gerecht) ausgingen!!!

Ihr Berichtſteller hat vorhin die zweite Frage dahin aufgeworfen, ob **der VI. Ausſchuß zur unmotivirten abſoluten Verwerfung der Anträge wirklich befugt ſei?**

Der Ausſchuß behauptet es!

Wäre dem ſo, ſo würde allerdings eine Behörde beſtehen, die **höher** ſtände, als die Kammer Ihrer Abgeordneten, Baiern! Eine aus der Mitte dieſer Kammer hervorgegangene **Diktatur** über die eigenſte, innigſte Ueberzeugung ihrer übrigen Amtsgenoſſen; eine Diktatur, welche dieſe Ueberzeugung der Nazionalabgeordneten aller Ergebniſſe ihrer Selbſtſtändigkeit, der

ſchönſten Wirkſamkeit ihrer ſtändiſchen Stellung, ihrer heilſamſten und kräftigſten Hingebung für das allgemeine Wohl verluſtig machen könnte! Es würde in der Gewalt von vier Abgeordneten liegen (denn vier iſt die abſolute Mehrheit von sechs, und ſo viele Mitglieder hat, wie wir ſahen, einſchließlich des Kammerpräſidenten der VI. Ausſchuß), in der Macht von vier Abgeordneten würde es liegen, alles zu beſeitigen, was in tauſend und aber tauſend Gemüthern und Häuptern ſich für das Vaterland entwickelte! Baiern hätte eben zu der Zeit, wo es unter dem geſetzlichen Szepter ſeines Königs, im Angeſichte der Nazion, und vor der Theilnahme des Auslandes die ſchöne Feier ſeiner geſetzlichen Freiheit begeht, geheime Feſſeln zu tragen, die mitten in der thätigſten Wirkſamkeit erklirrten, und: die Ständeverſammlung iſt ein Traum! wortlos ausriefen.

Das kann nicht ſein!!! denn es wäre Entſetzen der Täuſchung! Wirklichkeit des Verderbens!

Zwar leidet der Text des 36. §. Tit. II. des X. Edikts eine ſolche Anwendung, aber er leidet ſie nur, er gewährt ſie nicht.

Allerdings heißt es dort: „Die Anträge werden", (falls ſie nicht geeignet befunden) „ohne weiteres nach abſoluter „Stimmenmehrheit der Ausſchußmitglieder als ungeeignet zu„rückgewieſen."

Aber es heißt auch unmittelbar vorher: „Die Anträge wer„den jedesmal ſchriftlich dem Präſidenten übergeben und vor „allem durch den nach §. 25. zu bildenden Ausſchuß in Gegen„wart des Präſidenten geprüft, ob ſie geeignet ſind oder „nicht."

Prüfung alſo wird erfordert, um über die Eignung der Anträge zur Vorlage an die Kammer abzuſtimmen. Muß ich den Sinn des herrlichen Wortes und des allgekannten und begriffenen, des Wortes Prüfung erörtern? Muß ich erſt ſagen, daß ſie ohne genaue Unterſuchung des zu prüfenden

Digitized by Google

Gegenſtandes, und aller ſeiner Anſichten; daß ſie ohne erſchöpfende Aufſtellung aller Gründe Für und Wider; daß ſie ohne reiſe Erwägung beider, und vorzüglich ohne die Beherzigung, daß in Ermangelung aller Inſtrukzion (nirgends iſt davon die Rede) nur die klaren, wahren und feſten Grundſätze der Verfaſſung dem Ausſchuß zur Richtſchnur dienen dürfen; daß ſie, ſage ich, ohne dies alles nicht beſtehen kann! und ohne gewiſſenhafte Abwägung dieſer Gründe gegen einander nicht beſtehen ſoll! Denn auch die Mitglieder dieſes Ausſchuſſes ſind Abgeordnete, auch ſie bindet jener hehre Eid, den jeder von uns abzulegen und zu erfüllen hat; und je ausgedehnter die Vollmacht wäre, welche ihnen beiwohnte, um ſo ſchwerer ruht auf ihren Häuptern und ihrer Ehre die Verantwortlichkeit für die Art ihrer Vollziehung; um ſo zweckmäßiger und rechtlicher decken ſie dieſe doppelte Verantwortlichkeit durch Angabe der vorgekommenen Gründe, wenigſtens der Entſcheidungsgründe.

Wenn alſo auch wirklich der VI. Ausſchuß das Recht beſäße, keine Gründe ſeiner Entſcheidung anzugeben, ſo ſollten ihn Pflichtmäßigkeit, Zartgefühl, und Erwägung ſeiner Verantwortlichkeit vor Gott, König, Kammer, Ständeverſammlung, Nazion, und der Welt abhalten, davon Gebrauch zu machen. Mit edler Offenheit und männlichem Freimuth ſollte er ſeine hohe Prärogative üben, und die Ueberzeugung ſeiner Amtsgenoſſen zur Zeugin ſeiner eignen berufen. Nicht alles zu wollen, was man kann, ſondern nur ſo zu wollen, wie man ſoll, iſt das höchſte Gebot reiner und reifer Selbſtbeherrſchung! Oeffentlichkeit iſt die Seele der Verfaſſungsvollziehung! Geheimniß und Willkür ſind ihre tödlichſten Feinde!

Der VI. Ausſchuß iſt keine Juri (Geſchwornengericht, wie man zu ſagen gewagt, aber nie zu beweiſen verſucht hat). Vor der Juri wird öffentlich verhandelt, Parteien und Publikum ſind Zeugen der Thaterzählung, der vollſtändigen Aktenentwicklung, der Vertheidi-

gung des Angeklagten, des ganzen Herganges; dann erſt ſprechen die Geſchwornen ihr Schuldig oder Nichtſchuldig aus, und jeder theilnehmende Zuhörer kann ſich in ſeinem Innern Rechenſchaft von Wahrheit oder Irrthum dieſer Entſcheidung über den Thatbeſtand geben. Auch wendet nicht die Juri, ſondern der Gerichtshof dann erſt das Strafgeſetz auf die Thatſache an, und ihm ſteht hier in der Auffindung des richtigen Verhältniſſes noch ein großer Wirkungskreis offen. Der VI. Ausſchuß aber verhandelt insgeheim; ſtellt die Thatſache feſt; ſpricht das Urtheil, und läßt der Kammer, der Kammer der Nazionalrepräſentanten nur den Gehorſam!!!

Angenommen aber auch, der Wortſinn des X. Edikts lege in dem Ausdruck: „die Anträge werden ohne weiteres als ungeeignet zurückgewieſen" dem VI. Ausſchuß das Recht unmotivirter Verwerfung zu, und dieſer finde es nicht unrathſam, ſich dieſes Rechtes in voller Ausdehnung zu bedienen, ſo komme ich zu der dritten der oben geſtellten Fragen:

„In welchem Verhältniß erſcheinen die Verfügungen des „§. 36. Tit. II. Ed. X. zu den deutlichen Beſtimmungen der „Verf.-Urk. über das ſtändiſche Petizionsrecht Tit. VII. „§. 19. und 20. und über die Gewähr der Verfaſſung „Tit. X. §§. 4. und 5."

Wir ſehen, daß §. 19. und 20. Tit. VII. der Verf.-Urk. dem Rechte der Kammer und der einzelnen Abgeordneten keine andere Schranken, als die natürlichen ihres Wirkungskreiſes gibt. Wir ſehen vorzüglich, daß dort eines Ausſchuſſes ſelbſt nur für die Prüfung der Ausſchüſſe und ihre Begutachtung an die Kammer nicht die mindeſte Erwähnung geſchieht. Wir ſehen vielmehr, daß der Kammer ſelbſt vorbehalten blieb, über die Statthaftigkeit des in ihrer Mitte geäußerten Antrags abzuſtimmen. Wir ſahen, daß erſt in Folge der ſo entſchiedenen Statthaftigkeit die Prüfung und Würdigung durch den betreffenden der fünf Geſchäftsausſchüſſe

Digitized by Google

von eben dieſer Kammer verfügt wird. Wir ſehen endlich, wie alles dies in Staub zerfällt, an der Verfügung des X. Edikts, wie ſie uns aufgedrungen wird. Wir wiſſen, daß Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfaſſung, ohnehin ihrer Natur nach, aber auch durch die ausdrücklichen Worte des Eides der Abgeordneten zu ihrem Wirkungskreiſe gehören. Wir wiſſen, daß die gewaltſame Umdeutung des §. 44. lit. c. Ed. X. auf Wahlfreiheit und Verfaſſung den nachtheiligſten Einfluß hat. Wir wiſſen, daß ähnliche Vorfälle häufiger und um ſo mehr erſcheinen können, je weniger den Mitgliedern des auf geſetzlichem Tod und Leben gehenden ſechsten Ausſchuſſes irgend ein leitendes Prinzip gegeben, und je mehr ihrer Anſicht, d. i. Willkür, das wichtigſte Verhältniß anheim geſtellt iſt. Wenn nun in dem X. Edikte §. 36. ſolche Schranken gezogen werden, daß die Rechte, welche §. 19. und 20. Tit. VII. der Kammer und ihren Mitgliedern in allen, vorzüglich aber ſolchen Beziehungen gibt, der Ausübungsmöglichkeit in einzelnen Fällen entbehren, ſo kann unſer Schluß vernünftiger Weiſe nur dahin gehen, daß §. 36. Tit. II. Ed. X. in ſchneidendem Widerſpruche mit §§. 19. und 20. Tit. VII. der Verf.=Urk. troß der Gleichzeitigkeit ihres beiderſeitigen Datums (v. 26. Mai 1818.) ſtehe, und daher nicht nur der §. 44. lit. c., ſondern auch der §. 36. Tit. II. des X. Edikts der ſtändiſchen verfaſſungsmäßigen ehrerbietigen Bitte um die königliche Inizíative zur geſetzgebenden Erläuterung dringend bedarf; der Abänderung ſogar Raum gegeben werden muß, weil eines der weſentlichſten Rechte ſeiner klaren Feſtſtellung im Hauptgeſetze unmöglich in einem Beigeſetze entzogen werden kann, ohne die Verfaſſung ſelbſt um zwei ihrer Hauptkleinode zu bringen; nemlich: um den Einklang in und mit ſich ſelbſt, und um die konſtituzionelle Freiheit der Stände.

Wir finden in §. 4. Tit. X. der Verf.=Urk., rückſichtlich der Gewähr der Verfaſſung wortdeutlich ausgeſprochen:

Digitized by Google

„Die königl. Staatsminiſter und ſämtliche
„Staatsdiener ſind für die genaue Befolgung
„der Verfaſſung verantwortlich."

Und §. 5. deſſelben Titels ſpricht nicht minder klar:

„Die Stände haben das Recht, Beſchwer-
„den über die durch die k. Staatsminiſterien
„oder andere Staatsbehörden geſchehene Ver-
„letzung der Verfaſſung in einem gemeinſa-
„men Antrag an den König zu bringen, wel-
„cher denſelben auf der Stelle abhelfen, oder
„wenn ein Zweifel dabei obwalten ſollte, ſie
„näher nach der Natur des Gegenſtandes durch
„den Staatsrath oder die oberſte Juſtizſtelle
„unterſuchen, und darüber entſcheiden laſſen
„wird."

Dieſe Verfügungen ermächtigten, auch den noch gehalt-vollern §. 6. deſſelben X. Titels noch bei Seite geſetzt, ſie ermächtigten die Antragsſteller noch zu ganz andern umfaſſen-dern und folgereichern Anträgen. Sie entſagten ihnen vor der Hand, aber ſie verloren um deswillen weder das Recht, noch die Abſicht, noch den Muth, darauf zurückzukommen.

Sollte aber die Anordnung §. 36. Tit. II. Ed. X. auch Anträge auf die Anwendung dieſer §§. 4. 5. und ſelbſt 6. der Verf.-Urkunde Tit. X. in die Diktatorshand des VI. Aus-ſchuſſes geben, und dieſer mit ihnen verfahren dürfen, wie er diesmal verfuhr, ſo entſteht die weitere Frage, wo dann die Gewähr der Verfaſſung bleibt, wie ſie der verewigte, aufrichtige und nur rein wollende Ur-heber dieſer Verfaſſung und ihrer Urkunde be-zweckte? die Gewähr der Verfaſſung, wie ſie Sein erhabner Nachfolger mit Geiſt, Herz und Willen be-zweckt, wenn Er in Seiner Thronrede die goldnen Worte ſpricht, die unwandelbar in treuen und redlichen Baierherzen

Digitized by Google

nachhallen, und von Menſchenalter zu Menſchenalter nachhallen werden; die goldenen Worte:

„Wie Ich geſinnt bin, wie Ich für geſetzliche Frei„heit, des Thrones Rechte und die eines jeden ſchützende „Verfaſſung bin, dieſes jetzt noch zu verſichern, wäre „hoffentlich überflüſſig!“.... „Der Einſicht Meiner Lie„ben und Getreuen, der Stände des Reichs vertraue Ich, „auf Ihren Willen baue Ich, fern bleibe jede Selbſt„ſucht! Unſer Ziel ſei Baierns, des von Mir ſo innig „geliebten Baierns Wohl!“

Ja! es iſt überflüſſig! vor Seinem Volke, und vor „der „vom beſten Willen für das allgemeine Wohl beſeelten, ſtets „wahrhaften, treuen und feſten Verſammlung, welche ſich „des Segens des Himmels, der Zufriedenheit ihres Königs „und des Vertrauens ihres lieben Vaterlandes ſtets würdig zu „erweiſen und zu machen hofft.“ (Dankadreſſe d. K. d. A.) überflüſſig! Und wir bauen feſt auf den Vater des Vaterlandes, des innig von Ihm und uns geliebten Vaterlandes, daß Er auch in der wichtigen, heiligen Beziehung, die bei dieſem Anlaß erörtert wurde, bewähren wird, wie ſehr Er der edeloffnen Anſicht werkthätig anhängt, „daß nicht von Män„geln frei bei allen ihren Vorzügen die Verfaſſung! daß Er„fahrung erſt manches zeigt, was Theorie nicht lehren kann, „und weiſe unſere Verfaſſung ſelbſt den Weg angibt, wie Ver„beſſerungen in ihr zu bewirken!“

Die Feuerſäule ging auch den acht Antragſtellern nicht unter, nein! hoffnungsleuchtend geht ſie ihnen noch voran.

Zur Berathung kam am 30. Juli 1828 in der 104. allgemeinen und öffentlichen Sitzung der Antrag des Abgeordneten Hagen, über die Zurücknahme des 1814 den Gemeinden des vormaligen Fürſtenthums Baireuth zugewieſenen franzöſiſchen Kriegskontribuzions-Anleihens auf die Schuldentilgungskaſſe des Königreichs.

Digitized by Google

Dieſer Antrag war bereits in der 1825er Ständeverſammlung geſtellt und von dem prüfenden Ausſchuſſe als gegründet angeſehen, von der Kammer der Abgeordneten jedoch zur Vervollſtändigung der Belege und zu erſchöpfender Erörterung an den Ausſchuß zurückgewieſen.

Jetzt erneuert und weiter belegt kam er in demſelben vierten Ausſchuſſe (für Angelegenheiten der Schuldentilgung beſtehend) neuerdings zum Vortrage. Dieſesmal ſtimmte aber das Gutachten deſſelben dem Antrag entgegen, und begnügte ſich, den Betheiligten den Rechtsweg gegen den Fiskus vorzubehalten.

Die Sache wurde von acht Rednern vom Platze aus für und wider erörtert. Wider den Antrag machte man hauptſächlich geltend: daß die vormaligen Landſtände Baireuths zu Aufnahme dieſer Schuld nicht bevollmächtigt geweſen; daß die Krone Baiern die Baireuther Domänen bei Erwerbung der Provinz um hohen Preis von Frankreich erkaufen müſſen; daß aus der Uebernahme ähnlicher Schulden anderer Landestheile auf die Zentralſtaatsſchuld nichts zu Gunſten der hier in Frage befangenen, mit gleichen Rechtstiteln nicht verſehenen Schuld folge; und daß endlich dieſelbe großentheils nicht mehr beſtehe, ſondern abgelöst ſei, daher die Zurücknahme ſich in eine Zurückgabe, nemlich in den Wiedererſatz der bereits geleiſteten Zahlung umwandle.

Für den Antrag wurde angeführt: Es hätten die vormaligen Landſtände keiner beſondern Vollmacht bedurft, da ſie nach der damaligen Landesverfaſſung die allgemeine Vollmacht für ſich hatten. Der Ankauf der Domänen vermöge nicht zu liberiren, weil jeder Käufer liegender Gründe die hipothezirten Schulden mit erwerbe, und falls er etwas hierin verſehen, ſich an den Verkäufer allein zu halten habe; alle Zinſen ſeien bis zur baieriſchen Uebernahme nicht insgeheim, ſondern öffentlich aus Steuerkaſſen und Domänen-Holzertrag baar bezahlt worden; ähnliche Schulden, auch ſolche für Lieferungen ꝛc. ſeien ſtets als allgemeine Landesſchulden anerkannt worden, und die

baieriſche Nazion verzinſe noch ſolche den Städten München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg abgenommene Schulden aus dem dreißig- und ſiebenjährigen Kriege; die 1814 vollzogene Vertheilung auf die Gemeinden habe allerdings Widerſpruch gefunden, und nur das Vertrauen auf kräftige ſtändiſche Hilfe Beruhigung und Willfährigkeit bewirkt; die Steuererleichterungen beſchränkten ſich auf Nachlaß von vierthalb Familienſteuern im Durchſchnitt; die Verweiſung an den Rechtsweg gegen den Fiskus ſei eine beklagenswerthe Wohlthat.

Dieſer wichtigen und in meinen Augen entſcheidenden Gründe ohnerachtet wurde der Antrag mit 76 gegen 9 Stimmen ab- und mit 66 gegen 19 zur Ruhe verwieſen. Meine Ueberzeugung ſtimmt dieſem Beſchluſſe nicht bei, und glaubt, daß, wäre ein Rechtsſtreit gegen den Fiskus von allen Feſſeln der Kompetenzkonflikte und des amtlichen Zeitverluſts befreit, die richterliche Entſcheidung ſehr bald zu Gunſten Baireuths ausfallen würde.

Ein Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Cloſen, auf Gleichſtellung der vor dem Oktober 1822 penſionirten Offiziere mit den nach dieſem Termine penſionirten wurde in der 105. Sitzung berathen.

Rühmlich hatte der Antragſteller verlangt, „daß die Krie„ger, welche dem Ruhm des baieriſchen Namens in den Jah„ren 1805. 1807. 1809. 1812—14 bei Abensberg, Pultusk, „Wien, Pollozk, Hanau, an den Ufern der Moskau, wie der „Seine, Blut und Geſundheit geopfert, und daher ſchon vor „1822 penſionirt werden mußten, nicht ungünſtiger behandelt „werden mögen, als die, welche vielleicht ohne Theilnahme „an jenen Waffenthaten und Opfern, nach 1822 in den Pen„ſionszuſtand kommen: die Gerechtigkeit erfordere hier jene „Hilfe, auf die vielleicht kein gewöhnlicher Richterſtuhl zu „erkennen vermöge, deren Gewährung aber vor dem Richter„ſtuhl der Nazion, der Nazionaldankbarkeit, der Nachwelt „unzweifelhaft ſei.“ Er hatte gebeten, dem Monarchen dieſe Krieger zu empfehlen, und im geſetzlichen Wege die Penſions-

Digitized by Google

Amortiſazionskaſſe zu ermächtigen, die gleichſtellende Erhöhung ihrer Militärpenſionen zu bezahlen.

Der zu Prüfung des Antrags berufene Referent des vierten Ausſchuſſes ließ den Beweggründen desſelben, ſo wie der Güte der Sache volle Gerechtigkeit wiederfahren; fand die Gleichſtellung der Kriegspenſioniſten nicht nur billig, ſondern gerecht, und wies in dem bereits bei der Penſions-Amortiſazionskaſſe vorhandenen Einfall von 90 — 100,000 Gulden Militärpenſionen das bereite Mittel nach, die nur 82,000 Gulden betragende Erhöhung zu bewirken. Er ſtimmte daher dem Antrage vollſtändig bei.

Nicht ſo der Ausſchuß ſelbſt, der weder der Empfehlung der Beantragten zur königlichen Gnade! noch der vorgeſchlagenen Deckung beiſtimmte, demohnerachtet beſchloß, den Vortrag ſeines Referenten an die Kammer zu bringen.

In der Berathung äußerte ſich der Antragſteller, Freiherr von Cloſen, von der Rednerbühne, und zwei und zwanzig Redner vom Platze.

Vorderſamſt kam hier die weſentliche Berichtigung vor, daß die, ohnehin durch Sterbfälle ſich ſtets mindernde Erhöhungsſumme nicht 82,000, ſondern nur 52,000 Gulden beträgt, und auch hier noch eine ganz genaue Liquidazion Minderung hervorbringen möge; vielleicht würden 40,000 Gulden hinreichen.

Keine Stimme ſtellte das hohe Verdienſt der Beantragten in Abrede; keine entzog ſich dem Bekenntniß, die jetzt beſtehende Ungleichheit ſei drückend; keine verkannte die Gerechtigkeit des Wunſches, es möge dieſem Druck abgeholfen werden! Aber mehr als eine bezweifelte die Möglichkeit dieſer Abhilfe im gegenwärtigen Verhältniſſe der Finanzmittel; am wenigſten wollten Planmäßigkeit oder Bedenklichkeit ſich auf neue Verfügung über den Heimfall der Militärpenſionen zu Gunſten der Beantragten einlaſſen: man bezog ſich auf die finanzgeſetzmäßige Vorſchrift der Ueberweiſung der Penſionsheimfälle an die Defizitsdotazion. Auch wollte man zwiſchen den gleichzuſtellenden

Digitized by Google

Penſionärs unterſchieden, und nur die Invaliden des letzten Kriegs bedacht wiſſen; dieſe Bedachtnahme ſei aus den Erſparniſſen am Militäretat und den etwa verfügbaren Ueberſchüſſen der Militärſtiftungen zu bewirken.

Dagegen fanden viele der Redner die Anſprüche der verhältnißmäßig darbenden Vaterlandskrieger zu heilig; die Zeit, ſolchen endlich zu genügen, zu beſchränkt; die Würde der Regierung und der Nazion zu innig bei ſchleuniger Abhilfe befangen, um nicht entweder dem Antrage des Referenten auf die Heimfälle der Penſions-Amortiſazionskaſſe beizuſtimmen, oder auf eine eigne Deckung Rückſicht zu nehmen; nur alsbald, nur unverſchieblich müſſe geholfen, und Blut und Hingabe für's Vaterland nicht mit Troſtwort und perſpektiviſcher Dankbarkeit vergolten werden.

Es wurde in der Abſtimmung einmüthig beſchloſſen,

„Jene Offiziere, deren Verſetzung in den Penſionsſtand „Folge der in den Feldzügen erlittenen Zerſtörung ihrer „Geſundheit oder empfangenen Wunden ſei, der Gnade „des Monarchen zur Gleichſtellung mit den nach dem „erſten Oktober 1822 penſionirten zu empfehlen.“

Aber leider! wurde mit 51 gegen 32 Stimmen die Ueberweiſung ſolcher Gleichſtellung auf die Penſions-Amortiſazionskaſſe verneint; auch der Reſervfonds mit 71 gegen 11 Stimmen von der Theilnahme an dieſer Ehrenlaſt ausgeſchloſſen. Dagegen ſah man durch 78 gegen 3, und 43 gegen 39

„Die Unterſtützungsmittel auf Erſparungen! und al„lenfalls! diſponible Mittel der Militärſtiftung“

angewieſen!

Dieſem Beſchluſſe, edelmüthige Baiern! konnte und kann ich nicht beiſtimmen; in Ihre Entſcheidung lege ich es, ob hier mein Herz fehlſchließt, oder mein Kopf dem Herzen zu nachgiebig folgt; ich aber fühle beide in Geſchwiſtereintracht, und mein Wille weicht nicht von der Bahn, die ſie mir bezeichnen. Rechne wer es vermag! kaltblütig mit dem Kämpfer

Digitized by Google

ab, der in der heißen Umarmung des Todes für's Vaterland die Glieder des Lebens verlor! Flüchte ſich, wer da wolle! hinter Ziffern, wenn von der großen Rechnungsaufgabe: ob Fürſt und Vaterland zu erhalten waren, und von den Opfern ihrer Löſung die Rede iſt — jener Löſung, die nur Treffer, und nicht Renner und Nullen brauchen kann! Bedenke ſich redlich, doch ängſtlich — gutmeinend, doch ſchwächlich — dankbarlich, doch trocken — lobſpendend, doch karg — der Säemann am Schreibtiſch über den Ehrenſold des Schnitters im ehernen Felde des Ehrenkampfs — ich kann der welken Blüte unſrer Tapfern die ſo mäßige Frucht des Nazionaldanks nicht weigern; ich darf am Becken, in welchem des Staats Millionen ſchäumen, nicht mit dem Scherflein des Veteranen geizen; ich will, ich mag nicht, wo Baiernblut in Strömen floß, und mein ſtolzes Aug' an Baierlorbeern ſchwelgt, mein Gehör an die O! und Ach! über vierzigtauſend Gulden verſchwenden!!!

Von dem Schwertkampfe für das Vaterland laſſen Sie uns nun zu dem Friedenskampf für dieſe geliebte Wiege unſerer Väter, unſerer ſelbſt, unſerer Kinder und Nachkommen übergehen.

Von der K. d. Reichsräthe gelangte an unſere Kammer der Antrag des Reichsraths und Ob.-App.-Ger.-Präſ., Grafen von Arco, auf Bitte an den König, um Abſtellung aller faktiſchen Einſchreitungen von Seite der Organe der Regierungsgewalt gegen den Beſitzſtand der Staatsangehörigen; und um Anweiſung der Staats- und Verwaltungsbehörden, die vermeintlichen Anſprüche des Staates an die Staatsangehörigen nur im Rechtswege durch Stellung der geeigneten Klage geltend zu machen.

Die Kammer der Reichsräthe war dieſem Antrage beigetreten.

Der Inhalt desſelben ſpricht ſich gediegen in ſeiner Rubrik aus, und was Ihr Berichtſteller Ihnen, vielgeehrte Mitbürger!

Digitized by Google

bei Darſtellung der an unſere Kammer gelangten Beſchwerden vortrug; was er Ihnen über den Antrag zu §. 44. lit. c. an's Herz legte; und ſo manche im Lauf der Verhandlungen und meines Berichts der Kammer und Ihnen ſichtbar gewordene Konvenienz- und Willkürsakte; dies alles gehört zu den Belegen, auf welche ſich ein Antrag ſtützt, deſſen einzige Abſicht dahingeht, daß innerer Rechts- und Ruheſtand herrſche; keine Fehde zwiſchen Regierung und Staatsbürgern beſtehe; und der reifen und rechtmäßigen Entſcheidung der Gerichte ihr Recht widerfahre! Ein Antrag, welcher nichts anders bezweckt, als die eigentlichſte, die einzige Endabſicht des Staates ſelbſt; die Sicherung des ſo hohen als einfachen Zieles, für welches der Menſch Bürger geworden iſt! für welches er ſo viele und oft ſo ſchmerzliche Opfer bringt, und von jeher brachte! Ein Antrag alſo, der in jedem Staate das angeborne Bürgerrecht hat; doppelt aber in einem verfaſſungsmäßigen, verfaſſungsmäßig freien Staate; und dreifach in einem Staate, deſſen Verfaſſung und Freiheit durch eine feierliche Urkunde vom Throne ſelbſt ausgegangen; in der Urkunde des Thrones nach allen Beziehungen gewährt; und durch den heiligen Verfaſſungseid des Monarchen und der Nazion zum unverletzlichen, unwandelbaren, ewigen Vertrag geworden iſt!!!

Der begutachtende erſte Ausſchuß ſtellte in ſeiner großen edlen Mehrheit (5 Stimmen gegen 2) die wichtigſten Momente der Beachtung weiſe und freiſinnig auf, wenn er fragt: Ob Veranlaſſung zu einem ſolchen Antrage beſtehe? ob der Antrag ſelbſt in die Kompetenz der Stände gehöre? und ob er ſachbegründet ſei?

Er bejaht das Daſein der Veranlaſſung zu dem Antrage in den Thatſachen, welche darthun, daß der Grundſatz:

„Die vollziehende Gewalt des Staates dürfe „da nicht unmittelbar vorſchreiten, wo ihre „Vollziehungshandlung in einen privatrecht-

„lichen Zuſtand eingreifen; wo ſie die Beſitzent-
„ſetzung eines Staatsbürgers mit ſich führen
„würde; ſondern ſie müſſe zu ſolchem Zwecke ſtets
„den Rechtsweg ergreifen; gleichviel, ob das von
„Seite des Staates behauptete Recht auf einen
„im Privatbeſitz befindlichen Gegenſtand aus ei-
„nem Verfaſſungs- oder irgend einem andern
„Geſetz fließe."
daß dieſer Grundſatz in neuerer Zeit häufig von der Staats-
regierung widerſprochen und thatſächlich verletzt worden.

Er belegt das Daſein der Veranlaſſung des Graf Arcoiſchen Antrags nebſtdem noch durch die in der v. Barthiſchen und mancher verwandten Sache vorgekommene wortdeutliche Erklärung der Regierungskommiſſarien an die Kammer der Abgeordneten:

„Daß die Regierung in allen Fällen, wo
„es ſich um Vollziehung von Verfaſſungsge-
„ſetzen handle, in irgend einem Beſitz oder
„privatrechtlichen Zuſtand einzelner Staats-
„angehörigen keine Schranke der vollziehen-
„den Gewalt, folglich auch keine Verpflich-
„tung anerkenne, die Anſprüche des Staates
„erſt auf dem Rechtswege geltend zu machen,
„wenn ſie auf einen Widerſpruch der beſitzen-
„den Privaten ſtoße."

Unſer verfaſſungsgerechter Ausſchuß bejaht die Kompetenz der Stände in Beziehung auf den Antrag, als Folge der Tit. VII. §. 19. der Verfaſſungsurkunde dieſen Ständen beiwohnenden Befugniß, rückſichtlich aller Gegenſtände ihres Wirkungskreiſes dem König ihre gemeinſamen Wünſche und Anträge vorzubringen. Er zeigt, daß im Wirkungskreiſe wie im heiligſten Beruf der Stände nach Tit. X. §. 5. der Verfaſſungsurkunde die Gewähr der Verfaſſung, und ſomit die Erwägung der Beſchwerden über ihre Verletzung liegt. Er

Digitized by Google

beruft ſich neben dem ausdrücklichen Buchſtaben des Geſetzes auf bisherige Uebung und bisheriges Herkommen. Er findet ſelbſt den Antrag ſchon dann, wenn er nur ein Geſetz oder eine Inſtrukzion bezielte, oder auf Erinnerung und Hinweiſung der Staatsbehörden zu genauer Beobachtung des Verfaſſungsgrundgeſetzes gerichtet wäre, nicht nur zuläſſig, ſondern ſehr verdienſtlich; indem eine ſolche Fürſorge der Geſetzgebung allerdings nothwendig ſei. Nothwendig in einem Staate nemlich, welcher den Grundſatz angenommen, daß die verwaltende Gewalt von der das Recht ſprechenden Gewalt getrennt beſtehn ſoll. Er ſpricht endlich aus, daß der Antrag eine Aufgabe für die oberaufſehende Gewalt enthält, für ſie, deren Aug' und Arm eigentlich die Lebendigkeit des Geſetzes iſt, welche alle Staaten und alle Zeiten als nothwendige Kontrolle der vollziehenden Gewalt anerkannten, um Wachſamkeit und gleichförmige Anwendung zu ſichern.

Schließlich bejaht der Ausſchuß die Sachbegründung des Antrags, weil der Satz,

> „daß die Regierung da, wo es auf das Eigenthums-
> „verhältniß ankomme, nie ſich ſelbſt Recht zu nehmen,
> „ſondern das Recht des Staates vor den Gerichten gel-
> „tend zu machen habe,"

in der Konſtituzion ausgeſprochen und begründet iſt. Er bejaht ſie, weil beide Kammern, aus Anlaß der bei gegenwärtiger Sitzung vorgekommenen Beſchwerden über Verletzung dieſes Grundſatzes, denſelben aufrecht erhielten. Er erinnert an die Beweggründe dieſer aufrecht erhaltenden Entſcheidung der Stände. Er gibt zu, daß die vollziehende oder Regierungsgewalt ermächtigt ſei, alle Beſtimmungen der Konſtituzion und der konſtituzionellen Edikte in das Leben zu ſetzen, und die Hinderniſſe dieſer Verwirklichung zu beſeitigen. Aber er zeigt, daß zur Vollziehung der Konſtituzion auch die Sicherheit der Staatsbürger für Perſon, Beſitz und Eigenthum gehört, und dieſe unter die Gewährleiſtung des Staates geſtellt ſind. Er

Digitized by Google

ſagt beſtimmt, daß eine ſolche Gewährleiſtung durch den Rechtszwang des Bürgers und durch das Verbot der Selbſthilfe nur zur Hälfte erreicht iſt; und daß ſie nur dann als vollendet beſteht, wann die Staatsgewalt ſich ſelbſt dahin beſchränkt, keinen Unterthanen ſeinem ordentlichen Richter zu entziehen, und ihre eigne Anſprüche an das Beſitzthum des Bürgers nicht mit Gewalt, ſondern nur gerichtlich geltend zu machen. Er verhehlt es nicht, daß es ganz gleichviel iſt, ob ſolche Anſprüche des Staates ſich auf ſtaatsrechtliche oder andre Geſetzbeſtimmung gründen. Er benachdruckt die große Wahrheit, daß ſich konſtituzionelle Geſetze von Regierungsgeſetzen vorzüglich darin unterſcheiden, daß dieſe letztere nur den Privatmann, jene aber den Regenten ſelbſt verbinden. Er hebt den großen eigentlichen Nutzen der Verfaſſungsmäßigkeit, der Konſtituzion darin hervor, daß dasjenige, was ohne ſie zwar ſchon längſt ſtaatsrechtlicher Grundſatz war, jedoch der Ausübung nach nur von der rechtlichen Geſinnung des ungebundenen Monarchen abhing, durch ſie zur Nothwendigkeit geworden iſt. Er zeigt, daß die Unbegrenztheit vollziehender Gewalt nichts anders als Willkür iſt, und daß ohne die eben erwähnten konſtituzionellen Schranken die Willkür unausbleiblich eintreten muß. Er bezieht ſich auf die Beſtätigung aller dieſer Wahrheiten durch das teutſche ehemalige Staatsrecht; durch das Staatsrecht anderer konſtituzioneller Staaten, auf unſer baieriſches bürgerliches Geſetzbuch; ſelbſt auf die baieriſche Hauspragmatik von 1804, und die neu beſtärkende Aufnahme dieſer letzten Verfügung in Tit. III. §. 3. unſerer Verfaſſungsurkunde.

Ehre dem Verfaſſer dieſes Ihnen, baieriſche Mitbürger! hier in gediegner Kürze dargeſtellten Ausſchußvortrags, Ehre und Dank bei und von verfaſſungsmäßig freien und verfaſſungsmäßig frei ſein wollenden Baiern jedes Geſchlechts, Alters und Standes; Ehre Ihrem rechtlichen, rechtskundigen und rechtsfreimüthigen Abgeordneten von Holzſchuher, alten teutſchen Sinnes und Stammes! Ehre und Dank der edeln Ausſchuß-

mehrheit für die kräftige und würdige Beipflichtung zum offenen Bekenntniſſe der Wahrheit und des Rechtes!

In der Berathung vom 5. Auguſt d. J. ſprachen fünf und zwanzig Abgeordnete vom Platze. Ausführliche Behandlung war wegen Klarheit der Sache, zumal in Beziehung auf die wiederholte Erörterung des Gegenſtandes bei Gelegenheit der mehrfachen Beſchwerden, und dann einem ſo gründlichen als umfaſſenden Ausſchußvortrage gegenüber, beinahe nicht mehr erforderlich. Es kam nur darauf an, den Reichthum vorhandener Entwicklung unter ergiebige Brennpunkte zu ſammeln; ſelbſt dieſes wurde nur um der auch diesmal beharrlichen Vertheidigung des Unrechts willen nothwendig, und wird es auch jetzt.

Mit mehr verſprechender Weitläuftigkeit wiederholte das Votum, von dem einſtigen Sitze des gediegnen und geiſtreichen Freiherrn von Leonrod ausgegeben, die Darſtellung des Ausſchuſſes, um dann ihre Widerlegung zu verſuchen. Als kurz angekündigt, verlängerte ſich dieſe wie der Schatten im abnehmenden Lichte. Man kam abermals zurück auf die alte Behauptung, es ſei von keinem Privateigenthum in der von Barthiſchen Beſchwerde die Rede geweſen. Es wiederholte ſich die taktiſche Wendung, die allgemeine Verpflichtung des Fiskus zur Rechtsnahme im gewöhnlichen Wege zuzugeben, damit man ſie in dem beſondern Falle des VI. Edikts und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit läugnen könne. Hieraus wünſchte man, mit Gewandheit die Veranlaſſung des Graf Arcoiſchen Antrags wegzufolgern; der Wunſch blieb unerfüllt. Auf die Gründe des Ausſchuſſes für die Kompetenz der Kammer wurde nichts erwiedert. Um ſo mehr Bruchſtücke häuften ſich dagegen um die Granitſäule der vom Gutachten des Ausſchuſſes ſiegreich feſtgeſtellten Sachbegründung. Sehr wahr iſt die Bemerkung, welche ſpäter in der Debatte von Seite eines hellſehenden Abgeordneten geäußert, und oft durch die Thatſache auch in unſerer Kammer beſtätigt wurde: „Wer ſich ſeinen

Digitized by Google

„Feind, den er bekämpfen will, zuvor ſelbſt konſtruirt, der „darf nur ſo klug ſein, ihn ja recht klein und mit ſchwachen „Kräften auszuſtatten, damit er ſodann wenig Mühe hat, „ihn“ (ſeinen Gedanken nach) „wirklich zu beſiegen und zu „Boden zu werfen.“ Und nicht minder eine andere von Seite eines nicht minder richtigen Kenners: „Man hat ſich vor al„lem beſtrebt, das Gefährliche des geſtellten Antrags mit „grellen Farben darzuſtellen, und gegen ſolchen ein Bollwerk „von Sofismen aufgeführt.“

Allein Sofismen und Konſtrukzionen vermögen nichts gegen das Tageslicht der Wahrheit. Die weſentliche Frage (noch über der ſchon oft und beſtimmt aufgeſtellten Rechtsfrage ſtehend) zeigte ſich unbefangenen und befangenen Blicken dahin: Sollen und wollen wir künftig wirklich eine Verfaſſung haben, oder uns nur mit ihrem Scheine begnügen? Es war an der Zeit, ſich hierüber klar zu erkennen und auszuſprechen; rückſichtlos und feſt wie der hochverdiente Urheber des Antrags ſelbſt. Was wollte der ſo heftig als liſtig bezüchtigte Antrag?

Er wollte die ehrerbietige Bitte an den Erhabenen, der durch die Verfügung des Himmels und durch Liebe und Vertrauen des Volkes zur Hilfe berufen iſt; an unſern Monarchen, welcher die Richter beſtellt, und deſſen Handlungen beweiſen, daß Er Gerechtigkeit will — an Ihn wünſchte er die ehrerbietige Bitte gerichtet: ſeine ſtarke Hand dem allgemeinen Wohl und der Geſetzlichkeit zu bieten, damit das Geſetz und ſeine Anwendung bei Kraft und Würde erhalten, und dem Staatsbürger das ihm angehörige verfaſſungsmäßige Bürgerthum gewährt werde; daß es verſchont bleibe mit Thateinſchreitungen der Stellen, die eigentlich zu ſeiner vorzüglichen Achtung und treuen Handhabung berufen ſind; mit verfaſſungswidrigen Thathandlungen der vollziehenden Regierungsſtellen: ſie ſollen das Geſetz, das geſchaffen iſt, um Sicherheit der Perſon und des Eigenthums zu gewähren, nicht nach Willkür,

und ſei es auch in der beſten Abſicht, gebrauchen, ſondern es ſeiner heiligen Beſtimmung unwandelbar gewidmet laſſen.

So ſah und ſo nahm es Ihre Kammer, biedere Baiern! Sie blickte in die Zukunft: iſt das Recht einmal zum Wanken gebracht; gelangte Willkür einmal zur Herrſchaft, ſo iſt jeder bedroht; und wenn auch ſpäter die Gerechtigkeit erwacht, ſo läßt ſich die Vergangenheit nicht mehr zurückrufen. Heilen kann man die Wunden, aber eben der Heilung folgt die Narbe.

Wir haben im Staate eine Geſetzgebung, welche vermöge der weiſen Verordnung unſers verewigten Maximilians I. durch die Krone und beide Kammern gemeinſchaftlich bewahrt wird. Von dieſer Geſetzgebung gehn die Grundvorſchriften aus, welche alle Verhältniſſe regeln. Wir haben eine Anwendung der Geſetzgebung in doppelter Eigenſchaft, einmal im Rechtswege, einmal im Verwaltungswege; beide ſind alſo verbundene Kräfte der Krone. Sie ſtehn ſich mithin nicht feindſelig gegenüber, ſie unterſtützen ſich. Warum will man dennoch die Entſcheidung des Rechtes durch die Thathandlung der Verwaltung verdrängend erſetzen?

Da, wo keine Klage iſt; da, wo der Weg klar vorliegt, geht die Verwaltung frei ihren Gang, und nur wo die Verhältniſſe des Eigenthums und der Perſon ſtreitig ſind, muß man das, was man durch eine weiſe Geſtaltung Fiskus genannt hat, in rechtliche Anwendung treten laſſen.

Die Geſtaltung Fiskus iſt eben ſo alt, als die Möglichkeit des Eingriffs in das Eigenthumsrecht. Durch die Geſtaltung Fiskus wird alles, was zum Staatseigenthum gehört; jeder Anſpruch, der von Seite des Staates an das Privateigenthum zu erheben iſt, nicht nur verſtanden, ſondern auch von der ehrwürdigen Perſon des Regenten getrennt, und gleichſam neu und ſelbſtſtändig dargeſtellt. Wenn man aber die künſtlich geſchaffene Perſon des Fiskus zur rechtlichen Selbſtmacht ausdehnen wollte, ſo würden alle Verhältniſſe vereinzelt, und dieſer Fiskus ſtände ſelbſt als Ungeheuer da; die

Digitized by Google

Nazion würde vom Regenten getrennt, und zuletzt alles in Maſſe geſammelt, um zum ſcheinbaren Beſten der Regierung, nicht mehr zum Beſten des Volkes verwendet zu werden! Und doch ſind Wohl der Regierung und Wohl der Nazion an ſich ſo eng vereint! ſie ſind das namentlich in unſerm Baiern! ſie ſind es am innigſten in Herz und Geiſt unſers Monarchen, der uns vom Throne aus väterlich und herrlich zurief: „Fern „bleibe jede Selbſtſucht! unſer Ziel ſei Baierns, des von Mir „ſo innig geliebten Baierns Wohl!"

Allerdings ſoll die Verwaltung nicht gelähmt werden; aber daß ſie in Rechtsangelegenheiten mit den Bürgern vor dem Richter Recht nehme, das trägt zu ihrer Stärke bei! Dieſer feſte Damm gegen Willkür ſichert der Regierung das Vertrauen der Nazion, weil er dieſer das hohe Gut der Freiheit ſichert. Eine Regierung, welche die öffentliche Meinung und das Vertrauen des Volkes beſitzt, iſt mächtiger, als wäre ſie mit Lorbeeren und Metall bedeckt!

Es kam unter andern die ſonderbare Behauptung vor: man wolle eine Juſtizſouveränität herſtellen! die der vollziehenden Gewalt zuſtehenden Souveränitätsrechte dieſer zuwenden!

„Eine Juſtizſouveränität"! bemerkte einer Ihrer würdigen Abgeordneten. „Nur ein Gleichgewicht der Gewalt zwiſchen „der vollziehenden und der richterlichen Behörde will man; man „will, daß jene nicht ohne Schranken ſei, daß ſie da aufhöre, „wo ſie nicht bloß Richter, ſondern auch Partei iſt. Und wer „gedenkt die der vollziehenden Gewalt zuſtehende Souveräni„tätsrechte zu entziehen? Iſt vom Monarchen die Rede — „ſind denn nicht die richterlichen Behörden eben ſo gut ſeine „Behörden als die vollziehende? Iſt aber von dem Mini„ſterium des Innern, als mit Vollziehung der Verf.=Urk. „beauftragt, die Rede — wo hat denn dieſes Souveränitäts„rechte? Nur in einem Sinne könnte die Einwendung Bedeu„tung haben; nemlich in ſo fern die Gerichte bei ihren Ur=

Digitized by Google

„theilen unabhängig ſind, oder das Miniſterium in Beziehung „auf ſeine Beſchlüſſe höhere Befehle empfängt. In dieſem „Sinne aber dieſe Einwendung machen wollen, hieße Kabinets-„juſtiz verlangen, die aus alten Zeiten her niemand wünſcht; „es hieße den Begriff des konſtituzionellen Staates zerſtören; „es hieße die Verantwortlichkeit der Miniſter zum Scheinge-„bilde machen, und in dieſem Sinne, glaub' ich, wird nie-„mand die Einwendung machen wollen!"

Der nemliche Redner (ich enthalte mich nicht ſeinen ehren-vollen Namen der allgemeinen Achtung nochmal zu wieder-holen,) Ihr Abgeordneter von Dreſch begegnete nicht minder kräftig der ſofiſtiſchen Einwendung: es habe der damals ab-ſolute Souverän in der Verfaſſungsurkunde die Rechte der Gutsherren rückſichtlich der Gerichtsbarkeit erſt neu ge-ſchaffen! Um deswillen ſei die Beurtheilung ihrer eigent-lichen Ausdehnung die Sache der mit dem Verfaſſungsvollzug Beauftragten. — „Betrifft denn", ſo fragt der würdige Vertreter der Nazion, „betrifft denn der Antrag des Grafen „Arco die Gerichtsbarkeit, oder die Rechte des Adels, oder „überhaupt eine Klaſſe der Staatsbürger allein? und nicht „vielmehr die Sicherheit des Eigenthums und der Rechte Aller? „Und hat denn die Verfaſſungsurkunde die Rechte der Guts-„herren erſt neu geſchaffen? Ich weiß wohl, daß mit dem „Reiche die Schutzwehr der Rechte fiel, die in den Reichs-„gerichten war, und mit landſtändiſcher Verfaſſung die „andern; daß aber darum irgend eine Volksklaſſe, daß der „Adel, daß die Gerichtsherren rechtlos geworden ſeien, „davon weiß ich nichts. Anerkannt, geregelt hat unſre Ver-„faſſungsurkunde die Rechte der Gerichtsbarkeit, nicht neu „erſchaffen."

„Was iſt es denn," ſo ſprach unſer geiſtvoller Amtsge-noſſe Dr. Ruthard, „das uns ſo in Bewegung ſetzt? Ein „Antrag! welcher die ehrfurchtsvolle Bitte an Se. M. den „König bringen ſoll, die Miniſterien anzuweiſen, daß in allen

Digitized by Google

„Fällen, wo die Regierung Rechtsanſprüche an Privaten hat, „die im unzweifelhaften Beſitzſtande ſind, gegen dieſelben nicht „mit Gewalt, ſondern auf dem Wege des Rechts vorzu„fahren ſei. Wenn dieſer Antrag zu einer andern Zeit, als „in dieſen Tagen zur Sprache gekommen wäre, wo eben von „Anſprüchen der Regierung auf die Gerichtsbarkeit adelicher „Gutsbeſitzer die Rede iſt, ſo würde, ich möchte wol wetten, „die Berathung darüber ſehr einfach, und die einmüthige „Beiſtimmung der Kammer unzweifelhaft geweſen ſein. Dieſer „Antrag iſt des Vorſtandes des oberſten Gerichtshofes wür„dig; er iſt auch viel wichtiger, als die Beſchwerden, welche „die Kammer ſeit mehrern Tagen beſchäftigten. Wenn wir „jetzt nicht beiſtimmen wollten, könnte man uns boshafter„weiſe beſchuldigen, die Ariſtokratie hätte uns eines Tages „beſchlichen, allein auf das gemeinſame Intereſſe hätten „wir nicht Wache gehalten."

Wie richtig dieſe gehaltvolle Schlußbemerkung an ſich! und wie bündig erwieſen durch jene Stimme, die — außerdem ſo manches Gute zu Tage fördernd — heute ſich hinreißen ließ zu ſagen: „Auch ſie gehöre zu jenen kurzſichtigen, un„verbeſſerlichen und beſorgten Menſchen, zu jenen Laien in „der Rechtswiſſenſchaft, welche eine ſcharfe Grenzlinie zwi„ſchen dem Staats- und Privatrecht gezogen wiſſen wollten; „welche den verdammlichen Grundſatz nicht aufgeben woll„ten, daß man kein Gericht anzugehen habe, wenn es die „Rechte des Souveräns gelte; welche wähnten! die Guts„herren wollten alle alte Rechte und Prävogative wieder in's „Leben rufen; die alte freie Gerichtsbarkeit nach wie vor wieder „ausüben; und wenn ſie dieſe wieder erkämpft hätten, ſo „möchte ſogar die abſolute Leibeigenſchaft wieder aus der Rüſt„kammer hervorgezogen werden — zu den Leuten gehöre er, „welche fürchteten, ſolches Beiſpiel könne dann anſteckend „auf Städte und Magiſtrate einwirken, welche eben ſo wie

„die Gutsherren ehemalige Recht, ſogar Souveränitätsrechte „durch die Konſtituzion verloren!!!“

„Was hat eine Regierung zu beſorgen, die nichts denkt „und will als Gerechtigkeit?“ So fragte Ihr Abgeordneter Dr. Ruthard, und fuhr fort: „1796 hat die ehemalige Land„ſchaft einen ähnlichen Antrag“ (wie d. G. Arcoiſche) „geſtellt, „und wir ſollten Anſtand nehmen? und unſre Wachſamkeit „auf die Bürgſchaften, die öffentliche Freiheit ſollte weniger „lebhaft, unſer Recht geringer geworden ſein? Der Antrag „bezweckt nicht eine Erweiterung der Privilegien, nicht zu„nächſt die Erhaltung einiger Patrimonialgerichte, ſondern die „Sicherung aller Privatrechte ohne Standesun„terſchied. Er geht nicht auf die Erlaſſung eines neuen „Geſetzes, ſondern auf den Vollzug eines in der Verf.-Urk. „laut ausgeſprochenen Grundſatzes. Er will nur, daß man „das Miniſterium anweiſe, die Geſetze genau zu vollziehen, — „und dieſer Antrag ſollte ſich zur Kompetenz der Stände „nicht eignen, keine Unterſtützung verdienen?! Er iſt, ſagt „man, überflüſſig; denn für was will man um etwas bitten, „was ſchon beſteht? — Die Bitte um Einſchärfung der Ge„ſetze und Befolgung derſelben ſcheint aber ſo unnöthig nicht. „Wir ſelbſt haben durch Anträge mehrmals das Beiſpiel, daß „man um den Vollzug der Geſetze bitten könne. Ich will „Sie nicht auf die frühern Landtage und Beſchlüſſe hinführen, „ſondern Sie nur an unſere jüngſten Beſchlüſſe erinnern, „z. B. auf die von mir erhobenen Anträge über die Stellung „des oberſten Rechnungshofes, über Vereinfachung des Ge„ſchäftsganges u. ſ. w., welche einſtimmig angenommen wurden, „obgleich niemand in Zweifel ziehen wird, daß die Regierung „ſelbſt ſchon öfter durch die Verordnungen dasjenige ausge„ſprochen habe, was jene Anträge bezielen.“

„Ich ſpreche nicht von einzelnen Beſchwerden“, führte derſelbe Redner weiter an, „ſondern von den miniſteriellen Grund„ſätzen, welche den vorliegenden Antrag veranlaßt haben.

Digitized by Google

„Die Grundſätze, welche der Hr. Miniſter des Innern in d. K.
„d. Reichsräthe bei Gelegenheit der v. Reckiſchen Beſchwerden
„behauptete, ſind uns ſchon von dem Freiherrn von Cloſen
„vorgeleſen worden. Sie ſind dem Miniſterium leider un-
„zweifelhaft eigen, da ſie von dem Hr. Regierungskomiſſär
„Staatsrath von Stürmer hier in dieſer Kammer beinahe
„wörtlich wiederholt worden ſind. Beharrlich hat man nem-
„lich ausgeſprochen, erſtens die Regierung habe als voll-
„ziehende Gewalt überhaupt mit Privaten nicht vor Gericht
„zu ſtehen; und zweitens ſie habe allein zu prüfen, ob ſie
„der Verfaſſung und den Geſetzen gemäß in dem Bereich
„ihres Wirkungskreiſes handle; kein Privatrecht könne da-
„gegen eingewendet werden, und den Gerichten könne man
„nicht das Urtheil eingeſtehen, ob die Regierung den Sinn
„der Verfaſſungsurkunde und der Geſetze recht oder unrecht
„auffaſſe und vollziehe."

„Man hat verſucht", ſpricht unſer Redner weiter, „die
„Beſchwerden der Beſitzer von Gerichtsbarkeiten durch die
„Bemerkung zu entkräften, daß ſie noch nicht den Rechtsweg
„betreten haben, und gleich darauf mit gleicher Beredſamkeit
„ausgeführt, daß in dieſen Dingen der Rechtsweg nicht ſtatt
„finden könne; ja man hörte ſogar fragen, wozu Beſchwerde
„führen, da am Ende ja doch die Regierung entſcheide! das
„heißt mit kurzen Worten: Was wollt Ihr? wir haben
„die Gewalt. — Dazu gehört wirklich keine große Filo-
„ſofie; ſolche Gründe ſind nicht ſchlagend, ſondern nie-
„derſchlagend. Allein ſolche Grundſätze ſcheinen mir ſehr
„gefährlich für die öffentliche Freiheit, und es bedarf keine
„Wiederholung, welches die Folgen ihrer Anwendung auf
„alle Rechte, nicht bloß auf Privilegien ſeien.
„Mit einem Worte: bei dieſen Grundſätzen gibt es keine
„Rechtsſicherheit mehr."

So klaren und tiefgeſchöpften, ſo feuerbeſtändigen und
durch Sofismen nicht zu entkräftenden Grundſätzen gegen-

Digitized by Google

über mußten wol, ohnehin auf ſchwachen Füßen, Anſichten zerfallen, wie die, „welche keine andere Vollziehung der „Konſtituzion als eine faktiſche kennen wollten"; oder ihnen zur Seite die, „welche allen bei der Kammer vorgekommenen „Beſchwerden ohnerachtet, um keine faktiſche Veranlaſſung „des Gr. Arcoiſchen Antrags zu wiſſen behaupteten"; oder die, welche ſatiriſch zu ſein glaubten, als ſie „dem Antrage „ſchuld gaben, er wolle dem Monarchen ſagen, was der Mo„narch ſchon wiſſe, nemlich was ſeine Miniſter thun"; oder gar die, welche „in mehr als einer Beziehung die Anarchie „ſchon hinter dem, die höchſte Staatsgewalt in Ausübung „ihrer Rechte lähmenden Antrage umher ſchreitend erblickten"!

Am 9. Aug. erfolgte die Abſtimmung in dieſer hochwichtigen Sache; ihrem vollſtändigen Siege fehlten nicht mehr als fünf Stimmen. Mit 48 gegen 43 verweigerte die K. d. Abgeordneten dem von der K. d. Reichsräthe angenommenen Antrage des Grafen von Arco ihre Beiſtimmung. Aber in dem edelmüthigen und dankbaren Andenken der Nazion wird nie der Name des würdigen Antragſtellers zur Ruhe gehn: er wird die kleinen Umtriebe der Zeit, wie die großen Kämpfe der Leidenſchaft überleben, und mit dem Dichter des Alterthums laſſen Sie uns ausrufen, würdige und verehrte Amtsgenoſſen, biedere und reinherzige Baiern! „Der Sieg bekränzt, „doch das Bewußtſein belohnt!"*)

Wir kommen zum letzten der berathenen Anträge; zu jenem des Reichsraths und Oberkonſiſtorialpräſidenten von Roth rückſichtlich der proteſtantiſchen Stiftungsverwaltung in Augsburg, und über künftige Geſtaltung aller Stiftungsverwaltung überhaupt.

Die proteſtantiſchen Mitglieder des Stadtmagiſtrats und die Gemeindebevollmächtigten von Augsburg hatten bei der K. d. Reichsräthe vorgeſtellt, daß nach §. 59. des Gemeindedikts

*) Victrix causa diis placuit, sed victa Catoni.

Digitized by Google

dem Wirkungskreiſe ſtädtiſcher Magiſtrate auch die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zugewieſen, in dem §. 9. Abſ. 3. Tit. IV. der Verf.-Urk. aber allen Religionstheilen ohne Ausnahme das Eigenthum ihrer Stiftungen und der Genuß ihrer Renten vollſtändig zugeſichert ſei. Vollſtändiges Eigenthumsrecht müſſe nothwendiger Weiſe mit dem Verfügungsrecht über Verwendung und Benützung verbunden ſein, wenn es anders wirklich etwas Weſentliches ſein ſolle. Da nun nach dem verfaſſungsmäßigen Grundſatz bei Beſetzung der Magiſtratsſtellen auf Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes keine Rückſicht genommen werden dürfe, ſo könne bei überwiegender Mehrzahl von Mitgliedern eines Bekenntniſſes im Magiſtrate der Fall eintreten, daß von ihm über das Kirchenvermögen des andern, ganz dem Geiſt der Verfaſſung zuwider, verfügt würde. Dieſer Fall beſtehe in Augsburg, deſſen Stadtrath dermal 37 katholiſche und nur 17 proteſtantiſche Mitglieder zähle; folglich der katholiſchen Magiſtratsmehrheit das Verwaltungsrecht über das proteſtantiſche Kirchenvermögen von mehr als drei und einer Viertelmillion zugehe, und zur empfindlichſten Beeinträchtigung des wirklichen Eigenthums ausgeübt werde. Jährlich hätten die Renten des proteſtantiſchen Kirchengutes 10—12—15,000 Gulden zur allgemeinen ſtädtiſchen Armenkaſſe zu entrichten; während dem von den vorhandenen Armen nur ein Achttheil proteſtantiſchen Bekenntniſſes ſei. Auf dieſe Art werde es unmöglich, den Kapitalienverluſt vorſchriftsmäßig durch Rentenerſparniß zu erſetzen, während der katholiſche Kirchenfonds hierdurch neue Kapitalien erwerbe. Die Stände würden daher um verfaſſungsmäßige Veranlaſſung der Staatsregierung dahin gebeten, daß §. 59. des Gemeindedikts zu Hebung dieſes mit den Verfaſſungsrechten unvereinbaren Uebelſtandes erläutert, und in ähnlichen Fällen das Stiftungsgut nur von Magiſtratsgliedern oder in kleinern Orten von Kirchenpflegern des Bekenntniſſes, dem es angehört, künftig verwaltet werde.

Digitized by Google

Dieſe Eingabe hatte der Präſ. des evang. proteſtantiſchen Oberkonſiſtoriums, Reichsrath von Roth ſich eigen gemacht, und als ſeinen Antrag in der K. d. Reichsräthe erklärt.

Von ihr kam ſie mit dem Beſchluß auf Antrag zu Reviſion des Gemeindedikts und der Geſchäftsordnung vom 21. Sept. 1818 und zu Uebertragung der Stiftungsverwaltung aller Religionstheile an Genoſſen des jedesmaligen Bekenntniſſes, unter Vorbehalt der Entſcheidung der k. Oberkuratelſtellen bei Zwieſpalt über Stiftungen zu gemeinſamen Endzwecken, an unſere Kammer. Bei dem geeigneten dritten Ausſchuſſe wurden zwei Referenten, aus jedem Bekenntniß einer, und zwar zwei geiſtliche Abgeordnete, beſtellt, folglich ſchon in dieſer Anordnung die Sorge für Vermeidung der Einſeitigkeit und das Beſtreben nach Unbefangenheit ſichtbar.

Der Referent, proteſtantiſchen Bekenntniſſes, fand es dem natürlichen Rechtsverhältniß überhaupt entgegen, daß irgend einem Dritten die Befugniß zuſtehe, über Anwendung und Benutzung des rechtmäßigen Eigenthums eines Andern zu verfügen: am allerwenigſten aber könne dieſe Befugniß in beſonderer Beziehung auf das Kirchenvermögen ſtatt finden, weil ganz verſchiedene An= und Abſichten nach Verhältniß des Bekenntniſſes eintreten müßten. Daher paſſe die Verfügung des §. 59. des Gemeindedikts nur auf Gemeinden, die einer und derſelben Konfeſſion ausſchließlich zugethan, und wo daher Bürger= und Kirchengemeinde innig vereinigt ſeien: bei paritätiſchen Gemeinden hingegen beſtehe offenbarer Widerſpruch zwiſchen dieſer Beſtimmung und der Verfügung der Verf.=Urk. in ihrem §. 9. Tit. IV. Gemeinſchaft, dieſe Mutter des Zwiſtes, könne nur zu Mißtrauen und Uneinigkeit führen, wie bereits Augsburg darthue. Herkommen und Geſetze, namentlich der weſtfäliſche Friede hätten daher überall Vorſorge getroffen, keine ſolche Verwaltungsverhältniſſe und Uebergriffe zuzulaſſen; namentlich in Augsburg und andern ehmaligen Reichsſtädten ſei paritätiſche Beſetzung des Magiſtrats aus dieſem Grunde angeordnet geweſen.

Digitized by Google

Er trug daher auf Beiſtimmung zu dem Beſchluſſe der andern Kammer mit dem Vorbehalt allgemeiner Oberaufſicht der k. Oberkuratelſtellen an.

Der Konreferent, katholiſchen Bekenntniſſes, begann mit der Ueberzeugung, daß er keinen Anlaß zur Erläuterung der klaren Geſetze ſehe. Die Parität, ein Erzeugniß des weſtfäliſchen Friedens, werde ſeit Auflöſung des Reichsverbandes nur noch in Beziehung auf Religions- und Kirchenverhältniß berückſichtigt; bürgerliche und politiſche Rechte der Staatsangehörigen ſeien Gegenſtand der neuern Staatsgeſetze geworden. Tit. IV. §. 9. der Verf.-Urk. ſichere daher den drei chriſtlichen Kirchengeſellſchaften Gleichheit dieſer Rechte, und Abſatz 4. das Eigenthum ihrer Stiftungen wie den Genuß ihrer Renten vollſtändig zu. Die Verwaltung, deren hier keine Erwähnung geſchähe, ſei dem Gemeindedikt aufbehalten geblieben. Dies bezeichne den Magiſtrat als den Verwalter alles Gemeinde- und auch alles Stiftungsvermögens ohne Ausſcheidung des Bekenntniſſes. Demnächſt verfüge es die Vorlage der Rechnungen an die Kreisregierung als Oberkuratel. Eben ſo wenig unterſcheide die Wahlordnung zwiſchen den Bekenntniſſen. Mithin habe kein Religionstheil ein Recht auf geſonderte Verwaltung ſeines Stiftungsvermögens; es ſtehe aber jedem der Beſchwerdeweg an die vorgeſetzte Kuratel über die Weiſe der Verwaltung offen.

Dennoch verkannte der Konreferent nicht die Keime der Uneinigkeit, welche in ſolcher Geſtaltung liegen, und ihr auch ſchon entſproſſen. Eigne vom Magiſtrat unabhängige Lokalverwaltungen für das Stiftungsvermögen jedes Religionstheils können hier allein gründlich helfen. Hiezu ſei aber nicht Erläuterung, ſondern Abänderung der Gemeinde- und der Gemeindewahlordnung ſo wie der magiſtratiſchen Geſchäftsordnung auf verfaſſungsmäßigem Wege erforderlich.

Daher, und weil ohnedies nach den Wünſchen der Kammer und den Aeußerungen der königl. Kommiſſäre das Gemeind-

edikt einer Umänderung, und nach Ausweis zehnjähriger Erfahrung geleiteten Verbeſſerung bedürfe, glaubte er dem Antrage der K. d. Reichsräthe nicht beiſtimmen, ſondern nur die vorliegende Sache dem k. Miniſterium des Innern zu geeigneter Berückſichtigung bei Reviſion des Gemeindedikts und der mit ihm zuſammenhangenden Verordnungen mittheilen zu können.

In dem in acht Abgeordneten (worunter von jedem Religionstheile vier) verſammelten Ausſchuſſe wurde der Vorſchlag gemacht, die Staatsregierung zu bitten, daß bis zur Abhilfe im Geſetzgebungswege die von den Pflegern der Stiftungen zu entwerfenden Verwaltungsvoranſchläge (Jahresetats) jedesmal einem Ausſchuſſe des betreffenden Religionstheils zur Prüfung und Erinnerung vorgelegt, und falls die Magiſtratsentſchließung den Ausſchußanträgen nicht entſpreche, die Entſcheidung der k. Kuratelbehörde (Kreisregierung) eingeholt werden ſollte.

Vier Stimmen traten dieſem Vorſchlage bei; zwei Stimmen waren mithin, außer den beiden Referenten noch übrig, deren eine dem Referenten unter Mitannahme des ſo eben dargeſtellten Zwiſchenvorſchlags — die andere aber dem Konreferenten beitrat.

So vorbereitet gedieh die Sache zur Kammerberathung, welche am 7. Auguſt d. J. ſtatt fand und eine Rede von der Bühne, und achtzehn Aeußerungen vom Platz beſchäftigte.

Daß das Anbringen weder einſeitig, noch konſtituzionswidrig, noch endlich außer der Kammerkompetenz und Zeitbedürfniß liege, wurde dargethan; die verlangte Sonderung verfaſſungsmäßig und billig befunden; das Daſein der Ausnahmen von den Beſtimmungen des Gemeindedikts in Schweinfurt, Kizingen, Bamberg, im Rheinkreiſe geſetzmäßig nachgewieſen, und die Anerkenntniß der Staatsregierung, in Bezug auf ſolche Modifikazionsnothwendigkeit ſelbſt in Augsburg, angeführt. Man fand die ſpeziellen Vorſchläge des Ausſchuſſes und Konreferenten zu Umwegen leitend, und viel natürlicher und

einfacher, daß das Gemeindedikt auf die angetragene Weiſe erläutert, und jeder Religionstheil mit der Verwaltung ſeines Stiftungsgutes verſehen, von dem Verwaltungsantheil an dem ihm fremden Kirchengut aber ausgeſchloſſen werde.

Zwei in Augsburg ſelbſt anſäſſige katholiſche Abgeordnete ſuchten die Sach= und Ortsverhältniſſe berichtigend aufzuklären. Das eigentlich für den Kirchendienſt beſtimmte Vermögen ſei nach Bekenntniſſen ausgeſchieden und beſonders verwaltet; daher werde nichts davon für fremde Zwecke verwendet. Gleiche Bewandtniß habe es mit den Stiftungen für den Unterricht, ſowol den niedern als den höhern. Mithin könne ſich die Beſchwerde nur auf die Stiftungen für Wohlthätigkeit beziehen. Allerdings ſei jetzt in dieſer Beziehung das proteſtantiſche Stiftungsgut dem katholiſchen überlegen, ſo wie dieſes vor der allgemeinen Säkulariſazion bedeutender als jenes geweſen ſei. Doch geſchehe hiebei kein Unrecht. Die ſogenannten iſolirten Stiftungen der Proteſtanten hätten geſonderte Verwaltung, meiſtens ganz unabhängige Stellung, und nur gegen die Oberkuratel, nicht gegen den Magiſtrat, Verantwortlichkeit. Aus den Renten der übrigen proteſtantiſchen Stiftungen werde jedesmal vorerſt dem beſondern Zwecke genügt, und bloß der Ueberſchuß zu dem gemeinſchaftlichen Armenfonds genommen. Das Armenedikt vom J. 1816 kenne keinen Religionsunterſchied; es müſſe alſo, falls Aenderungen eintreten ſollten, auch revidirt werden, welches mit großen Schwierigkeiten verknüpft ſei. Natürlich müßte, da Augsburg zu zwei Drittheilen mit Katholiken bevölkert ſei, die Zahl der Armen aus dieſer Konfeſſion auch größer ſein. Eben ſo natürlich ſei das Zahlübergewicht der katholiſchen Rathsmitglieder, daher ſeien dermal beide Bürgermeiſter katholiſch, die vier rechtskundigen Räthe aber paritätiſch; von den bürgerlichen Räthen ſieben katholiſch, fünf proteſtantiſch; dagegen wäre ein Proteſtant Baurath, und die wichtige Stelle des Rathskämmerers werde auch von einem Proteſtanten bekleidet. Man bitte um Unterſuchung der ange=

Digitized by Google

gebenen Schmälerungen des proteſtantiſchen Kirchenguts auf 200,000 Gulden. Vielmehr ſei die Unzulänglichkeit der proteſtantiſchen Stiftungsmittel mehrfach aus dem Gemeindevermögen gedeckt worden; ſo gebe dieſes 40,000 Gulden zum proteſtantiſchen Kirchendienſt, jährlich 2400 Gulden für die proteſtantiſchen Volksſchulen; ein k. Regierungsreſkript vom 10. Juli 1820 habe die Abgabe des Ueberſchuſſes der Wohlthätigkeitsſtiftungen an den allgemeinen Armenfonds verfügt, ſobald die Stiftungszwecke erfüllt, und für unvorgeſehene Vorfälle eine angemeſſene Summe zurückbehalten ſei; ſpäterhin habe die k. Kreisregierung dieſe Abgaben auf 10,000 Gl. feſtgeſtellt.

Der Antrag des Referenten auf Einſtimmung mit der andern Kammer, dann auch der Vorſchlag, welchen vier Stimmen des Ausſchuſſes zu praktiſcher Zwiſchenvermittlung nicht nur des Augsburger, ſondern des Geſamtverhältniſſes vorgebracht hatten, wurde in dem Laufe der Berathung mehrfach unterſtützt. Es äußerte ſich der, wahrlich nicht ungerechte Wunſch, man möge doch die weſentliche Verſchiedenheit der Kirchengemeinden von den bürgerlichen Gemeinden auch in der jetzt erörterten Hinſicht, und wenigſtens, ſo wie bei der jüdiſchen Gemeinde geſchehe, beherzigen. Von andern Seiten wurde die magiſtratiſche Theilnahme an der Verwaltung lebhaft in Schutz genommen; von andern die Anſicht vertheidigt, Wohlthätigkeitsſtiftungen ſeien rein menſchlich, und zur Berückſichtigung einer Religionseigenſchaft nicht berechtigt. Dagegen bemerkte man gewiß nicht mit Unrecht, daß ſolche Stiftungen, falls ſie ausſchließlich für Angehörige einer beſtimmten Konfeſſion gegründet ſeien, dieſen Zwecken nicht entnommen werden könnten. Die Gefahr der Religions- oder eigentlich Konfeſſionstheilung wurde bis zur Beſetzung der Oberkuratel hinauf verfolgt, und große Beſchwerde daraus gefolgert. Von den Anſprüchen allgemeiner Menſchenliebe zu den eigentlichen Rechtsverhältniſſen des Eigenthums zurückgehend, berief ſich

die Stimme der Rechtskenner auf die Geſetze und die aus ihnen hervorgehenden erworbenen Rechte. Man fußte auf den Satz, daß in Stiftungsſachen die Summe aller Weisheit darin beſtehe, den Willen des Stifters genau zu erfüllen, und die Verwaltung denjenigen, welchen er ſie zudachte, oder in deſſen Ermanglung den zunächſt Betheiligten zu überlaſſen. Man fand, wie allerdings der Fall iſt, in dieſem Grundprinzip auch unſre Verfaſſungsgeſetzgebung begründet, ſelbſt unſre Geſetzgebung in Stiftungsſachen. Eine Vereinigung der Stiftungen, wenigſtens der für Kirchendienſt ſei ſchwer möglich, ſo ſchwer als jene der Glaubensbekenntniſſe ſelbſt.

Sollte Ihnen, biedere baieriſche Mitbürger und Vaterlandsgenoſſen! dieſe kurze Darſtellung zu lang vorgekommen ſein (was ich jedoch, bei Ihren edlen Intereſſe an der Sache im Ganzen wie an deren einzelnen Verhältniſſen kaum voraus ſetzen darf) ſo bitte ich Sie einen Blick auf das Bedürfniß unſers geliebten Vaterlandes zu werfen; einen klaren und warmen Blick!

Wir bedürfen vor Allem der Eintracht, meine biedere Mitbürger! unſer jugendlich aufblühender Geſamtſtaat kann nur durch ſie beſtehn, gedeihen, erſtarken, mächtig werden. Laſſen Sie uns daher jeden Anlaß vermeiden, welcher das Kleinod des ächten Baiern verletzen, oder, wo Gott vor ſei! der Gefahr des Verluſts ausſetzen kann. Laſſen Sie uns von dem Grundgefühl ausgehn, daß wir Brüder eines Hauſes! daß wir von Natur, Bedürfniß der Selbſterhaltung und heiliger Stimme der Verfaſſung zur Eintracht (hundertmal möchte ich das heilbringende Wort, den reichhaltigen Namen wiederholen, um in Ihrer Bruſt das Gefühl der Sache und die Treue gegen ſolche zu erwecken!) zur unverbrüchlichen Eintracht berufen ſind!

Sind wir recht innig und rein von dieſem Gefühl durchdrungen, ſo wird uns dann jede Maßregel leicht vorkommen, welche zu Befeſtigung und Sicherung deſſelben beiträgt. Wir werden keine Opfer mehr da ſehen, wo ſie uns vielleicht ohne

Digitized by Google

dieſe heilſame Selbſtverwahrung erſchienen wären. Es wird weder dem Klaſſengeiſte, noch dem Konfeſſionsgeiſte gelingen, uns dem richtigen Geſichtspunkte zu entziehen. Der Parteigeiſt wird uns ferne bleiben, wie ſeine Mutter, die Selbſtſucht; nur unſer geliebtes Vaterland und ſein Wohl werden uns vor Augen ſtehen, und unſern treuen Willen lenken.

Vorzüglich werden wir dann den Sinn unſerer Verfaſſungsgeſetze über das Religions- und Konfeſſionsverhältniß ſo einfach und wahr auffaſſen, als ſie ihn ausſprechen:

„Freiheit der Gewiſſen, und gewiſſenhafte „Scheidung und Schützung deſſen, was des „Staates und der Kirche iſt"!

ſo ſagt das Vorwort unſrer Verf.-Urk.!

„Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert; die „einfache Hausandacht darf Niemandem, zu „welcher Religion er ſich bekennen mag, unterſagt werden. Die in dem Königreich beſtehenden drei chriſtlichen Kirchengeſellſchaften „genießen gleicher bürgerlichen und politiſchen Rechte. Die nicht chriſtlichen Glaubensgenoſſen haben zwar vollkommene Gewiſſensfreiheit; ſie erhalten aber von den ſtaatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen „Antheil, wie ihnen derſelbe in dem organiſchen Edikte über ihre Aufnahme in die „Staatsgeſellſchaft zugeſichert iſt. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme iſt das Eigenthum ihrer Renten nach den urſprünglichen „Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen „Beſitze, ſie ſeien für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit beſtimmt, vollſtändig geſichert."

„Die geiſtliche Gewalt darf in ihrem eigent-

„lichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden,
„und die weltliche Regierung darf in rein
„geiſtlichen Gegenſtänden der Religionslehre
„und des Gewiſſens ſich nicht einmiſchen,
„als in ſoweit das oberſthoheitliche Schutz-
„und Aufſichts-Recht eintritt, wonach keine
„Verordnungen und Geſetze der Kirchengewalt
„ohne vorgängige Einſicht und das Plazet des
„Königs verkündet und vollzogen werden
„dürfen."

„Das geſamte Stiftungsvermögen nach den „drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts „und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls un- „ter den beſondern Schutz des Staates ge- „ſtellt; es darf unter keinem Vorwand zu dem „Finanzvermögen eingezogen, und in der „Subſtanz für andre, als die drei genannten „Zwecke ohne Zuſtimmung der Betheiligten „und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zuſtim- „mung der Stände des Reichs veräußert oder „verwendet werden.

Verf.-Urk. Tit. IV. §§. 9. und 10.

Ich habe Sie abſichtlich an die Quelle geführt, biedere Baiern! an die reine und würdige Verfaſſungsquelle! Laſſen Sie uns jetzt aus ihr ſchöpfen!

Religioſität iſt der Geiſt Baierns; Glauben, Gewiſſen und Andacht ſind frei; das volle Bürgerrecht iſt zwar an die chriſt- liche Religion allein geknüpft, aber in gleichem Maße an die drei Hauptabtheilungen ihres Bekenntniſſes. So gibt es denn bei uns keine herrſchende Religion, nur wie es recht und rich- tig iſt! nur herrſchende Religioſität. Bevorrechtet iſt die chriſt- liche Religion, aber nur in Beziehung auf die Gleichartigkeit des Bürgerrechtes. Und wie auf unſerm Throne ſich die chriſt-

lichen Bekenntniſſe in der erhabenſten Eintracht einen, ſo ſollen ſie auch in der Nazion!

Hieran, an dieſem heiligen und heilſamen Anker laſſen Sie uns die Eintracht feſthalten in Glaubensbeziehung; ſo wie das Geſetz, ſo halte unſer Geiſt und unſere Zuneigung uns gleich, und keiner Schwärmerei und keiner Liſt gelinge es, die Zeiten alten Haſſes und verjährten wechſelſeitigen Argwohns zurückzuführen. Die dunkeln Jahrhunderte ſind hinunter in die Tiefe nie wiederkehrender Zeit. Laſſen Sie uns, würdig unſerer Verfaſſung und ihres Zutrauens in Baiern, laſſen Sie uns, feſt auf Maximilians des Begründers edler Bahn fortwandelnd, beharrlich vertrauen auf die Gerechtigkeit Ludwigs des Erhalters!

Und wenn uns die Zwietracht fern ſein ſoll über Lehrſätze, und Eintracht nah in ächter chriſtlicher Liebe, ſo ſtöre uns noch weniger als das Dogma, welches doch noch am höchſten ſich anknüpft, es ſtöre uns noch weniger das Gut, das ſo oft ſchädlich, aus dem Beſitzthum den Hader, wie aus der Eiferſucht den Kampf erweckt. Kirchengut! ja! es bleibe der Kirche und ihren wohlthätigen Zwecken, aber nicht entzweie es Brüder.

Um ſo willkommener war meinem Gefühle wie meiner Ueberzeugung der Antrag des Ausſchußreferenten, im Einklang mit dem Beſchluſſe der Kammer der Reichsräthe und voll entſprechend dem Geiſte wie dem Wort unſerer Grundverfaſſung. Offenbar iſt Pflege, Verwaltung, Verwendung des Stiftungsgutes Sache der Körperſchaft, und wie ſie als ſolche erkannt wird, nicht mehr Gegenſtand des bürgerlichen Bruderzwiſtes. So verſtand es die älteſte, die Urkirche, wie unſer kaum zwei Jahrzehende zählendes Verfaſſungsgeſetz; der reinere Geiſt der Menſchheit verſtand es ſo und verſteht es ſo allenthalben, wo man ihn walten läßt, und keine Ketten für das Edelſte im Menſchen, ſeine freie Verbrüderung in Glaube, Andacht und Bürgerthum bereitet. Dann wird jeder Theil ſich ſeines Beſitzes erfreuen und willig mittheilen, was er vermag; brüder-

Digitized by Google

liche Freigebigkeit wird an die Stelle erheuchelter Mildthätigkeit oder gewaltſamer Hingebung treten; die Weihe des Chriſtenthums wird das Einverſtändniß des Hauſes lenken; fern wird uns die Werk= und Scheinheiligkeit der Fariſäer bleiben. Wir werden dem Heiland angehören und nicht nur nach ihm heißen; keine gleiſende Sittenlehre wird bemänteln, aber mit St. Martin werden wir gerne den eignen Mantel zerreißen, die Blöße des jammernden Bruders zu decken. Um deswillen hätte Ihr Berichterſtatter ſehnlich gewünſcht, daß man bei Erörterung des v. Rothiſchen Antrags nur Körperſchaftsrechte geſehen, und die natürliche Gerechtigkeit, jeden ſein Eigenthum ſelbſt verwalten zu laſſen, feſt im Auge behalten hätte.

Der Antrag des Referenten ging dahin, auch der mit ihm verbundene Vorſchlag, bis zu Ausgleichung der Gemeindeordnung mit der Grundverfügung der Verfaſſung, eine Zwiſchenordnung der Beruhigung und der Billigkeit eintreten zu laſſen.

Nicht nur gehört Verwaltung zu der Vollkommenheit des Beſitzes; nicht nur ſpricht das Geſetz jedem Theile dieſen zu; es ſtellt auch die Stufenfolge feſt, wie die Ueberſchüſſe des Stiftungsvermögens, nach Befriedigung des jedesmal ausdrücklich feſtgeſetzten nächſten Zweckes, weiter verwendet werden ſollen. Auch hier bedarf es einer Verwaltung, welche aus der Mitte jenes Religionstheils hervorgeht, dem das Vermögen gehört; nur ſie kann ermeſſen, in wie fern nach Erfüllung der Hauptzwecke Ueberſchuß wirklich oder in der Folge denkbar iſt, und welche, in der vorerwähnten Stufenfolge aufgeſtellte weitere Bedürfniſſe des Konfeſſionstheils zu erledigen ſind. Hieher gehört auch die Sorge für mangelnde Kirchen, Pfarrſtellen, chriſtliche Bildungsanſtalten. Gerne ſei der leidenden Armuth jede mögliche Unterſtützung gegönnt. Aber gewiß gehören Gemeinden, welchen Kirche, Seelſorger, Schullehrer für gewiſſensfreien Gottesdienſt und ſittliche Bildung ihrer Jugend fehlen, unter die intereſſanteſten Gegenſtände der Mildthätigkeit, und (nach unſern Geſetzen) unter die berechtig=

Digitized by Google

ſten auf die Stiftungsüberſchüſſe ihres Religionstheils. Die proteſtantiſch-evangeliſche Reichsgemeinde ſah es ohne Neid, als das Konkordat ſo bedeutende Laſten für den katholiſchen Kirchendienſt auf die Staatskaſſe legte, welche dennoch zu drei Siebentheilen aus den Beiträgen der proteſtantiſchen Staatsbürger ihre Steuerzuflüſſe erhält. Dagegen nahmen es die katholiſchen Bürger ohne Eiferſucht wahr, daß aus Staatsmitteln dem dringenden Bedürfniß einer proteſtantiſchen Hauptkirche in der Reſidenzſtadt abgeholfen wird. Mit Freuden vernahm der proteſtantiſch-evangeliſche Religionstheil, daß es nur eines gerechten Wunſches unſers Königs bedurfte, um ihren katholiſchen Mitbürgern die Ueberweiſung einer Kirche von Seiten der proteſtant. Stadtgemeinde in Nördlingen zuzuwenden. Und gewiß werden es dieſelben katholiſchen Mitbürger mit Theilnahme erfahren, daß es bis jetzt der dürftigen proteſtantiſchen Gemeinde in Aſchaffenburg nicht gelang, in einer der für nur ſechstauſend Einwohner dort beſtehenden ſieben katholiſchen Kirchen (ohne hiebei Hofkapelle und eine wirklich im Bau begriffene Erziehungs-Nonnenkirche zur vollen Zahl von neun in Anſchlag zu bringen) nur den Simultangebrauch zu ihren Gunſten zu erwirken!

Armenunterſtützung iſt eigentlich Sache der bürgerlichen Gemeinde; Vorſorge für Kirchenbedürfniſſe Sache der Kirchengemeinde. Zehntauſend Gulden der Augsburger Ueberſchüſſe würden Aſchaffenburgs Proteſtanten den Troſt geben, nicht mehr im Ausland geiſtliche Hilfe für Geſunde und Kranke ſuchen zu müſſen; nicht mehr der Sonntagsfeier zu entbehren; nicht mehr ihre Kinder ohne Religionsunterricht zu ſehn.

Die Kammer der Abgeordneten verneinte zu meinem gerechten Schmerz mit 55 gegen 26 Stimmen den Antrag des Referenten; mit 52 gegen 29 den im Ausſchuſſe vorgekommenen und von vier Mitgliedern deſſelben unterſtützten Vermittlungsvorſchlag; mit 45 gegen 35 die bis zu endlicher Erledigung der Sache anzuordnenden beſondern Verwaltungen für das

Digitized by Google

Stiftungsvermögen der verſchiedenen Kirchengeſellſchaften; — ſie beſchloß mit 77 gegen 4, den unentſchiedenen und langſamen Weg, den Antrag ſamt der ihn veranlaſſenden Beſchwerde dem Miniſterium des Innern zuzuſtellen, um bei Reviſion des Gemeindediktes und der mit ihm zuſammenhangenden Verordnungen Rückſicht darauf zu nehmen. Feuerſäule! auf dir ruhte auch diesmal mein Blick!

„Ueberflüſſig wäre hoffentlich jetzt noch, zu verſichern, daß „Ich Religion als das Weſentlichſte anſehe, und jeden Theil „bei dem ihm Zuſtändigen zu behaupten wiſſen werde!" —

Von den eingekommenen und dem Prüfungsausſchuſſe zugeſtellten Anträgen ſind durch dieſen Einhundert und zehn bei Ihrer Kammer der Abgeordneten zum Vortrage gekommen. Es wäre zu wünſchen geweſen, daß der ſo wichtige Vollmacht anſprechende Ausſchuß unſerer Sechsmänner eine Ueberſicht geliefert hätte, wie ſie der fünfte, der Beſchwerdeausſchuß, bei ſeinem letzten Vortrage gab, und Ihr Berichtſteller ſie Ihnen, aufmerkſame Mitbürger, in der II. Beilage gegenwärtiger Darſtellung vorlegt. Es wäre ferner zu wünſchen geweſen, daß zu gleicher Zeit die Kanzlei der Kammer die Parallelvorlage des Einlaufs aller Beſchwerden und Anträge, ihrerſeits zuſammengeſtellt, und hiedurch den dritten und Vergleichspunkt für die beide Ausſchußüberſichten gewährt hätte. Hoffentlich wird die nächſte Sitzungsepoche mit dieſen gemeinnützigen Arbeiten bereichert!

Fragen wir nun am Ziele neunmonatlicher thätiger Anſtrengung unſerer Abgeordneten, meine viel und herzlich geehrten Vaterlandsgenoſſen! ob und welche Angelegenheiten demohnerachtet bei der Kammer zum Vortrage, doch nicht mehr zur Berathung kamen, folglich als Rückſtände einer künftigen Ständeverſammlung überlaſſen bleiben, ſo erſcheinen uns

die Vorträge des erſten Ausſchuſſes über

den Entwurf einer neuen Prozeßordnung;
(Beilage des Protokolls der Kammer der Abgeordneten Nr. LXXXIV.)

die Staatsanwaltſchaft;
(Protokoll=Beilage Nr. LXXXV.)

die Gerichtsverfaſſung;
(Protokoll=Beilage Nr. LXXXIX.)

die beſondern Beſtimmungen hinſichtlich des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten bei den mittelbaren Gerichten;
(Prot.=Beilage Nr. LXXXVIII.)

die in der Prozeßordnung befindlichen zivilrechtlichen Beſtimmungen;
(Prot.=Beilage Nr. XCVII.)

die Einführung der neuen Prozeßordnung.
(Prot.=Beilage Nr. CII.)

Sodann die Vorträge des dritten Ausſchuſſes über

den Kultur=Geſetzentwurf;
(Prot.=Beilage Nr. LXXIII.)

die gegen das Gewerbsgeſetz und die hierauf ſich beziehende Inſtrukzion erhobenen Beſchwerden.
(Prot.=Beilage Nr. CIII.)

Endlich die Vorträge des vierten Ausſchuſſes über

Abg. Freiherrn v. Cloſen Antrag, den baierischen Kreditverein betreffend;
(Prot.=Beilage Nr. XCII.)

Abg. v. Reindl Antrag, die endliche Berichtigung der Paſſauer Staatsſchuld betreffend.
(Prot.=Beilage Nr. XCIII.)

Außerdem lagen noch bei dem zweiten oder Finanzausſchuſſe der Vortrag über

den Geſetzentwurf für Erhebung der Steuern

Digitized by Google

und

den Antrag, das Geſetz über Dominikal-
rückſtände zur Reviſion zu ziehen,

bereit, an die Kammer gebracht zu werden, welche aber nicht mehr die Zeit hiezu beſaß.

Bei der K. d. Reichsräthe befindet ſich meines Wiſſens noch unerledigt der Entwurf eines neuen Strafgeſetzbuchs.

Ihr Berichtſteller kann es nur für ſeine Pflicht erachten, auch über die Urſachen dieſer Rückſtände und die Möglichkeit ihrer Verhütung ſeine Anſicht zu äußern, wie ſolche ſeiner Ueberzeugung gemäß iſt.

Die Vorträge über Prozeßordnung und alle hiemit in Verbindung ſtehenden Geſetzentwürfe und Gegenſtände haben allerdings die ganze Zeit der Verſammlung für ihre Erledigung bedurft, und kamen erſt zu Ende derſelben zum Vortrag.

Wenn Sie aber, gerechte Mitbürger! die Wichtigkeit nicht nur, ſondern auch den Umfang dieſes Stoffes erwägen; wenn Sie bedenken, daß es ſich hier nicht bloß von Reviſion und Verbeſſerung einer ältern Prozeßordnung, ſondern von Einführung einer ganz neuen handelt, und daß ſie die öffentliche Verhandlung, dieſe mit unſerer Verfaſſung übereinſtimmende, der bisherigen Uebung aber ganz entgegengeſetzte; dieſe von einer Seite ſo ſehnlich beantragte, als von einer andern lebhaft bekämpfte Einrichtung in ſich aufnimmt; wenn Sie ferner in Anſchlag bringen, daß dieſe Einrichtung ſtattfinden ſollte, ohne daß unſer bürgerliches Geſetzbuch ſelbſt noch die Umbildungen erfuhr, welche ihm in dieſer Hinſicht nicht bloß zu wünſchen, ſondern Bedürfniß wären;

Wenn Sie nebſt allem dieſem in's Auge faſſen, daß unſer erſter Ausſchuß die erledigten Geſetzentwürfe über Lehenedikt, Kompetenzkonflikte, bürgerliche Militärgerichtsbarkeit und Ehrengerichte zur Berathung brachte; daß ſeine Mitglieder an

allen übrigen Berathungen und Verhandlungen der Kammer den thätigſten Antheil genommen; und daß Sie die Namen derſelben unter unſern erſten wie unter unſern raſtloſeſten Rednern finden;

Dann werden Sie, gerechte Vaterlandsgenoſſen! dem Ausſchuſſe, daß er die Vorträge erſt ſpät in die Kammer brachte, und der Kammer, daß ſie ſolche nicht mehr in Berathung zog, um ſo weniger verargen können, je augenſcheinlicher Ihnen durch gegenwärtigen Bericht geworden ſein dürfte, wie reichhaltig die Aufgabe der Ständeverſammlung war; wie überausführlich noch zur Zeit ihr Geſchäftsgang iſt; und wie mächtig ſich daher die Schwierigkeit der Sache mit der Läſtigkeit der Form verband.

Die Vorträge über das Kulturgeſetz gaben bei ihrem erſten Anblicke die Beſtätigung der Ahnung, welche ſchon der Geſetzentwurf, den ſie behandeln, dem Unbewanderten einflößte, ſo wie der Ueberzeugung, die ſich in dem Beobachter und Kenner bildete. Auch hier iſt eine wichtige, folgenreiche, tief in die beſtehenden Verhältniſſe einwirkende, und wohlthätig die Entwicklung der Zukunft heranführende Anwendung längſt entſchiedner, aber noch nicht in unſer Staatsleben eingeführter Grundſätze vorhanden. Dieſe wichtige Anwendung hatte der dritte Ausſchuß der Kammer zu beleuchten.

Aber es hat, Baiern! dieſer Ausſchuß ſeine Thätigkeit, Hingebung und Ausdauer zur Genüge bewieſen. Durch ſeine Beſtrebungen ſind unter andern die hochwichtigen Gegenſtände der Landräthe, der Ausſcheidung von Staats- und Kreislaſten, der Konſkripzion, zur Berathung und Erledigung gekommen.

Indeſſen kann nach gewohnter und pflichtmäßiger Offenheit auch hier Ihr Berichterſtatter, biedere Baiern! nicht umhin, feſte Ueberzeugung und ſehnſuchtsvolles Bedauern auszuſprechen. Wäre der durchaus nicht dringende Geſetzentwurf über den Malzaufſchlag — wäre der eben ſo wenig der Beſchleunigung, um ſo mehr aber der Reifung bedürfende Geſetzentwurf über

Digitized by Google

die Ausſcheidung der Staats- und Kreislaſten von dem Miniſterium für dieſesmal noch zurückbehalten worden; oder hätte die Kammer ſolche noch zurückgelegt, um vorerſt die wichtige, fruchtbare und ſegenreiche Sache eines Kulturgeſetzes zu erörtern, ſo wären viele, ſehr viele gerechte Wünſche erfüllt worden, und einem großen Bedürfniß würde jetzt Genüge geſchehen ſein!

Denn ſo zweckmäßige Vorarbeiten über Malzaufſchlag und Ausſcheidung auch geleiſtet wurden; ſo manches Hinderniß für künftige Wiederberathung dieſer unvollendet gebliebenen Geſetze alſo auch jetzt ſchon gehoben iſt; und ſo viel Gutes auch durch ſie zu bewirken war, erhielten ſie in der letzten Ständeverſammlung dieſe Vollendung, deren ſie noch entbehren; — ſo wenig ſind ſie jedoch geeignet, mit dem Gehalt und den Folgen, mit dem Werth und der möglichen Heilſamkeit des Kulturgeſetzes für die Nazion in Vergleichung gezogen zu werden. Unendlich überwiegt dieſes jene beiden; denn ein Kulturgeſetz iſt wahrhaft ein Volksgeſetz; es entwickelt die Quelle des ächten Bürgerthums und des reichhaltigen Nazionalvermögens in ihrem eigentlichſten Urſprung und Weſen, in der Freiheit des Bodens und der ihn bearbeitenden Hände; es nimmt beiden die roſtigen Feſſeln des grauen Alterthums und des ausſchließlichen Schwertregiments ab; es verwiſcht die Reſte jener Geringſchätzung, welche die Sklaverei des Landbauers auf den allernährenden Gegenſtand ſeiner Beſchäftigung übertrug: und ſo zerſtört es wieder eine Provinz des alten Reichs der Vorurtheile; es bringt mit mütterlicher Hand den Wohlſtand zur Hütte des Fleißes; es weckt den Sinn für Verfaſſung durch die unmittelbarſten Wohlthaten dieſer Verfaſſung ſelbſt, unter dem Strohdach. Und Wohlſtand und Verfaſſungsſinn ermangeln bis jetzt noch ſo ſehr in der Hütte und unter dem Strohdach, wo der Fleiß mit der Noth ringt, und die Anſtrengung ſo ſelten einen kleinen Theil ihres Lohnes für ſich erübrigt. Ja! das Kulturgeſetz war wichtiger als ſelbſt das Geſetz über

Digitized by Google

die Landräthe. Mit ihm hätten wir unſere Arbeiten am nützlichſten und am ſchönſten begonnen; und wenn wir auch nur ſeine Vollendung und die Geſetze über Landrath, Konſkripzion und Grundſteuer, dann ein recht freiſinniges Zollgeſetz nach der Heimat gebracht hätten, ſo kamen wir reich zu Frohen!

Berechnen wir, was das Ausſcheidungsgeſetz dem dritten Ausſchuß an Zeit und Arbeit koſtete; bringen wir ferner dieſelbe Zeit und Arbeit bei dem zweiten Ausſchuſſe für den Malzaufſchlag in Anſchlag; verbinden wir damit deſſen vergebliche Bemühungen mit den Er= und Gewerbſteuerentwürfen; finden wir in unſern Protokollen die mit Ausſcheidung — Malzaufſchlag — und Er= und Gewerbſteuer beſchäftigten Sitzungen bis zu der bedeutenden Zahl von neunzehn heranwachſend (wobei noch nicht einmal von den, der Hauptverhandlung folgenden Nachhandlungen mit der andern Kammer die Rede iſt), und verbinden wir hiemit die weitere Sitzung, welche die von Ihrem Berichtſteller der Vergeſſenheit willig überlaſſene Hundstaxe koſtete, ſo bleibt wol kein Zweifel, daß bei Verwendung von zwanzig Kammerſitzungen, und der entſprechenden Zeitgewinnſte in den Ausſchüſſen, das Kulturgeſetz, dies Lieblingsgeſetz unſers Monarchen, und gewiß auch der Nazion, ſo gründlich als glänzend erledigt, und nebſtdem noch ſo mancher Rückſtand zugleich befördert werden konnte.

Es wäre dann noch die Zeit geblieben, einen andern verwandten, dem allgemeinen Intereſſe ſehr nahe ſtehenden Gegenſtand, den Vortrag des dritten Ausſchuſſes über die häufigen Beſchwerden gegen das Gewerbgeſetz, deſſen Widerſprüche mit den Verhandlungen des 1825er Landtags, und die weitern Widerſprüche zwiſchen ihm und ſeinen Anwendungs=Inſtrukzionen zu berathen. Man ſehe Gewerbgeſetz und Beſchwerden dagegen aus welch' immer einem Geſichtspunkte an, ſo bleibt es gewiß, daß die Sache und ihre reine Bethätigung ein ſehr wichtiges Bedürfniß der Nazionalinduſtrie, der Nazionalintelligenz, des Nazionalwohlſtandes ſind.

Digitized by Google

Denn wahrlich iſt es hohes Bedürfniß wie hohes Verdienſt, ein Volk über ſeine wahren Verhältniſſe und die ächten Mittel für ſeine Intereſſen aufzuklären; neue Geſetze ihm verſtändlich und geläufig zu machen; dieſe mit dem Zuſtand des Volks möglichſt auszugleichen; und letzterem die unvermeidlichen Schwierigkeiten des Ueberganges vom gewohnten, wenn auch minder guten Alten zu dem zwar beſſern, doch ungewohnten Neuen zu erleichtern. Wahrlich iſt es hohes Verdienſt wie hohes Bedürfniß, der Vollziehung des Geſetzes das achtſame Aug' und der Klage das willige Ohr zu leihen; zu beherzigen, was gerechte Beſchwerde ſagt; zu ändern, was unglückliche oder mißlungene Anwendung that; ſelbſt zu verbeſſern, „was „Erfahrung zeigt und Theorie nicht lehren konnte;" mit der Regierung die Sorge zu theilen wie die Laſt, daß richtige Ausführung gegen Mißdeutung der Oberflächlichkeit, Mißbrauch des übeln Willens und Mißſtimmung der Willkür geſichert werde; und mit dem edelſten Eifer der Geſetzgebung dahin zu wachen, daß eigenſinnige Verkehrtheit ſo wenig einwirke als eigenſinnige Selbſtſucht.

Mag ſich auch in den Beſchwerden über das Gewerbgeſetz ſo manches Vorurtheil ausſprechen, ſo manche Beſchränktheit geltend machen, ſo manche Kurzſichtigkeit ihre Angſt, ſo manche Engherzigkeit ihre Gewinnſucht, und ſo manche Unthätigkeit ihren Konkurrenzhaß verrathen — hören müſſen die Vertreter der Nazion ihre Mitbürger; nicht nur hören und belehren, ſondern ſich ihrer annehmen, thätig, furchtlos und beharrlich annehmen, wann und wo im Namen des Geſetzes ungeſetzlich verfahren, unter dem Scheine Rechtens Unrecht geſchehen, unter dem Titel Verwaltung Mißſtaltung betrieben wird.

Wären endlich in der Zeit der 1828er Ständeverſammlung durch Treue des Fiskus gegen Geſetzordnung und Rechtsweg alle Beſchwerden beſeitigt geblieben, die nun über verletzte Verfaſſungsrechte an die Kammer gediehen, ſo wurde abermals

Digitized by Google

eine bedeutende Reihe von Sitzungen erſpart. Dann hätte wol der alte Antrag über die Paſſauer Staatsſchuld, es hätte die Angelegenheit des baieriſchen Kreditvereins noch ihre Erledigung finden mögen.

Dem Antrag über die Paſſauer Staatsſchuld wäre ſolche um ſo mehr zu wünſchen, da ihm ſchon bei der vorigen Ständeverſammlung daſſelbe Schickſal der Zurückſtellung begegnete; da unſer 1828er Ausſchuß die thätigſte Verwendung für ihre endliche Erledigung im diplomatiſchen Wege beantragte; da die auswärtige Genehmigung, auf welche ſolche bedingt wurde, dieſem Ausſchuſſe bereits Ende Jänners d. J. als nahe von der Behörde angekündigt; und dennoch bis zur Hälfte Auguſts, wo die Ständeverſammlung aufgelöst wurde, kein weiterer Erfolg ſichtbar geworden war.

Nicht minder gehört der baieriſche Kreditverein allerdings der Zahl jener Gegenſtände an, welche der Aufmerkſamkeit der Regierung wie der Nazion und ihrer Repräſentanten wichtig ſind. Ohne dermal in das Nähere der Verhältniſſe eingehn zu können, vermag Ihr Berichtſteller, Baiern! dennoch den Wunſch nicht zu unterdrücken, daß die Ihnen bewieſene Möglichkeit der Zeiterſparniß auch für dieſe Sache zur Wirklichkeit geworden wäre.

Laſſen Sie uns nach dieſer gerechten Muſterung der Rückſtände, ihrer Veranlaſſung, ihrer Verhütungsmöglichkeit, auch auf das wirklich Geleiſtete rückwärts ſchauen, theure und geehrte Mitbürger! herzlich geliebte Vaterlandsgenoſſen! Gönnen Sie den Reſultaten der Bahn noch einen umfaſſenden Ueberblick.

Trauernd an der Königsgruft des erlauchten Vaters, mit Vertrauen erfüllt von dem Königswort des erlauchten Sohnes, empfingen wir, Ihre Abgeordnete; die Entwürfe der Regierung für das Gemeinwohl mit Sehnſucht, Liebe und Achtung; wir prüften ſie nach Ueberzeugung und Gewiſſen; wir dürfen uns günſtiger Ergebniſſe erfreuen.

Vollendet iſt die von ſo manchen Verhältniſſen ſo manche

Digitized by Google

Jahre hindurch erſchwerte Grundlage der trefflichen Landraths-einrichtung! Gehoben iſt das Mißverhältniß über die Bildung der Erbkammer, eines ſo wichtigen Theils des Verfaſſungs-gebäudes, eines ſo bedeutenden Moments für ſiſtematiſchen Einklang aller Theile dieſes Gebäudes! Feſter beſtimmt iſt die Vorſchrift, edler bedingt die Vollziehung des jedem Baiern mit Recht ſo werthen Indigenats, das rein und edel bleibe! Gerecht und den Fortſchritten der Zeit angemeſſen geregelt iſt die Ergänzung unſers einen Nazionalpalladiums, des ſtehenden Heeres!

Die Grundſteuer hat endlich ihre Anordnung nach feſten Grundſätzen erhalten; bleiben auch Unvollkommenheiten, ſo ſind ſie theils unzertrennlich von der Schwierigkeit der Sache, theils der Wachſamkeit und Thätigkeit kommender Geſchlechter um Verbeſſerungen zugänglich! Gleiche Anordnung iſt der Hausſteuer zu Theil geworden; die bunte Mannichfaltigkeit der Vorſchrift, die ungerechte Ungleichheit der Leiſtung verſchwindet; zu beſſern und auszugleichen bleibt auch hier mehr als ein Punkt, aber an der Hand achtſamer Ausführung und ſtändiſcher Aufmerkſamkeit wird, nicht minder als bei der Grundſteuer, auch hier veredelnde, ſtufenweiſe Vervollkommnung ſo möglich, als ſie nothwendig iſt.

Das Zollweſen findet ſich, meiner Anſicht und Ueberzeugung nach, nur in Zwiſchenmaßregeln angeordnet, doch keineswegs noch geordnet; viel bleibt hier zu thun, wenn auch nicht faſt alles! Aber Großes iſt geſchehen durch Zolleinigung von beinahe dem ganzen teutſchen Süden, und reiche Keime liegen für zweckmäßige und gewandte Entwicklung der Folgezeit bereit.

Wir erlebten die Wonne, das Defizit nicht mehr zu ſehen; wir fanden dieſen Unhold von feſtem Königswillen gebannt; denſelben feſten Königswillen entſchloſſen, zu ſeiner immerwährenden Verbannung kräftig und weiſe; ausgleichend und ausdauernd; gerecht und ſelbſtbeſchränkend; ſcharf

Digitized by Google

unterſcheidend und ſchonend billig; ſparſam in der Verwaltung und freigebig in der Ausſaat künftiger Ernten; rühmlichſt!! fortzuwirken.

Unſere Anträge, Bemerkungen und Wünſche legten wir mit ehrerbietigem Freimuth am Steuerruder des Staates nieder; die genehmigende Erwähnung einiger wichtigen aus ihrer Mitte läßt uns der Beherzigung aller vertrauensvoll entgegenſehn.

Der Baierns Verhältniß allerdings ernſt beſchattenden Staatsſchuld durften wir, beruhigt über das Gleichgewicht der Laſt und Kraft in's düſtere Auge blicken; aber heilig mußten wir uns ſelbſt geloben, uns ſelbſt und für unſere Nachfolger, allem aufzubieten, damit der werdende Rieſe zur Mannesgröße herabſinke! die Laſt nicht bloß getragen, ſondern abgetragen; der ſtille Gang friedlichen Zuſtands nicht zur Selbſtverblendung über die möglichen Gefahren kriegeriſcher Zeit führe.

Vorgearbeitet wurde der Erleichterung des noch drückenden Lehenweſens; vorbereitet wurde durch Geſetz und Vorträge die umfaſſende Verbeſſerung der Gerechtigkeitspflege; und vermittelnd trat der Nationalvertreter parteiloſes Wirken zwiſchen Fiskuswillkür und Rechtskränkung.

Beruhete auch die ſchließliche Anordnung der Malzabgabe, (ein Gegenſtand, welchen der Witzling leicht belachen, aber nur der geſunde Mutterwitz ſchätzen kann) ſo iſt ſie dennoch ergiebig ausgeſtattet. Unterblieb auch die Ausſcheidung der Staats- und Kreislaſten, ſo wurden doch Grundſätze aufgeſtellt, wo ſie ermangelten, und das Daſein des Landraths und ſeine Thätigkeit einfacher eingeleitet, um ſo beſſer der künftigen Doppellaſt gewachſen. Konnte auch Er- und Gewerbſteuer in der mangelhaften Hülle ihres erſten Daſeins nicht gedeihen, ſo iſt ihre, aber ihre allgemeine, gleichzeitige, ausgleichend gerechte Auferweckung ſo glänzend möglich, als ſie weiſe nöthig iſt. Erhielten wir auch kein Geſetz über Kom-

Digitized by Google

petenzkonflikte, ſo haben wir dennoch die Ueberzeugung gewonnen, wie unendlich zart das Heiligthum unbefangener Rechtspflege berührt werden muß.

Und kam auch der Schützling von acht rechtlich geſinnten Abgeordneten (zugleich der Schützling heiliger Verfaſſungsſache) dieſesmal nicht nur zur Sprache! leider nicht zur Vollendung, ſo beurkundet dennoch die Mehrheit von nur fünf Stimmen, welche des edeln Arco unvergeßlichem Antrag entgegen entſchied, daß in der Mitte Ihrer Abgeordneten, Baiern! Herzen genug ſchlagen, welche mit der Liebe zur guten Sache auch den Muth des Kampfes für und um ſie verbinden! Und mußten auch die Veteranen vor 1822 dem Zaudern der Friedensökonomie weichen, und trübten auch Konfeſſionswolken den heitern Horizont der Eigenthumsrechte und Eigenthumsverwaltung in Beziehung auf Stiftungsgut, ſo wird dennoch der Abgeordnetenſaal von den Stimmen jener Herzen, deren ich oben erwähnte, auch für dieſe Gegenſtände wieder erſchallen!

So, biedere Baiern! verließen Ihre Abgeordnete dieſen Saal mit dem Gefühle, daß viel Gutes geſchehen; manches Nachtheilige vermieden; das Fidekommiß der Vergangenheit bewahrt; die Gegenwart nicht unrühmlich! die Zukunft auffordernsreich und hoffnungsvoll ſei!

Was dieſe Zukunft zunächſt und wann ſie es bringen wird, ſteht bei ihr ſelbſt, von den Geſetzen der Verfaſſung bedingt. Die Aufgabe Ihres Berichterſtatters, Baiern! geht auf dieſe Zukunft nur inſofern, als ſie unmittelbar mit der Thätigkeit der eben geſchloſſenen Verſammlung verknüpft iſt. Aber in dieſer Beziehung fühlt meine Bruſt einige Wünſche, welchen ſie, vom innigen Herzen angetrieben, die Stimme nicht verſagen kann; und von der Prüfung des Geiſtes und Gewiſſens belehrt, nicht verſagen darf.

Die S a c h e n beherzigend, finde ich vor allem die Erledigung des K u l t u r g e ſ e t z e s, und der G e w e r b s v e r h ä l t-

niſſe dringend für Wohl und Weh der Nazion; dringend für Wohl und Weh der Verfaſſung finde ich den Antrag auf auf authentiſche Erläuterung des §. 44. lit. c. und ſeines Zubehörs; dringend für die Gerechtigkeit der Ausgleichung die weiſe Erledigung einer Er- und Gewerbsſteuer ohne Vermehrung der Steuerlaſt im Ganzen; und dringend für die gründliche Verbeſſerung der Juſtizpflege die Erörterung der bereits vorgelegten Geſetzbücher an ſich und in Beziehung auf das, was noch zu ihrer Vollſtändigkeit ermangelt; namentlich eines bürgerlichen Geſetzbuchs, dieſes gerechten Vorläufers der Gerichtsordnung.

Alle dieſe Dringlichkeiten beruhen auf den Forderungen der Vergangenheit, der nächſten (welcher die 1827—28er Ständeverſammlung bereits angehört) wie der frühern.

Aber auch rathſam macht die Zukunft in Beziehung auf die Sachen die Erledigung unſerer wichtigen Anträge über das Finanzweſen, wie ſie Ihnen der gegenwärtige Bericht aufſtellte. Rathſam wird ein Polizeigeſetzbuch, dieſer praktiſche Faden durch das Labirint alter und neuer Geſetze und Verordnungen — rathſam werden definitive Lehens-, Gerichtsbarkeits- und Rechnungsgeſetzgebung, neu bildend und alt entſchädigend; rathſam wird die Reviſion der Gemeindeordnung, der Tax- und Stempelordnung, der Stiftungsverwaltung.

Und in Beherzigung der Formen iſt dringend vor Gott und unſerm Gewiſſen die Reviſion der Geſchäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten; dringend die Abänderung des Verhältniſſes des ſechsten Ausſchuſſes; dringend die volle Herſtellung der Petizions- und der Preßfreiheit, die mit der Beſchwerdefreiheit das dreifache Erz um die Bruſt verfaſſungsmäßiger Freiheit bilden! dringend iſt jede geſetzmäßig gerechte Vorſorge für Oeffentlichkeit und legalen Freimuth!

Mit drei heißen Wünſchen endlich kehre ich von der Geſetz-

gebungsbahn zurück; mit drei Wünſchen, welche mir Beobachtung und Gefühl theuer und — mehr als das — heilig machen.

Möglichſt ausgearbeitet und erſchöpfend, möglichſt vollſtändig motivirt ſeien fortan die Geſetzentwürfe! Unendlich erleichtert dieſes Wunſches Erfüllung die Arbeit der Stände; unſäglich erſpart es an ihrer, dem Vaterland in jeder Beziehung koſtbaren Zeit. Beſtimmt iſt dieſe durch das Geſetz; ihre Verlängerung hangt nicht von ihnen ab: aber ganz frei bleibt die Verfügung der vorbereitenden Stellen über die ihnen nöthige Zeit, ſie ſchalten über Anfang, Verlauf und Ende ihrer Vorarbeit; ſie können Entwürfe, die noch größerer Reife bedürfen, zurücklegen; ſie vermögen ſo manchen Zweifeln und Erörterungen vorzubeugen.

Ganz frei, wie bis jetzt die Diskuſſion, geſtalte ſich auch die Oppoſizion! Dies hangt nur von unſerer eigenen Kraft, unſerm eigenen Muth ab, o meine Amtsgenoſſen! Einer freiſinnigen, aufgeklärten, geiſtvollen und patriotiſchen Regierung gegenüber darf ich an das Rieſenwort eines großen Britten erinnern: „Gäbe es keine Oppoſi„zion, ſo müßte die Regierung ſelbſt ſie in's Leben rufen!" Der Bürgerkrieg, ſonſt allenthalben ein Verbrechen, iſt binnen der Mauern des Ständehauſes Tugend; unſere Zwietracht wird im Dienſte der Wahrheit Eintracht; und der Zwiſt, nur der Sache Feind, der Perſon Freund, zum Segen! So laſſen Sie uns denn alle Waffen benützen, welche der Geiſt gewährt, und die Rechtlichkeit nicht verwirft! Je mehr Reibung, um ſo mehr Stralen! Je mehr Stralen, um ſo mehr Licht! Je mehr Licht, um ſo hellere Einſicht und Wahrheit! Aufrichtigkeit iſt die edelſte Begleiterin des Geſchäftsmannes! Aber Aufrichtigkeit gegen Andere nöthigt heilſam auch zur Aufrichtigkeit gegen ſich ſelbſt! Und ſo wie jene durch fremdes Vertrauen belohnt wird, ſo lohnt ſich dieſe durch den ſcharfen und klaren Blick in die Wahrheit der Verhältniſſe; durch den feſten lebendigen Willen für das Recht; durch den wohl-

Digitized by Google

thätigen Frieden des eignen Innern, dieſen ſichern Freund im äußern Sturme! Wir haben unſere Ueberzeugung vor dem Throne niederzulegen; dieß vollbringend, thun wir redlich, was uns obliegt. Regierung und Nazion werden unſer Wort hören, aber ſie werden das fruchtbare auch in ſich aufnehmen. Regierung und Nazion werden unſer Wirken ſehn, aber ſie werden es auch nach ſeinem vollen Inhalte würdigen. Unſere Nachfolger auf den ſtändiſchen Sitzen werden unſere Fußtapfen erkennen, aber ſie werden auch männlich in ſie eintreten.

Nur ihrer Ueberzeugung folge die Nazion bei Erwählung ihrer Abgeordneten! Sie ſehen, biedere Baiern! was auf Ihren Abgeordneten ruht, welche Verbindlichkeit zur Seite des edelſten Wirkungskreiſes, und welche Verantwortlichkeit neben der geſetzmäßigſten Freiheit der Perſon und der Meinung ihnen beiwohnt. Schöne Beſtimmung! Aber auch ſchwere! Herz, Kopf und Wille müſſen in der innigſten Verbindung ſtehn, ſie zu erfüllen; Sach- und Ortskenntniß muß dieſen treuen Bund begleiten; auf die Kunſt der Rede kommt weit weniger an, Baiern! als auf den Muth zu reden. Wo die Kraft iſt, da iſt auch das Wort; oft genügt ein gediegenes. Aber auch ohne Worte iſt der Abgeordnete ehrwürdig, und der Bruder meiner Wahl, der, aller Eitelkeit fremd, ſein Schweigen für gewiſſenhafte Aufmerkſamkeit verwendet; Für und Wider im Stillen abwägt; ſeinen Entſchluß rechtlich und klüglich faßt; und dann, wann der entſcheidende Augenblick der Abſtimmung kommt, ſeinem aufgerufenen ehrlichen Namen ohne Zagen und Scheu feſt und laut das Einverſtanden oder Nichteinverſtanden ſeiner Ueberzeugung folgen läßt. Solche Männer erwählen Sie vorzugsweiſe, Baiern! ihres Berufs würdig, wie Ihrer, biedere Baiern! ihrer ſelbſt gewiß wie Ihrer, feſte Baiern! eingedenk der großen Worte, die unſern Thron ſchmückten, der herrlichen Worte:

Digitized by Google

„Der Einſicht Meiner Lieben und Getreuen, der Stände
„des Reichs vertraue Ich — auf ihren Willen baue Ich —
„fern bleibe jede Selbſtſucht — unſer Ziel ſei Baierns, des
„von Mir ſo innig geliebten Baierns Wohl. Doch der Segen
„kommt von Gott!“

Gott ſegne den König! Das Vaterland! Die Verfaſſung!

Emerichshofen im Unter-Mainkreis
31. Dezember 1828.

Chriſtian Ernſt Graf von Benzel-Sternau.

Digitized by Google

I. Beilage.

Thronrede

bei Eröffnung der Ständeverſammlung am 17. November 1827.

Meine Lieben und Getreuen die Stände des Reichs!

Dank! unausſprechlicher Dank! ſei Ihm, dem wir ſo vieles, vieles Treffliche, dem wir die Verfaſſungs-Urkunde zu verdanken haben, Ihm, der ein liebevoller Vater uns allen war. So ein Herz, wie das Seine, wird kaum je mehr auf einem Throne ſchlagen.

Wie Ich geſinnt bin, wie Ich für geſetzliche Freiheit, des Thrones Rechte und die eines Jeden ſchützende Verfaſſung bin, dieſes jetzt noch zu verſichern, wäre hoffentlich überflüſſig, desgleichen, daß Ich Religion als das Weſentlichſte anſehe, und jeden Theil bei dem ihm Zuſtändigen zu behaupten wiſſen werde.

Nicht von Mängeln frei iſt bei allen ihren Vorzügen unſere Verfaſſung. Erfahrung erſt zeigt manches, was Theorie nicht lehren kann, und weiſe gibt unſere Verfaſſung ſelbſt den Weg an, wie Verbeſſerungen in ihr zu bewirken.

Vieles Gute iſt bereits auf den frühern Landtagen geſchehen, vieles doch bleibt uns zu thun übrig.

Daß Landräthe noch fehlen, wirkt ſehr nachtheilig.

Sollen minder koſtſpielige, weniger Schreiberei und Zeitaufwand erfodernde Rechtspflege und Verwaltung ſtatt finden, ſind einige Veränderungen nothwendig.

Des Steuerdefinitivums allgemeine beſchleunigte Einführung iſt lebhafter Wunſch, die Gerechtigkeit erheiſcht ſie, ſo auch Steuergeſetze, welche die Abgaben angemeſſener vertheilen, der Steuerpflichtige bedarf ihrer — nicht die Staatskaſſe, denn der Ausfall des laufenden Dienſtes iſt gehoben, dabei eine Hauptlandesfeſtung im Werden. Bis zu Anfang dieſes Jahrhunderts beſaß Baiern eine.

Die Schuldentilgung und die Penſions-Amortiſazions-Anſtalt gehen den ihnen vorgezeichneten Gang, und die Finanzen ſind geordnet.

Den Verkehr und die Landwirthſchaft zu erleichtern, neue Quellen den Gewerben zu eröffnen, iſt der neuen Zollordnung, iſt des Kulturgeſetzes Zweck.

Der mit der Krone Würtemberg hoffentlich bald zu Stande kommende Vertrag wird freie Bewegung an dieſer Grenze hervorbringen.

Es konnte, Dank dem hochherzigen Anerbieten der letzten Ständeverſammlung, für Veredlung mehrerer Zweige der Landwirthſchaft und für Fabriken Bedeutendes geſchehen.

Auf dieſe und andere wichtige Gegenſtände ſich beziehende Geſetzesanträge, ſo wie diejenigen zu einer neuen auf Oeffentlichkeit und mündliches Verfahren gegründeten Gerichts-Ordnung, und die zu einem allgemeinen Strafgeſetzbuche werde Ich durch Meine Miniſter zum Beirath und zur Zuſtimmung übergeben laſſen.

Der Einſicht Meiner Lieben und Getreuen der Stände des Reiches vertraue Ich — auf ihren Willen baue Ich — fern bleibe jede Selbſtſucht — unſer Ziel ſei Baierns, des von Mir ſo innig geliebten Baierns Wohl.

Doch der Segen kommt von Gott.

Digitized by Google

II. Beilage.

Alfabetiſche Ueberſicht der durch Protokoll-vorlage des V. Ausſchuſſes erledigten Beſchwerden.

v. Aretin, Forſtvermarkung: dem k. Finanzminiſterium um Aufſchluß.

— — Forſtgrenzſtreit: unbegründet.

Augsburger Bierbrauer, Lokalbieraufſchlag: dem k. Miniſterium des Innern dringendſt zu empfehlen.

— — desgleichen und Juſtizverweigerung: demſelben nachträglich.

— — desgleichen, Nachtrag: desgleichen.

— — theilweiſe Aufhebung des 1811er Biertaxgeſetzes: desgleichen.

Augsburger Mezgerinnung, Gewerbsbeeinträchtigung: dem III. Ausſchuß.

Augsburger Kaffewirthe und Billardbeſitzer, perſönliche Konzeſſionen: desgleichen.

Aſchaffenburg, Gemeinden des k. Landgerichts, Kriegskoſten-Ausgleichung: durch Landtagsabſchied von 1825 zu vorzugsweiſer Berückſichtigung geeignet, daher den k. Miniſterien des Innern und der Finanzen.

— — Weinproduzenten und Konſumenten des vormaligen Fürſtenthums, Weinakziſe: dem k. Finanzminiſterium zu geeigneter Würdigung und ſchleuniger Abhilfe.

Bamberg, die Schiffer zu, Hinderniſſe der Mainſchiffahrt: dem k. Miniſterium des Innern zur Berückſichtigung.

Digitized by Google

Bamberg, Magiſtrat zu, Beiträge zur Entbindungsanſtalt: demſelben zu neuerer Unterſuchung.

Bruck und Nietenau, Gemeinden, Holz= und Streupreiſe: dem k. Finanzminiſterium zur Würdigung und Berückſichtigung.

Baireuth, Schneiderhandwerk zu, Gewerbsbeeinträchtigung: dem III. Ausſchuß.

Blaß, Wildſchaden: unbeſcheinigt.

Bühler, Kontraktserfüllung: ungeeignet und unbeſcheinigt.

Biſchofsgrün, Gemeinde und Konſ., Wildſchaden: dem k. Miniſterium des Innern zu Berückſichtigung und geeigneter Verfügung.

Buchloe, Gemeinde, aufgedrungene Bürgeraufnahme: unbegründet.

v. Brée, Anſchuldigung beleidigter Amtsehre: unbeſcheinigt und ungeeignet wie 1825.

Benediktbeuern, ehemaligen Kloſters, Unterthanen, Ablöſung des Grundeigenthums: den k. Miniſterien des Innern und der Finanzen zu allenfallſiger Berückſichtigung, auch wegen der zu hohen Bittſchrifttaxe von 26 Gl. 20 kr.!!!

Carl, Penſionsregulirung: unbegründet.

Creuzen, Gemeinde und Konſ., Stiftungsſchulden: beruhend in Verweiſung auf 1825er Erledigung.

Dachau und Bruck, Gemeinden und Individuen, Reviſion des Steuerdefinitivums: dem k. Finanzminiſterium, um den Beſchwerdeführern und allen, die gleiches Loos mit ihnen haben, einſt von 1828—29 an rückzuvergüten, was ſich als zu viel bezahlt bei einſtiger, auf Vollendung des Kadaſtrirungsgeſchäfts im Königreich, folgender Steuerreviſion im Iſarkreis ausweist.

Erlangen, Gewerbsvereine zu, Gewerbsüberbürdung: dem III. Ausſchuß.

Ettenſchlag, Gemeinde, Wildſchaden: ungeeignet und unbegründet.

Digitized by Google

Eltman, Gemeinde, Mühlwehrsdemolirung: dem k. Miniſterium des Innern zu geeigneter Beurtheilung und Berückſichtigung.

Espermüllerin, Verweigerung der Handelskonzeſſion: desgleichen.

Egelsheim, Gemeinde, Steuerüberbürdung: dem k. Finanzminiſterium mit dem dringendſten Erſuchen, der in dieſem Betreff ſchon 1822 eingetretenen Empfehlung der Kammer Folge zu geben und die Beſchwerdeführer baldigſt und möglichſt klaglos zu ſtellen.

v. Egloffſteiniſche Gläubiger, Konkurs: dem k. Juſtizminiſterium zu Beförderung der bereits beſtimmten Zahlungen an die armen Gläubiger.

Englhart, Entlaſſung: unbeſcheinigt.

Fahrer, der Richter und Beamten Verfahren gegen Bauern: dem k. Juſtizminiſterium zur Kenntniß und Berückſichtigung.

Frankenberg, Gemeinde und Konſ., Forderung des Kantors Granſold: unbeſcheinigt und unbegründet.

v. Freiberg-Allmedingen, ungleiche Behandlung der Staats-Aktiv- und Paſſivlehen: desgleichen.

Germersheim, Gemeinde, Steuerminderung: dem k. Finanzminiſterium zu geeigneter Rückſicht.

Geilsheim, Kirchenſtiftungs-Pfleger, Beitrag für Hagelſchaden Pfarrers Konrad: dem k. Miniſterium des Innern zu geeigneter Würdigung.

Gegenwart, Pachtaufkündung: unbeſcheinigt.

— — Geſetzerläuterung: desgleichen.

Grumbach, Gemeinde, Entſchädigung für Kriegsbrandſchaden: ungeeignet.

v. Grafenſtein, Penſionserhöhung: als erledigt beruhend.

Grainet, Tafernwirthe zu, Gewerbserweiterung, daher Bedrückung: dem III. Ausſchuß.

Hupfauer, Forderung: ungeeignet.

Digitized by Google

Heideck, Stadtgemeinde, Amtsſitzverleihung: dem k. Miniſterium des Innern zur Berückſichtigung.

Heichele und Schmelcher, Gemeinderechnungsablage: als 1822 erledigt beruhend.

Helmbrecht, die Zunftmeiſter aus, Gewerbsweſen: dem III. Ausſchuß.

Hals, Gemeinde, Kriegsbrandſchaden: den k. Miniſterien des Innern und der Finanzen zu geeigneter Berückſichtigung.

Hof, Kaufmannſchaft zu, Jahrmärkte und Hauſirhandel: dem k. Miniſterium des Innern zur geeigneten Beachtung.

— — Schneiderhandwerk zu, Pfuſcherei und Ueberſetzung: dem III. Ausſchuß.

Hanſelmann und Rükert, Verletzung durch die Gerichte: unbeſcheinigt.

v. Hörmann, Einziehung der Gerichtsbarkeit: unbegründet.

Hehl, Penſionsverkürzung und Rechnungsguthaben: desgleichen.

Johres, Wiederanſtellung: beruhend.

Klingenberg, Magiſtrat zu, verfaſſungswidrige Begünſtigung rheinbaieriſcher Weine durch Akzisfreiheit: dem k. Finanzminiſterium zu Würdigung und Berückſichtigung.

v. Krailsheim, Verletzung gutsherrlicher Rechte: unbegründet.

Kolb, Nachlaßgeſuch: dem k. Finanzminiſterium.

Königsberger, Erſatzbelaſtung: ungeeignet und unbegründet.

— — — — — — Nachtrag: desgleichen.

Kizingen, Gemeindebevollmächtigte zu, Beſchränkung der Wahl der Magiſtratsglieder: unbeſcheinigt und ungeeignet.

— — Gemeindsglieder zu, desgleichen: desgleichen.

Klüber, Rechtsweg und Reviſion wegen Gehaltsentſchädigung: desgleichen.

Linhof, Einziehung der Gerichtsbarkeit: ungeeignet und unbeſcheinigt.

Lohr, Bäcker zu, Brodtare: dem k. Miniſterium des Innern zu Berückſichtigung, ſowie auch der von Advokat Ovelog auf 36 Folioſeiten ausgedehnten Schrift und deren Anſatzes zu 14 Gl. 20 kr.!

Digitized by Google

Lohr, Gaſt- und Weinwirthe zu, Addizionalakziſe: dem k. Finanzminiſterium zur Berückſichtigung dringendſt empfohlen.

Lehner, Vervielfältigung der Geſetzblätter bei einer und derſelben Gerichtsverwaltung: den k. Miniſterien des Innern und der Finanzen zu Beſeitigung dieſer drückenden Verfügung und unnöthigen Belaſtung.

Lehmaier, Pfarrdotazion: dem k. Finanzminiſterium zur Berückſichtigung.

Löwenſteiniſches Herrſchaftsgericht Rothenfels, acht Gemeinden, Kriegskoſtenausgleichung: dem k. Finanzminiſterium zur Berückſichtigung.

München, Wechſelſenſalen zu, Juſtizminiſterial-Reſkript gegen rechtskräftige Erkenntniſſe: obwol nach geſetzlicher Vorſchrift hier beruhend, doch in Erwägung, daß durch die von dem k. Juſtizminiſterium ausgeſprochenen Begnadigungsmotive die Juſtizſtellen irre geleitet werden könnten, den Zwiſchen- und Unterhandel (mit Wechſeln und Papieren) ganz frei zu geben, wodurch der Sicherheit des Handels der größte Nachtheil zugefügt werden würde, indem er größtentheils in die Hände der Juden kommen, nebſtdem die verpflichteten Senſalen in ihrer Lebſucht geſchmälert und gekränkt würden, an das k. Juſtizminiſterium, um ſolche zweckdienliche Verfügungen zu treffen, daß der Handel durch gänzliche Freigebung des Zwiſchen- und Unterhandels an unverpflichtete Unterhändler, beſonders jüdiſche, nicht gefährdet, und die Juſtizbehörden durch Erlaſſung von Motiven bei Begnadigungsreſkripten, bei welchen die Betheiligung Dritter in geeignete Berückſichtigung zu nehmen ſein dürfte, nicht irre geleitet werden möchten, von der Bahn des Rechts und den Vorſchriften der Geſetze abzuweichen, was zum größten Nachtheil der Unabhängigkeit der Gerichtspflege wirken würde.

Maier, Juſtizbeſchwerden: dem k. Miniſterium des Innern zu Beachtung und Milderung trauriger Lage.

Digitized by Google

Neukahm, Ruhegehalt: ungeeignet und unbeſcheinigt.
— — Quieszirung: desgleichen.
Nordhalben, 22 Gemeinden um Verlegung des Amtsſitzes von da nach Teuſchnitz: dem k. Miniſterium des Innern.
— — — Gemeinde, dagegen: desgleichen.
— — — — — Holzgenuß: den k. Miniſterien des Innern und der Finanzen zu Berückſichtigung und möglichſter Abhilfe.
Nikolaus, Schweſtern, Gerichtskoſtenvergütung: dem k. Finanzminiſterium mit Erſuchen um Nachlaß der Staatsſporteln.
Niedereederiſche Eheleute, Kriegsentſchädigung: den k. Miniſterien des Innern und der Finanzen zu beſonderer Berückſichtigung.
Obermainkreis, Thierärzte, fixe Gehaltsverleihung: ungeeignet und unbeſcheinigt.
Oberröſelau, Wollweber zu, Gewerbsgeſetz: dem III. Ausſchuß.
Pappenberger, Verurtheilung ohne Gehör: dem k. Finanzminiſterium zu ſchleuniger Unterſuchung und Entſcheidung.
Purreiner, Verwendung in Rechtſache: ungeeignet.
Rengersbrunn, Gemeinde, Schäfereipacht: dem k. Miniſterium des Innern zu möglichſter Unterſtützung bei Ankauf reinen Schafviehs.
Rup, Waſſerrecht: ungeeignet und unbeſcheinigt.
Roth, Behandlung nach preußiſchem Recht: unbeſcheinigt.
Rieneck und Schaipach, Gemeinden, Steuerüberbürdung: dem k. Finanzminiſterium zur ſchleunigſten Abhilfe dringend empfohlen.
Rogenhoferin, Vermögensbeſchädigung: unbeſcheinigt.
Ritter, Selbſtführung ſeines Rechtsſtreits: ungeeignet und unbeſcheinigt.
Schoppmann, authentiſche Erläuterung §. 44. lit. c.: ungeeignet und unbeſcheinigt.
Schmidt, Kriegsforderung: desgleichen.
Streitau, Gemeinde, Frohngeld: desgleichen.

Digitized by Google

Selbiz, Güter- und Tropfhausbeſitzer zu, Ueberbürdung: beruht.

Schöngeiſering, Gemeinde, Wildgefährdung: ungeeignet und unbegründet.

Simonin, Vermögensauslieferung: desgleichen.

Sieger, Armenrecht: desgleichen.

Seiler, Biererhöhung: unbegründet.

Schauerſtein, Weberzunft zu, neue Zunfteinrichtung: dem III. Ausſchuß.

Speſſart, Gemeinden im, Forſtrechte: dem k. Finanzminiſterium zu gehöriger Würdigung.

Schmid, Vorſitz in Schulkonferenzen: unbeſcheinigt und ungeeignet.

— — Beſchränkung der Wahlfreiheit: beruhend.

v. Schönſtett, Einziehung der Gerichtsbarkeit: unbegründet.

Schmidtin, Penſionsbeſtimmung: dem k. Juſtizminiſterium zu einſtiger Berückſichtigung.

Schräpler, Aufrechthaltung öffentlicher Urkunde: dem k. Finanzminiſterium zu geeigneter Berückſichtigung und Abhilfe.

Sankt-Nikola, Beſchädigte zu, Verletzung: dem k. Juſtizminiſterium, mit Erſuchen, auf geeignetem Wege dahin zu wirken, daß den ſo ſichtbar auffallenden fiskaliſchen Umtrieben, welche die Handlungsweiſe des Fiskus immer noch mehr außer dem geſetzlichen Gleiſe bringen, und deſſen Willkür die nachtheiligſten Rechtsverzögerungen für die Staatsbürger herbeiführe, der ſo nothwendige Einhalt und die für die Erhaltung der allgemeinen Rechtsſicherheit dringend gebotene Abhilfe verſchafft werde.

— — — — — Nachtrag hiezu: dem k. Finanzminiſterium zu geeigneter Rückſicht und Verfügung, falls die Angabe eines Einbehalts von 34,485 Gulden gegründet ſei.

Schwindel, Einziehung der Schaarwerke: ungeeignet.

Thann, Zenſiten und Frohnpflichtige zu, Abſchaffung der guts-

Digitized by Google

herrlichen Juſtizverhältniſſe: dem k. Juſtizminiſterium zu geeigneter Einſicht und Einſchreitung.

Thann, Gemeinde, Beholzung und Streugenuß: unbeſcheinigt.

Thüngersheim, Gemeindeverwaltung zu, Weinakziſe: dem II. Ausſchuß zu Berückſichtigung bei Begutachtung des Zollgeſetzes.

Unſoldin, Gewerbsrechte: unbegründet.

Untermainkreis, Kaminkehrergeſellen im, Diſtriktseintheilung: dem III. Ausſchuß.

Wolf, Wildſchaden und Stempelſtrafe: erſtes unbegründet, das andere dem k. Finanzminiſterium mit Empfehlung zum Erlaß.

Der V. Ausſchuß gab folgende Ueberſicht ſeiner Geſchäftserledigung:

124 Eingaben und Beſchwerden waren ihm zugekommen.

Hievon legte er zur Kammerberathung vor . .	8
Er gab wegen ſeiner Inkompetenz zurück . .	2
Er gab an den II. Ausſchuß, als dahin gehörig .	1
Desgleichen an den III. Ausſchuß . . .	11
Er empfahl und gab den k. Miniſterien des Innern und der Finanzen zuſammen	8
— dem k. Miniſterium des Innern . . .	17
— dem k. Finanzminiſterium	17
— dem k. Juſtizminiſterium	6
Er legte als beruhend, wegen Nichteignung oder Nichtbeſcheinigung zu den Akten . . .	54
	124

III. Beilage.

Antrag

der

acht unterzeichneten Abgeordneten zum Landtage

an die

hohe Kammer der Abgeordneten.

Die gehorſamſt unterzeichneten Mitglieder der Kammer der Abgeordneten ſtellen den Antrag, daß Se. Maj. der König auf verfaſſungsmäßigem Wege gebeten werde, die Inizíative zu einer autenthiſchen Interpretazion der ſehr zweifelhaft gewordenen Stelle der Verfaſſungs-Urkunde §. 44. lit. c. des Edikts über die Ständeverſammlung zu geben, welche wörtlich ſo lautet:

„Staatsdiener oder Staatspenſioniſten, „ſo wie alle für den öffentlichen Dienſt ver„pflichtete Individuen können zwar als Wahl„männer der Wahlhandlung beiwohnen, müſ„ſen jedoch, wenn ſie zu Abgeordneten erwählt „werden, die Bewilligung des Königs nach„ſuchen, ohne welche ſie in die Kammer nicht „eintreten können.“

Bei der Verfaſſung dieſes Edikts im Jahre 1818 war wol kein Zweifel, welche Individuen des Königreichs zu den

Digitized by Google

Staatsdienern, Staatspenſioniſten, und zu den für den öffentlichen Dienſt verpflichteten Dienern gehören ſollen.

Allein ſchon im Jahre 1819, bei der Einberufung der erſten Ständeverſammlung, entſtanden Zweifel, — und der Sinn dieſes Abſchnitts der Verfaſſungsurkunde wurde auf die Probe geſtellt.

Alle zu Abgeordneten gewählte Staatsdiener und Staatspenſioniſten mußten damals dieſe beſondere Bewilligung des Königs zum wirklichen Eintritt in die Kammer nachſuchen. Von keinem Beamten und Diener der Gemeinden des Reiches wurde aber von Seiten der Regierung dieſe beſondere k. Bewilligungsnachſuchung verlangt; alle derlei Individuen ſind ohne dieſe Bewilligung in die Kammer als Mitglieder wirklich eingetreten.

Indeſſen hatten ſich in den Provinzen Zweifel über dieſe Stelle der Verfaſſungs-Urkunde erhoben, und es kamen von daher Anfragen, ob Bürgermeiſter und Magiſtratsräthe der Städte, die als Abgeordnete zum Landtage geſetzlich gewählt waren, noch die Bewilligung des Königs zum wirklichen Eintritt in die Kammer nachſuchen müßten.

Es erfolgte hierauf eine allerhöchſte Entſchließung vom 25. Dezember 1818 dahin, daß namentlich die Magiſtratsſtelle zu Schweinfurt nicht in die Kategorie jener Diener gehöre, welche nach dem Geſetze zum Eintreten in die Kammer der k. Bewilligung bedürften ꝛc. ꝛc., und daß alle Gemeindebeamten, ob ſie gleich gewiſſermaßen als für den öffentlichen Dienſt verpflichtete Individuen zu betrachten ſeien, dennoch der k. Bewilligung zum Eintritt in die Kammer nicht bedürften.

Dabei blieb es bis zum Jahre 1825. Bei der dritten Einberufung der Stände (im Jahre 1825) verlangte das Miniſterium, ganz gegen die frühere Obſervanz und Geſetzesauslegung, daß alle Bürgermeiſter, Magiſtratsräthe und Gemeindevorſteher, als für den öffentlichen Dienſt verpflichtete Individuen ꝛc.,

Digitized by Google

die beſondere Bewilligung des Königs zum wirklichen Eintritt in die Kammer nachſuchen ſollten, welche Einwilligung denn auch einigen ſolchen geſetzlich gewählten Individuen verſagt wurde.

Durch dieſes Verfahren der Regierung wurde die obige Geſetzesſtelle zweifelhaft. — Zuvor war es unentſchieden gelaſſen, ob dieſe Individuen zu den für den öffentlichen Dienſt verpflichteten gehören; auf alle Fälle aber war ausgeſprochen, daß wenn ſie auch dahin zu gehören ſcheinen, ſie die Bewilligung dennoch nicht nachſuchen müßten; jetzt wurden ſie ohne weiters als ſolche Individuen angenommen, und einigen die nachgeſuchte Bewilligung verſagt. Dieſes alles geſchah bei demſelben unvergeßlichen König, der die Verfaſſung gab, und bei demſelben Miniſterium, unter welchem ſie gegeben wurde.

Wäre die Sache von keinem beſonderen Werthe, ſo würde man das ganze Verfahren gerne auf ſich beruhen laſſen; allein die Sache iſt von großer Wichtigkeit. Jede künftige Bildung der Kammer der Abgeordneten iſt bei einer ſo ſchwankenden Auslegung des Geſetzes höchſt betheiligt. Denn wenn alle ſtädtiſche und Gemeindebeamten, Magiſtratsräthe und Deputirte ꝛc. ꝛc. die beſondere Bewilligung des Königs zum wirklichen Eintritt in die Kammer bedürfen, dann bleibt kaum ein Drittheil aller Abgeordneten, die dieſer Beſchränkung nicht unterworfen ſind. In allen Stadt- und Landgemeinden werden (was auch ſein ſoll) gerade jene Individuen zu Gemeindebeamten und Deputirten gewählt, denen man am meiſten Einſicht und guten Willen zutraut, — beim Landrathe, deſſen Daſein ſo ſehr gewünſcht wird, iſt derſelbe Fall; die zeitlichen Landräthe können aber geſetzlich keine Mitglieder der Ständeverſammlung werden; was bleibt alsdann vom ganzen Volke, das nicht zu Staatsdienern, Staatspenſioniſten, und für den öffentlichen Dienſt verpflichteten Individuen gehört, zu Wahl und unbeſchränktem Eintritt in die Kammer noch übrig, in deſſen Einſicht und Willen das Volk noch Vertrauen ſetzen kann?

Digitized by Google

Offenbar hat man im Jahre 1818, das die Verfaſſung gegeben hatte, die Gemeindebeamten nicht zu obiger Klaſſe gezählt, — dieſes beweist auch die Interpretazion vom Jahre 1819, und es iſt ſo wenig von der Regierung, als von der Kammer der Abgeordneten zu erwarten, daß ſie ihre Rechte über den erſten Sinn der Verfaſſungsurkunde hinaus ausdehnen wollen.

Was ſollte aber eine Volksrepräſentazion auf freie Wahl gegründet heißen, wenn 4/5 der Gewählten durch dieſe Wahl ſelbſt noch nicht in die Kammer treten könnten? Warum wollte ſich die Regierung nicht lieber die Beſtimmung aller Mitglieder der zweiten Kammer eben ſo ausſchließlich vorbehalten, wie ſolche bei der Kammer der Reichsräthe beſteht?

Darum kann aber auch dieſe wichtige Sache bei ihrer bisherigen, höchſtens doktrinellen, keineswegs geſetzlichen Auslegung für die Zukunft nicht verbleiben; und um deswillen ſind die gehorſamſt Unterzeichneten überzeugt, eine wichtige Pflicht zu erfüllen, indem ſie dieſen Antrag an die hohe Kammer gelangen laſſen.

Sich zum verehrlichen Wohlwollen empfehlend beharren ſie

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

gehorſamſte

Geier — Thinnes.
Gr. v. Bentzel-Sternau. — Rabl.
Hagen. — Wanzel.
Ziegler. — Clarus.

München, im Jänner 1828.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

Einleitung 3
Gründe der Berichterſtattung . . . 4
Gegenſtände derſelben 7
Eröffnung der Ständeverſammlung . . . 8
Standpunkt der Kammer der Abgeordneten . . 9
Ihre Geſchäfte . . . . . . —

I. Vorgeſchäfte.

Protokollfaſſung 10
Beanſtandung Abgeordneter . . . 18
Vernichtung der geheimen Abſtimmungsregiſter . 23

II. Geſetzentwürfe und geſetzliche Rechenſchaften.

A. Verwaltungsgeſetze.

Landräthe 27
Bildung der Kammer der Reichsräthe . . 32
Ausſcheidung der Staats- und Kreislaſten . . 35
Indigenat 40
Konſkripzion 44

B. Finanzgeſetze.

1. Ueber das Grundverhältniß.

Staatsgut 48

2. Ueber direkte Steuern.

Grundſteuer 50
Hausſteuer 55
Er- und Gewerbsſteuer . . . 58

Digitized by Google

Seite

3. Ueber indirekte Steuern.
Malzaufſchlag 66
Zollordnung 70
Zolltarif 90
4. Geſetzliche Rechenſchaften.
Generalfinanzrechnung . . . 94
Staatsſchuld 121
C. Juſtizgeſetze.
Lehenedikt 132
Kompetenzkonflikte 136
Bürgerliche Militärgerichtsbarkeit . . . 144
Ehrengerichte 145
III. Beſchwerden.
Vorbemerkung 154
Vonſchab, Braurecht 155
Geſetzblätter für Erbgerichte . . . 158
v. Koch, Entziehung der Einweiſung . . 161
v. Barth, Entziehung der Kloſtergrundholden . 165
Graf v. Spaur, desgleichen . . . 176
v. Reck, Entziehung der Gerichtsbarkeit . . 179
Schlußbemerkung 187
IV. Anträge.
Vorbemerkung 188
Acht Abgeordnete wegen §. 44. lit. c. . . 191
Hagen, Baireuther Anleihen . . . 212
v. Cloſen, Gleichſtellung der penſionirten Offiziere 214
Graf v. Arco, Abſtellung faktiſcher Einſchreitung 217
v. Roth, Verwaltung des Stiftungsgutes . 230
Schlußbemerkung 243
V. Rückſtände.
Ueberſicht 243
Prozeßordnung und Zugehör . . . 245
Kulturgeſetz 246

Digitized by Google

	Seite
Gewerbsgeſetzbeſchwerden	248
Paſſauer Staatsſchuld	250
Baieriſcher Kreditverein	—
Schlußbemerkung	—
Rückblick	—
Vorblick	253
Schluß	255
Beilagen.	
Thronrede	258
Beſchwerdenverzeichniß	260
Antrag acht Abgeordneter wegen §. 44. lit. c. X. Konſt. Edikt	268

Digitized by Google

Druckverbeſſerungen.

Seite	3	Zeile	4 v. o.	ſtatt meinem lies treuem.
„	7	„	8 v. u.	„ erinnerten lies erfreuten.
„	12	„	3 v. u.	„ ihm lies ihr.
„	15	„	13 v. o.	„ nur lies nun.
„	18	„	5 v. o.	vor jeder ſetze jetzt.
„	19	„	9 v. o.	ſtatt Winzburg lies Würzburg.
„	25	„	5 v. o.	vor finden ſetze zu.
„	34	„	1 v. u.	ſtatt Nichteinverſtandenen lies Nichteinverſtanden.
„	47	„	7 v. o.	ſtatt verſagt lies verſagte.
„	49	„	13 u. 14 v. u.	ſtatt der von einer Abänderung der Frage entſtand, lies da v. e. Abänd. der Verfaſſung die Frage entſtand.
„	54	„	4 v. o.	ſtatt würde lies wurde.
„	55	„	11 v. u.	„ erleichtern lies entrichten.
„	57	„	4 v. o.	„ ihm lies ihre.
„	67	„	16 v. o.	„ aber lies eben.
„	69	„	13 v. u.	„ Zerſtückung lies Zerſtückungen.
„	73	„	4 v. o.	„ Geſchäfte lies Geſchichte.
„	—	„	14 v. u.	„ Zeit lies Heil.
„	78	„	7 v. o.	„ das lies da.
„	—	„	17 v. o.	„ denen lies der.
„	84	„	1 v. u.	„ einer lies eine.
„	85	„	13 v. u.	„ ihren lies ihrer.
„	102	„	2 v. o.	„ Ritterlehnpfandgeldern lies Ritterlehnpferdgeldern.
„	103	„	17 v. o.	„ wiederhallt lies wiederholt.
„	104	„	5 v. u.	„ vollkommen lies vollkommener.
„	—	„	1 v. u.	„ erſterbend lies anſtrebend.
„	107	„	15 v. o.	„ mit lies auf.
„	—	„	20 v. o.	„ Staatszeichen lies Staatszinſen.
„	112	„	4 v. o.	„ Sportels lies Sportelantheils.
„	—	„	— v. o.	„ bewies lies belies.
„	—	„	5 v. o.	„ Sporteleinnahmen lies Sporteleinnehmer.
„	114	„	14 v. o.	„ fetirt lies fatirt.
„	115	„	2 v. u.	„ Beſchaffung lies Beiſchaffung.
„	120	„	10 v. o.	„ erſtere lies erſte.
„	123	„	14 v. o.	„ beitraten lies beitreten.
„	132	„	18 v. o.	„ treu lies treue.
„	138	„	1 v. u.	„ angreift lies ergreift.
„	144	„	11 v. o.	„ nothwendig erwieſen lies nothwendigerweiſe.
„	151	„	11 v. u.	vor ſelbſt ſetze uns.
„	153	„	4 v. u.	ſtatt unſers Throninhabers lies unſerer Throninhaber.
„	159	„	7 v. u.	ſetze ſtatt des , hinter Platze ein .

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google